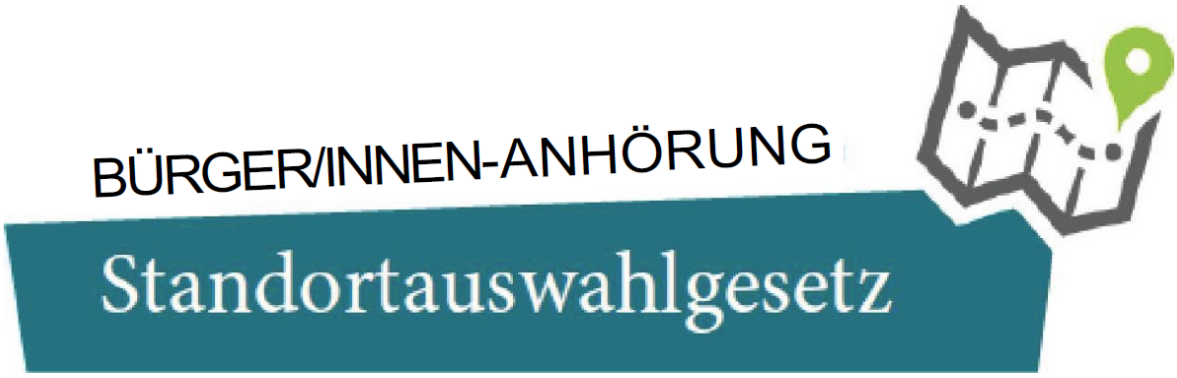

Beim Nationalen Begleitgremium eingegangene Stellungnahmen

Stellungnahme Alt Neles Öko-Institut.....Seite 1

Stellungnahme Hartwig Berger.....Seite 6

Stellungnahme Brunsmeier.....Seite 12

Stellungnahme Carstensen.....Seite 14

Stellungnahme Ehmke Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg.....Seite 15

Stellungnahme Förderverein Mediation.....Seite 16

Stellungnahme Fox.....Seite 31

Stellungnahmen Mehnert Endlagerdialog.....Seite 33

Stellungnahme Rechtshilfe Gorleben.....Seite 123

Gemeinsame Stellungnahme von 18 Partizipationsexperten.....Seite 141

Stellungnahme Schneider.....Seite 148

Stellungnahme Sommer.....Seite 272

Fragen Stay.....Seite 273

Stellungnahme Urban.....Seite 275

Stellungnahme Zdebel.....Seite 297

Von:	Stefan Alt
An:	Geschaeftsstelle
Betreff:	Diskussionsbeitrag zur Formulierungshilfe StandAG
Datum:	Freitag, 20. Januar 2017 12:04:15
Anlagen:	Alt-Neles-DiskussionsbeitragStandAG2017-01-20.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie einen Diskussionsbeitrag zur aktuellen Formulierungshilfe zur Fortentwicklung des Stand AG.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Alt

Dipl.-Geol. Stefan Alt
Bereich Nukleartechnik und Anlagensicherheit
Senior Researcher

Öko-Institut e. V.
Rheinstraße 95
D-64295 Darmstadt

Tel.: 06151-8191-142
Fax: 06151-8191-133
Mobil: 0175-2931733

s.alt@oeko.de
www.oeko.de

www.oeko.de

Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology

Öko-Institut e.V. | Rheinstraße 95 | 64295 Darmstadt

Nationales Begleitgremium
Geschäftsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Büro: Darmstadt
Name: Stefan Alt, Julia Neles
Funktion: Senior Researcher
Bereich: Nukleartechnik & Anlagensicherheit
Telefon: +49 (0)6151 8191-142
E-Mail: s.alt@oeko.de

20.01.2017

Diskussionsbeiträge zur derzeitigen Formulierungshilfe zur Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, Julia Neles und Stefan Alt, hatten in der Vergangenheit Gelegenheit, den Beratungsprozess der Endlagerkommission intensiv zu verfolgen. Wir möchten daher im Hinblick auf die kommende Bürger/innen-Anhörung des Nationalen Begleitgremiums am 11. Februar 2017 die Gelegenheit nutzen, zu einigen Aspekten der derzeitigen Formulierungshilfe zur Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes aus unserer Sicht Stellung zu nehmen.

Wir können dabei zunächst feststellen, dass die Formulierungshilfe gegenüber dem derzeitigen StandAG eine Weiterentwicklung darstellt, die den Empfehlungen der Endlagerkommission weitgehend gerecht wird. Kein Entwurf ist aber so gut dass er nicht noch verbessert werden könnte, daher möchten wir im Folgenden auf einige Aspekte eingehen, in denen wir solche Verbesserungen für möglich halten. Sie beziehen sich auf die Ausgestaltung von Teil 2 „Beteiligungsverfahren“.

Wir hoffen, dass Sie in unseren Anmerkungen für Sie nützliche Anregungen für Ihre weitere Diskussion finden. Stefan Alt als einer der Unterzeichner wird auch persönlich an der Bürger/innen-Anhörung am 11.02. teilnehmen, die Ihnen hoffentlich weitere wichtige Impulse für Ihre Arbeit geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Alt

Julia Neles

Anlage

Vorstand
Dorothea Michaelsen-Friedlieb
(1. Sprecherin)
Ulrike Schell
(2. Sprecherin)
Dr. Regina Betz
Vanessa Cook
Prof. Dr. Gerald Kirchner
Dr. Georg Mehlhart
Thomas Rahner
Michael Sailer
Tobias Schleicher
Kathleen Spilok
Christof Timpe
Prof. Dr. Volrad Wollny

Wissenschaftliches Kuratorium
Prof. Dr. Nina Buchmann
Dr. Susanne Droege
Dr. Erhard Eppler
Prof. Dr. Klaus Fricke
Prof. Dr. Martin Führ
Prof. Dr. Regine Kollek
Prof. Dr. Ellen Matthies
Prof. Dr. Peter C. Mayer-Tasch
Dr. Inge Paulini
Prof. Dr. Eckard Rehbinder
Prof. Dr. Lucia Reisch
Dr. Hartmut Richter
Prof. Dr. Udo Ernst Simonis

Anlage zum Schreiben vom 20.01.2017: Diskussionsbeiträge zum derzeitigen Entwurf der Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes

Verfasser: Julia Neles, Stefan Alt, Öko-Institut e.V.

Zu § 5 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

In § 5 Absatz (1) wird als Grundsatz ausgeführt, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend und systematisch über Ziele, Mittel und Sachstand des Verfahrens unterrichtet, und dass dies in einem dialogorientierten Prozess erfolgen soll, wobei sich das BfE des Internets und anderer Medien bedienen solle.

Wir sind der Auffassung, dass die hier gewählte Beschreibung den Zwei-Wege-Charakter eines am Dialog orientierten Prozesses zu wenig betont, da sie die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Behörde, d.h. einen Prozess nur in eine Richtung, in den Vordergrund stellt. Der notwendige breite gesellschaftliche Diskurs über die Endlagerung erfordert jedoch einen interaktiven Ansatz, der es der Öffentlichkeit ermöglicht im direkten Austausch mit den zuständigen Akteuren Fragen und Meinungen zu äußern und zu diskutieren.

In § 5 wäre daher eine Erweiterung dahingehend sinnvoll, dass der Prozess Maßnahmen zur Förderung des Dialogs vorsieht, die der Öffentlichkeit einen regelmäßigen Austausch mit den beteiligten Akteuren ermöglicht. Außerdem muss die Behörde zu einem transparenten Umgang mit Kommentaren und Feedback verpflichtet werden, damit nicht der Eindruck entsteht, eine Beteiligung durch Teilnahme am Diskurs laufe ins Leere.

Sofern in diesem Zusammenhang bereits in § 5 einzelne Instrumente angeführt werden sollen, wäre der vorhandene Hinweis auf „Internet und andere geeignete Medien“ durch Maßnahmen zu ergänzen, die persönliche Ansprache und den aktiven Dialog in den Vordergrund stellen, beispielsweise in Form von Bürgerversammlungen, die bundeweit einer breiten Öffentlichkeit den Zugang zum Thema erleichtern können.

zu § 6 Informationsplattform

In der Begründung der Formulierungshilfe zu § 6 wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die auf der Informationsplattform zugänglich gemachten Informationen für verschiedene Zielgruppen aufzubereiten. In § 6 wird diesbezüglich aber lediglich auf die wesentlichen Unterlagen, „insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Datensammlungen und Berichte“, hingewiesen.

Wir sind der Auffassung, dass die zielgruppenspezifische Aufbereitung hier ebenfalls anzuführen ist, zumal sie zu den notwendigen Maßnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen Dialogs zum Thema Endlagerung zählt und daher für den Gesamtprozess unverzichtbar ist. Wir empfehlen daher, § 6 entsprechend zu ergänzen.

zu § 8 Nationales Begleitgremium

In § 8 (4) wird die Funktion des/der Partizipationsbeauftragten einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle zugewiesen.

Die in ihrer Wirkung stark nach außen gerichtete, herausgehobene Stellung des Partizipationsbeauftragten erfordert jedoch die Wahrnehmung durch eine Persönlichkeit, die im Außenverhältnis über eine hohe Legitimation verfügt. Wir regen daher an, die Aufgabe des Partizipationsbeauftragten einem Mitglied des Nationalen Begleitgremiums zu übertragen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums mit entsprechend kompetentem Personal zur Unterstützung dieser Funktion ausgestattet wird.

Eine Formulierung für § 8 (5) könnte lauten: *„Das Nationale Begleitgremium betraut ein Mitglied des Gremiums mit den Aufgaben eines Partizipationsbeauftragten. Dessen Aufgabe ist die frühzeitige Identifikation möglicher Konflikte und deren Auflösung im Standortauswahlverfahren. Er berichtet dem Nationalen Begleitgremium über seine Tätigkeit. Der Partizipationsbeauftragte wird in seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt, die mit dem hierzu erforderlichen kompetenten Personal ausgestattet wird.“*

Zu § 10 Regionalkonferenzen

In der Begründung der Formulierungshilfe findet sich zu § 10, Absatz 4 der Hinweis: „*Die Regionalkonferenzen können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wissenschaftlich beraten lassen.“*

Diese Bestimmung fehlt im Gesetz und sollte dort, analog zur gleichlautenden Möglichkeit des Nationalen Begleitgremiums, ergänzt werden. Sinnvollerweise kann dies in § 10 (6) erfolgen in dem auch die Geschäftsstelle der Regionalkonferenzen adressiert ist.

Zu § 11 Fachkonferenz Rat der Regionen

Auch zum Rat der Regionen fehlt die Möglichkeit der wissenschaftlichen Beratung. Zwar sind im Rat der Regionen die Regionalkonferenzen vertreten, die bei Änderung des § 10 von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Den im Rat der Regionen aber ebenfalls repräsentierten Vertretern der Gemeinden mit Zwischenlagern radioaktiver Abfälle wird diese Möglichkeit aber verwehrt, wenn sie nicht auch in § 11 vorgesehen wird.

Sinnvollerweise sollte dies in § 11 (3) erfolgen, in dem auch die Geschäftsstelle der Fachkonferenz adressiert ist. Eine mögliche Formulierung wäre: *„Die Fachkonferenz Rat der Regionen kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wissenschaftlich beraten lassen.“*

Ergänzende Hinweise

- In § 7 wird für die Bekanntmachung des Erörterungstermins eine Frist von mindestens einer Woche vorgegeben. Eine derart kurze Frist wird weder dem Anspruch gerecht, eine Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit zu ermöglichen noch entspricht sie der Praxis atomrechtlicher Verfahren.
- Die Gemeinwohlorientierung des Nationalen Begleitgremiums ist in der Begründung der Formulierungshilfe adressiert, findet sich in § 8 aber nicht explizit wieder. Wir sind der Auffassung, dass die Orientierung am Gemeinwohl die wesentliche Perspektive des Nationalen Begleitgremiums darstellt und daher auch im Gesetz in § 8 (1) angesprochen werden sollte.

Vorschlag zur gleichwertigen Mitbeteiligung der Zivilgesellschaft, inclusive Entscheidungsvorbereitung am Endlager-Suchprozess

Dr. Hartwig Berger (Berlin)

In meinem Beitrag für die Diskussion im nationalen Begleitgremium
Mitwirken auf Augenhöhe! -
Das Endlager-Suchgesetz in sozialwissenschaftlicher Sicht

habe ich dargelegt, dass und warum aus meiner Sicht die Öffentlichkeitsbeteiligung und Bürger*innen-Mitwirkung in der Formulierungshilfe für ein Standort-Suchgesetz unzulänglich und entschieden verbesserungsfähig ist. Ich möchte nun in gebotener Kürze skizzieren, wie die Mitwirkung so gestaltet werden kann, so dass eine Gleichwertigkeit der Bürger*innen in den zur Untersuchung stehenden Region in Kooperation mit den Fachgremien des Vorhabenträgers gegeben ist.

Vorweg bemerkt, scheint mir eine absolute Augenhöhe zwischen Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft in der Region während des Suchprozesses und in der Entscheidungsvorbereitung unerlässlich zu sein, um die mit erheblichen Zumutungen, Einschränkungen und Risiken behaftete Endlagersuche zum Erfolg führen zu können. Im übrigen sollte nicht unterschätzt werden, welchen enormen Beitrag Akteure aus der betroffenen Region aufgrund ihres Fachwissens, ihrer Kompetenzen, Erfahrungen und – nicht zuletzt – ihrer Betroffenheit leisten können.

Der hier nur skizzierte Vorschlag stützt sich

- Auf die Vorarbeiten, die der Arbeitskreis zur Endlagersuche („AK End)“ in den Jahren 2001-20o4 vorgelegt hat, wobei ich insbesondere an die konstruktiven Beiträge des leider verstorbenen Soziologen Detlev Ipsen erinnere.
- Auf Konzepte, die in Fachkreisen unter dem Begriff „Planungszelle“ erarbeitet wurden, vor allem aber auf
- Das Konzept der Stiftung Zukunft Berlin „Bürgerschaftliche Mitverantwortung gestalten“, das vor einigen Jahren für Planungsvorhaben in Berlin entwickelt worden ist.

In jeder Region sollte das Angebot unterbreitet werden, den gesamten Suchprozess samt dabei erforderlicher Entscheidungen zwischen dem Vorhabensträger, Mandatierten aus der Politik und vor allem Akteuren aus der Region gemeinsam durchzuführen. Dazu ist natürlich die Einberufung einer in regelmäßiger Wiederholung tagenden Regionalkonferenz vonnöten, an der im Prinzip alle Betroffenen der Region und – nach einem zu klärenden Schlüssel – von Nachbargemeinden im In- wie ggf. Ausland mitwirken können. In diesen Regionalkonferenzen wird das Vorhaben und der geplante Ablauf umfassend und transparent dargelegt; zugleich wählt die Regionalkonferenz ihre Vertreter für ein einzurichtendes Forum (Klug erscheint es, nach dem Vorbild des NBG auch 2 junge Vertreter*innen aus einer Zufallsstichprobe und ihrer Nominierung aus einem größeren Kreis Ausgewählter selbst zu entsenden). In das Regionalforum entsenden weiterhin die kommunalen Körperschaften eigene Vertreter und der Vorhabenträger seine Fachleute.

Die Regionalforen begleiten den gesamten Suchprozess, mit dem Anspruch, alle notwendigen Entscheidungen gemeinsam zu treffen. Ein Konsens kann selbstverständlich nicht erzwungen werden, doch ist wird ernsthaft versucht ihn zu finden. In der gemeinsamen Arbeit der Regionalforen zählen keine Machtpositionen, sondern ausschließlich Fakten und Argumente. Alle hier vertretenen Vorschläge und Positionen sind begründungspflichtig. Stand und Ergebnisse des Planungsprozesses im Forum werden regelmäßig auf der für alle Betroffenen offenen Regionalkonferenz dargestellt und diskutiert. Wenn Entscheidungen – in einzelnen Etappen, wie insbesondere natürlich zum Abschluss– zu treffen sind, ist vorrangiges Ziel, hier zu einem Konsens zu kommen. Gelingt das nicht, also kommen die Akteure zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen, werden beide Voten sowohl dem Vorhabenträger, wie dem im weiteren Schritt entscheidenden Bundesamt vorgelegt. Das Bundesamt kann nach Prüfung beide Voten zurückgeben, mit dem inhaltlich zu begründenden und möglichst um Vorschläge ergänzten Auftrag, eine mögliche Konsensfindung noch einmal zu versuchen.

Die „Formulierungshilfe“ zum Suchgesetz, wie das Arbeitsergebnis der Endlager-Kommission, sieht vor, dass in allen Phasen in letzter Instanz der Bundestag entscheidet. Das sollte nicht geändert werden, wenngleich an Fachwissen, Objektivität und (oft regionaler) Interessenfreiheit von Abgeordneten durchaus Zweifel angebracht sind. Gleichwohl sollten die Regionalkonferenzen – bzw. ihre Akteure in den Foren – das Recht haben, auch ihre Vorschläge mit der erforderlichen Begründung dem Bundestag einzureichen.

Die Regionalforen, wie der sie koordinierende „Rat der Regionen“, sollten zudem eine weitere Aufgabe wahrnehmen: Die Endlager-Kommission hat eine enorme Menge von Kriterien zur Wahl, zum Ausschluss und zur gegenseitigen Abwägung von möglichen Endlager-Standorten erarbeitet. Diese Kriterien sollen gesetzlich fixiert werden – aber sie dürfen nicht Fall „in Marmor gemeißelt“ sein. Die Forschung zu Fragen der bestmöglichen Sicherheit und zu langfristigen Risiken befindet sich zwangsläufig im Fluss und auch zwischen den Wissenschaftlern besteht hier keineswegs Konsens. Zur prinzipiellen Einschätzung etwa der Wirtsgesteine Salz, Kristallgestein, Ton gibt es höchst unterschiedliche Einschätzungen.
Alle Langfristprognosen zur bestmöglichen Sicherheit in der nuklearen Endlagerung sind mit einem unaufhebbaren Schleier der Ungewissheit und Unsicherheit behaftet. Anzunehmen, wir wüssten gegenwärtig mit auch nur annähernder Sicherheit, wie sich der Planet Erde innerhalb der geforderten eine Million Jahre entwickelt und verändert, ist vermessen. Erst recht trifft das für die Entwicklung des kollektiven Hauptakteurs im Prozess zu, der Menschheit und der menschlichen Gesellschaften zu. Blicken wir nur zurück auf den Stand der Menschheit eine Million Jahre zuvor und denken an die Beschleunigung des technischen wie gesellschaftlichen Wandels in den letzten Jahrzehnten.

Es erscheint mir daher zwingend, ein Standort-Suchgesetz ausdrücklich für Lernprozesse und daraus folgenden Korrekturen offen zu halten. Und zwar nicht nur für Lernprozesse in der Fachwissenschaften, sondern ebenso für Ergebnisse aus der inhaltlichen Arbeit der Regionalforen. Diese sollten das Recht haben, Vorschläge zur Novellierung des Gesetzes einzubringen – wobei die Letztentscheidung über Novellierungen natürlich beim Bundestag liegt.

Von: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
An: Geschäftsstelle
Betreff: Stellungnahme zum Gesetzentwurf
Datum: Dienstag, 3. Januar 2017 17:20:05
Anlagen: Suchgesetz-HB-31-05.doc

An das nationale Begleitgremium,
Ich entdecke gerade zu meiner Freude, dass Ihr Gremium bereits in Arbeit ist und dass Sie eine Bürger*innen-Anhörung am 11.2. durchführen wollen. Ich habe mir nun zum Jahresende gründlicher Gedanken zum Gesetzentwurf gemacht und meine Vorschläge dazu in einem längeren Artikel ausgeführt. Bitte nicht erschrecken, es geht ja auch um Begründungen.
Die Vorschläge im Kern können Sie auch dem kurzen vorgeschalteten summary entnehmen.
Ich würde mich freuen, wenn Sie den Artikel den Mitgliedern des NBG auch direkt zuleiten könnten.
Mit besten Neujahrswünschen
Hartwig Berger

Endlagersuchgesetz – Partizipation nur als Schmalkost

Ich kann, denke ich parteiübergreifend, folgendes voraussetzen:

- Die Endlagerung stellt ein immenses, allein wegen der astronomischen Zeiträume kaum abzuschätzendes Großrisiko dar
- Sie führt zu enormen Einschnitten in der von einer Endlagerung betroffenen Region. Riesiges Bauvorhaben, Hunderte von CASTOR-transporten, möglicher Ruf, die Atommüllkippe der Nation zu werden
- Zugleich wissen im Kern alle, die sich damit beschäftigen: Die gesellschaft, damit ihre Bürgerinnen, haben die Verantwortung, in der nächsten Zeit die am wenigsten riskante Lösung einer Endlagerung zu finden.

Und ich dachte bisher, man hätte aus den drei skizzierten Gründen folgendes gelernt:

Man wird die von einem Endlager direkt oder indirekt betroffenen Menschen weitaus tiefgreifender in Planung und Entscheidung einbinden müssen, als das bisher bei Großvorhaben der Fall gewesen ist. Wenn man dass unterlässt, riskiert man, dass die Endlagersuche eben gegen den Willen der Betroffenen von der Staatsgewalt (im hoffentlich nur metaphorischen Sinn) durchgeknüppelt wird. Zumindest den Parlamentariern unterstelle ich, dass sie mit ihrem anstehenden Gesetzesbeschluss nicht eine autoritäre Erzwingung des Endlagers vorprogrammieren wollen.

Genau das aber, fürchten wir, tun sie mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag. Sicher, es soll in den einzelnen Phasen der Endlagersuche eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden , Dialoge geführt werden, Bürgerkonferenzen einberufen, Bürgerbüros eingerichtet, Mediation zugesichert werden. Dennoch: Die faktische Entscheidungsgewalt im Suchverfahren weisen das Gesetz einer Zentralbehörde zu, die es überhaupt noch nicht gibt und die in den kommenden Jahren hauptsachlich mit sich selbst beschäftigt sein wird.

Der Dialog, der im Such- und Planungsverfahren vorgesehen ist, findet wie im klassischen Planverfahren zwischen gänzlich ungleichen Partnern statt. Entscheidungen werden, trotz erklärter Dialogbereitschaft, ausschließlich von der Behörde getroffen. Diese Ungleichheit schafft kein Vertrauen, sondern generiert Ablehnung, Verdrossenheit, Konflikte. Die beteiligten BürgerInnen können vorschlagen, argumentieren, Expertenmeinungen einholen, diskutieren. Wenn es aber um die Wurst, nämlich die Entscheidungen geht, sind sie außen vor, entschieden wird von der Behörde, weitergereicht an die Bundesregierung und abgesegnet vom Bundestag..

Wir haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten oft erlebt, wohin eine solche Art von Bürgerbeteiligung bei Großvorhaben führt. Wirkliche Akzeptanz wird so nicht erreicht, im besseren Fall Resignation, im schlimmeren Verbitterung und Dauerproteste der Betroffenen und derjenigen, die sich mit ihnen solidarisieren. Bei einem Großprojekt von solchen Ausmaßen und solchen Langzeitrisiken, mit dem wir es hier zu tun haben, ist das erst recht zu erwarten.

In puncto Bürgerbeteiligung bei der Endlagerplanung waren wir vor 10 Jahren schon weiter und es ist bedauerlich, dass dieses Gesetz gegenüber den Konzepten, die seinerzeit der „AK End“ erarbeitet hat, einen Rückfall darstellt. Ich hätte im übrigen gerne gewusst, ob und inwieweit das BFS an der Ausarbeitung des Standortgesetzes beteiligt war. Denn mich wundert, weshalb das damals erarbeitende Konzept der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung nicht in das Gesetz eingegangen ist. Kann das erklärt und geklärt werden?

Nach dem AK End Konzept wir der Bevölkerung und den kommunalen Gremien in den betroffenen Regionen glaubhaft das Angebot gemacht, in den Recherchen, Planungen, Entscheidungsvorbereitungen mitzuwirken, mit zu gestalten und so auch mit zu entscheiden – und zwar von Beginn an. Der Vorschlag war aus guten Gründen, es in der Endlagersuche mit einem Planungsprozess auf Augenhöhe ernsthaft zu versuchen. Zu recht, denn die Menschen sind doch nicht blöd. Natürlich wissen sie, welchen riesigen und in vielfacher Hinsicht höchst unerfreulicher Eingriff ein Endlager in ihrer Region darstellt. Aber gleichzeitig wissen sie doch auch, dass es schlicht notwendig und unausweichlich ist, die nuklearen Abfälle in den zumindest relativ gesehen deutlich höheren Schutz einer unterirdischen geologisch abgedichteten Lagerung zu verbringen. Wir sollten mutig und selbstbewusst auch auf das Verantwortungsgefühl der Menschen setzen. Dann aber müssen wir sie gleichwertig beteiligen.

Mitwirkung in diesem Sinn bedeutet auch Mit den Menschen und kommunalen Gremien gemeinsam Zukunftskonzepten für ihre Region zu erarbeiten. Was tun, damit ihr nicht der Stempel der Atommüllkippe aufgedrückt wird? Wie kann das kompensiert werden? Welche Potentiale und Chancen bietet die betroffene Region, die genutzt und ausgebaut werden können?

Nach diesem Konzept der partizipatorischen Mitgestaltung, die das seinerzeit im AK End entwickelt worden ist, muss man auch bereit sein, über die Einleitung wie über Teilschritte der Endlagersuche Bürgerentscheide und mehrheitliche Zustimmungen der kommunalen Parlamente zuzulassen. Nur so wird klar, dass es mit dem Angebot der Partizipation ernst gemeint ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet das alles nicht. Wenn er so beschlossen wird, ist eine Schmalkost der Bürgerbeteiligung faktisch festgeschrieben und damit ein Scheitern der Endlagersuche vorprogrammiert. Sie könnte dann nur autoritär durch die Staatsgewalt durchgesetzt werden.

Dass die einzusetzende Bund-Länder Kommission bis 2015 Vorschläge für Veränderungen im Gesetz macht, welche die Öffentlichkeitsbeteiligung erweitert, halten wir für sehr unwahrscheinlich. Denn zum einen steht es der Mehrheit im neu zu wählenden Bundestag frei, diese Vorschläge anzunehmen oder sie zu verwerfen. Und zweitens spricht die Zusammensetzung der Kommission dagegen. Wenn jede/r Zweite ein Bundestagsabgeordneter oder Regierungsvertreter ist, ist das keine Einbeziehung der Zivilgesellschaft sondern eine Misstrauenserklärung an diese. Das Übergewicht von Politik und Regierung schafft weder Vertrauen noch Teilnahmebereitschaft, sondern Distanz, Befremden und Verärgerung.

In eine solche Kommission gehören nicht Volksvertreter, sondern unabhängige Experten, und zwar auch sozialwissenschaftlich und philosophisch geschulte, gemeinsam mit Vertretern der Zivilgesellschaft. Aufgabe der Regierungen ist, die von diesen erarbeiteten Konzepte zur

Endlagersuche zu bewerten und die der gewählten Volksvertreter, diese Konzepte so oder in veränderter Form per Gesetz zu beschließen.

Das geht aber nicht, wenn man jetzt schon mit dem vorliegenden Entwurf den Verfahrensablauf der Endlagersuche bis ins Detail beschließt. Es kann dann allenfalls noch kosmetische Korrekturen geben. Unser Vorschlag also und in Kurzform:

Beschränken Sie sich auf ein Rahmengesetz, welches die Einleitung eines wirklich ergebnisoffenen Suchgesetzes unter Darlegung der hier einzuleitenden Phasen skizziert. Und setzen sie jetzt zwei Kommissionen ein,

- Die erste aus unabhängigen Wissenschaftlern, welche die Sicherheitskriterien für ein nukleares Endlager erarbeiten
- Die zweite aus, auch sozialwissenschaftlichen, ExpertInnen und der Zivilgesellschaft, welche das Verfahren der Endlagersuche im Detail konzipiert.

Erst auf der Basis der Ergebnisse der beiden Kommissionen sollten Bundestag und Bundesrat ein detailliertes Gesetz zur Endlagersuche beschließen.

Dr. Hartwig Berger
Grüne Liga und Ökowerk Berlin e.V.

Beispiele für
Änderungen der Formulierungshilfe des Bundeskabinetts zum Text des Kommissionsberichtes

Gesetz	Text Formulierungshilfe Bundeskabinett	Kommissionsbericht Änderungen farbig herbvorgehoben	Anmerkungen
§ 8	**Nationales Begleitgremium**		Öffentlichkeit der Sitzungen nicht im Gesetz
§ 8 Abs. 1	Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20.	Text Kommission: „Das Nationale Begleitgremium verfügt über ein Selbstbefassungs- und Beschwerderecht und kann somit jederzeit Fragen an BfE und BGE stellen und Beantwortung einfordern.“	Die „vermittelnde und unabhängige Begleitung“ ist sehr unbestimmt. Welche Rechte und Befugnisse hat das NBG wirklich ? In der Begründung steht: „Begleitung des Verfahrens, Austausch mit allen Beteiligten“.
§ 8 Abs. 4	Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.	Text Kommission: „Das Nationale Begleitgremium trägt dazu bei, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren. Kommt es zu dem Schluss, dass Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten sind, kann es dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen. Hierfür kann das Nationale Begleitgremium den von ihm gegebenenfalls berufenen wissenschaftlichen Beirat oder Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen.“	Berufung eines wissenschaftl. Beirats steht nur noch in der Begründung.
§ 8 Abs. 5	Das Nationale Begleitgremium betraut einen Angehörigen seiner Geschäftsstelle mit den Aufgaben eines Partizipationsbeauftragten. In der Begründung: „Der oder die Partizipationsbeauftragte legt dem Nationalen Begleitgremium regelmäßige Tätigkeitsberichte vor und ist fachlich weisungsunabhängig.“	Text Kommission: „Das Nationale Begleitgremium benennt einen Partizipationsbeauftragten, der sich für seine Tätigkeit der Geschäftsstelle des Begleitgremiums bedient. Der Partizipationsbeauftragte ist dem Nationalen Begleitgremium gegenüber rechenschaftspflichtig und kann von diesem Gremium abberufen werden.“	Das BfE setzt die Geschäftsstelle ein und trifft damit eine Vorauswahl für den/die Partizipationsbeauftragte(n).

§ 14 Abs.2	Liegen zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vor, ist eine begründete Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten aufzunehmen.	„Das Nationale Begleitgremium prüft vor der Entscheidung des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit über das weitere Verfahren mit Gebieten mit nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage den diesbezüglichen Vorschlag des Vorhabenträgers.“	Mitwirkung des NBG nur noch in der Begründung, nicht im Gesetz

Klaus Brunsmeier
15.1.2017

Von: Frank Carstensen
An: Geschaeftsstelle
Betreff: Anmerkungen zum Entwurf StandAG
Datum: Montag, 2. Januar 2017 20:56:41

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht des Entwurfs zum StandAG möchte ich folgende Punkte anmerken:

§ 21 (Sicherungsvorschriften), Abs. 2:
Auf eine Einschränkung der Gesteinsart (Tonstein, Steinsalz) sollte an dieser Stelle verzichtet werden, da ggf. auch andere Gesteinsarten (z.B. Tonmergelstein) in Betracht kommen. Eine entsprechende Vorfestlegung ist auch in den Mindestanforderungen nicht sinnvoll. Stattdessen sollte ein „Gebirge, das voraussichtlich die Voraussetzungen eines sicheren Einschlusses erfüllt“ oder „potenziell einschlusswirksames Gebirge“ genannt werden. Alternativ ist der Begriff "Tonstein" als Oberbegriff für verschiedene Sedimentgesteine, die über vergleichbare Eigenschaften verfügen, zu definieren.
Die Kristallinformationen bilden üblicherweise die mittlere/tiefere Erdkruste, sodass bei Antreffen der Kristallinoberfläche in der entsprechenden Erkundungstiefe stets eine Mindestmächtigkeit von mehreren Kilometern gegeben ist. Auf die Angabe einer Mindestmächtigkeit von 100 m kann daher an dieser Stelle verzichtet werden.

§ 23 Abs. 4, Nr. 2:
Das einschlusswirksame Gebirge muss mindestens oberhalb des Endlagers eine Mindestmächtigkeit von 100 m aufweisen! Sofern das Endlager innerhalb einer 100 m mächtigen Gesteinsformation untergebracht werden soll, bleibt ober- und unterhalb nur ein geringmächtiger Saum. Die Formulierung ist hier zumindest missverständlich.

Anlage 2:
Eine Barrierenmächtigkeit von 50-100 m ist nicht „weniger günstig“, sondern gemäß § 23 auszuschließen.

Anlage 11:
wie soll in der Praxis eine „flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Überdeckung“ von einer „fehlenden Überdeckung“ abgegrenzt werden? Hier ist Streit vorprogrammiert: fällt die „Gorlebener Rinne“ unter „unvollständige“ oder „fehlende“ Deckschicht? Besser wäre eine Definition, die eine potenzielle hydraulische Vertikalbewegung beinhaltet und quantifiziert, z.B. durch Festlegung eines maximalen Faktors der vertikalen zur horizontalen Durchlässigkeit (kfh/kfv) innerhalb des gesamten Deckgebirges. Alternativ ist die Angabe der Größenordnung, z.B. in Relation zur Fläche des Endlagers, möglich.

Anlage 12:
Es ist nicht nachvollziehbar, warum tiefe Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung gegenüber oberflächennahen Vorkommen nachrangig behandelt werden. Sofern eine potenzielle Beeinträchtigung durch das Endlager und nicht durch die oberirdischen Anlagen gemeint ist, ist z.B. ein Mineralwasser- oder Heilwasservorkommen sicherlich als gleichrangig zu bewerten.

Grüße aus Bielefeld
Dipl.-Geol. Frank Carstensen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nationale Begleitgremium (NBG) hat sich formiert, noch bevor die Beratungen über die Novelle des StandAG abgeschlossen wurden. Dabei werden Grundsätze der Arbeit des NGB durch die geplante Novelle des Gesetzes in erheblichem Maß berührt.

Wir standen der Einrichtung einer Beratungs-, Vermittlungs- und Kontrollinstanz zwischen Gesetzgeber, Behörden und Öffentlichkeit im Prinzip positiv gegenüber, jetzt aber haben wir einige Fragen.

Unsere Fragen im Einzelnen zu **§8, Nationales Begleitgremium:**

1.Wie stehen die Mitglieder des NBG zu den Einschränkungen des Selbstbefassungs- und Beschwerderechts, nämlich dass es den zuständigen Akteuren jederzeit Fragen stellen darf und dass es einen wissenschaftlichen Beirat einberufen kann? (§8 Abs.1)

Im Abschlussbericht der Endlagerkommission hieß es: “Das Nationale Begleitgremium trägt dazu bei, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren. Kommt es zu dem Schluss, dass Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten sind, kann es dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen. Hierfür kann das Nationale Begleitgremium den von ihm gegebenenfalls berufenen wissenschaftlichen Beirat oder Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen.“
Dieses Recht ist im Entwurf (§8, Abs. 4) nicht enthalten.

2. Wie kann die ausreichende Finanzierung der Arbeit des Gremiums und ihrer Mitglieder gewährleistet werden? Dazu fehlen uns detaillierte Ausführungen. Oder anders gefragt: Wie kann eine Arbeit auf „Augenhöhe“ zwischen Bundestag, Ministerien und NBG gewährleistet werden?

3.Weitere Fragen ergeben sich hinsichtlich des/ der „Partizipationsbeauftragten“ (§8, Abs.5).
a) Die Frage ist, welche Qualifikation diese Person mitbringen soll, die Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle des NBG kann es nicht sein.
b) Im vorliegenden Gesetzentwurf bekommt das BfE sogar die Befugnis, eine Vorauswahl für die Besetzung des Partizipationsbeauftragten treffen zu können: Das BfE richtet die Geschäftsstelle für das NBG ein, das NBG darf nur einen Angehörigen der Geschäftsstelle als Partizipationsbeauftragten benennen.
Dagegen stellte die Endlagerkommission dem NGB frei, welche Person sie als Partizipationsbeauftragten ernennt. Er ist rechenschaftspflichtig, so hieß es, und kann von diesem Gremium abberufen werden. Auch das fehlt im Gesetzentwurf.

4. Für uns ist es von großer Bedeutung, dass die Sitzungen des Nationalen Begleitgremiums in der Regel öffentlich sind. Eine diesbezügliche Regelung fehlt im Gesetzentwurf.

Wie stehen Sie zu der Auffassung des Nationalen Begleitgremiums, wie sie der Formulierungsvorschlag zum StandAG vom 21.12.2017 festlegt?

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Ehmke, Sprecher der BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.

Von:	Dr. Dieter Kostka
An:	Geschaeftsstelle
Cc:	roland.schueler@bmev.de
Betreff:	Offener Brief und Stellungnahme zur Gesetzesanhörung im Rahmen der bevorstehenden Änderung des StandAG
Datum:	Freitag, 20. Januar 2017 01:18:43
Anlagen:	DK 20170119 Offener_Brief_NBG.pdf DK 20170119 Stellungnahme StandAG-Fortentwicklungsgesetz.pdf BM-FMöB-Position Tagung Atommüll Endfassung 20140407.pdf BM-FMöB-Kommissionsbrief 20141202.pdf RSchüler 20160524 BM-FMöB-Kommissionsfazit_anonymisiert.pdf
Dringlichkeit:	Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um schriftliche Stellungnahmen zur geplanten Gesetzesanhörung im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Gesetzes zur Auswahl eines Endlagerstandortes (StandAG-Fortentwicklungsgesetz). Die Unterzeichner der angehängte Dokumente sind Mitglieder einer verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe aus Konfliktexpert*innen zweier Mediationsverbände zum Thema „Bürgerbeteiligung bei der Suche nach einer sicheren Lagerung für Atommüll“. Diese Arbeitsgruppe hat im Namen ihrer Verbände, des Fördervereins Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V. und des Bundesverbands Mediation (BM) e.V., einen offenen Brief an das Nationale Begleitgremium verfasst sowie eine Stellungnahme für die o.g. Gesetzesanhörung.

Anbei übersende ich Ihnen z.w.V. diesen Offenen Brief mit der Stellungnahme, sowie als ergänzende Hintergrundinformation (auf die auch in unserem Offenen Brief verwiesen wird) drei weitere Dokumente aus der Arbeit unserer Expert*innengruppe; diese waren im Rahmen einer laufenden kritischen Begleitung der Arbeit der „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ entstanden. Das Dokument mit der Dateibezeichnung „Kommissionsfazit“ ist auch als Kommissions-Drucksache Nr. AG1-73 in den Endbericht der Kommission eingeflossen.

Bitte händigen Sie den Mitgliedern des Nationalen Begleitgremiums den Offenen Brief, die Stellungnahme und die anderen beigefügten Dokumente aus mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme und Einspeisung in die Gesetzesanhörung – verbindlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Kostka
Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V.
- Der Vorsitzende -

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB)
e.V. Dr. Dieter Kostka

Bundesverband MEDIATION (BM) e.V., Leitung der Fachgruppe Planen und Bauen Roland Schüler

Nationales Begleitgremium

Bismarckplatz 1
14193 Berlin

per E-Mail: geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de

Neuss/Köln, 19. Januar 2017

Offener Brief:
Änderung des Standortauswahlgesetzes

Anlage:
Stellungnahme zum StandAG-Fortentwicklungsgesetz

Sehr geehrte Frau Professorin Schreurs, Frau Gaebel, Frau Dr. Müller, Frau Suckow, sehr geehrter Professor Töpfer, Herr Brunsmeier, Professor Grunwald, Professor Lambrecht und Professor Niebert,

wir sind eine verbandsübergreifende Arbeitsgruppe von Konfliktexpert*innen zweier Mediationsverbände und möchten Ihnen für Ihre Arbeit im neuen Nationalen Begleitgremium zunächst einen guten Start und viel Erfolg wünschen!

Viele „Altlasten“ aus der Geschichte des Atommülls und der Entstehung des Standortauswahlgesetzes sowie der daraus resultierende Vorschlag der Kommission stellen eine große Herausforderung dar und werden aus unserer Sicht Ihre Arbeit von Anfang an belasten. Wir möchten Sie gerade deswegen darin bestärken, sich für eine tatsächliche Partizipation einzusetzen, bei der die Beteiligten auch den Rahmen selbst mitgestalten und so nicht der Eindruck einer inszenierten „Beteiligungssimulation“ entsteht, wie es bisher bisweilen der Fall war. Wir glauben aus unserer Erfahrung, dass eine allseits akzeptierte „gute Lösung“ nicht von oben verordnet werden kann, sondern mit den Bürger*innen entwickelt werden muss. Dies bedeutet vor allem, die „Expertenbürger“ der Anti-AKW-Bewegung neu zu gewinnen – diese waren von Anfang an bedeutsame Treiber*innen für mehr Sicherheit und Mahner*innen gegenüber der Hochrisikotechnologie. Das bedeutet auch, die Mitwirkungsrechte der betroffenen Regionen zu stärken über das bisher im Standortauswahlgesetz hinaus vorgesehene Maß. Eine partizipative Beteiligung braucht den Dialog, und der kann nicht ausschließlich über Konsultation entstehen. Dazu braucht es vielmehr tatsächliches Austauschen und Mitsprache auf Augenhöhe, und zwar sowohl über Inhalte wie Sicherheitskriterien und Standortauswahl, als vor allem auch über das Verfahren der Entscheidungsfindung selbst.

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V., gemeinnütziger Verein, eingetragen beim Amtsgericht Bonn, Vereinsregister-Nr.: 20 VR 7403, Steuer-Nr.: 206/5861/0074
Vorstandsmitglieder: Dr. Dieter Kostka (Vorsitzender), Sascha Boettcher (stellvertretender Vorsitzender), Doreen Klipstein (Schatzmeisterin).
Ehrenvorsitzender: Gerd Fuchs
Geschäftsstelle: Postfach 252, 57502 Betzdorf.

Bundesverband MEDIATION e.V., eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister-Nr.: VR 33916 B, Steuer-Nr.: 27/620/62299, USt-IdNr.: DE 226273550
1. Vorsitzender: Prof. Dr. Anusheh Rafi; 2. Vorsitzende: Sosan Azad
Geschäftsstelle: Wittestraße 30 K, 13509 Berlin,

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich e.V.

Bundesverband MEDIATION www.bmev.de

Wir Unterzeichnenden haben den Prozess der Kommission seit ihrer Entstehung intensiv verfolgt und kommentiert, siehe zum Beispiel unser abschließendes Fazit, welches als Kommissions-Drucksache Nr. AG1-73 in den Endbericht der Kommission eingeflossen ist (einsehbar unter http://www.bundestag.de/blob/425832/61d77bb9cf3465b4f05f0f675c2400a8/drs_073-data.pdf).

Unseres Erachtens braucht dieses Suchverfahren einen tragfähigen Konsens, und zu diesem Konsens führen nur „Zu-hören“ statt bloßem „An-hören“ sowie echte Mitsprache im Dialog. Der Prozess der Kommission hat uns hierbei in unserer Auffassung bestätigt, dass es nicht nur „Öffentlichkeitsbeteiligung“, sondern vor allem auch „Konfliktbewältigung“ braucht, um in einem derart konfliktreichen Feld zu gemeinsam getragenen Ergebnissen zu kommen.

Das Nationale Begleitgremium ist vorbelastet durch die mangelhafte Bürgerbeteiligung im Prozess der Entstehung des Standortauswahlgesetzes. Als besonders problematisch sehen wir außerdem, dass die vor fast einem Jahr angekündigte öffentliche Diskussion der Ergebnisse der Kommission nicht stattgefunden hat. Statt dies offen einzugestehen, wurden ersatzweise „Kernbotschaften“ ohne Ergebnisrelevanz in kleinen Veranstaltungen diskutiert. Diese notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung kann nun aus unserer Sicht leider nicht nachträglich durch Anhörungen nachgeholt werden, die keine Relevanz mehr für Gesetzgebungsverfahren oder die so bedeutsame Prozessgestaltung haben.

Die große Herausforderung für das NBG besteht darin, glaubwürdig eine Lücke zu füllen, die von der Kommission nicht gefüllt wurde. Solche Teufelskreise erleben wir seit Jahrzehnten bei komplexen gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen. Heute gibt es indes Wissen über Beteiligungs- und Konfliktbewältigungsverfahren, das helfen kann, diesen Teufelskreis zu verlassen. Dadurch kann verloren gegangene Glaubwürdigkeit in die Arbeit von Gremien zurück gewonnen werden. Ein wichtiger Schlüssel dazu ist, alle potenziell Betroffenen bereits in die Prozessgestaltung einzubeziehen.

Wir wünschen Ihnen und den nachfolgenden Generationen, dass dies gelingen möge, und sind gerne bereit, Sie mit unserer Konfliktkompetenz darin zu unterstützen, Bürgerbeteiligung so zu gestalten, dass sie sich den Konflikten tatsächlich stellt und vor allem Betroffene durch Mitsprache/Mitwirkung Einfluss gewinnen können. Wir halten dies für eine unverzichtbare Voraussetzung, um langfristig tragfähige Lösungen zu finden. Andernfalls finden Bürger*innen in Protest und Widerstand einen größeren und für sie attraktiveren Gestaltungsspielraum.

Im Zusammenhang mit der Standortsuche wird von „Generationengerechtigkeit“ gesprochen. Dieses Gerechtigkeitsempfinden kann nicht durch Zeitdruck entstehen, sondern ausschließlich durch allseits als bestmöglich akzeptierte Entscheidungen. Hier besteht ein genereller gesellschaftlicher Diskussionsbedarf, nicht nur in den betroffenen Regionen.

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich e.V.

Bundesverband MEDIATION www.bmev.de

Gerechtigkeit bedeutet auch „restaurative Gerechtigkeit“ („restorative justice“): Fehler und Unrecht der Vergangenheit müssen aufgearbeitet, benannt und beendet werden. Dies betrifft u.a. die Havarien der Lagerstätten Morsleben und Asse. Darüber hinaus ist speziell im Landkreis Lüchow-Dannenberg seit 40 Jahren aufgrund fragwürdiger, teilweise geheimer oder als manipuliert empfundener Entscheidungen ein tiefgreifendes Misstrauen entstanden. Jahrzehnte polizeilicher Großeinsätze haben das Vertrauen in ein gerechtes Verfahren bei der Suche nach einer Lagerstätte zerstört. Wir erhoffen uns, dass Ihr Gremium sich nachdrücklich dafür einsetzt, im Sinne der restaurativen Gerechtigkeit einen neuen, dialogischen Weg mit dieser Region einzuschlagen, denn das hätte bundesweite Strahlkraft: Nur wenn die Region um Gorleben das Suchverfahren als gerecht empfindet, kann es auch insgesamt zum Erfolg führen, so dass dieser Region in der Konfliktbewältigung unseres Erachtens eine zentrale Bedeutung zukommt.

Wir wünschen uns von Ihnen aus diesem Grund eine zeitnahe Entwicklung von Formaten für die partizipative Bearbeitung der Fehler der Vergangenheit auf Augenhöhe und für eine gesellschaftliche Debatte über alternative Lageroptionen, bevor der Weg der tiefengeologischen Endlagerung beschritten werden kann.

Anliegend fügen wir zu Ihrer Kenntnis unsere Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen eines Standortfortentwicklungsgesetzes bei. Es geht uns dabei nicht darum, uns auf diese Weise für Aufträge im Rahmen der Standortsuche zu empfehlen; über ein Gespräch über die Möglichkeiten des NBG im Hinblick auf die oben angesprochenen Punkte würden wir uns gleichwohl freuen.

Für den Förderverein Mediation
im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V.:

Dr. Dieter Kostka

Vorsitzender des FMöB e.V.

Für den Bundesverband MEDIATION (BM) e.V.:

Roland Schüler

in Abstimmung mit dem Vorstand des BM e.V.

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB)
e.V. Dr. Dieter Kostka

Bundesverband MEDIATION (BM) e.V., Leitung der Fachgruppe Planen und Bauen Roland Schüler

Nationales Begleitgremium

Bismarckplatz 1
14193 Berlin

per E-Mail: geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de

Neuss/Köln, 19. Januar 2017

Stellungnahme zum
StandAG-Fortentwicklungsgesetz

Als Konfliktexpert*innen zweier Mediationsverbände nehmen wir zu der Umsetzung des Berichtes der Kommission im Entwurf des StandAG-Fortentwicklungsgesetzes Stellung:

1. Aufarbeitung der Fehler der Vergangenheit

Für einen konstruktiven Umgang mit dem jahrzehntelangen Konflikt um die Lagerung von Atommüll fehlt eine ernsthafte Aufarbeitung der Fehler der Vergangenheit gemeinsam mit den Betroffenen und den Laien-Expert*innen der Anti-AKW-Bewegung. Eine ernsthafte Aufarbeitung der Erfahrungen aus der Vergangenheit hat bislang weder in der Kommission noch mit der Gesellschaft stattgefunden.

Nötig sind:

> die Betrachtung der havarierten Lager Asse und Morsleben und der Fehler, die zur zeitnahen Havarie geführt haben, sowie einer Benennung der für diese Fehler Verantwortlichen, denn diese sind für künftige Expertisen kaum glaubwürdig.
>
> Aufarbeitung der Standortbenennung und der jahrzehntelangen politischen Konflikte um Gorleben – insbesondere mit den Betroffenen am Standort.

Ohne diese Aufarbeitung hat sich der Standort Gorleben erwartungsgemäß als „Elefant am Kommissionstisch“ erwiesen: Als Beratende in Konflikten wissen wir, dass Tabuthemen explizit besprochen werden müssen, da sie sich sonst implizit Raum greifen und den Prozess blockieren, wie im Verlauf der Kommissionsarbeit z.B. bei der Benennung von Eignungskriterien.

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V., gemeinnütziger Verein, eingetragen beim Amtsgericht Bonn, Vereinsregister-Nr.: 20 VR 7403, Steuer-Nr.: 206/5861/0074
Vorstandsmitglieder: Dr. Dieter Kostka (Vorsitzender), Sascha Boettcher (stellvertretender Vorsitzender), Doreen Klipstein (Schatzmeisterin).
Ehrenvorsitzender: Gerd Fuchs
Geschäftsstelle: Postfach 252, 57502 Betzdorf.

Bundesverband MEDIATION e.V., eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister-Nr.: VR 33916 B, Steuer-Nr.: 27/620/62299, USt-IdNr.: DE 226273550
1. Vorsitzender: Prof. Dr. Anusheh Rafi; 2. Vorsitzende: Sosan Azad
Geschäftstelle: Wittkestraße 30 k, 13509 Berlin

Ohne einen konsensualen Umgang mit dem Standort Gorleben wird es jedoch bundesweit kein Vertrauen in die Standortsuche der nächsten Jahre und Jahrzehnte geben. Die Konflikte werden so weiter getragen in die kommende Standortsuche.

Aus unserer Sicht braucht es eine zeitnahe Entwicklung und Anwendung von Formaten für die Aufarbeitung der konflikthaften Erfahrungen der Vergangenheit. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Betroffenen dabei bereits das Verfahrensdesign mitbestimmen können.

2. Ergebnisoffener Blick auf Lageroptionen

Mit Ruhe und Zeit sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit – vor allem der erfahrenen und engagierten Öffentlichkeit – benötigt es dringend eine Abwägung alternativer Lageroptionen jenseits der tiefengeologischen Lagerung, um eine breite gesellschaftliche Debatte zum am wenigsten risikoreichen Umgang mit dem Atommüll zu gewährleisten.

Dies wurde in der Kommission versäumt und stattdessen konsequent die tiefengeologische Lagerung verfolgt, obwohl eine breite Debatte bereits Jahre zuvor vom AKEnd und dann erneut in der Diskussion um das Standortauswahlgesetz wohlbegründet empfohlen worden war.

Aus unserer Sicht braucht es zeitnah eine gesellschaftliche Debatte über alternative Lageroptionen. Nur wenn es danach einen breiten gesellschaftlichen Konsens gibt, dass der Weg der tiefengeologischen Endlagerung der bestmögliche ist, könnte dieser auch beschritten werden.

3. Wirksame Beteiligung

Die Kommission hat es – vielfach aus Zeitmangel - versäumt, frühzeitig Formate einer ergebniswirksamen Öffentlichkeitsbeteiligung zu installieren. Die gewählten Formate entsprachen der Beteiligungsstufe der Information und teilweise der Konsultation, jedoch ohne den notwendigen dialogischen Anteil, denn die Ergebnisse wurden nur mittelbar wieder in die Kommissionsarbeit zurückgeführt. Diese unterste Stufe der „Beteiligung“ wird der Bedeutung und Tiefe des gesellschaftlichen Konflikts nicht gerecht.

Es bedarf zukünftig des Dialogs, bei dem nach kritischem Diskurs die Ergebnisse der Beteiligung nachvollziehbar und verbindlich im Sinne einer Mitwirkung in die Suche nach einer Lagerstätte einfließen.

4. Die Beteiligungsrechte müssen erweitert werden zu Mitsprache auf Augenhöhe

Die vorliegenden Gesetzentwürfe sehen lediglich Unterrichtung und einseitige Konsultation vor. Unseres Erachtens reichen die Rechte der betroffenen Regionen nicht aus.

a) Mitspracherechte der betroffenen Regionen

Wir sehen Vetorechte für betroffene Regionen als konsensstiftend an: Nur wer das Recht hat, „nein“ zu sagen, kann auch in Freiheit „ja“ sagen. Vetorechte könnten hierbei ggf. beschränkt sein auf einen Rücksprung im Verfahren oder auf einen temporären Stopp der Standortauswahl. Dies gälte es im Vorfeld mit den betroffenen Regionen zu klären.

b) Beteiligungstiefe

Der AK End hat in einem langen Diskussionsprozess Beteiligungsrechte über Information und Anhörung am Ende des Verfahrens hinaus empfohlen. Die einseitige Top-Down-Beteiligung analog der üblichen Erörterungsverfahren hat zur Entstehung und Stärke der gesellschaftlichen Konflikte um die Atomenergie geführt. Um einen anderen, gemeinwohlverträglichen Prozess der Standortsuche einzuleiten, braucht es nun substantielle Änderungen: Transparente Abläufe, gesicherte Information und Akteneinsicht, Transparenzportale im Internet, Informationskampagnen, Bürgerforen vor Ort und vor allem Beteiligungsmöglichkeiten auf Augenhöhe.

Für den Förderverein Mediation
im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V.:

Dr. Dieter Kostka

Vorsitzender des FMöB e.V.

Für den Bundesverband MEDIATION (BM) e.V.:

Roland Schüler

in Abstimmung mit dem Vorstand des BM e.V.

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB)
e.V. Dr. Dieter Kostka

Bundesverband MEDIATION (BM) e.V., Leitung der Fachgruppe Planen und Bauen Roland Schüler

Köln/Neuss, 23. Mai 2016

Anmerkungen zur Arbeit der „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“

Sehr geehrte Damen und Herren in der Kommission!
Sehr geehrte Menschen und Organisationen im Umfeld der Kommission!

Mit großem Interesse beobachten wir die Arbeit der Kommission aus der Perspektive professioneller Konfliktberater. Wir sehen mit Sorge, dass wesentliche Anforderungen gelingender Konfliktbewältigung immer weniger erfüllt sind und möchten daher die Gelegenheit nutzen, vor Abschluss des Kommissionsberichtes noch einmal die Relevanz zentraler Bedingungen für eine wirksame Konfliktbewältigung zu betonen.

Bereits die Einsetzung der Kommission war ein schwieriger Prozess, der unter ungünstigen Bedingungen stattfand – denn ein Dialog, der gute Lösungen hervorbringen soll, benötigt Zeit, um belastbare Rahmenbedingungen des Dialogs konsensual zu vereinbaren. Die Politik hat sich diese Zeit damals nicht genommen, und dies hatte und hat konfliktdynamische Auswirkungen, indem wesentliche Akteure nicht am Kommissionstisch vertreten sind. Wir verweisen hierzu auf unser Schreiben vom 07. April 2014.

Die Arbeit der Kommission steht vor einer nahezu unlösbaren Aufgabe: Hier soll ein Problem gelöst werden, für das es per se keine gute Lösung gibt. Vielmehr gilt es, aus einer Reihe allesamt schlechter Optionen die unter Beachtung der zu erwartenden Risiken vermutlich am wenigsten untaugliche zu ermitteln. Nirgends auf der Welt gibt es eine überzeugende Antwort auf die Frage nach einem sicheren Endlager.

Wir sehen ein starkes Bemühen der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit, in der Kommission ein lernendes Verfahren auf den Weg zu bringen und würdigen die Arbeit in Kenntnis der schwierigen Rahmenbedingungen und Vorgaben, insbesondere auch die Leitlinien des Kapitels „Umgang mit Konflikten“ – die jedoch leider im vorgesehenen Verfahren nicht ausreichend umgesetzt werden.

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V., gemeinnütziger Verein, eingetragen beim Amtsgericht Bonn, Vereinsregister-Nr. 20 VR 7403, Steuer-Nr. 206/5861/0074
Vorstandsmitglieder: Eckard Schwitters (Vorsitzender), Roland Breinlinger (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Prisca Daria Rosenbach (Schatzmeisterin).
Ehrenvorsitzender: Gerd Fuchs
Geschäftsstelle: Postfach 252, 57502 Betzdorf.

Bundesverband MEDIATION e.V., eingetragen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen, Vereinsregister-Nummer: 16 VR 41113, Steuer-Nr. 025 224 00343
1. Vorsitzender: Prof. Dr. Anusheh Rafi; 2. Vorsitzende: Sosan Azad
Geschäftsstelle: Wittestraße 30 K, 13509 Berlin.

Wesentliche Aspekte für einen guten Umgang mit dieser konfliktträchtigen Aufgabe sind nach unserer Einschätzung nicht beachtet:

Aufarbeitung der Vergangenheit

Für einen konstruktiven Umgang mit dem jahrzehntelangen Konflikt um die Lagerung von Atommüll hätte es als erstes eines Blicks in die Vergangenheit und einer Aufarbeitung der Fehler bedurft. Hierbei hätten sowohl die havarierten Lager ASSE und Morsleben betrachtet und die Fehler sowie die für diese Fehler Verantwortlichen benannt werden müssen, als insbesondere auch die Standortbenennung und die jahrzehntelangen politischen Konflikte um Gorleben. Eine ernsthafte Aufarbeitung der Erfahrungen aus der Vergangenheit hat in der Kommission und mit der Gesellschaft nicht stattgefunden. Ohne diese Aufarbeitung hat sich der Standort Gorleben erwartungsgemäß als „Elefant am Kommissionstisch“ erwiesen: Als Beratende in Konflikten wissen wir, dass Tabuthemen explizit besprochen werden müssen, da sie sich sonst implizit Raum greifen und den Prozess blockieren, wie aktuell in der Kommissionsarbeit z.B. bei der Benennung von Eignungskriterien. Die konträren Einschätzungen zum Umgang mit dem Standort Gorleben im weiteren Verfahren prallen nun zum Ende der Kommissionsarbeit massiv aufeinander und eskalieren unter Zeitdruck den Konflikt. Ohne einen konsensualen Umgang mit dem Standort Gorleben über den Kommissionstisch hinaus wird es jedoch bundesweit kein Vertrauen in die Standortsuche der nächsten Jahre und Jahrzehnte geben. Die Konflikte werden so weiter getragen in die kommende Standortsuche. Stattdessen braucht es eine zeitnahe gemeinsame Entwicklung und Anwendung von Formaten für die Aufarbeitung der konflikthaften Erfahrungen.

Ergebnisoffener Blick auf Lageroptionen

Mit Ruhe und Zeit sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit – vor allem der erfahrenen und engagierten Öffentlichkeit - hätte eine Abwägung alternativer Lageroptionen jenseits der tiefengeologischen Lagerung stattfinden müssen, um eine breite gesellschaftliche Debatte zum am wenigsten risikoreichen Umgang mit dem Atommüll zu gewährleisten.

Dies wurde versäumt und stattdessen konsequent die tiefengeologische Lagerung verfolgt, obwohl eine breite Debatte bereits Jahre zuvor vom AKEnd und dann erneut in der Diskussion um das Standortauswahlgesetz wohlbegründet empfohlen worden war.

Infolgedessen wird ein weiteres Konfliktthema in die Zukunft verlagert.

Wirksame Beteiligung an den Ergebnissen der Kommission

Die Kommission hat es – vielfach aus Zeitmangel - versäumt, frühzeitig Formate einer ergebniswirksamen Öffentlichkeitsbeteiligung zu installieren. Die gewählten Formate

entsprachen der Beteiligungsstufe der Information und teilweise der Konsultation, jedoch ohne den notwendigen dialogischen Anteil, denn die Ergebnisse wurden nur mittelbar wieder in die Kommissionsarbeit zurückgeführt. Diese unterste Stufe der „Beteiligung“ wird der Bedeutung und Tiefe des gesellschaftlichen Konflikts nicht gerecht. Es hätte hier des Dialogs bedurft, bei dem nach kritischem Diskurs die Ergebnisse der Beteiligung nachvollziehbar in die Arbeit der Kommission einfließen.

Soweit überhaupt Konsultation ausgewählter BürgerInnen stattfand, wurden aufgrund des enormen Zeitdrucks noch gravierende Fehler begangen: So lagen beispielsweise die Kriterien der Standortauswahl und weitere wesentliche Teile des Berichtes bei der Konsultation noch gar nicht vor. Während der Online-Konsultation fehlten gerade die konfliktträchtigen Teile des Berichtes, und bei der abschließenden Diskussion am 29./30.04.2016 konnten nicht, wie vorgesehen, der gesamte Kommissionsbericht, sondern nur sogenannte „Kernbotschaften“ angesprochen werden. Entsprechend ist überwiegend nur Fachpublikum, nicht aber die „breite Öffentlichkeit“ beteiligt worden, womit die Kommission ihren eigenen Ansprüchen nicht gerecht wird (siehe Kapitel „Umgang mit Konflikten“ im Kommissionsbericht). Nun soll der Abschlussbericht erst in der zweiten Junihälfte fertiggestellt und bereits Ende Juni abgegeben werden. Eine hinreichende Beteiligung der Öffentlichkeit ist in der Kürze der Zeit schlichtweg nicht möglich, und auch ein nachgeschobener Ersatz hätte keinen Einfluss auf die Ergebnisse mehr.

Einbeziehung der KritikerInnen

Wie die Kommission selbst erfahren hat, kann „Beteiligung“ nicht einfach verordnet werden. Wer einen offenen Beteiligungsprozess starten möchte, muss vielmehr alle Beteiligten aktiv für diesen Prozess gewinnen. Dies ist angesichts der Ausgangssituation um die Frage eines Lagerortes für hochradioaktiven Atommüll zweifelsohne eine Herausforderung.

Es ist zwar per se nicht unüblich, dass zu Beginn eines Beteiligungsprozesses einzelne KritikerInnen erst einmal gemäß ihrer Rolle die Arbeit kritisch von außen betrachten. Hier verweigerten jedoch in einem Schulterschluss diverse große Umweltverbände, die Standortinitiativen der aktuellen Lagerorte sowie fast alle Anti-Atom-Initiativen bis zum Schluss ihre Mitarbeit.

Die Informationsveranstaltungen und Konsultationen fanden ersatzweise mit Fachpublikum und SchülerInnen statt. Nachhaltige Verständigung muss aber mit der konfliktrelevanten Öffentlichkeit erzielt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher nur gelingen, wenn sich alle relevanten Akteure tatsächlich einbringen, sodass aktiv um ihre Teilnahme hätte geworben werden müssen. Dies hat die Kommission in einer Haltung „Wer nicht will, der eben nicht!“ unterlassen. Notwendig wäre gewesen, die Kritik ernst zu nehmen und durch Rücksprung im Verfahren die KritikerInnen in einer ernsthaften Auseinandersetzung zu gewinnen.

Leider hat die Kommission diesen Weg nicht gewählt, mit dem Ergebnis, dass im gesamten Verlauf wesentliche Akteure und ihre Erfahrungen dem Verfahren fernbleiben bzw. in fataler Weise die Zahl derer, die eine aktive Mitarbeit begründet verweigern, stetig anstieg.

Gelingende Öffentlichkeitsbeteiligung muss außerdem auf Augenhöhe geschehen. Dazu gehört, das nicht eine Seite die andere beteiligt – und damit automatisch den Rahmen setzt -, sondern beide Seiten einander gegenseitig beteiligen und den Rahmen dafür gemeinsam aushandeln. Hilfreich ist außerdem, diesen Aushandlungsprozess durch eine neutrale Instanz zu begleiten, die nicht der Weisung einer der beteiligten Konfliktparteien untersteht.

Einbeziehung kommende Generationen

Völlig offen bleibt die Frage der Einbeziehung von kommenden Generationen. Es werden heute Entscheidungen getroffen, die weit in die Zukunft reichen. Wir vermissen Überlegungen, wie künftige Generationen im Suchprozess repräsentativ vertreten sein werden. Weder Beteiligung der heutigen BürgerInnen und RepräsentantInnen im Verfahren noch Klagebefugnisse der heute Betroffenen erfassen diese Perspektive des künftigen Gemeinwohls ausreichend.

Wir hoffen, dass Sie sich für die von uns aufgeführten Punkte stark machen, damit dieser lang anhaltende gesellschaftliche Konflikt nachhaltig bearbeitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorstands des FMöB e.V.

gez. Dr. Dieter Kostka

in Abstimmung mit dem Vorstand des BM e.V.

gez. Roland Schüler

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V.,
Vorstandsmitglied Dr. Dieter Kostka

Bundesverband MEDIATION (BM) e.V., Leitung der Fachgruppe Planen und Bauen Roland Schüler

Neuss & Köln, 7. April 2014

Lösungen brauchen Dialog - Dialog braucht Zeit!

Sehr geehrte Damen und Herren,

MediatorInnen sind ExpertInnen für einen konstruktiven Umgang mit Konflikten. Als solche verfolgen wir sehr genau die Diskussionen um die Bildung der „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“. Unsere Erfahrung zeigt: Nachhaltige Lösungen für tiefgreifende Konflikte werden erst dann und nur in dem Maß möglich, wie auch Vertrauen wächst.

Um zu einem wechselseitigen Vertrauensaufbau für eine gemeinsame Zusammenarbeit in der Kommission zu gelangen, braucht es indes den direkten Dialog, den BerichterstatterInnen, VertreterInnen der Bundesländer sowie Umweltverbände Mitte März erfreulicherweise auch aufgenommen haben. Nur im direkten, verständigungsorientierten Dialog kann sich angenähert werden, kann verstanden werden, wie die jeweils andere Seite denkt. Es besteht die Chance zu verstehen, warum einerseits den Umweltverbänden bestimmte Forderungen wichtig sind, und warum für den Gesetzgeber andererseits bestimmte Rahmenbedingungen von Bedeutung sind. Ohne dieses gegenseitige Verstehen – was nicht gleichbedeutend ist mit Einverstanden sein – ist es nicht möglich, tragfähige Lösungsoptionen zu entwickeln, geschweige denn umzusetzen.

Ein Dialog benötigt vor allem eins: Zeit! Denn unserer Erfahrung nach könnten die aktuellen Gräben tatsächlich – professionell moderiert - in einigen Dialogtreffen überwunden werden.

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V., gemeinnütziger Verein, eingetragen beim Amtsgericht Bonn, Vereinsregister-Nr. 20 VR 7403, Steuer-Nr. 206/5861/0074
Vorstandsmitglieder: Eckard Schwitters (Vorsitzender), Marcus Hehn (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Dieter Kostka (Schatzmeister), Roland Breinlinger, Dr. Prisca Daria Mummenhoff. Ehrenvorsitzender: Gerd Fuchs
Geschäftsstelle: Postfach 252, 57502 Betzdorf.

Bundesverband MEDIATION e.V., eingetragen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen, Vereinsregister-Nummer: 16 VR 41113, Steuer-Nr. 025 224 00343
1. Vorsitzender: Prof. Dr. Anusheh Rafi; 2. Vorsitzender: Walter H. Letzel
Geschäftsstelle: Wittestraße 30 K, 13509 Berlin.

Die parlamentarische Staatssekretärin des BUMB, Frau Schwarzelühr-Sutter, verdeutlichte in ihrem Eingangsstatement bei einer Podiumsdiskussion in Berlin am 28. März 2014 im Rahmen der Tagung der Umweltverbände, dass „ohne die Umweltverbände in der Kommission das Wichtigste fehlen würde“. Unserer Wahrnehmung nach wird diese Sicht in weiten Teilen der Politik geteilt: Nur mit den in der Atomfrage glaubwürdigen Umweltverbänden und –initiativen in der Kommission lässt sich eine gesellschaftliche Akzeptanz für deren Ergebnisse erreichen. Und ohne die gesellschaftliche Akzeptanz würden die Kommissionsergebnisse ihre Wirkung verfehlen.

Als Fazit der Tagung der Umweltverbände lässt sich jedoch aus unserer Wahrnehmung festhalten, dass unter den aktuell gegebenen Umständen kein Umweltverband und keine Initiative bereit ist, in der Kommission mitzuarbeiten.

Der Bundesverband Mediation und der Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich appellieren deshalb als Fachverbände für einen konstruktiven Umgang mit Konflikten an die PolitikerInnen aller Fraktionen: Wenn Sie eine Kommission haben wollen, die erfolgversprechend startet und gemeinsam mit den Umweltverbänden gut arbeitet, dann empfehlen wir mehr Zeit. Zeit um Vertrauen aufzubauen und so die Umweltverbände mit ins Boot holen! Damit würden Sie einen bedeutsamen Schritt für die gesellschaftliche Akzeptanz der Kommission und ihrer Arbeit tun!

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand des FMöB e.V.

Dr. Dieter Kostka

in Abstimmung mit dem Vorstand des BM e.V.

Roland Schüler

Leitung Fachgruppe Planen&Bauen

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich e.V.

Bundesverband MEDIATION www.bmev.de

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich (FMöB) e.V.,
Vorstandsmitglied Dr. Dieter Kostka

Bundesverband MEDIATION (BM) e.V., Leitung der Fachgruppe Planen und Bauen Roland Schüler

Zwischenbilanz zur Arbeit
der „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“

Köln / Neuss im November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren in der Kommission!

Als MediatorInnen im öffentlichen Bereich beobachten wir die Kommission seit ihrer Entstehung sowie in deren Vorfeld.

Bereits die Einsetzung der Kommission war ein schwieriger Prozess, der unter ungünstigen Bedingungen stattfand – ungünstig vor allem deshalb, weil ein Dialog, der gute Lösungen hervorbringen soll, Zeit braucht. Wir verweisen dazu auf unser Schreiben vom 7. April 2014. Diese Zeit hat man sich damals nicht genommen und dies hatte und hat konfliktdynamische Auswirkungen.

Mit einiger Verzögerung hat die Kommission ihre Arbeit aufgenommen und wir möchten uns mit einer Zwischenbilanz an Sie wenden:

1. Die Arbeit der Kommission hat einen gemeinsamen Auftrag, der ihr seitens der Politik vorgegeben ist. Bislang ist noch nicht erkennbar, dass dieser gemeinsame Auftrag auch in von allen Mitgliedern gemeinsam getragene Ziele verwandelt wurde. Aktuell prägen Partikularinteressen das Bild nach außen - mit der Folge, dass die Arbeit der Kommission insgesamt nicht rund läuft und das auch so wahrgenommen wird.
2. Das intensive Bemühen einzelner Kommissionsmitglieder, die Kommission trotz aller Anlaufschwierigkeiten auf eine breite Basis zu stellen und so gute Arbeit zu ermöglichen, erkennen wir hierbei ausdrücklich an. Dazu bieten wir ihnen gerne unsere fachliche Unterstützung an.
3. Wir beobachten, dass sich die Kommission in die inhaltliche Arbeit gestürzt hat, bevor sie sich als Ganze überhaupt gefunden hat. Erfolgreiche Findungsprozesse sind aber unabdingbare Voraussetzung für eine konstruktive Arbeit an eskalierten Konflikten. In dem Maße, wie man sie zu überspringen versucht, holen sie einen später wieder ein und werfen den Zeitplan durcheinander.

4. Entscheidungen sollten laut Entschließungsantrag und Geschäftsordnung erklärtermaßen im Konsens getroffen werden, doch diese wichtige Form der Entscheidungsfindung wird nicht angewendet.

5. Es ist Brauch bei Verhandlungen, dass alle Beteiligten zum Gelingen des Prozesses eine Friedenspflicht wahren. Dazu gehört im Falle der Kommissionsmitglieder, dass sie während ihrer Arbeit Handlungen außerhalb der Kommission unterlassen bzw. für deren Unterlassen zu sorgen, die die konstruktive Arbeit der Kommission gefährden.

   Als solche Handlungen ordnen wir die unangekündigten Klagen der Energieversorger ein. Sie sind in der Gestalt ihrer Kommissionsvertreter Teil der Kommission und klagen zugleich gegen die Rahmenbedingungen des StandAG. Dialog und Klageweg schließen sich aber aus. Aus unserer Konfliktarbeit kennen wir manchmal durchaus die Notwendigkeit von juristischen Schritten z.B. zur Fristwahrung. Sie werden zur Vertrauensbildung dann aber vorher angekündigt und es wird inhaltlich begründet, warum sie jetzt notwendig sind.

6. Statt jahrzehntelang aufgebautes Misstrauen abzubauen, führt die aktuelle Kommissionsarbeit nach unserer Einschätzung durch die genannten Kritikpunkte insgesamt eher dazu, das Misstrauen wichtiger und für das Thema zentraler gesellschaftlichen Organisationen der Umwelt- und Anti-Atombewegung noch zu verfestigen. Trotz der Besetzung zweier Kommissionssitze durch die Vertreter des BUND und der Deutschen Umweltstiftung ist die Umweltbewegung weiterhin nicht ausreichend repräsentiert, denn diese Vertreter haben nicht die Anerkennung als legitimierte Stellvertreter seitens der Umwelt- und insbesondere der Anti-Atombewegung.

In einer Situation, in der die Betreiber durch ihre Klagen den Verhandlungstisch de facto verlassen haben und die Umweltverbände und Initiativen - der formalen Besetzung der Plätze zum Trotz - nicht am Verhandlungstisch angekommen sind, sollte die Kommission sich die Zeit nehmen, damit einen Umgang zu finden.
Dies mag im herkömmlichen Geschäft unüblich sein, unmöglich ist es dagegen keineswegs – es braucht lediglich den entsprechenden Gestaltungswillen!

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand des FMöB e.V.

Dr. Dieter Kostka

Roland Schüler

Leitung Fachgruppe Planen&Bauen

Bundesverband Mediation

Von: Andreas Fox
An: Geschaeftsstelle
Betreff: StandAG Neufassung 2017, Beteiligungsverfahren;
Datum: Freitag, 20. Januar 2017 15:38:29

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Novelle des StandAG in Bezug auf das in der "Formulierungshilfe" der Bundesregierung vorgesehene Beteiligungsverfahren nehme ich über die Anregungen des Offenen Briefes der Beteiligungsexperten vom 7.1.2012 hinaus wie folgt Stellung. Die gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten sind dabei nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

§6 (1)
Das Gesetz sollte den Anspruch auf strukturierte Information auch hier mit Blick auf die Informationsplattform unterstreichen und demgemäß auch hier verlangen "Zur umfassenden **und systematischen** Unterrichtung der Öffentlichkeit...." Weiter wäre hier auch zu verankern, dass die **Protokolle, Dokumente und Ergebnisse der Endlagerkommission** auf Dauer über die Informationsplattform verfügbar bleiben, wie es auch durchgehende Position in der Kommission war.

§7 (5), Erörterungstermine
Die vorgesehene **Ladungsfrist** zu den Erörterungsterminen von einer Woche ist für eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung indiskutabel. Angesichts der Tatsache, dass sich alle noch über Jahrzehnte hinziehen wird, dürften realistisch angesetzte längere Fristen kein echtes Problem darstellen. Hier sind **"mindestens sechs Wochen"** vorzusehen.

§8 (1), Nationales Begleitgremium
Ein Tätigkeitsbericht sollte im Gesetz festgeschrieben sein: **"Das Nationale Begleitgremium veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht."**

§ 8, Abs. 5, Partizipationsbeauftragter
Die Stelle sollte **jeweils für ein Amtszeit von fünf Jahren besetzt werden analog zum Beispiel zum Wehrbeauftragten des Bundes.**
Um Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit dieser Funktion nicht zu beeinträchtigen, **sollte die Festlegung, nach der die Stelle "aus der Geschäftsstelle" und damit vom Bundesumweltministerium besetzt wird, unbedingt entfallen.**

§8 (4) "Das Nationale Begleitgremium kann sich wissenschaftlich beraten lassen." Zu ergänzen wäre **"Ausschreibungen und erteilte Aufträge, technisch-wissenschaftliche Expertisen, Anhörungen mit ihren Materialien sind umgehend zu veröffentlichen. "**

Wichtiges Ergebnis der Kommission ist auch die Notwendigkeit eines Austausches auf

Augenhöhe zwischen Öffentlichkeit und Behörden trotz krasser Ungleichgewichtigkeit der verfügbaren Ressourcen. Das findet m.E. bisher keine Berücksichtigung. So muss es Möglichkeiten des Austausches mit dem Nationalen Begleitgremium geben, die über Bittbriefe hinausgehen. Ein wichtiges Instrument für Dialog und Austausch könnten regelmäßige offene Workshops sein. Zu ergänzen wäre so **"Das Nationale Begleitgremium führt mit seiner Geschäftsstelle halbjährliche in der Regel zweitägige Workshops durch. Hier ist insbesondere Gelegenheit zur Vorstellung von Sachständen und Arbeitsergebnissen, zum kritischen Austausch und zur Anregung wissenschaftlicher Studien von Seiten der Öffentlichkeit. Zu den Workshops wird öffentlich eingeladen."**

§ 10 (6) Regionalkonferenz
Im Sinne der gleichgewichtigen Dialogfähigkeit sollte ergänzt werden: **"Die Regionalkonferenz kann sich wissenschaftlich beraten lassen."**

§ 11 (3) Fachkonferenz Rat der Regionen
Im Sinne der gleichgewichtigen Dialogfähigkeit sollte ergänzt werden: **"Die Fachkonferenz Rat der Regionen kann sich wissenschaftlich beraten lassen."**

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Fox

Andreas Fox
Rostocker Straße 5, 38350 Helmstedt
Tel. 05351/7406
mobil 0175 566 6710

Von:	kontakt
An:	Geschaeftsstelle
Betreff:	Korrektur Formulierungsvorschlag Bundesregierung
Datum:	Sonntag, 8. Januar 2017 19:11:14
Anlagen:	Korrektur_FormulierungshilfeBundesregierung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der jetzt vorliegende Formulierungsvorschlag der Bundesregierung entspricht den bisherigen eingeschliffenen juristischen Gepflogenheiten, ist aber im wissenschaftlichen Sinne eher als irreführend einzustufen. So werden Euphemismen bedient, die mit der Realität wenig zu tun haben.

Gerade bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zeigen die jahrzehntelangen Erfahrungen in der Risikokommunikation die verheerenden Wirkungen solcher Euphemismen. Deshalb schlage ich ein mehr auf die Realität bezogenes Wording vor. In der Anlage ist dieses exemplarisch im Gesetzestext durchgeführt, die Begründung ist entsprechend noch zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Mehnert

endlagerdialog.de

Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) regelt das Verfahren für die Suche nach einem Standort in Deutschland für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

Vor Einleitung des Standortauswahlverfahrens wurde die „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) beim Deutschen Bundestag zwecks Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, eingesetzt.

Die Kommission beschloss nach knapp zweijähriger Arbeit ihren Abschlussbericht zum Standortauswahlverfahren am 27. Juni 2016 und übergab ihn am 5. Juli 2016 an den Bundestagspräsidenten und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Der Kommissionsbericht enthält insbesondere Empfehlungen zu einem umfassenden Beteiligungsverfahren, zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens sowie einem erweiterten Rechtsschutz im Auswahlverfahren.

Nach dem gesetzlichen Auftrag aus § 4 Absatz 4 Satz 2 StandAG ist das Standortauswahlgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag zu evaluieren. Die Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und weiteren Entscheidungsgrundlagen sind vom Deutschen Bundestag nach § 4 Absatz 5 der bisher geltenden Fassung des Standortauswahlgesetzes als Gesetz zu beschließen.

B. Lösung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe sowohl im Hinblick auf die rechtliche Evaluierung als auch die Festlegung der empfohlenen Endscheidungsgrundlagen. Es umfasst im Wesentlichen Regelungen zu einem umfassenden sowie transparenten Beteiligungsverfahren, eine Konkretisierung des Ablaufs des Standortauswahlverfahrens, die Regelung zu einem Rechtsschutz vor der Entscheidung über den Endlagerstandort sowie die Einführung eines gestuften Konzepts zur möglichst frühzeitigen Standortsicherung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens sind die Komplexität des Verfahrens, der lange Zeitraum, über den die konkretisierten gesetzlichen Aufgaben durch den Bund wahrzunehmen sind, die Abhängigkeit der Gesamtkosten von der Verfahrensdauer und die damit verbundenen Unwägbarkeiten zu berücksichtigen.

Bund

Dieses Gesetz baut im Wesentlichen auf den durch das Standortauswahlgesetz begründeten Aufgaben des Bundes auf.

Durch dieses Gesetz werden die bestehenden Aufgaben des Bundes einschließlich des Vorhabenträgers im Bereich des Beteiligungsverfahrens im Standortauswahlverfahren konkretisiert und mit neuen Instrumenten des Beteiligungsverfahrens versehen. Da bereits das bisherige Standortauswahlverfahren ein umfassendes Beteiligungsverfahren vorsah, ist davon auszugehen, dass diese Konkretisierung nur zu einem geringfügig höheren Erfüllungsaufwand von einmalig 45.000 Euro und jährlich rund 230.000 Euro führt. Auch die Aufgaben des Standortauswahlverfahrens sind im Wesentlichen bereits im Standortauswahlgesetz begründet worden und werden durch dieses Gesetz nur geringfügig ergänzt. Insoweit erhöht sich der Erfüllungsaufwand einmalig um 250.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

F. Weitere Kosten

Den geringfügig höheren Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes haben die Abfallablieferungspflichtigen grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und die Erkundung zu refinanzieren.

Im Hinblick auf die zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit vor der abschließenden Standortentscheidung erhöht sich möglicherweise die Anzahl der geführten Rechtsschutzverfahren. Die zusätzliche Rechtsschutzoption führt durch ein abgestuftes Verfahren jedoch zu einer inhaltlichen Abschichtung der zu prüfenden Verfahrensfragen, die den Rechtsschutz im Auswahlverfahren insgesamt vereinfacht.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle

(Standortauswahlgesetz - StandAG)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Das Gesetz regelt das Standortauswahlverfahren.

(2) Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen dieses Gesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen. Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.

(3) An dem auszuwählenden Standort soll die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen in einem für diese Zwecke errichteten Endlagerbergwerk mit dem Ziel des

endgültigen Verschlusses erfolgen. Die Möglichkeit einer Rückholbarkeit für die Dauer der Betriebsphase des Endlagers und die Möglichkeit einer Bergung für 500 Jahre nach dem geplanten Verschluss des Endlagers sollen vorgesehen werden.

(4) Das Standortauswahlverfahren ist nach Maßgabe der §§ 12 ff. reversibel. Es soll bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Gesetzes sind

1. Endlagerung
   die Einlagerung radioaktiver Abfälle in einer Anlage des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist;

2. Erkundung
   die über- und untertägige Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Einrichtung eines Endlagers für insbesondere hochradioaktive Abfälle;

3. Rückholbarkeit
   die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten Abfallbehälter mit radioaktiven Abfällen während der Betriebsphase;

4. Bergung
   die ungeplante Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager;

5. Reversibilität
   die Möglichkeit der Umsteuerung im laufenden Verfahren zur Ermöglichung von Fehlerkorrekturen;

6. Gebiete
   sämtliche hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort zu bewertenden räumlichen Bereiche innerhalb Deutschlands; ein Gebiet umfasst die übertägigen Flächen und die darunter liegenden untertägigen Gesteinsformationen;

7. geologische Barrieren
   geologische Einheiten, die eine Ausbreitung von Radionukliden be- oder verhindern;

8. technische und geotechnische Barrieren
   künstlich erstellte Einheiten, die eine Ausbreitung von Radionukliden be- oder verhindern;

9. einschlusswirksamer Gebirgsbereich
   der Teil eines Gebirges, der bei Endlagersystemen, die wesentlich auf geologischen Barrieren beruhen, im Zusammenwirken mit den technischen und geotechnischen Verschlüssen den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle in einem Endlager gewährleistet;

10. Einlagerungsbereich
    der räumliche Bereich des Gebirges, in den die radioaktiven Abfälle eingelagert werden sollen; falls das Einschlussvermögen des Endlagersystems wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruht, zählt hierzu auch der Bereich des Gebirges, der die Funktionsfähigkeit und den Erhalt dieser Barrieren gewährleistet;

11. Endlagersystem
    das den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle durch das Zusammenwirken der

verschiedenen Komponenten bewirkende System, das aus dem Endlagerbergwerk, den Barrieren und den das Endlagerbergwerk und die Barrieren umgebenden oder überlagernden geologischen Schichten bis zur Erdoberfläche besteht, soweit sie zur Sicherheit des Endlagers beitragen;

12. Endlagerbereich
der Gebirgsbereich, in dem ein Endlagersystem realisiert ist oder realisiert werden soll;

13. Deckgebirge
der Teil des Gebirges oberhalb des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches und bei Endlagersystemen, die auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhen, oberhalb des Einlagerungsbereichs.

§ 3

Vorhabenträger

(1) Vorhabenträger ist der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes. Der Vorhabenträger hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren durchzuführen, insbesondere:

1. Teilgebiete nach § 13 zu ermitteln,

2. Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte nach § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 zu erarbeiten,

3. Erkundungsprogramme nach § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 sowie Prüfkriterien nach § 16 Absatz 2 zu erarbeiten,

4. die übertägige und untertägige Erkundung nach § 16 und § 18,

5. die jeweiligen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und § 26 zu erstellen,

6. dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Standort für ein Endlager nach § 18 Absatz 3 vorzuschlagen.

(2) Der Vorhabenträger informiert die Öffentlichkeit im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz umfassend und systematisch über das Standortauswahlverfahren über das Internet und durch andere geeignete Medien.

§ 4

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat im Standortauswahlverfahren insbesondere die Aufgaben,

1. Erkundungsprogramme nach § 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 4 sowie Prüfkriterien nach § 17 Absatz 4 festzulegen,

2. die Vorschläge des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 zu prüfen und hierzu begründete Empfehlungen zu erarbeiten,

3. den Vollzug des Standortauswahlverfahrens entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 des Atomgesetzes zu überwachen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren. Es informiert die Öffentlichkeit im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz umfassend und systematisch über das Standortauswahlverfahren über das Internet und andere geeignete Medien. Es veröffentlicht die Vorschläge jeweils unmittelbar nach Übermittlung durch den Vorhabenträger.

Teil 2

Beteiligungsverfahren

§ 5

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Dies soll in einem dialogorientierten Prozess erfolgen. Hierzu soll es sich des Internets und anderer geeigneter Medien bedienen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kann das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit evaluieren und Vorschläge hierzu entwickeln.

§ 6

Informationsplattform

Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit errichtet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Internetplattform mit einem Informationsangebot; darin werden fortlaufend die das Standortauswahlverfahren betreffenden wesentlichen Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes zur Verfügung gestellt. Zu den wesentlichen Unterlagen gehören insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Datensammlungen und Berichte.

§ 7

Stellungnahmeverfahren; Erörterungstermine

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gibt der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch einen Vorschlag des Vorhabenträgers nach Absatz 2 berührt wird, nach Übermittlung des jeweiligen Vorschlags sowie im Fall einer Nachprüfung nach abgeschlossenem Nachprüfverfahren nach § 10 Absatz 5, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu setzenden Frist abzugeben; die Frist beträgt mindestens einen Monat und darf drei Monate nicht überschreiten. Die

Stellungnahmen sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen; das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und der Vorhabenträger werten die Stellungnahmen aus.

(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören insbesondere

1. der Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Absatz 2 mit den dazugehörigen standortbezogenen Erkundungsprogrammen für die übertägige Erkundung,

2. der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 3 mit den dazugehörigen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung,

3. der Standortvorschlag nach § 18 Absatz 3.

(3) Nach Abschluss des jeweiligen Stellungnahmeverfahrens führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in den betroffenen Gebieten einen Erörterungstermin zu den Vorschlägen nach Absatz 2 sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen auf Grundlage der ausgewerteten Stellungnahmen durch.

(4) Die wesentlichen, den Erörterungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich der betroffenen Gebiete auszulegen. Die Auslegung ist im Bundesanzeiger, auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt zu machen.

(5) An den Erörterungsterminen sollen neben der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange auch der Vorhabenträger, Vertreter der in §§ 10 und 11 geregelten Konferenzen und die betroffenen Gebietskörperschaften teilnehmen. Er ist jeweils im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vor seiner Durchführung entsprechend Absatz 4 Satz 2 bekannt zu machen.

§ 8

Nationales Begleitgremium

(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20.

(2) Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

(3) Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- oder einer Landesregierung angehören; sie dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben. Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zweimal möglich. Das Nationale Begleitgremium soll aus 18 Mitgliedern bestehen. Zwölf Mitglieder sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Sie werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat auf der Grundlage eines

gleichlautenden Wahlvorschlages gewählt; daneben werden sechs Bürger oder Bürgerinnen, darunter zwei Vertreter oder Vertreterinnen der jungen Generation, die zuvor in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung nominiert worden sind, von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ernannt.

(4) Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.

(5) Das Nationale Begleitgremium betraut einen Angehörigen seiner Geschäftsstelle mit den Aufgaben eines Partizipationsbeauftragten. Dessen Aufgabe ist die frühzeitige Identifikation möglicher Konflikte und deren Auflösung im Standortauswahlverfahren. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, der Vorhabenträger und die Konferenzen nach §§ 9 bis 11 können den Partizipationsbeauftragten bei Fragen zum Beteiligungsverfahren hinzuziehen. Dieser berichtet dem Nationalen Begleitgremium über seine Tätigkeit.

§ 9

Fachkonferenz Teilgebiete

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit beruft nach Erhalt des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 eine Fachkonferenz Teilgebiete. Teilnehmende Personen sind Bürgerinnen und Bürger, Vertreter der Gebietskörperschaften der nach § 13 Absatz 2 ermittelten Teilgebiete, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Die Fachkonferenz erörtert den Zwischenbericht des Vorhabenträgers nach § 13 Absatz 2 in höchstens drei Terminen innerhalb von sechs Monaten. Hierzu erläutert der Vorhabenträger den Teilnehmern der Fachkonferenz die Inhalte des Zwischenberichts. Die Fachkonferenz legt dem Vorhabenträger ihre Beratungsergebnisse innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin vor. Mit Übermittlung der Beratungsergebnisse an den Vorhabenträger löst sich die Fachkonferenz Teilgebiete auf. Der Vorhabenträger berücksichtigt die Beratungsergebnisse bei seinem Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Absatz 2.

§ 10

Regionalkonferenzen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richtet in jeder nach § 14 Absatz 2 zur übertägigen Erkundung vorgeschlagenen Standortregion eine Regionalkonferenz ein. Diese besteht jeweils aus einer Vollversammlung und einem Vertretungskreis. Die Regionalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung; darin sind insbesondere Regelungen zu einer Anhörung der Vollversammlung festzulegen.

(2) Die Vollversammlung besteht aus Personen, die in den kommunalen Gebietskörperschaften der jeweiligen Standortregion oder unmittelbar angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Bundesmeldegesetz angemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Grenzt die Standortregion an einen anderen Staat, sind die Interessen der dort betroffenen Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vertretungskreis besteht zu je einem Drittel aus Bürgerinnen und Bürgern der Vollversammlung, Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften der Standortregion sowie Vertretern gesellschaftlicher Gruppen; er soll die Anzahl von 30 Teilnehmern nicht überschreiten. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vorgeschlagen und von der Vollversammlung bestätigt; die weiteren Teilnehmer werden von der Vollversammlung in den Vertretungskreis gewählt. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen und können zwei Mal wiedergewählt werden. Der Vertretungskreis nimmt die Aufgaben der Regionalkonferenz nach Absatz 4 und 5 wahr.

(4) Die Regionalkonferenzen begleiten das Standortauswahlverfahren und erhalten vor dem Erörterungstermin nach § 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3. Sie erhalten ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Erarbeitung der sozioökonomischen Potenzialanalysen nach § 16 Absatz 1 Satz 3. Die Regionalkonferenzen informieren die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang. Sie können ihre Unterlagen auf der Informationsplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach § 6 veröffentlichen.

(5) Jede Regionalkonferenz kann innerhalb einer angemessenen Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, einen Nachprüfauftrag an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richten, wenn sie einen Mangel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 rügt. Der Nachprüfauftrag darf von jeder Regionalkonferenz zu jedem der vorgenannten Vorschläge einmal geltend gemacht werden; er ist jeweils nach Übermittlung des Vorschlags nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 zu stellen und muss den Umfang der geforderten Nachprüfung bezeichnen. Ein Nachprüfauftrag kann nicht mehr gestellt werden, nachdem der Erörterungstermin zu dem jeweiligen Vorschlag bekannt gemacht wurde. Unter Berücksichtigung des Nachprüfauftrags prüft das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den jeweiligen Vorschlag. Ergibt sich aus der Nachprüfung Überarbeitungsbedarf, fordert das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Vorhabenträger auf, den jeweiligen Vorschlag vor Durchführung des Stellungnahmeverfahrens nach § 7 Absatz 1 zu ergänzen; es gibt der die Nachprüfung auslösenden Regionalkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Die Regionalkonferenzen werden von einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet wird.

§ 11

Fachkonferenz Rat der Regionen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richtet nach Bildung der Regionalkonferenzen eine Fachkonferenz Rat der Regionen ein. Diese setzt sich aus Vertretern der Regionalkonferenzen und von Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, zusammen. Die Vertreter werden jeweils zur Hälfte von den Vertretungskreisen der Regionalkonferenzen sowie den Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, für drei Jahre gewählt. Die Fachkonferenz soll die Anzahl von 30 Teilnehmern nicht überschreiten.

(2) Die Fachkonferenz begleitet die Prozesse der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht und leistet Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen der Standortregionen.

(3) Die Fachkonferenz Rat der Regionen wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet wird.

Teil 3

Standortauswahlverfahren

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Erkundung; Verhältnis zur Raumordnung

(1) Für die Erkundung sind die §§ 3 bis 29, 39, 40, 48 und 50 bis 104, 106 und 145 bis 148 des Bundesberggesetzes entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesberggesetzes unberührt. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass die übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Für die Erkundung nach diesem Gesetz und die jeweiligen Standortentscheidungen gelten die §§ 9d bis 9f sowie § 9g Absatz 3 bis 5 des Atomgesetzes.

(2) Die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der Zulassungen und Erlaubnisse nach Absatz 1 haben Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.

(3) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten arbeitet der Vorhabenträger mit Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zusammen und kann wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit für die Erkundung und den Standortvergleich Geodaten, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten der zuständigen Landesbehörden benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger bei gleichzeitiger Übertragung der erforderlichen Nutzungs- und Weiterverwendungsrechte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zu den zur Verfügung zu stellenden Daten gehören auch Informationen über die nach § 21 zugelassenen Vorhaben. Private Interessen treten grundsätzlich hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung dieser Daten im Auswahlverfahren zurück.

(4) Die Funktionen der Länder als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange bleiben unberührt.

Kapitel 2

Ablauf des Standortauswahlverfahrens

§ 13

Ermittlung von Teilgebieten

(1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der in den § 22 bis § 24 festgelegten geowissenschaftlichen Anforderungen und Kriterien Teilgebiete zu ermitteln, die günstige

geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen.

(2) Der Vorhabenträger wendet hierzu auf die ihm von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellenden geologischen Daten für das gesamte Bundesgebiet zunächst die geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien nach § 22 und auf das verbleibende Gebiet die Mindestanforderungen nach § 23 an. Aus den identifizierten Gebieten ermittelt der Vorhabenträger durch Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 die Teilgebiete, die sich auf Basis der Abwägung als günstig erweisen. Der Vorhabenträger veröffentlicht das Ergebnis in einem Zwischenbericht und übermittelt diesen unverzüglich an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. In dem Zwischenbericht werden sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen dargestellt; sofern Gebiete vorhanden sind, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sind diese ebenfalls aufzuführen. § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger ermittelt aus den Teilgebieten nach § 13 Absatz 1 Standortregionen für die übertägige Erkundung. Er führt für die Teilgebiete repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen nach § 26 durch. Auf der Grundlage der daraus ermittelten Ergebnisse hat der Vorhabenträger unter erneuter Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 günstige Standortregionen zu ermitteln. Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich günstige Standortregionen vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden. Für die Standortregionen nach Absatz 2 erarbeitet er standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung nach Maßgabe der Anforderungen und Kriterien nach § 22 bis § 24, der Sicherheitsanforderungen sowie sonstiger Grundlagen für die Durchführung der weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 16 Absatz 1.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung und den Ergebnissen der Beteiligung zu dem Zwischenbericht nach § 13 Absatz 2 an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Liegen zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vor, ist eine begründete Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten aufzunehmen.

(3) Mit dem Vorschlag legt der Vorhabenträger dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung zur Festlegung vor.

§ 15

Entscheidung über übertägige Erkundung und Erkundungsprogramme

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers gemäß § 14 Absatz 2, die darauf bezogenen Ergebnisse des Beteili-

gungsverfahrens einschließlich der Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums und eine begründete Empfehlung zum Vorschlag des Vorhabenträgers. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die Standortregionen, die übertägig erkundet werden sollen und legt insbesondere die Unterlagen nach Satz 1 vor.

(3) Die übertägig zu erkundenden Standortregionen und das weitere Verfahren mit den Gebieten, zu denen keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vorliegen, werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft die standortbezogenen Erkundungsprogramme zur übertägigen Erkundung für die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen, legt diese fest und veröffentlicht sie sowie wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger.

§ 16

Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen übertägig nach den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zu erkunden. Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse hat der Vorhabenträger weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchzuführen. Er führt in den Standortregionen sozioökonomische Potenzialanalysen durch.

(2) Auf Grundlage der nach Absatz 1 ermittelten Ergebnisse hat der Vorhabenträger unter erneuter Anwendung der Anforderungen und Kriterien nach § 22 bis 24 günstige Standorte nach Absatz 3 zu ermitteln. Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich günstige Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden. Für die Standorte nach Absatz 3 erarbeitet er Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung nach Maßgabe der Anforderungen und Kriterien nach § 22 bis 24, der Sicherheitsanforderungen sowie sonstiger Grundlagen für die Durchführung der umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 1.

(3) Der Vorhabenträger übermittelt seinen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte mit Begründung und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Dabei sind auch die möglichen Umweltauswirkungen sowie sonstige mögliche Auswirkungen eines Endlagervorhabens darzustellen.

(4) Mit dem Vorschlag legt der Vorhabenträger dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung zur Festlegung vor.

§ 17

Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers nach § 16 Absatz 3, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums und eine begründete Empfehlung zum Vorschlag des Vorhabenträgers. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über Standorte, die untertägig erkundet werden sollen, und legt insbesondere die Unterlagen nach Satz 1 vor. Die untertägig zu erkundenden Standorte werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(3) Vor Übermittlung des Vorschlags nach § 17 Absatz 2 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung nach Satz 1 in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte, legt diese fest und veröffentlicht sie sowie wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger.

§ 18

Untertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte nach den Erkundungsprogrammen untertägig zu erkunden. Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse hat der Vorhabenträger umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchzuführen sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen.

(2) Auf Grundlage der nach Absatz 1 ermittelten Ergebnisse hat der Vorhabenträger unter Anwendung der Prüfkriterien sowie erneuter Anwendung der Anforderungen und Kriterien nach §§ 22 bis 24 geeignete Standorte nach Absatz 3 zu ermitteln. Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich geeignete Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden.

(3) Der Vorhabenträger übermittelt seinen Standortvorschlag für ein Endlager mit Begründung und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Begründung enthält eine vergleichende Bewertung der zu betrachtenden Standorte. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit führt auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend den §§ 7 bis 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

§ 19

Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich des zugrunde liegenden Standortvergleichs. Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist. Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu übermittelnde Standortvorschlag muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den begründeten Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen entspricht. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist in seiner Beurteilung an die im Bescheid nach § 17 Absatz 3 Satz 1 enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden, soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 2 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet der vorgeschlagene Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung nach Satz 2 in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 2 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.

§ 20

Standortentscheidung

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat den Standortvorschlag in Form eines Gesetzentwurfs vor. Zu den von der Bundesregierung ergänzend vorzulegenden, für die Bewertung des Standortes erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse des Standortauswahlverfahrens und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums.

(2) Über die Annahme des Standortvorschlags wird durch Bundesgesetz entschieden.

(3) Die Standortentscheidung nach Absatz 2 ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die Errichtung, den Betrieb

und die Stilllegung des Endlagers verbindlich. Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist die Eignung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen.

(4) Abweichend von § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 3 Nummer 16 der Raumordnungsverordnung und anderen raumordnungsrechtlichen Vorschriften findet ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung des Endlagers nicht statt.

§ 21

Sicherungsvorschriften

(1) Gebiete, die als bestmöglicher Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, sind vor Veränderungen zu schützen, die ihre Eignung als Endlagerstandort beeinträchtigen können. Der Schutz erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. § 12 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Bis zum Zeitpunkt der Ermittlung von Teilgebieten nach § 13 dürfen Anträge Dritter auf Zulassung eines Vorhabens in Teufen von mehr als 100 Metern nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften in Gebieten, in denen in einer Teufe von 300 bis 1500 Metern unter der Geländeoberkante stratiforme Steinsalz- oder Tonsteinformationen mit einer Mächtigkeit von mindestens 100 Metern, Salzformationen in steiler Lagerung oder Kristallingesteinsformationen mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind, nur dann zugelassen werden, wenn

1. für das Gebiet, in das das Vorhaben fällt, offensichtlich ist, dass mindestens eine Mindestanforderung nicht erfüllt oder mindestens ein Ausschlusskriterium erfüllt ist, oder

2. das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten Maßnahmen steht, durch die ein ähnlich starker Eingriff in den Untergrund erfolgt ist, oder

3. das Vorhaben eine dieser Gesteinsformation berührt, deren Eigenschaften, die nach den Anforderungen und Kriterien nach §§ 22 bis 24 zu bewerten sind, über große Flächen nur geringen räumlichen Schwankungen unterliegen und deren Fläche auch ohne das von den Auswirkungen dieses und anderer nach dieser Regelung zugelassener Vorhaben möglicherweise beeinträchtigte Gebiet das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfes beträgt, oder

4. das Vorhaben nur Bohrungen von 100 Metern bis 300 Metern Endteufe umfasst und

   a) durch die Bohrungen oder die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen keine Gesteinsschichten erheblich geschädigt werden können, die einen langfristigen Schutz darunter liegender, für die Endlagerung geeigneter Schichten bewirken können oder die langfristig im Sinne einer zusätzlichen Barriere für das Endlager wirken können; dabei ist eine Schädigung der Deckschicht bei Bohrungen bis zu 200 Metern Endteufe nicht zu unterstellen, und

   b) in Fällen, in denen am Ort des beabsichtigten Vorhabens in einer Teufe von 300 bis 1500 Metern unter Geländeoberkante stratiforme Steinsalzformationen von mindestens 100 Metern Mächtigkeit oder Salzformationen in steiler Lagerung mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind, der Salzspiegel unterhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt oder bei einem höheren Salzspiegel durch die Bohrung und die mit dieser Bohrung in Ver-

bindung stehenden Maßnahmen die Salzformation nicht geschädigt wird und keine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann, oder

5. die Nichtzulassung des Antrags im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vor Zulassung eines Vorhabens aufgrund der Nummern 1, 2, 3 und 5 hat die zuständige Behörde eine Stellungnahme des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit einzuholen; dies gilt nicht für die Zulassung von Bohrungen bis 300 Metern Endteufe bei Vorhaben nach Nummer 2.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Ermittlung von Teilgebieten gilt Absatz 2 nur, wenn das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zur Sicherung einer zukünftigen Erkundung oder Fortsetzung einer begonnenen Erkundung das Gebiet als zu schützendes Gebiet nach Absatz 4 bekannt gemacht hat. Der Schutz nach Absatz 2 endet, sobald das jeweilige Gebiet als zu schützendes Gebiet nach Absatz 4 bekannt gemacht wurde, spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13.

(4) Zur Sicherung einer zukünftigen Erkundung oder Fortsetzung einer begonnenen Erkundung kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für die Dauer von höchstens 10 Jahren für bestimmte Gebiete untersagen, dass auf deren Flächen oder in deren Untergrund Veränderungen vorgenommen werden, die das jeweilige Vorhaben erheblich erschweren können. Es hat diese Bescheide im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Vor Erlass des Bescheids sind die Gebietskörperschaften, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, die zuständigen Bergbehörden sowie betroffene Grundstückseigentümer und betroffene Inhaber von Bergbauberechtigungen zu hören. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, wenn die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine zweimalige Verlängerung des Bescheids um jeweils höchstens zehn Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen.

(5) § 9g Absatz 5 des Atomgesetzes gilt entsprechend.

Kapitel 3

Kriterien und Anforderungen für die Standortauswahl

§ 22

Ausschlusskriterien

(1) Ein Gebiet ist nicht als Endlagerstandort geeignet, wenn mindestens eines der Ausschlusskriterien nach Absatz 2 in diesem Gebiet erfüllt ist.

(2) Die Ausschlusskriterien sind:

1. großräumige Vertikalbewegungen
   es ist eine großräumige geogene Hebung von mehr als 1 mm pro Jahr gemittelt über den Nachweiszeitraum zu erwarten;
2. aktive Störungszonen
   in den Gebirgsbereichen, die als Endlagerbereich in Betracht kommen, einschließlich

eines abdeckenden Sicherheitsabstands, sind geologisch aktive Störungszonen vorhanden, die das Endlagersystem und seine Barrieren beeinträchtigen können;

3. Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit
das Gebirge ist durch gegenwärtige oder frühere bergbauliche Tätigkeit so geschädigt, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges im Bereich eines vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder vorgesehenen Endlagerbereichs zu besorgen sind; dies gilt nicht für Folgen von Maßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte;

4. seismische Aktivität
die örtliche seismische Gefährdung ist größer als in Erdbebenzone 1 nach DIN EN 1998-1/NA 2011-01;

5. vulkanische Aktivität
es liegt quartärer Vulkanismus vor oder es ist zukünftig vulkanische Aktivität zu erwarten;

6. Grundwasseralter
in den Gebirgsbereichen, die als einschlusswirksamer Gebirgsbereich oder Einlagerungsbereich in Betracht kommen, sind junge Grundwässer nachgewiesen worden.

§ 23

Mindestanforderungen

(1) Gebiete, die kein Ausschlusskriterium nach § 22 erfüllen, sind nur als Endlagerstandort geeignet, wenn sämtliche in Absatz 4 genannten Mindestanforderungen erfüllt sind.

(2) Sofern für die Bewertung der Erfüllung einer Mindestanforderung notwendige Daten für ein Gebiet erst in einer späteren Phase des Standortauswahlverfahrens erhoben werden können, gilt die jeweilige Mindestanforderung bis zur Erhebung dieser Daten als erfüllt, soweit dies aufgrund der vorhandenen Datenlage zu erwarten ist. Spätestens in der Begründung für den Vorschlag nach § 18 Absatz 3 ist die Erfüllung aller Mindestanforderungen standortspezifisch nachzuweisen.

(3) Ist in einem Gebiet absehbar, dass kein einschlusswirksamer Gebirgsbereich ausgewiesen werden kann, es sich aber für ein wesentlich auf technischen oder geotechnischen Barrieren beruhendes Endlagersystem eignet, tritt an die Stelle der Mindestanforderung nach Absatz 4 Nummer 1 der Nachweis, dass die technischen und geotechnischen Barrieren den sicheren Einschluss der Radionuklide für eine Million Jahre gewährleisten können. Die Mindestanforderungen nach Absatz 4 Nummern 2 bis 5 sind in diesem Fall auf den Einlagerungsbereich entsprechend anzuwenden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mindestanforderungen sind:

1. Gebirgsdurchlässigkeit
in einem einschlusswirksamen Gebirgsbereich muss die Gebirgsdurchlässigkeit kf weniger als 10-10 m/s betragen; sofern ein direkter Nachweis in den Begründungen für die Vorschläge nach §§ 14 und 16 noch nicht möglich ist, muss nachgewiesen werden, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich aus Gesteinstypen besteht, denen eine Gebirgsdurchlässigkeit kleiner als 10-10 m/s zugeordnet werden kann; die Erfüllung des Kriteriums kann auch durch den Einlagerungsbereich überlagernde Schichten nachgewiesen werden;

2. Mächtigkeit des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches
der Gebirgsbereich, der den einschlusswirksamen Gebirgsbereich aufnehmen soll,

muss mindestens 100 Meter mächtig sein; bei Gesteinskörpern des Wirtsgesteins Kristallin mit geringerer Mächtigkeit kann der Nachweis des sicheren Einschlusses für den betroffenen Gebirgsbereich bei Vorliegen geringer Gebirgsdurchlässigkeit auch über das Zusammenwirken des Wirtsgesteins mit geotechnischen und technischen Barrieren geführt werden; eine Unterteilung in mehrere solcher Gebirgsbereiche innerhalb eines Endlagersystems ist zulässig.

3. Minimale Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches
die Oberfläche eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches muss mindestens 300 Meter unter der Geländeoberfläche liegen. In Gebieten, in denen im Nachweiszeitraum mit exogenen Prozessen zu rechnen ist, deren direkte oder indirekte Auswirkungen zur Beeinträchtigung der Integrität eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches führen können, muss die Oberfläche des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs tiefer als die zu erwartende größte Tiefe der Auswirkungen liegen; soll ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich im Gesteinstyp Steinsalz in steiler Lagerung ausgewiesen werden, so muss die Salzschwebe über dem einschlusswirksamen Gebirgsbereich mindestens 300 Meter mächtig sein; soll ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich im Gesteinstyp Tonstein ausgewiesen werden, so muss zu erwarten sein, dass das Deckgebirge auch nach dem Eintreten der genannten exogenen Prozesse ausreichend mächtig ist, um eine Beeinträchtigung der Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch Dekompaktion ausschließen zu können.

4. Fläche des Endlagers
ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich muss über eine Ausdehnung in der Fläche verfügen, die eine Realisierung des Endlagers ermöglicht; in den Flächenbedarf des Endlagers eingeschlossen sind Flächen, die für die Realisierung von Maßnahmen zur Rückholung von Abfallbehältern oder zur späteren Auffahrung eines Bergungsbergwerks erforderlich sind und verfügbar gehalten werden müssen;

5. Erhalt der Barrierewirkung
es dürfen keine Erkenntnisse oder Daten vorliegen, welche die Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches, insbesondere die Einhaltung der geowissenschaftlichen Mindestanforderungen zur Gebirgsdurchlässigkeit, Mächtigkeit und Ausdehnung des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches über einen Zeitraum von einer Million Jahren zweifelhaft erscheinen lassen.

§ 24

Geowissenschaftliche Abwägungskriterien

(1) Anhand geowissenschaftlicher Abwägungskriterien wird jeweils bewertet, ob in einem Gebiet eine günstige geologische Gesamtsituation vorliegt. Die günstige geologische Gesamtsituation ergibt sich nach einer sicherheitsgerichteten Abwägung der Ergebnisse zu allen Abwägungskriterien. Die in Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Indikatoren dienen hierbei als Bewertungsmaßstab.

(2) Im Fall des § 23 Absatz 3 tritt an die Stelle des Abwägungskriteriums nach Anlage 2 die rechnerische Ableitung, welches Einschlussvermögen die technischen und geotechnischen Barrieren voraussichtlich erreichen. Erkenntnisse zur Fertigungsqualität der technischen und geotechnischen Barrieren sowie zu deren Alterung unter Endlagerbedingungen am jeweiligen Standort sind zu berücksichtigen. Soweit sich die Abwägungskriterien nach den Anlagen 1 und 3 bis 11 auf den einschlusswirksamen Gebirgsbereich beziehen, sind sie in diesem Fall auf den Einlagerungsbereich entsprechend anzuwenden.

(3) Die erreichbare Qualität des Einschlusses und die zu erwartende Robustheit des Nachweises werden an Hand der Kriterien zum Transport durch Grundwasser, zur Konfiguration der Gesteinskörper, zur räumlichen Charakterisierbarkeit und zur Prognostizierbarkeit beurteilt. Diese Kriterien werden in den Anlagen 1 bis 4 festgelegt.

(4) Die Absicherung des Isolationsvermögens wird anhand der Kriterien zu gebirgsmechanischen Voraussetzungen und zur geringen Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten beurteilt. Diese Kriterien werden in den Anlagen 5 und 6 festgelegt.

(5) Weitere sicherheitsrelevante Eigenschaften werden anhand der Kriterien zur Gasbildung, zur Temperaturverträglichkeit, zum Rückhaltevermögen der Gesteine des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs gegenüber Radionukliden, zu hydrochemischen Verhältnissen und zum Deckgebirge beurteilt. Diese Kriterien werden in den Anlagen 7 bis 11 festgelegt.

§ 25

Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien

Planungswissenschaftliche Kriterien dienen der weiteren Abwägung zwischen unter Sicherheitsaspekten gleich günstigen Gebieten. Sie werden in einem Abwägungsprozess in drei Gewichtungsgruppen nach Anlage 12 unterteilt, von denen die Gewichtungsgruppe 1 am stärksten, die Gewichtungsgruppe 2 am zweitstärksten und die Gewichtungsgruppe 3 mit der geringsten Gewichtung zu werten ist. Eine Abwägung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien mit den geowissenschaftlichen Kriterien erfolgt nicht.

§ 26

Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

(1) Gegenstand der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 ist die Bewertung, inwieweit der sichere Einschluss der radioaktiven Abfälle unter Ausnutzung der geologischen Standortgegebenheiten erwartet werden kann. Dabei sind die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsanforderungen und die Anforderungen an die Durchführung der Sicherheitsuntersuchungen nach § 37 einzuhalten.

(2) In den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß Absatz 1 wird das Endlagersystem in seiner Gesamtheit betrachtet und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich seiner Sicherheit bewertet. Dazu wird das Verhalten des Endlagersystems unter verschiedenen Belastungssituationen und unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten, Fehlfunktionen sowie zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahre untersucht. Dies umfasst auch eine Beurteilung der Robustheit der Aussagen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.

(3) Soweit für ein Gebiet ein Endlagerkonzept mit einer 100 Grad Celsius übersteigenden Grenztemperatur vorgesehen wird, ist bis zu einer abschließenden Entscheidung hinsichtlich zulässiger Temperaturen für einzulagernde Abfallbehälter für das Gebiet jeweils zusätzlich auch ein Endlagerkonzept für eine Grenztemperatur von 100 Grad Celsius zu entwickeln sowie die sich daraus entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik ergebenden Vor- und Nachteile darzustellen. Solange die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen aufgrund ausstehender Forschungsarbeiten noch nicht festgelegt worden sind, soll von einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter ausgegangen werden.

(4) Inhalt der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist auch eine Beurteilung, inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist.

Teil 4

Kosten

§ 27

Umlage

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit legen ihre umlagefähigen Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der §§ 28 bis 34 anteilig auf die Umlagepflichtigen um. § 21b des Atomgesetzes und die Endlagervorausleistungsverordnung finden insoweit keine Anwendung.

(2) Umlagefähige Kosten nach Absatz 1 sind die sächlichen Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionsausgaben, die dem Vorhabenträger und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für die Aufgabenerledigung nach diesem Gesetz entstehen, soweit sie nicht nach Absatz 3 anderen Kostenträgern zuzurechnen sind. Umlagefähige Kosten nach Satz 1 sind insbesondere die Ausgaben für:

1. das Beteiligungsverfahren nach Teil 2 dieses Gesetzes, einschließlich der fachlichen Begleitung,

2. die Ermittlung von Teilgebieten und in Betracht kommenden Standortregionen, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach den § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1,

3. übertägige Erkundungen von Standortregionen und untertägige Erkundungen von Standorten, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach den §§ 16 bis 18,

4. die Erstellung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 sowie von Vorschlägen nach § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 1 sowie des Bescheids nach § 19 Absatz 2,

5. die Erstellung und Festlegung von Erkundungsprogrammen nach den §§ 14 bis 17 sowie Prüfkriterien nach § 16 und § 17,

6. Forschungen und Entwicklungen des Vorhabenträgers oder des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Zusammenhang mit der Standortauswahl,

7. den Erwerb, die Errichtung und die Unterhaltung von Grundstücken, Einrichtungen und Rechten zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens,

8. die Offenhaltung und im Falle des Ausschlusses den Rückbau des Bergwerkes Gorleben.

(3) Nicht umlagefähig sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren nach § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 als Kosten für die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag oder den Bundesrat entstehen.

(4) Bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Umlagepflichtige und Umlagebetrag

(1) Umlagepflichtig ist derjenige, dem eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf den Fonds im Sinne von § 1 Entsorgungsfondsgesetz übergegangen ist, ist der Fonds im Sinne von § 1 Entsorgungsfondsgesetz anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig. Landessammelstellen nach § 9a des Atomgesetzes sind nicht umlagepflichtig.

(2) Der zu entrichtende Anteil eines Umlagepflichtigen an den umlagefähigen Kosten (Umlagebetrag) bemisst sich aufwandsgerecht entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 der Endlagervorausleistungsverordnung.

§ 29

Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit stellen nach Ende des Haushaltsjahres die umlagefähigen Kosten nach § 27 Absatz 2 jeweils durch Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens fest (Jahresrechnung).

(2) Für die Jahresrechnungen ist eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen. Die Jahresrechnungen bedürfen zudem der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

§ 30

Ermittlung des Umlagebetrages

(1) Auf Grundlage der in den Jahresrechnungen ermittelten umlagefähigen Kosten nach § 29 Absatz 1 haben der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden anteiligen Umlagebetrag nach § 28 Absatz 2 zu ermitteln und zuzuordnen. Zu berücksichtigende Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse sind dem jeweiligen Umlagepflichtigen zuzuordnen.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt seine Jahresrechnung und die ermittelten Umlagebeträge dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

§ 31

Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Umlagepflicht besteht (Umlagejahr).

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat die von ihm und dem Vorhabenträger ermittelten Umlagebeträge festzusetzen, sobald sie nach § 30 abschließend zugeordnet worden sind. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(3) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt die für die Kosten des Vorhabenträgers eingezogenen Umlageforderungen nach Eingang unverzüglich an diesen.

§ 32

Umlagevorauszahlungen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat von den Umlagepflichtigen eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festzusetzen. Die Festsetzungen von Vorauszahlungen für umlagefähige Kosten des Vorhabenträgers nimmt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vor.

(2) Der Festsetzung nach Absatz 1 sind die umlagefähigen Kosten nach § 27 Absatz 2 zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan für dieses Umlagejahr veranschlagt sind. § 30 und § 31 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. Aus vorherigen Vorauszahlungen entstammende Überzahlungen nach § 33 Absatz 2 Satz 2 sind zu verrechnen.

(3) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für das laufende Umlagejahr eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Dies gilt auch für Umlagevorauszahlungen, die für den Vorhabenträger erhoben werden.

(4) Von der Erhebung von Umlagevorauszahlungen oder Umlagebeträgen kann abgesehen werden, wenn sich aufgrund einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit oder aufgrund des Betriebs einer Anlage nur kleine Mengen an radioaktiven Abfällen ergeben.

§ 33

Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung

(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten. Der Fehlbetrag ist in der Festsetzung des Umlagebetrages auszuweisen.

(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag, ist die Überzahlung mit der folgenden Vorauszahlung zu verrechnen. Anstelle der Verrechnung nach Satz 1 ist die Überzahlung zu erstatten, wenn der Umlagepflichtige eine solche Erstattung beantragt.

§ 34

Säumniszuschlag

Werden die Umlagebeträge oder Umlagevorauszahlungsbeträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Wird die Festsetzung einer Umlage aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 35

Bestehender Erkundungsstandort

(1) Der Salzstock Gorleben wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort gemäß den nach §§ 22 bis 26 festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Er kann lediglich im jeweiligen Verfahrensabschnitt nach den §§ 13 bis 20 des Standortauswahlgesetzes mit einem oder mehreren anderen Standorten verglichen werden, solange er nicht nach Satz 5 ausgeschlossen wurde. Er dient nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Der Umstand, dass für den Standort Gorleben Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, darf ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen, wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist. Der Ausschluss nach dem Standortauswahlgesetz erfolgt, wenn der Salzstock Gorleben

1. nicht zu den nach § 13 Absatz 2 ermittelten Teilgebieten gehört,

2. nicht zu den nach § 15 Absatz 3 festgelegten übertägig zu erkundenden Standortregionen gehört,

3. nicht zu den nach § 17 Absatz 2 festgelegten untertägig zu erkundenden Standorten gehört oder

4. nicht der Standort nach § 20 Absatz 2 ist.

(2) Die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben ist beendet. Maßnahmen, die der Standortauswahl dienen, dürfen nur noch nach diesem Gesetz und in dem hier vorgesehenen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens durchgeführt werden. Das Bergwerk wird bis zu der Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht nach Absatz 1 aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde. Der Bund ist für das Bergwerk Gorleben zuständig. Ein Salzlabor im Salzstock Gorleben zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein wird er nicht betreiben.

Teil 6

Übergangsvorschrift

§ 36

Übergangsvorschrift

Für die bis zum 27. Juli 2013 nach § 21b des Atomgesetzes gezahlten Vorausleistungen gelten das Atomgesetz und die Endlagervorausleistungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

Teil 7

Ermächtigungsvorschriften

§ 37

Verordnungsermächtigung zu Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsuntersuchungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle gelten.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle gelten.

§ 38

Dokumentation, Verordnungsermächtigung

(1) Daten und Dokumente, die für die End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle bedeutsam sind oder werden können (Speicherdaten), werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dauerhaft gespeichert.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zu den Speicherdaten und zu ihrem Inhalt, Verwendungszweck, Umfang, Übermittlung, Speicherung und Nutzung zu bestimmen. Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten, nach denen die Inhaber von Speicherdaten diese vollständig und kostenfrei dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit oder einer von diesem bestimmten Stelle zur Verfügung stellen. Sie kann eine Regelung enthalten, nach der die Inhaber von Speicherdaten diese über die zuständigen Behörden der Länder der in Satz 2 genannten Behörde oder von dieser bestimmten Stelle zur Verfügung stellen. Zudem soll sie festlegen, wie die dauerhafte Unversehrtheit der Daten gesichert wird.

Anlage 1

Zu § 24 Absatz 3

Indikatoren zur Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich

Der Transport radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen und Diffusion im einschlusswirksamen Gebirgsbereich soll so gering wie möglich sein. Indikatoren sind die im einschlusswirksamen Gebirgsbereich vorherrschende Grundwasserströmung, Grundwasserangebot und Diffusionsgeschwindigkeit entsprechend der unten stehenden Tabelle. Solange diese Indikatoren nicht standortspezifisch erhoben sind, kann für die Abwägung das jeweilige Wirtsgestein als Indikator verwendet werden.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Grundwasserströmung	Abstandsgeschwindigkeit des Grundwassers [mm/a]	< 0,1	0,1 – 1	> 1
Grundwasserangebot	Charakteristische Gebirgsdurchlässigkeit des Gesteinstyps [m/s]	< 10^{-12}	10^{-12} – 10^{-10}	> 10^{-10} [1)]
Diffusionsgeschwindigkeit	Charakteristischer effektiver Diffusionskoeffizient des Gesteinstyps für tritiiertes Wasser (HTO) bei 25°C [m²/s]	< 10^{-11}	10^{-11} – 10^{-10}	> 10^{-10}
Diffusionsgeschwindigkeit bei Tonstein	Absolute Porosität	< 20%	20% – 40%	> 40%
	Verfestigungsgrad	Tonstein	fester Ton	halbfester Ton

[1)] Für Endlagersysteme, die wesentlich auf geologischen Barrieren beruhen, sind Standorte mit einer Gebirgsdurchlässigkeit von mehr als 10^{-10} m/s gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 1 als nicht geeignet aus dem Verfahren auszuschließen.

Anlage 2

Zu § 24 Absatz 3

Indikatoren zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper

Die barrierewirksamen Gesteine eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches müssen mindestens über eine Mächtigkeit verfügen, die den sicheren Einschluss der Radionuklide über einen Zeitraum von einer Million Jahren bewirkt. Das voraussichtliche Einschlussvermögen soll möglichst hoch und zuverlässig prognostizierbar sein. Es ist unter Berücksichtigung der Barrierewirkung der unversehrten Barriere mittels Modellrechnungen abzuleiten, sobald die hierfür erforderlichen geowissenschaftlichen Daten vorliegen, spätestens für den Standortvorschlag nach § 18 Absatz 3. Solange die für die rechnerische Ableitung notwendigen Daten noch nicht vorliegen, können die Lage, Ausdehnung und Mächtigkeit der barrierewirksamen Gesteinsformation, der Grad der Umschließung durch einen einschlusswirksamen Gebirgsbereich sowie für das Wirtsgestein Tonstein deren Isolation von wasserleitenden Schichten und hydraulischen Potenzialbringern entsprechend der unten stehenden Tabelle als Indikatoren herangezogen werden.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Barrierewirksamkeit	Barrierenmächtigkeit [m]	> 150	100 – 150	50 -100
	Grad der Umschließung des Einlagerungsbereichs durch einen einschlusswirksamen Gebirgsbereich	vollständig	unvollständig, kleinere Fehlstellen in unkritischer Position	unvollständig; größere Fehlstellen, in kritischer Position
Robustheit und Sicherheitsreserven	Teufe der oberen Begrenzung des er-forderlichen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs [m unter Geländeoberfläche]	> 500	300 – 500	
Volumen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs	flächenhafte Ausdehnung bei gegebener Mächtigkeit (Vielfaches des Mindestflächenbedarfs)	>> 2-fach	etwa 2-fach	<< 2-fach

Indikator "Potenzialbringer" bei Tonstein	Vorhandensein von Gesteinsschichten mit hydraulischen Eigenschaften und hydraulischem Potenzial, die die Induzierung beziehungsweise Verstärkung der Grundwasserbewegung im einschlusswirksamen Gebirgsbereich ermöglichen können.	keine Grundwasserleiter als mögliche Potenzialbringer in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wirtsgestein / einschlusswirksamen Gebirgsbereich vorhanden		Grundwasserleiter in Nachbarschaft zum Wirtsgestein / einschlusswirksamen Gebirgsbereich vorhanden
Anschluss von wasserleitenden Schichten in unmittelbarer Nähe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs/Wirtsgesteinskörpers an ein hohes hydraulisches Potenzial verursachendes Gebiet				

Anlage 3

Zu § 24 Absatz 3

Indikatoren zur Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit

Die räumliche Charakterisierung der wesentlichen geologischen Barrieren, die direkt oder indirekt den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle gewährleisten, insbesondere des vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder des Einlagerungsbereichs, soll möglichst zuverlässig möglich sein. Indikatoren hierfür sind die Ermittelbarkeit der relevanten Gesteinstypen und ihrer Eigenschaften sowie die Übertragbarkeit dieser Eigenschaften nach der unten stehenden Tabelle.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	ungünstig
Ermittelbarkeit der Gesteinstypen und ihrer charakteristischen Eigenschaften im vorgesehenen Endlagerbereich, insbesondere im vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereich	Variationsbreite der Eigenschaften der Gesteinstypen im Endlagerbereich	gering	deutlich, aber bekannt beziehungsweise zuverlässig erhebbar	erheblich und/oder nicht zuverlässig erhebbar
	Räumliche Verteilung der Gesteinstypen im Endlagerbereich und ihrer Eigenschaften	gleichmäßig	kontinuierliche, bekannte räumliche Veränderungen	diskontinuierliche, nicht ausreichend genau vorhersagbare räumliche Veränderungen
	Ausmaß der tektonischen Überprägung der geologischen Einheit	weitgehend ungestört (Störungen im Abstand > 3 km vom Rand des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches), flache Lagerung	wenig gestört (weitständige Störungen, Abstand 100 m bis 3 km vom Rand des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches), Flexuren	gestört (engständig zerblockt, Abstand < 100 m), gefaltet
Übertragbarkeit der Eigenschaften im vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereich	Gesteinsausbildung (Gesteinsfazies)	Fazies regional einheitlich	Fazies nach bekanntem Muster wechselnd	Fazies nach nicht bekanntem Muster wechselnd

Anlage 4

Zu § 24 Absatz 3

Indikatoren zur Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse

Die für die langfristige Stabilität der günstigen Verhältnisse wichtigen sicherheitsgerichteten geologischen Merkmale sollen sich in der Vergangenheit über möglichst lange Zeiträume nicht wesentlich verändert haben. Indikatoren hierfür sind insbesondere die Zeitspannen, über die sich die Betrachtungsmerkmale „Mächtigkeit", flächenhafte beziehungsweise räumliche „Ausdehnung" und „Gebirgsdurchlässigkeit" des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs nicht wesentlich verändert haben. Sie sind wie folgt zu bewerten:

1. als günstig, wenn seit mehr als zehn Millionen Jahren keine wesentliche Änderung des betreffenden Merkmals aufgetreten ist,

2. als bedingt günstig, wenn seit mehr als einer, aber weniger als zehn Millionen Jahren keine solche Änderung aufgetreten ist, und

3. als ungünstig, wenn innerhalb der letzten eine Million Jahren eine solche Änderung aufgetreten ist.

Anlage 5

Zu § 24 Absatz 4

Indikatoren zur Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften

Die Neigung zur Ausbildung mechanisch induzierter Sekundärpermeabilitäten im einschlusswirksamen Gebirgsbereich soll außerhalb einer konturnahen entfestigten Auflockerungszone um die Endlagerhohlräume möglichst gering sein. Indikatoren hierfür sind:

1. das Gebirge kann als geomechanisches Haupttragelement die Beanspruchung aus Auffahrung und Betrieb ohne planmäßigen tragenden Ausbau, abgesehen von einer Konturicherung, bei verträglichen Deformationen aufnehmen.

2. um Endlagerhohlräume sind keine mechanisch bedingten Sekundärpermeabilitäten außerhalb einer unvermeidbaren konturnah entfestigten Auflockerungszone zu erwarten.

Anlage 6

Zu § 24 Absatz 4

Indikatoren zur Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten

Die Neigung des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs zur Ausbildung von Wegsamkeiten soll möglichst gering sein. Indikatoren hierfür sind die Veränderbarkeit der Gebirgsdurchlässigkeit, Erfahrungen über die Barrierewirksamkeit der Gebirgsformationen, die Rückbildbarkeit von Rissen und für den Vergleich von Gebieten die Duktilität des Gesteins nach der unten stehenden Tabelle.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Veränderbarkeit der vorhandenen Gebirgsdurchlässigkeit	Verhältnis repräsentative Gebirgsdurchlässigkeit / repräsentative Gesteinsdurchlässigkeit [m/s]	< 10	10 - 100	> 100
	Erfahrungen über die Barrierewirksamkeit der Gebirgsformationen in folgenden Erfahrungsbereichen - rezente Existenz als wasserlösliches Gestein - fossile Fluideinschlüsse - unterlagernde wasserlösliche Gesteine - unterlagernde Vorkommen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe - Heranziehung als hydrogeologische Schutzschicht bei Gewinnungsbergwerken - Aufrechterhaltung der Abdichtungsfunktion auch bei dynamischer Beanspruchung - Nutzung von Hohlräumen zur behälterlosen Speicherung von gasförmigen und flüssigen Medien	Die Gebirgsformation / der Gesteinstyp wird unmittelbar oder mittelbar anhand eines oder mehrerer Erfahrungsbereiche als gering durchlässig bis geologisch dicht identifiziert, auch unter geogener oder technogener Beanspruchung.	Die Gebirgsformation / der Gesteinstyp ist mangels Erfahrung nicht unmittelbar / mittelbar als gering durchlässig bis geologisch dicht zu charakterisieren.	Die Gebirgsformation / der Gesteinstyp wird unmittelbar oder mittelbar anhand eines Erfahrungsbereichs als nicht hinreichend gering durchlässig identifiziert.

	Duktilität des Gesteins (da es keine festgelegten Grenzen gibt, ab welcher Bruchverformung ein Gestein duktil oder spröde ist, soll dieses Kriterium nur bei einem Vergleich von Standorten angewandt werden)	Duktil / plastisch-viskos ausgeprägt	Spröde-duktil bis elastoviskoplastisch wenig ausgeprägt	Spröde, linear-elastisch
Rückbildbarkeit von Rissen	Rückbildung der Sekundärpermeabilität durch Rissschließung	Die Rissschließung erfolgt aufgrund duktilen Materialverhaltens unter Ausgleich von Oberflächenrauhigkeiten im Grundsatz vollständig.	Die Rissschließung erfolgt durch mechanische Rissweitenverringerung in Verbindung mit sekundären Mechanismen, zum Beispiel Quelldeformationen.	Die Rissschließung erfolgt nur in beschränktem Maße (zum Beispiel bei sprödem Materialverhalten, Oberflächenrauhigkeiten, Brückenbildung).
	Rückbildung der mechanischen Eigenschaften durch Rissverheilung	Rissverheilung durch geochemisch geprägte Prozesse mit erneuter Aktivierung atomarer Bindungskräfte im Rissflächenbereich		Rissverheilung nur durch geogene Zuführung und Auskristallisation von Sekundärmineralen (mineralisierte Poren-und Kluftwässer, Sekundärmineralisation)
Zusammenfassende Beurteilung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten auf Grund der Bewertung der einzelnen Indikatoren		Bewertung überwiegend „günstig": Keine bis marginale Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten	Bewertung überwiegend „bedingt günstig": Geringe Neigung zur Bildung von dauerhaften Fluidwegsamkeiten	Bewertung überwiegend „weniger günstig": Bildung von dauerhaften sekundären Fluidwegsamkeiten zu erwarten

Anlage 7

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung der Gasbildung

Die Gasbildung soll unter Endlagerbedingungen möglichst gering sein. Indikator hierfür ist das Wasserangebot im Einlagerungsbereich nach der unten stehenden Tabelle.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Gasbildung	Wasserangebot im Einlagerungsbereich	trocken	feucht und dicht (Gebirgsdurchlässigkeit < 10^{-11} m/s)	feucht

Anlage 8

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung der Temperaturverträglichkeit

Die von Temperaturänderungen in Folge der Einlagerung der radioaktiven Abfälle betroffenen Gesteinsformationen sollen so beschaffen sein, dass dadurch bedingte Änderungen der Gesteinseigenschaften sowie thermomechanische Gebirgsspannungen nicht zu einem Festigkeitsverlust und der Bildung von Sekundärpermeabilitäten im Endlagerbereich führen. Indikatoren hierfür sind die Neigung zur Bildung wärmeinduzierter Sekundärpermeabilitäten und ihre Ausdehnung sowie die Temperaturstabilität des Wirtsgesteins hinsichtlich Mineralumwandlungen.

Anlage 9

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich

Die barrierewirksamen Gesteine eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches sollen ein möglichst hohes Rückhaltevermögen gegenüber den langzeitrelevanten Radionukliden besitzen. Indikatoren hierfür sind die Sorptionsfähigkeit der Gesteine bzw. die Sorptionskoeffizienten für die betreffenden Radionuklide nach der unten stehenden Tabelle, ein möglichst hoher Gehalt an Mineralphasen mit großer reaktiver Oberfläche wie Tonminerale sowie Eisen- und Mangan-Hydroxide und -Oxihydrate, eine möglichst hohe Ionenstärke des Grundwassers in der geologischen Barriere sowie Öffnungsweiten der Gesteinsporen im Nanometerbereich.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Sorptionsfähigkeit der Gesteine des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs	Kd-Wert für folgende langzeitrelevante Radionuklide ≥ 0,001 m^3/kg	Uran, Protactinium, Thorium, Plutonium, Neptunium, Zirkonium, Technetium, Palladium, Jod, Cäsium, Chlor	Uran, Plutonium, Neptunium, Zirkonium, Technetium, Cäsium	--

Anlage 10

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse

Die chemische Zusammensetzung der Tiefenwässer und die festen Mineralphasen des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches sollen sich auch nach dem Einbringen von Behälter- und Ausbaumaterial positiv auf die Rückhaltung der Radionuklide auswirken und das Material technischer und geotechnischer Barrieren chemisch möglichst nicht angreifen. Indikatoren hierfür sind:

1. ein chemisches Gleichgewicht zwischen dem Wirtsgestein im Bereich des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches und dem darin enthaltenen tiefen Grundwasser, neutrale bis leicht alkalische Bedingungen (pH-Wert 7-8) im Bereich des Tiefenwassers,

2. ein anoxisch-reduzierendes Milieu im Bereich des Tiefenwassers,

3. ein möglichst geringer Gehalt an Kolloiden und Komplexbildnern im Tiefenwasser

4. eine geringe Karbonatkonzentration im Tiefenwasser.

Anlage 11

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge

Das Deckgebirge soll durch seine Mächtigkeit sowie seinen strukturellen Aufbau und seine Zusammensetzung möglichst langfristig zum Schutz des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches gegen direkte oder indirekte Auswirkungen exogener Vorgänge beitragen. Indikatoren hierfür sind die Überdeckung des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches mit grundwasser- und erosionshemmenden Gesteinen und deren Verbreitung und Mächtigkeit im Deckgebirge sowie das Fehlen von strukturellen Komplikationen im Deckgebirge, aus denen sich Beeinträchtigungen des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches ergeben können, nach der unten stehenden Tabelle.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums [Dimension]	**Bewertungsgröße des Kriteriums beziehungsweise Indikators [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	ungünstig
Schutz des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches durch günstigen Aufbau des Deckgebirges gegen Erosion und Subrosion sowie ihre Folgen (insbesondere Dekompaktion)	Überdeckung des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches mit grundwasserhemmenden Gesteinen, Verbreitung und Mächtigkeit grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge	mächtige vollständige Überdeckung, geschlossene Verbreitung grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge	flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Überdeckung, flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Verbreitung grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge	fehlende Überdeckung, Fehlen grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge
	Verbreitung und Mächtigkeit erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches	mächtige vollständige Überdeckung, weiträumige geschlossene Verbreitung besonders erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge	flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Überdeckung, flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Verbreitung erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge	fehlende Überdeckung, Fehlen erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge

	keine Ausprägung struktureller Komplikationen (zum Beispiel Störungen, Scheitelgräben, Karststrukturen) im Deckgebirge, aus denen sich subrosive, hydraulische oder mechanische Beeinträchtigungen für den einschlusswirksamen Gebirgsbereich ergeben könnten	Deckgebirge mit ungestörtem Aufbau	strukturelle Komplikationen, aber ohne erkennbare hydraulische Wirksamkeit (z. B. verheilte Klüfte/Störungen)	strukturelle Komplikationen mit potenzieller hydraulischer Wirksamkeit

Anlage 12

Zu § 25

Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien

Gewichtungsgruppe 1

Kriterium	Wertungsgruppe		
	günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Abstand zu vorhandener bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten	Abstand > 1000 m	Abstand 500 – 1000 m	Abstand < 500 m
Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe)	Unterschreitung der Vorsorgewerte	Überschreitung der Vorsorgewerte in bestimmten Phasen bei Einhaltung der Grenzwerte	Überschreitung der Vorsorgewerte in bestimmten Phasen
oberflächennahe Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung	keine	Nutzung potenziell möglich oder Ausweichpotenzial gut erschließbar	Bestehende oder geplante Nutzung und Ausweichpotenzial nur aufwändig erschließbar
Überschwemmungsgebiete	keine		

Gewichtungsgruppe 2

Kriterium	Wertungsgruppe		
	günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Naturschutz- und Schutzgebiete nach §§ 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz	keine		

bedeutende Kulturgüter	keine		
tiefe Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung	keine	Nutzung potenziell möglich oder Ausweichpotenzial gut erschließbar	Bestehende oder geplante Nutzung und Ausweichpotenzial nur aufwändig erschließbar

Gewichtungsgruppe 3

Kriterium	**Wertungsgruppe**		
	günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Anlagen, die der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen	keine Anlagen mit Störfallrisiko	vorhandene Anlagen mit Störfallrisiko sind verlegbar	vorhandene Anlagen mit Störfallrisiko sind nicht verlegbar
Abbau von Bodenschätzen, einschließlich Fracking	keine Vorkommen	keine Nutzung bestehender Vorkommen/ ungünstige Abbaubedingungen	bestehende oder geplante Nutzungen /günstige Abbaubedingungen
geothermische Nutzung des Untergrundes	kein Potenzial		bestehende oder geplante Nutzung
Nutzung des geologischen Untergrundes als Erdspeicher (Druckluft, CO2-Verpressung, Gas)	kein Potenzial		bestehende oder geplante Nutzung

Artikel 2

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9d Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 14 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 des Standortauswahlgesetzes“ durch die Wörter „nach § 15 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes“ ersetzt.

2. In § 9g Absatz 4 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

3. In § 58 Absatz 5 werden die Wörter „nach § 29 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes“ durch die Wörter „nach § 35 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) In § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes vom … wird in den Angaben „§ 21 des Standortauswahlgesetzes“ die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

(2) In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Nachhaftungsgesetzes vom … wird die Angabe „Kapitel“ durch die Angabe „Teil“ ersetzt.

(3) In Anlage 3 (Liste "SUP-pflichtiger Pläne und Programme) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 geändert worden ist, wird Nummer 1.15 wie folgt neu gefasst:

„1.15 Festlegung der Standortregionen für die übertägige Erkundung nach § 15 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes“

(4) § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) , das zuletzt durch ... [Artikel … eines Gesetzes vom … zur Änderung … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie“.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 21 Absatz 2 Satz 2 tritt sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 3 Absätze 1 und 2 treten gleichzeitig mit dem Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das am 27. Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) regelt das Verfahren für die Suche nach einem Standort in Deutschland für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

Vor Einleitung des eigentlichen Standortauswahlverfahrens wurde eine pluralistisch besetzte „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) beim Deutschen Bundestag zwecks Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, eingesetzt.

Die Kommission beschloss nach knapp zweijähriger Arbeit ihren Abschlussbericht zum Standortauswahlverfahren am 27. Juni 2016 und übergab ihn am 5. Juli 2016 an den Bundestagspräsidenten und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission ist das Standortauswahlgesetz nach § 4 Absatz 4 Satz 2 StandAG durch den Deutschen Bundestag zu evaluieren. Die Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und weiteren Entscheidungsgrundlagen sind vom Deutschen Bundestag nach § 4 Absatz 5 der bisher geltenden Fassung des Standortauswahlgesetzes als Gesetz zu beschließen. Dieses Gesetz dient der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Als Ergebnis der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes enthält das vorliegende Gesetz insbesondere konkretisierende Regelungen für umfassende sowie transparente Beteiligungsverfahren, um die Öffentlichkeit vor den Entscheidungen im Auswahlverfahren umfassend einzubeziehen. Die bereits im geltenden Standortauswahlgesetz angelegte Beteiligung wird durch die vorgesehene Einrichtung einer Fachkonferenz Teilgebiete, Regionalkonferenzen und einer Fachkonferenz Rat der Regionen in den einzelnen Stufen des Verfahrens konkreter ausgestaltet und angepasst. Zudem wird das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit verpflichtet, eine Informationsplattform zur umfassenden Information einzurichten und zu führen.

Auf Grundlage der Kommissionsempfehlungen zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens werden die Phasen des Verfahrens konkretisierend geregelt und angepasst, insbesondere um dem bestehenden Bedürfnis nach einer umfassenden und frühzeitigen Beteiligung verstärkt Rechnung tragen zu können und einen effektiven Ablauf der jeweiligen Phasen zu gewährleisten. Im Zuge der Ermittlung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger wird die Fachkonferenz Teilgebiete durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit berufen. Zur Stärkung der Transparenz im Verfahren werden die Kriterien und Anforderungen, die für das Standortauswahlverfahren anzuwenden sind, festgelegt.

Erkundungsprogramme müssen nunmehr gleichzeitig mit dem jeweiligen Vorschlag für zu erkundende Gebiete durch den Vorhabenträger dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vorgelegt und können somit im Rahmen des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens einheitlich behandelt werden.

In Umsetzung der Kommissionsempfehlungen wird ergänzend zu § 17 Absatz 3 StandAG eine im Auswahlverfahren abschließende Regelung zu dem Rechtsschutz für von einer Auswahlentscheidung Betroffene vor der abschließenden Entscheidung über den Endlagerstandort eingefügt.

Im Hinblick auf das bestehende Bedürfnis zur Dokumentation der für das Endlager relevanten Daten wird eine Dokumentationsaufgabe des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Standortauswahlgesetz eingeführt. Sie dient der Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens.

Die Aufgabe der Standortsicherung wird eingeführt und umfasst den Schutz von Gebieten vor Beeinträchtigung durch Vorhaben Dritter nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften durch Vorhaben Dritter im Untergrund unterhalb von 100 Metern. Es soll verhindert werden, dass Gebiete, die als bestmöglicher Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wird durch eine entsprechend dem Fortschreiten des Verfahrens gestufte Regelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes. Danach steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Beseitigung radioaktiver Stoffe zu.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit den Bestimmungen des Europäischen Rechts vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das vorliegende Gesetz enthält eine Verwaltungsvereinfachung, da künftig auf die Durchführung selbständiger Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Festlegung von Erkundungsprogrammen verzichtet wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Alle drei Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie – ökologische, ökonomische und soziale – werden durch die mit dem vorliegenden Gesetz verbundene effizientere Gestaltung des Standortauswahlverfahrens insgesamt positiv beeinflusst. Entsprechend dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission

verfolgen die Gesetzesänderungen das Ziel, das Standortauswahlverfahren an ethischen Kriterien der Gerechtigkeit, Fairness und Zukunftsverantwortung auszurichten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsaugaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dem Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 wurde der Erfüllungsaufwand des Bundes für das künftige Standortauswahlverfahren abgeschätzt.

Im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes ist bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwandes nunmehr zu bewerten, welche Aufgaben erweitert oder neu begründet werden und welcher zusätzliche Erfüllungsaufwand hierdurch entsteht.

(1) Beteiligungsverfahren

Die bereits bestehenden Aufgaben des Bundes im Bereich des Beteiligungsverfahrens werden durch dieses Gesetz konkretisiert und mit neuen Instrumenten des Beteiligungsverfahrens versehen. An die Stelle der bisher vorgesehenen Instrumente der Bürgerversammlungen und Bürgerdialoge treten nunmehr die Fachkonferenz Teilgebiete, die Regionalkonferenzen und die Fachkonferenz Rat der Regionen. Dies führt nur zu einem geringfügig höheren Erfüllungsaufwand von einmalig 45.000 Euro (davon 33.000 Euro Personalaufwand und 12.000 Euro Sachaufwand) und jährlich rund 230.000 Euro (davon 180.000 Euro Personalaufwand und 50.000 Euro Sachaufwand). Dieser Gesamtmehraufwand ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Als neue Aufgabe wird die Pflicht zur Veröffentlichung von Vorschlägen im Standortauswahlverfahren begründet. Diese Aufgabe fällt dreimal im gesamten Standortauswahlverfahren an und umfasst die Erstellung eines Internettextes, die Digitalisierung des jeweiligen Vorschlags und die Veröffentlichung von Internettext und digitalisiertem Vorschlag. Die eingeführte Aufgabe der Informationsplattform umfasst die Einzelprozesse der einmaligen Einrichtung einer Internetplattform, der fortlaufenden Bewertung von Unterlagen des Standortauswahlverfahrens auf ihre Wesentlichkeit durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, der fortlaufenden Veröffentlichung von Unterlagen durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit über einen Zeitraum von 15 Jahren bis zum Abschluss des Standortauswahlverfahrens sowie der fortlaufenden Kommunikation und Abstimmung zwischen Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und dem Vorhabenträger.

Die Aufgabe auf Einstellung wesentlicher Verfahrensunterlagen ist jedoch keine vollumfänglich neue Aufgabe. § 10 des Umweltinformationsgesetzes galt bereits zuvor für das

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Diese bereits bestehende Aufgabe wird nun aber erweitert um die explizite Pflicht zur Einrichtung einer Internetplattform und die Pflicht zur Bewertung und Veröffentlichung auch der Unterlagen des Vorhabenträgers.

Für die Aufgabe der Veröffentlichung von Vorschlägen im Standortauswahlverfahren wird ein gesamter Personalaufwand von einmalig rund 25.000 Euro angesetzt. Für die Einrichtung einer Internetplattform wird ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 12.000 Euro und ein einmaliger Sachaufwand von rund 8.000 Euro erwartet. Für die Kommunikation und Abstimmung zwischen dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und dem Vorhabenträger beträgt der erwartete jährliche Personalaufwand rund 34.000 Euro. Hinsichtlich der Bewertung der Unterlagen des Vorhabenträgers ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand von rund 40.000 Euro, hinsichtlich der Veröffentlichung der Unterlagen des Vorhabenträgers ein jährlicher Personalaufwand von rund 10.000 Euro. Bei einer Veröffentlichung aller wesentlichen Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers zum Standortauswahlverfahren ist zudem zu erwarten, dass dies zu einer geringeren Anzahl von Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz führt und auch der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung dieser Anfragen durch die Verweismöglichkeit auf digital veröffentlichte Unterlagen sinkt. Diesbezüglich wird einmalig ein Personalaufwand von rund 4.000 Euro in Abzug gebracht. Nach Berufung einer oder eines Partizipationsbeauftragten fallen als Aufgaben die Identifikation von möglichen Konflikten und deren Auflösung im Standortauswahlverfahren, die Hinzuziehung durch Beteiligte bei Fragen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und regelmäßige Berichte an. Es ist von einem zusätzlichen jährlichen Personalaufwand von 100.000 Euro und einem zusätzlichen jährlichen Sachaufwand von 50.000 Euro auszugehen.

(2) Ablauf des Standortauswahlverfahrens

Die Aufgaben des Standortauswahlverfahrens sind im Wesentlichen bereits im Standortauswahlgesetz begründet worden und werden durch dieses Gesetz nur geringfügig ergänzt. Insoweit erhöht sich der Erfüllungsaufwand einmalig um 250.000 Euro. Dieser Schätzung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Mit diesem Gesetz wird die Ermittlung von Teilgebieten als neuer Zwischenschritt im Standortauswahlverfahren eingeführt, der eine einmalige Erhöhung des Personalaufwandes um rund 50.000 € erwarten lässt.

Die Phase der übertägigen Erkundung wird zudem um die Durchführung sozioökonomischer Potenzialanalysen ergänzt. Pro sozioökonomischer Potenzialanalyse wird ein Personalmehraufwand von rund 25.000 Euro erwartet. Legt man die im Standortauswahlgesetz prognostizierte übertägige Erkundung von fünf Standorten zugrunde, ergibt sich ein gesamter einmaliger Personalmehraufwand von 125.000 Euro.

Das Gesetz sieht vor, dass Erkundungsprogramme nunmehr gleichzeitig mit dem jeweiligen Vorschlag für die zu erkundenden Gebiete durch den Vorhabenträger dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vorgelegt werden. Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da das nachfolgende Beteiligungsverfahren nicht mehr gesondert jeweils zu dem vorliegenden Vorschlag und Erkundungsprogramm durchgeführt werden muss, sondern gebündelt in einem Beteiligungsverfahren behandelt werden können. Insoweit wird der Verwaltungsaufwand für das Beteiligungsverfahren in den Phasen der über- und untertägigen Erkundung in Bezug auf Erkundungsprogramme und die jeweiligen Standortvorschläge halbiert.

Zusätzlich sieht das Gesetz einen zweiten Bescheid des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit einschließlich entsprechender Rechtsschutzmöglichkeiten vor. Im bisherigen Standortauswahlgesetz war diese Aufgabe lediglich einmal festgeschrieben. Als damit verbundener Personalmehraufwand werden einmalig rund 100.000 Euro angesetzt. Da jedoch gleichzeitig die bisher im Standortauswahlgesetz vorgesehene Aufgabe

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auf nochmalige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens entfällt, wird insoweit eine einmalige Aufwandsreduzierung von rund 25.000 Euro berücksichtigt.

(3) Dokumentation

Mit diesem Gesetz wird eine neue Dokumentationsaufgabe des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingeführt. Diese Verpflichtung soll durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit konkretisiert werden. Erst mit dieser Konkretisierung fallen Einzelprozesse der Datenübermittlung, Bestätigung des Eingangs der Speicherdaten, Klassifikation von Speicherdaten, dauerhaften Speicherung von Daten und Dokumenten durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Digitalisierung von Speicherdaten an. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand wird somit erst durch Erlass der Rechtsverordnung begründet.

5. Weitere Kosten

Den geringfügig höheren Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes haben die Abfallablieferungspflichtigen grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und die Erkundung zu refinanzieren.

Im Hinblick auf die zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit vor der abschließenden Standortentscheidung in § 20 StandAG erhöht sich möglicherweise die Anzahl der geführten Rechtsschutzverfahren. Die zusätzliche Rechtsschutzoption führt durch ein abgestuftes Verfahren jedoch zu einer inhaltlichen Abschichtung der zu prüfenden Verfahrensfragen, die den Rechtsschutz im Auswahlverfahren insgesamt vereinfacht. Eine doppelte Prüfung von Rechtsfragen ist damit ausgeschlossen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist weder erforderlich noch auf Grund der Verfahrensdauer und der Unwägbarkeiten hinsichtlich der Verfahrensdauer angemessen. Das Gesetz berücksichtigt entsprechend den Empfehlungen der Endlagerkommission zudem den Umstand, dass mit den Neuerungen im Beteiligungsverfahren ein lernendes und lernfähiges Beteiligungssystem geschaffen wird, um flexibel auf Veränderungen und Konflikte im Standortauswahlverfahren reagieren zu können. Auch die Regelungen zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens sehen insbesondere durch dynamische Verweise, die Reversibilität des Verfahrens und die Bezugnahme auf den Stand von Wissenschaft und Technik zwingend die Berücksichtigung aktueller Wissensfortschritte vor. Eine bereits jetzt festgeschriebene Evaluierung der Regelungen des Standortauswahlverfahrens ist vor diesem Hintergrund obsolet. Der Verzicht auf eine gesetzlich vorgegebene Evaluierung des Gesetzes ist auch sachgerecht, um das Vertrauen in das Verfahren und damit dessen Akzeptanz zu stärken. Daneben sind im Standortauswahlverfahren zu verschiedenen Zeitpunkten gesetzliche Entscheidungen zu den einzelnen Verfahrensstufen vorgesehen. In diesem Rahmen können notwendige gesetzliche Änderungen des Verfahrens und den zugrundeliegenden Rechtsnormen ebenfalls per Gesetz beschlossen werden, sofern sich im Auswahlverfahren ein Änderungsbedürfnis ergibt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle)

Artikel 1 löst das bisherige Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz) ab. Soweit dieses Ablösegesetz von den bisherigen Regelungen des Standortauswahlgesetzes abweicht, ist dies in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Paragraphen dargelegt. Einzelne Erläuterungen wurden aus der Begründung des ursprünglichen Entwurfs zur besseren Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit übernommen. Im Übrigen wird hinsichtlich der beibehaltenen Regelungen vollumfänglich auf die Begründung des ursprünglichen Entwurfs zum Standortauswahlgesetz vom 14. Mai 2013 (Bundestag-Drucksache 17/13471) sowie des Entwurfs zur Änderung des Standortauswahlgesetzes vom 7. Juni 2016 (Bundestag-Drucksache 18/8704) Bezug genommen.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Das Gesetz regelt das Standortauswahlverfahren.

Zu Absatz 2

Das Standortauswahlverfahren ist auf die Suche nach dem Standort für eine Anlage zur Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle ausgerichtet. Die Möglichkeit der zusätzlichen Einlagerung von mittel- und schwachradioaktiven Abfällen ist im Auswahlprozess zu berücksichtigen. Zu den einzulagernden insbesondere hochradioaktiven Abfällen zählen bestrahlte Brennelemente sowie in Glas eingeschmolzene Abfälle aus der Wiederaufarbeitung. Schwach- und mittelradioaktive Abfälle, die möglicherweise zusätzlich eingelagert werden sollen, sind die radioaktiven Abfälle, die aus der Schachtanlage Asse II zurückgeholt wurden, radioaktive Abfälle, die die Annahmebedingungen des Endlagers Konrad nicht erfüllen sowie vorsorglich das angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung, sollte eine weitere Verwertung nicht erfolgen. Die Auswirkungen einer Endlagerung dieser zusätzlichen radioaktiven Abfälle sind im Rahmen einer vorläufigen Sicherheitsuntersuchung zu prüfen.

Die neu eingeführte Definition des Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit setzt eine Empfehlung der Endlagerkommission um und enthält die präzisierende Klarstellung, dass der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit der Standort ist, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten ermittelt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Ein Standortauswahlverfahren, welches das Ziel hat, den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu bestimmen, muss ein komparatives Verfahren sein, das mit seinen Prozessschritten und Entscheidungskriterien so angelegt ist, dass sich der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit auf transparente und nachvollziehbare Weise als Ergebnis ergibt. Dabei hat die kurz-, mittel- und langfristige Sicherheit Priorität vor allen anderen Aspekten. Es gilt, im Standortauswahlverfahren den unter Sicherheitsaspekten bestmöglichen Standort zu bestimmen. Daneben wird die bisherige Regelung zur Inlandsentsorgung beibehalten.

Zu Absatz 3

Die Endlagerkommission hat sich nach umfassender Erörterung einer Vielzahl von Optionen der Entsorgung insbesondere der hochradioaktiven Abfälle dafür entschieden, deren Verbringung in ein Endlagerbergwerk in einer tiefen geologischen Formation zu empfehlen. Ein solches Bergwerk wird unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen Situation, dem Einlagerungskonzept, der bergtechnischen Machbarkeit und gegebenenfalls zusätzlichen erforderlichen Vorkehrungen für Arbeitsschutz und Strahlenschutz voraussichtlich in Teufen zwischen 300 und 1500 Metern realisiert werden können. Entsprechend dieser Empfehlung wird die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen als grundsätzlich verpflichtende Entsorgungsoption festgelegt.

Die Forderung, die Möglichkeit einer Rückholbarkeit für die Dauer der Betriebsphase des Endlagers und die Möglichkeit einer Bergung der radioaktiven Abfälle für einen Zeitraum von 500 Jahren vorzusehen, beruht auf der Empfehlung der Endlagerkommission, eine Endlagerung mit Reversibilität für mögliche Fehlerkorrekturen zu gewährleisten. Als Vorkehrungen für eine später ggf. erforderliche Bergung soll insbesondere eingeplant werden, dass ausreichend Platz für das Auffahren eines Bergungsbergwerkes vorhanden ist und bei wahrscheinlicher Entwicklung des Endlagers bis zu diesem Zeitpunkt eine Handhabbarkeit der Abfallbehälter gegeben ist. Die Auslegung des Endlagers soll, soweit nicht sicherheitstechnisch nachteilig, grundsätzlich so gewählt werden, dass eine spätere Bergung nicht erschwert wird.

Zu Absatz 4

Das Standortauswahlverfahren ist nach Maßgabe der §§ 12 ff. reversibel. Reversibilität, das heißt die Möglichkeit zur Umsteuerung im laufenden Verfahren, ist erforderlich, um Fehlerkorrekturen zu ermöglichen und damit Handlungsoptionen für zukünftige Generationen offenzuhalten, beispielsweise zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse. Sie kann zum Aufbau von Vertrauen in den Prozess beitragen.

Die bereits bisher vorgesehene zeitliche Zielvorgabe zum Standortauswahlverfahren bleibt ohne Änderungen bestehen. Es wird bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren bis zum Jahr 2031 abgeschlossen werden soll.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen des bisherigen § 2 werden weitgehend beibehalten. Gestrichen wird die Definition der Stilllegung.

Zu Nummer 5

Die Definition der Reversibilität wird entsprechend der Empfehlung der Endlagerkommission eingeführt. Ein Umsteuern im laufenden Verfahren kann zum Beispiel aufgrund neuer und vorteilhafter technischer Möglichkeiten oder Anpassungsbedarfes des ursprünglichen Plans erfolgen.

Zu Nummer 6

In der neu eingefügten Nummer 6 wird der Begriff der Gebiete definiert. Gebiete sind sämtliche hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort zu bewertenden räumlichen Bereiche innerhalb Deutschlands. Ein Gebiet umfasst die übertägigen Flächen und die darunter liegenden untertägigen Gesteinsformationen. Gebiete können z.B. die im Auswahlverfahren festzulegenden Teilgebiete, Standortregionen und Standorte oder Teile davon sein. Diese Begriffsbestimmung schafft einen Oberbegriff für die räumlichen Bereiche, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu betrachten sind.

Zu Nummern 7 und 8

Diese Begriffe dienen der Abgrenzung zwischen Barrieren eines Endlagersystems, die künstlich hergestellt und in das Endlager eingebracht werden (technische und geotechnische Barrieren), und solchen, die ohne menschliches Einwirken entstanden und am Standort bereits vorhanden sind (geologische Barrieren). Der Begriff der Barriere ist grundlegend für das Konzept des sicheren Einschlusses der radioaktiven Abfälle. Zu den geologischen Barrieren zählen die Gebirgsbereiche, die den Einschluss oder die Rückhaltung der Radionuklide gewährleisten. Geotechnische Barrieren sind beispielsweise Strecken- und Schachtverschlüsse. Technische Barrieren sind unter anderem Abfallbehälter und die Abfallmatrix selbst.

Zu Nummer 9

Der Begriff des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs ist zentral für ein wesentlich auf geologischen Barrieren beruhendes Endlagersystem und wird entsprechend den von der Endlagerkommission empfohlenen Kriterien in den in §§ 22 bis 24 festgelegten Kriterien und Anforderungen in Bezug genommen. Für Endlagersysteme, in denen der Einschluss im Wesentlichen auf technischen und geotechnischen Barrieren beruht, erfolgt weitgehend eine sinngemäße Anwendung der mit Bezug auf den einschlusswirksamen Gebirgsbereich formulierten Kriterien.

Zu Nummer 10

Durch den Begriff Einlagerungsbereich wird der räumliche Bereich eines Endlagersystems beschrieben, innerhalb dessen die radioaktiven Abfälle eingelagert werden. Für Endlagerkonzepte, die wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhen, umfasst die Definition auch den Bereich des Gebirges, der den Erhalt der technischen und geotechnischen Barrieren gewährleistet. Dies ist insbesondere die Gesteinsschicht unmittelbar um die Einlagerungshohlräume, die die Behälter und das Puffermaterial vor äußeren Einwirkungen schützt.

Zu Nummer 11

Dieser Begriff des Endlagersystems beschreibt das auf die örtlichen Gegebenheiten angepasste Konzept zur Realisierung des sicheren Einschlusses der radioaktiven Abfälle in einem Endlager. Auf der höchsten Abstraktionsebene sind hierbei Endlagersysteme, die wesentlich auf geologischen Barrieren beruhen, von solchen zu unterscheiden, die wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhen.

Der Begriff Endlagersystem subsumiert in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Endlagerkommission alle zur Sicherheit eines Endlagers beitragenden Teilsysteme und ihr Zusammenwirken. Zu den Teilsystemen gehören neben den Abfällen und Abfallbehältern insbesondere die technischen, geotechnischen und geologischen Barrieren sowie das gesamte Endlagerbergwerk einschließlich seiner Schächte, Strecken, Kammern, Versatz und Dichtelemente.

Zu Nummer 12

Der Begriff des Endlagerbereichs dient der räumlichen Eingrenzung der Teile von geologischen Formationen, die ein Endlagersystem aufnehmen sollen. Der Endlagerbereich umfasst insbesondere den Einlagerungsbereich und, soweit vorgesehen, den einschlusswirksamen Gebirgsbereich sowie das Deckgebirge, soweit es zur Sicherheit des Endlagers beiträgt.

Zu Nummer 13

Der Begriff Deckgebirge bezeichnet den geologischen Bereich oberhalb des besonders vor äußeren Einwirkungen zu schützenden einschlusswirksamen Gebirgsbereiches bzw. Einlagerungsbereiches. Zum Deckgebirge können auch Bereiche der geologischen For-

mation gehören, in die die Abfälle eingelagert werden, soweit diese Bereiche nicht Teil des Einlagerungsbereiches oder des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches sind.

Zu §§ 3 bis 5

Nach Beendigung der Arbeit der Endlagerkommission sind die bisherigen §§ 3 bis 5 nunmehr gegenstandslos. Sie werden durch folgende Regelungen ersetzt:

Zu § 3 (Vorhabenträger)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bislang in § 6 StandAG bestimmten Aufgaben des Vorhabenträgers beispielhaft genannt. Die neu eingefügte Nummer 1 regelt, dass zu den Aufgaben des Vorhabenträgers nunmehr auch die Ermittlung von Teilgebieten nach § 13 gehört. Dies entspricht der mit diesem Gesetz vorgenommenen Konkretisierung der Abläufe des Standortauswahlverfahrens, wonach der Vorhabenträger vor Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung zunächst Teilgebiete ermittelt.

Zur Erfüllung der aufgeführten Aufgaben im Auswahlverfahren hat der Vorhabenträger auch die für den Beginn der Standortauswahl erforderlichen geologischen Daten zusammenzuführen und aufzubereiten. Hierbei kann der Vorhabenträger auf die Expertise der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zurückgreifen.

Die weiteren Änderungen sind ebenfalls Anpassungen an den mit diesem Gesetz geregelten Verfahrensablauf in den §§ 13 ff. StandAG.

Zu Absatz 2

Als weitere Aufgabe des Vorhabenträgers wurde in Absatz 2 die umfassende und systematische Information der Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren im Rahmen seiner Aufgaben bestimmt.

Zu § 4 (Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit)

Zu Absatz 1

In § 4 Absatz 1 werden die Zuständigkeiten des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach § 7 des bisherigen Standortauswahlgesetzes beibehalten. Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an die neuen Vorschriften zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens in §§ 13 ff. StandAG.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 weist dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Trägerschaft der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren zu. Entsprechend der Rolle des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die bereits im geltenden Recht vorgesehene Regelung übernommen, nach der es die Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz umfassend und systematisch über das Internet und andere geeignete Medien informiert. Zudem wird das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit verpflichtet, die Vorschläge des Vorhabenträgers unmittelbar nach Erhalt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Vorschläge ist eine wesentliche Grundlage für die in §§ 7 ff. StandAG vorgesehenen Formen des Beteiligungsverfahrens.

Zu Teil 2 (Beteiligungsverfahren)

Die nachfolgenden §§ 5 bis 7 regeln die Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren mit den Grundsätzen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Informationsplattform, dem Stellungnahmeverfahren und den Erörterungsterminen. In den §§ 8 bis 11 werden neben dem bereits im ursprünglichen Standortauswahlgesetz vorgesehenen Nationalen Begleitgremium die Fachkonferenz Teilgebiete, die Regionalkonferenzen sowie die Fachkonferenz Rat der Regionen als neue Instrumente der Beteiligung vorgesehen. Im Rahmen dieser Beteiligung sollen entsprechend den Vorstellungen der Endlagerkommission nicht organisatorische Fragen oder Aspekte formeller Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern vielmehr Möglichkeiten der Förderung der Beteiligungsbereitschaft, der Zusammenkunft sowie der fachkundigen Befassung vor und nach dem Entstehen regionaler Betroffenheit im Fokus stehen. Um mehr Handlungsspielräume für die neuen, von der Endlagerkommission empfohlenen Formen gelingender Beteiligung zu schaffen, werden Organisation und Ablauf dieser Beteiligung daher nicht abschließend und verbindlich vorgegeben. Vielmehr soll diese Beteiligung eigenverantwortlich von den jeweiligen Konferenzen wahrgenommen werden. Als übergeordneter Begriff für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die neuen Beteiligungsinstrumente (nachfolgend Beteiligung) wird der Begriff des Beteiligungsverfahrens verwendet.

Zu § 5 (Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung)

Das Standortauswahlgesetz geht davon aus, dass die Lagerung radioaktiver Abfälle mit bestmöglicher Sicherheit nur in einem breiten gesellschaftlichen Konsens zu erreichen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines partizipativen Auswahlverfahrens, das gleichermaßen die historische Konfliktlage, die Komplexität der Materie und die zu erwartende Dauer des Verfahrens berücksichtigt. Ziel ist es, eine von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Lösung zu finden, die letztlich auch von den unmittelbar Betroffenen toleriert werden kann.

§ 5 bestimmt daher auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission die wesentlichen Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren.

Zu Absatz 1

Mit der Verpflichtung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu einer frühzeitigen, umfassenden und systematischen Information der Öffentlichkeit während der Dauer das Standortauswahlverfahrens werden Information und Transparenz in allen Schritten des Auswahlverfahrens als elementare Voraussetzungen einer gelingenden Öffentlichkeitsbeteiligung festgeschrieben. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit stellt dabei sicher, dass die Öffentlichkeit durch einen dialogorientierten Prozess informiert wird. Angestrebt wird eine grundlegende Information möglichst großer Teile der Bevölkerung über die Problematik und den Prozess der Endlagersuche wie auch eine vertiefte Information der Fachöffentlichkeit und engagierter Bürgerinnen und Bürger.

Um eine einfache Zugänglichkeit zu den bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Informationen über unterschiedliche Medien, wie z.B. das Internet und verbreitete Druckerzeugnisse verbreiten. Durch die Veröffentlichung der Informationen über unterschiedliche Medien soll erreicht werden, dass nicht nur die bereits von Beginn an interessierten Bevölkerungsteile, sondern auch diejenigen informiert werden, die sich bisher nicht mit der Standortauswahl beschäftigt haben. Entsprechend § 10 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes gilt, dass die Verbreitung von Umweltinformationen in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen soll.

Ergänzend zu den Vorschriften des Standortauswahlgesetzes gelten zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; vgl. §§ 4, 14e UVPG).

Auf Grund der umfassenden Neugestaltung des Beteiligungsverfahrens wurde § 5 unter überwiegender Beibehaltung der bisherigen Regelung auf die wesentlichen Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung konzentriert. Die konkrete Ausgestaltung der Beteiligungsinstrumente ergibt sich aus den nachfolgenden Paragraphen. Eine transparente Informationspolitik, der Fokus auf die Gemeinwohlorientierung sowie regionale und überregionale Partizipation durch Mitgestaltung und Nachprüfbarkeit von Vorschlägen und Entscheidungen ermöglichen in allen Verfahrensschritten der Standortauswahl ein umfassendes Beteiligungsverfahren.

Zu Absatz 2

Zudem wird in Fortführung der bereits im geltenden Gesetz vorgesehenen Regelung vorgesehen, dass das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Träger der Beteiligung evaluiert werden kann. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kann daran anschließend Vorschläge zur eventuellen Verbesserung oder Weiterentwicklung des Beteiligungsverfahrens machen.

Zu § 6 (Informationsplattform)

Die Regelung des neu eingefügten § 6 sieht vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit während des gesamten Standortauswahlverfahrens alle wesentlichen Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit sowie des Vorhabenträgers nach dem Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 3704), neugefasst durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I 1643), auf einer Internetplattform ein Informationsangebot veröffentlicht. Welche Unterlagen als wesentliche Unterlagen zu bewerten sind, wird durch die nicht abschließende Aufzählung von Beispielen konkretisiert. Darunter fallen Gutachten, Stellungnahmen, Datensammlungen und Berichte.

In der Gesamtschau aller Informationen soll durch die Informationsplattform eine ausgewogene und umfassende Informationsbasis entstehen. Das Angebot soll so aufbereitet werden, dass sowohl Laien als auch engagierte Bürgerinnen und Bürger mit Fachwissen, recherchierende Journalistinnen und Journalisten oder Fachleute aus Wissenschaft und Wirtschaft ein entsprechendes Informations- und Vermittlungsniveau vorfinden.

Zu § 7 (Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine)

Entsprechend den Empfehlungen der Endlagerkommission werden Stellungnahmeverfahren mit anschließendem Erörterungstermin jeweils zu den Vorschlägen im Standortauswahlverfahren geregelt. Damit wird für einzelne Verfahrenselemente der Öffentlichkeitsbeteiligung eine spezielle Regelung getroffen. Diese Regelung ist nicht abschließend. Die Vorschrift findet nach Maßgabe der §§ 4 und 14e UVPG Anwendung.

Zu Absatz 1

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gibt der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den jeweiligen Vorschlag des Vorhabenträger berührt ist, nach Übermittlung des jeweiligen Vorschlags sowie im Fall einer Nachprüfung nach abgeschlossenem Nachprüfverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 beziehungsweise den aktualisierten Vorschlägen des Vorhabenträgers nach dem Nachprüfverfahren, den Erkundungsprogrammen nach § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 2, den jeweils vorliegenden Berichten der Regionalkonferenzen und weiteren Unterlagen. Träger öffentlicher Belange sind insbesondere die obersten Landesbehörden und die allgemeinen unteren Landesbehörden. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu setzenden Frist abzugeben. Diese beträgt mindestens einen Monat und darf drei Monate nicht überschreiten. Das

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und der Vorhabenträger werten die Stellungnahmen vorläufig aus und berücksichtigen die Stellungnahmen bei den weiteren Verfahrensschritten. Diese vorläufige Auswertung ist Grundlage für den anschließenden Erörterungstermin.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine Aufzählung der Vorschläge mit zugehörigen Informationen, zu welchen die Öffentlichkeit mindestens Stellung beziehen kann. Den Vorschlägen sind umfangreiche Unterlagen beizufügen, insbesondere fachlich anspruchsvolle Analysen und Vorschläge, die nur mit hohem zeitlichen Aufwand und Expertise vollständig durchdrungen werden können. Sowohl für die Arbeit der regionalen Gremien wie auch für die Stellungnahmen der allgemeinen Öffentlichkeit ist es daher notwendig, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die bereitzustellenden Informationen angemessen aufbereitet und auf der Informationsplattform und in anderen geeigneten Medien so darstellt, dass unterschiedliche Zielgruppen sie nachvollziehen können. Für die Vorschläge zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standortregionen, der untertägig zu erkundenden Standorte sowie der dazugehörigen Erkundungsprogramme ist jeweils eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (vgl. Nummern 1.15 und 1.16 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Demgemäß gelten ergänzend die Anforderungen für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14i in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 1b UVPG. Für den Standortvorschlag nach § 18 Absatz 3 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (vgl. Anlage 1 Nummer 11.2 UVPG). Demzufolge gelten insofern ergänzend die Anforderungen nach § 9 UVPG.

Zu Absatz 3

Nach Abschluss des jeweiligen Stellungnahmeverfahrens führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Erörterungstermine zu den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach Absatz 2 sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen durch. Soweit mehrere Gebiete betroffen sind, werden Erörterungstermine im jeweiligen räumlichen Bereich durchgeführt. Gegenstand des Erörterungstermins sind der Vorschlag des Vorhabenträgers, gegebenenfalls vorliegende Berichte der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen, die Ergebnisse der vorläufigen Nachprüfung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, die Auswertung von Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren und der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, die nach § 14i Absatz 2 bzw. § 9 Absatz 1b UVPG darüber hinaus für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen. Die Erörterungstermine sollen genutzt werden, um die Informationsbasis auf allen Seiten zu verbessern und die Vorschläge im Detail nachvollziehbar zu erläutern. Die Erörterungstermine sind zugleich Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Durchführung der SUP bzw. der UVP.

Zu Absatz 4

Aus Absatz 4 ergeben sich die konkreten Anforderungen an die Auslegung der wesentlichen, den Erörterungsgegenstand betreffenden Unterlagen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt den Teilnehmerkreis der Erörterungstermine. Die Aufzählung der Soll-Vorschrift ist jedoch nicht abschließend. Weiterhin regelt Absatz 5 Näheres zum Ort der Erörterungstermine einschließlich ihrer Bekanntmachung.

Zu § 8 (Nationales Begleitgremium)

Die Neufassung des § 8 berücksichtigt, dass das Nationale Begleitgremium auf Grund einer Änderung des Standortauswahlgesetzes im Jahr 2016 bereits einzusetzen war. § 8

regelt daher die Fortführung des Nationalen Begleitgremiums, streicht inzwischen überholte Regelungen und übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des Standortauswahlgesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums. Die Arbeit des Nationalen Begleitgremiums dient vor allem der gemeinwohlorientierten Begleitung des Verfahrens. Das Nationale Begleitgremium soll als eine gegenüber Behörden, Parlament und unmittelbar beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche Instanz Neutralität und Fachwissen besitzen und Wissens- und Vertrauenskontinuität vermitteln. Das Gremium soll im Dialog und Austausch mit der Öffentlichkeit und allen Akteuren des Standortauswahlverfahrens stehen und dadurch auch die Umsetzung des Beteiligungsverfahrens im Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung unterstützen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums und die Veröffentlichung und Dokumentation der Beratungsergebnisse. Soweit das Akteneinsichtsbegehren Unterlagen betrifft, die nicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) herauszugeben sind, sind die Mitglieder gegebenenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Es wird davon ausgegangen, dass zur Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Begleitgremium und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sowie dem Vorhabenträger Vereinbarungen getroffen werden, die Reibungsverluste vermeiden.

Das Nationale Begleitgremium hat die Pflicht, seine Beratungsergebnisse fortlaufend in regelmäßigen Berichten aufzubereiten. Hieraus ergibt sich zugleich die Pflicht zu regelmäßigen Beratungen, u. a. zu den Vorschlägen des Vorhabenträgers sowie zum weiteren Vorgehen soweit im Verfahren Gebiete identifiziert werden, die auf Grund nicht hinreichender geologischer Daten bei der Ermittlung von Teilgebieten (§ 13) nicht eingeordnet werden können.

Das Nationale Begleitgremium übermittelt seine Beratungsergebnisse regelmäßig der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag und veröffentlicht diese.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt Näheres zur Zusammensetzung des Nationalen Begleitgremiums, zur Amtszeit und Wahl bzw. Ernennung der Mitglieder. Ferner sieht die Besetzung des Nationalen Begleitgremiums nun sechs Bürgerinnen und Bürger, davon zwei Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation vor. Die bisherige Mitgliederzahl wird von neun auf 18 Mitglieder erhöht. Die Regelung trägt dem Gedanken der Neutralität und Unabhängigkeit des Nationalen Begleitgremiums sowie der Generationengerechtigkeit und der Fairness des Standortauswahlverfahrens Rechnung. Diese Gedanken können durch die Berufung von Bürgerinnen und Bürgern in das Gremium besonders glaubwürdig und plausibel nach außen kommuniziert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Unterstützung des Nationalen Begleitgremiums durch eine Geschäftsstelle. Weiterhin sieht Absatz 4 die Möglichkeit des Nationalen Begleitgremiums vor, wissenschaftliche Expertise durch Anhörungen, Vergabe von Gutachten oder die Berufung eines wissenschaftlichen Beirates hinzuziehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt entsprechend den Empfehlungen der Endlagerkommission Berufung und Aufgaben einer oder eines Partizipationsbeauftragten fest. Das Nationale Begleitgremium betraut einen Angehörigen seiner Geschäftsstelle mit diesen Aufgaben. Dessen vorrangige Aufgabe ist die frühzeitige Identifikation und Analyse auftretender Spannungen zwischen den Beteiligten im Standortauswahlverfahren sowie die Unterstützung bei der Beilegung und Schlichtung von Konflikten. Der oder die Partizipationsbeauftragte legt dem Nationalen Begleitgremium regelmäßige Tätigkeitsberichte vor und ist fachlich weisungsunabhängig.

Zu § 9 (Fachkonferenz Teilgebiete)

Als neues Instrument der Beteiligung führt § 9 auf Empfehlung der Endlagerkommission eine Fachkonferenz Teilgebiete ein, um eine kontinuierliche Beteiligung bereits zu Beginn des Standortauswahlverfahrens zu gewährleisten. Die Fachkonferenz Teilgebiete soll eine möglichst frühzeitige Einbeziehung von Vertretern der Teilgebiete noch vor der Auswahl von Standortregionen ermöglichen. Auch in dieser Phase ist es sinnvoll, Beteiligungsformate anzubieten, um dem Grundsatz eines partizipativen Standortauswahlverfahrens Rechnung zu tragen und die Erstellung des Zwischenberichtes des Vorhabenträgers zur Ermittlung von Teilgebieten zu begleiten. Die Fachkonferenz Teilgebiete eröffnet die Möglichkeit, den Zeitraum der bloßen Information zu verkürzen und eine fachkundige Befassung von Vertretern der Teilgebiete rechtzeitig einzuleiten, bevor vorrangig regionale Interessen bedeutsam werden. Die Regelung zur Einrichtung der Fachkonferenz Teilgebiete lässt die Befugnis des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, bereits in dieser frühen Phase die Informationen zum Beteiligungsverfahren breit zu veröffentlichen und durch geeignete Instrumente ein Bewusstsein für die gesellschaftliche Herausforderung zu erzeugen, unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Berufung und Zusammensetzung der Fachkonferenz Teilgebiete als lose Zusammenkunft von Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern der Gebietskörperschaften der nach § 13 Absatz 2 ermittelten Teilgebiete, Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlicher ohne eine bestimmte organisatorische oder rechtliche Verfestigung oder Verselbständigung. Im Vordergrund der Fachkonferenz Teilgebiete sollen entsprechend den Vorstellungen der Endlagerkommission nicht organisatorische Fragen oder Aspekte formeller Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern vielmehr Möglichkeiten der Förderung der Beteiligungsbereitschaft, der Zusammenkunft und fachkundigen Befassung vor dem Entstehen regionaler Betroffenheit sein. Teilnehmerzahl und die Vertretung der Teilgebiete sind daher nicht abschließend und verbindlich vorgegeben. Zu den genannten gesellschaftlichen Organisationen gehören Organisationen wie Wirtschafts-, Umwelt- und andere Organisationen, deren Wirkungsfelder mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der Fachkonferenz. Diese erörtert den Zwischenbericht des Vorhabenträgers nach § 13 Absatz 2, während der Vorhabenträger seine Arbeit fortsetzt. Die Erörterung findet in drei Terminen innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Zwischenberichts statt. Die Fachkonferenz soll sich bei der Erörterung mit der Anwendung der Ausschlusskriterien, der geologischen Mindestanforderungen und den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien befassen, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger geführt haben. Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlschritten, bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt. Damit wird eine standortübergreifende Sichtweise ermöglicht, die den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensstandes be-

fördert und damit die spätere Arbeitsaufnahme der Regionalkonferenzen und des Rates der Regionen sowie die weitere Beteiligung erleichtern kann. Mit Übermittlung der Beratungsergebnisse an den Vorhabenträger löst sich die Fachkonferenz auf.

Die Ergebnisse der Fachkonferenz werden vom Vorhabenträger bei seinem Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Absatz 2 berücksichtigt. Der Vorhabenträger macht den auf Grundlage des Berichts der Fachkonferenz Teilgebiete gegebenenfalls modifizierten Zwischenbericht zum Teil seines Vorschlags zur Auswahl der übertägig zu erkundenden Standorte, der dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt wird. Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keine Verfahrensfehler.

Zu § 10 (Regionalkonferenzen)

§ 10 sieht als Neuregelung Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben der Regionalkonferenzen vor. Dabei handelt es sich um ein neues Beteiligungsinstrument für die umfassende Beteiligung der regional betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die intensive und langfristige Begleitung des Standortauswahlverfahrens durch die Regionalkonferenzen soll die kontinuierliche umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleisten. In jeder Region, die als übertägig zu erkundende Standortregion vorgeschlagen wird, begleitet eine Regionalkonferenz die Verfahrensschritte. Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keine Verfahrensfehler.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einrichtung, Organisation und Zusammensetzung der Regionalkonferenzen. Die Regionalkonferenzen bestehen jeweils aus einer Vollversammlung und einem Vertretungskreis.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richtet die Regionalkonferenzen ein und stellt für die gesamte Laufzeit organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit stellt den Regionalkonferenzen zudem eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung. Die von jeder Regionalkonferenz zu beschließende Geschäftsordnung enthält zumindest Regelungen zu Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Ablauf von Sitzungen, Beratungen und Anhörungen einschließlich der Frage der Dokumentation und Öffentlichkeit der Sitzungen, Rede-, Antrags- und Stimmrechte, der Aufgabenwahrnehmung durch den Vertretungskreis und des Ausschlusses von Interessenkollisionen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Vollversammlung. Auf Wunsch der Regionalkonferenzen nehmen Vertreter des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers an den Regionalkonferenzen teil. Zudem trifft Absatz 2 eine Regelung zum Umgang mit Standortregionen, die an einen anderen Staat angrenzen. Wenn dies der Fall ist, soll die jeweils betroffene Regionalkonferenz Näheres zu einer angemessenen Berücksichtigung der dort betroffenen Interessen in ihrer Geschäftsordnung regeln; dies schließt die Möglichkeit ein, Vertreter anderer Staaten in den Vertretungskreis zu berufen. Daneben besteht die Möglichkeit des Abschlusses entsprechender Staatsverträge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des Vertretungskreises. Als Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen im Vertretungskreis kommen insbesondere Vertretungen von Wirtschafts- und Umweltorganisationen in Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Aufgaben der Regionalkonferenzen. Die Regionalkonferenzen können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wissenschaftlich beraten lassen. Die Konferenzen begleiten das Standortauswahlverfahren und sind bei verschiedenen, konkret benannten Verfahrensschritten anzuhören. Zudem obliegt es den einzelnen Konferenzen, die Öffentlichkeit unabhängig vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung in der eigenen Standortregion über den Verlauf der Standortauswahl zu informieren.

Die Möglichkeit der Regionalkonferenzen, ihre Unterlagen auf der Informationsplattform zu veröffentlichen, soll sicherstellen, dass auf der Plattform gerade auch konfliktbehaftete Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von verschiedenen Autoren beleuchtet werden und eine ausgewogene und umfassende Informationsbasis entsteht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Verfahren der Nachprüfung. Der Nachprüfauftrag verfolgt das Ziel, das Standortauswahlverfahren durch eine starke Einflussmöglichkeit der Betroffenen zu qualifizieren, Konflikte rechtzeitig aufzulösen und den Abbruch oder die dauerhafte Verzögerung des Standortauswahlverfahrens zu verhindern. Die Möglichkeit einen Nachprüfauftrag zu stellen steht den Regionalkonferenzen für ihre Region jeweils einmal nach Übermittlung der Vorschläge des Vorhabenträgers zu. Vor Entscheidung über die Forderung einer Nachprüfung wird die Vollversammlung anzuhören sein. Der behauptete, in dem Nachprüfauftrag gerügte Mangel muss so konkret wie möglich bezeichnet werden.

Der an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gerichtete Nachprüfauftrag soll zur Vermeidung erheblicher Verfahrensverzögerungen innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, die drei Monate nicht überschreiten darf. Die Nachprüfung wird mit Vorlage eines aktualisierten Vorschlags abgeschlossen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass die Regionalkonferenzen bei ihrer Organisation durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden. Die Geschäftsstelle soll Servicefunktionen übernehmen und die inneren Arbeiten von Vertretungskreis und Vollversammlung sowie die Informationsarbeit dieser unterstützen. Sie wird vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet. Als Träger der Geschäftsstelle kommt beispielsweise die Verwaltung einer Gebietskörperschaft einer betroffenen Standortregion in Betracht.

Zu § 11 (Fachkonferenz Rat der Regionen)

Als ein weiteres neues Instrument der Beteiligung wird entsprechend des Vorschlags der Endlagerkommission die Fachkonferenz Rat der Regionen eingerichtet. Im Rat der Regionen werden die Ergebnisse des Vorhabenträgers und des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit nachvollzogen und die Prozesse der Regionalkonferenzen miteinander verglichen. Die Fachkonferenz soll dem Erfahrungsaustausch und der Entwicklung einer überregionalen Perspektive auf die Standortsuche dienen. Der Rat soll das Standortauswahlverfahren mit dem Ziel begleiten, die Standortauswahl mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Standortregionen in Einklang zu bringen. Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keine Verfahrensfehler.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl des Rates der Regionen fest. Dieser setzt sich zusammen aus den Vertretern der Regionalkonferenzen und den Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden. Die Vertretungskreise

der Regionalkonferenzen bestimmen aus deren Mitte die zur Fachkonferenz „Rat der Regionen“ zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter, um den Wissenstransfer über die Gremien hinweg gewährleisten zu können.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 ergeben sich als Aufgaben des Rates der Regionen die überregionale Begleitung der Prozesse der Regionalkonferenzen sowie die Unterstützung des Interessenausgleichs innerhalb der in Betracht gezogenen Standortregionen. Seine Beratungsergebnisse kann der Rat der Regionen als Bericht an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Rat der Regionen bei seiner Organisation durch eine Geschäftsstelle unterstützt wird. Sie wird vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet.

Zu Teil 3 (Standortauswahlverfahren)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 12 (Erkundung)

Die bisherige Regelung in § 12 Absatz 1 wird gestrichen, da sich der Inhalt aus den Regelungen in §§ 13 ff. StandAG neu ergibt. Im Übrigen wurde die geltende Vorschrift des § 12 StandAG übernommen und eine konkretisierende Regelung dahingehend aufgenommen, nach der unter die von den Landesbehörden zur Verfügung zu stellenden Daten auch Informationen über die Zulassung von Vorhaben nach § 21 Absatz 2 fallen. Durch die Regelung in Absatz 3 entsteht keine Verpflichtung der Landesbehörden, für die Erkundung und den Standortvergleich benötigte Geodaten durch zusätzliche Geländearbeiten oder anderweitige Maßnahmen zu erheben oder zu beschaffen.

Absatz 3 Satz 1 stellt, wie in der bisherigen Fassung des StandAG klar, dass der Vorhabenträger für das Standortauswahlverfahren die Möglichkeit hat, auf alle vorhandenen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse von Bundesbehörden zugreifen zu können. Hierbei kann der Vorhabenträger insbesondere auf die Expertise der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zurückgreifen.

Die Regelungen zu einer erweiterten Verfügbarkeit geologischer Daten auch im Standortauswahlverfahren sollen ergänzend im Zuge der Novellierung des Lagerstättengesetzes fortgeführt und ausgestaltet werden.

Zu Kapitel 2 (Ablauf des Standortauswahlverfahrens)

Zu § 13 (Ermittlung von Teilgebieten)

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission regelt § 13, wie der Vorhabenträger Teilgebiete ermittelt. Voraussetzung für die Anwendung der gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien sowie insbesondere die Durchführung von vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist die Entwicklung von Endlagersystemen für unterschiedliche geologischen Formationen und Konfigurationen durch den Vorhabenträger. Die Entwicklung der Endlagersysteme wird sich im laufenden Auswahlverfahren mit fortschreitendem Kenntnisstand standortspezifisch konkretisieren. Für die Ermittlung der Teilgebiete genügen generische, an den verschiedenen Wirtsgesteinskonfigurationen orientierte Endlagerkonzepte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt allgemein fest, dass der Vorhabenträger in der ersten Phase des Standortauswahlverfahrens unter Anwendung der gesetzlich festgelegten geowissenschaftlichen Anforderungen und Kriterien Teilgebiete ermittelt, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt das nähere Verfahren zu Ermittlung der Teilgebiete.

Zunächst hat der Vorhabenträger für das gesamte Bundesgebiet die geologischen Daten, der zuständigen Bundes- und Landesbehörden, die für das Standortauswahlverfahren relevant sein können, zusammenzutragen und in geeigneter Form aufzubereiten. Auf diese Daten werden die gesetzlich festgelegten geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien angewandt. Mit den geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien werden alle Gebiete ermittelt, die auf Grund der in den Kriterien definierten Sachverhalte von vorneherein nicht für ein Endlager geeignet sind. Auf das hiernach verbleibende Gebiet wendet der Vorhabenträger die gesetzlich festgelegten geowissenschaftlichen Mindestanforderungen an und identifiziert in Betracht kommende Gebiete. In einem weiteren Schritt kommen nun die gesetzlich bestimmten geowissenschaftlichen Abwägungskriterien zur Anwendung. Anschließend sind die Gebiete als Teilgebiete auszuweisen, die sich auf Grundlage der Abwägung als besonders günstig erweisen.

Hierzu fertigt der Vorhabenträger einen Zwischenbericht an, der an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu übermitteln ist. In diesem Zwischenbericht werden nicht nur die Teilgebiete mit günstigen geologischen Voraussetzungen sowie die zugrunde liegenden entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen, sondern gegebenenfalls auch solche Gebiete ausgewiesen, die auf Grund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können.

Zu § 14 (Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung)

§ 14 umfasst die Phase des Standortauswahlverfahrens, in der der Vorhabenträger Standortregionen ermittelt, die übertägig erkundet werden sollen.

Zu Absatz 1

Durch repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen erarbeitet der Vorhabenträger zunächst nähere Bewertungen zur Möglichkeit der Realisierung eines sicheren Endlagers in den ermittelten günstigen Teilgebieten. Die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen müssen eine Bewertung enthalten, welche geologischen Eigenschaften der Standortregionen besonders positive oder auch negative Auswirkungen auf ein Endlager haben könnten. Mit Hilfe dieser zusätzlichen Bewertungen werden unter erneuter Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien günstige Standortregionen ermittelt; soweit unter Sicherheitsaspekten gleich günstige Standortregionen vorliegen, sind zusätzlich planungswissenschaftliche Abwägungskriterien anzuwenden. Im Anschluss werden die Standortregionen vorgeschlagen. Die Fläche einer Standortregion wird in der Regel weit größer sein als die für ein Endlager im Untergrund und an der Oberfläche benötigten Flächen.

Weiterhin begründet Absatz 1 die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung für die vorgeschlagenen Standortregionen bereits vor der gesetzlichen Entscheidung zu übertägig zu erkundenden Standortregionen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt Näheres zum Vorschlag des Vorhabenträgers für die übertägig zu erkundenden Standortregionen. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger diesen Vorschlag mit Begründung, den Ergebnissen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt. Zu den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens zählen in diesem Verfahrensschritt auch die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die der Vorhabenträger nach Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen erhalten hat.

Weiterhin regelt Absatz 2 den Umgang mit eventuellen Informationsdefiziten bei der Ermittlung günstiger Standortregionen für die übertägige Erkundung.

Es kann derzeit nicht vorhergesehen werden, ob der Vorhabenträger als Ergebnis seiner Auswertungen Gebiete mit Informationsdefiziten ausweisen muss oder ob er alle Gebiete nach Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien abschließend als für die übertägige Erkundung günstige oder nicht günstige Standortregionen einstufen kann. Auch die Anzahl und Größe dieser Gebiete ist nicht absehbar und wird sich erst aus den Auswertungen des Vorhabenträgers ergeben. Deshalb hat der Vorhabenträger für den Fall, dass zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für eine Anwendung der Kriterien vorliegen, eine Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten zu erarbeiten und in seinen Vorschlag aufzunehmen.

Jedenfalls dürfen Gebiete aus dem Suchprozess nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil über sie zu wenig bekannt ist, sofern zu erwarten ist, dass sich unter diesen Gebieten ein Standort befindet, der auf Grundlage der Kriterien in § 22 bis § 24 besser zu bewerten ist, als das in allen Regionen mit ausreichender Datenlage der Fall ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Vorhabenträger gleichzeitig mit dem Vorschlag der übertägig zu erkundenden Standortregionen dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die zuvor erarbeiteten standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung zur Festlegung vorlegt.

Zu § 15 (Entscheidung über übertägige Erkundung und Erkundungsprogramme)

§ 15 regelt die Entscheidung über die übertägig zu erkundenden Standortregionen sowie die Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den weiteren Umgang mit dem Vorschlag des Vorhabenträgers. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft und bewertet den Vorschlag des Vorhabenträgers. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vom Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, gibt es dem Vorhabenträger zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die bislang in § 14 Absatz 3 StandAG im Hinblick auf die mögliche enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Gesetzes zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standortregionen enthaltene Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer wird nunmehr durch die Anhörungspflicht nach § 7 StandAG gewährleistet. An den Erörterungsterminen sollen auch die betroffenen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer teilnehmen, so dass deren Anhörung sichergestellt ist und die bisherige Sonderregelung entfallen kann.

Vor der Entscheidung über die Auswahl der Standortregionen für die übertägige Erkundung ist nach Nummer 1.15 der Anlage 3 zum UVPG durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 übermittelt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers zu den übertägig zu erkundenden Standortregionen, die darauf bezogenen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, eine begründete Empfehlung zum Vorschlag des Vorhabenträgers und die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums. Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehört auch der Umweltbericht der jeweils an den in Betracht kommenden Standortregionen durchgeführten Strategischen Umweltprüfung. Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind die zusätzlichen Umweltauswirkungen für den Fall einer zusätzlichen Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle mit darzustellen. Zusammen mit dem Vorschlag soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Endlagerkommission zu einem lernenden Verfahren auch einen Bericht zur Evaluation des Standortauswahlverfahrens und Diskussion alternativer Entsorgungsmöglichkeiten vorlegen.

Im Weiteren regelt Absatz 2 die Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates durch die Bundesregierung über die Standortregionen, die übertägig erkundet werden sollen, einschließlich der vorzulegenden Unterlagen. Zu den durch die Bundesregierung zu übermittelnden Unterlagen gehören insbesondere auch die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und die begründende Empfehlung zum Vorschlag. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 werden die übertägig zu erkundenden Standortregionen und der weitere Umgang mit den Gebieten, zu denen keine ausreichenden Informationen vorliegen, durch Bundesgesetz festgelegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die standortbezogenen Erkundungsprogramme zur übertägigen Erkundung festlegt. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit muss bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten (z. B. Tiefbohrungen) die spätere Genehmigungsfähigkeit eines Standortes nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 16 (Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung)

§ 16 normiert als weitere Phase des Standortauswahlverfahrens die Durchführung der übertägigen Erkundung mit dem Ziel der Ermittlung eines Vorschlags für die untertägig zu erkundenden Standorte.

Zu Absatz 1

Im Rahmen der übertägigen Erkundung werden die ausgewählten Standortregionen zunächst von der Erdoberfläche aus erkundet. Die Erkundungsarbeiten folgen den vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogrammen. Nach Durchführung der übertägigen Erkundung sind von dem

Vorhabenträger, aufbauend auf die von ihm nach § 14 Absatz 1 Satz 2 erarbeiteten repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen.

Als neue Aufgabe führt Absatz 1 Satz 3 in Umsetzung der Empfehlungen der Endlagerkommission die Durchführung sozioökonomischer Potenzialanalysen in den Standortregionen durch den Vorhabenträger ein.

Sozioökonomische Potenzialanalysen sind ein Instrument zur Feststellung des sozioökonomischen Status quo in den betroffenen Standortregionen im Interesse der dortigen Bevölkerung. Die langfristige Entwicklung einer Standortregion soll durch die Errichtung eines Endlagers keinen Schaden nehmen. Sozioökonomische Potenzialanalysen können daher Anhaltspunkte für die zukünftige Kompensation sozioökonomischer Nachteile betroffener Standortregionen geben, um eine möglichst gerechte Verteilung der Lasten zu ermöglichen. Auf Grundlage des Primats der Sicherheit hat die Langzeitsicherheit im Auswahlverfahren Vorrang vor den Erwägungen, die sich aus den sozioökonomischen Potenzialanalysen ergeben können.

Zu Absatz 2

Der Vorhabenträger hat die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse unter erneuter Anwendung der gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien günstige Standorte zu ermitteln. Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich günstige Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden. Für die von ihm ermittelten untertägig zu erkundenden Standorte hat der Vorhabenträger sodann Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien sowie der Sicherheitsanforderungen sowie sonstiger Grundlagen für die Durchführung der umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 1 zu erarbeiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Bericht des Vorhabenträgers über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Der Bericht umfasst neben dem Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte eine Begründung für diesen Vorschlag einschließlich der Darstellung möglicher Umweltauswirkungen und sonstiger Auswirkungen eines Endlagervorhabens sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind in diesem Verfahrensschritt auch die Stellungnahmen, die der Vorhabenträger durch die Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen erhalten hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass der Vorhabenträger mit Übermittlung des Vorschlags für die untertägig zu erkundenden Standorte auch die zugehörigen Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung zur Festlegung vorlegt; diese umfassen auch die Prüfkriterien.

Die jeweiligen Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung müssen geeignet sein, alle standortbezogenen geologischen Daten zu ermitteln, die für eine verlässliche sicherheitstechnische Beurteilung insbesondere der Langzeitsicherheit eines Endlagers an diesem Standort nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind. Es dient zudem der Transparenz und der Glaubhaftigkeit der durch die untertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn insbesondere die Prüfkriterien für die Bewertung vor der Durchführung der untertägigen Erkundung aufgestellt werden.

Zu § 17 (Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme)

§ 17 beschreibt als nächsten Schritt des Standortauswahlverfahrens das Verfahren zur Entscheidung über die untertägig zu erkundenden Standorte und zur Festlegung der zugehörigen Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung. Die Vorschrift wurde auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission und im Hinblick auf neue Begrifflichkeiten des Fortentwicklungsgesetzes angepasst.

Zu Absatz 1

Anhand der Ergebnisse und Bewertungen aus den übertägigen Erkundungen und den weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen überprüft das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers.

Die bislang in § 17 Absatz 3 StandAG im Hinblick auf die mögliche enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Gesetzes zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standortregionen enthaltene Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer wird nunmehr durch die Anhörungspflicht nach § 7 StandAG gewährleistet. An den Erörterungsterminen sollen auch die betroffenen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer teilnehmen, so dass deren Anhörung sichergestellt ist und die bisherige Sonderregelung entfallen kann. Auf Grund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Gesetzes zur Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte bleibt die bislang in § 17 Absatz 3 enthaltene Regelung zu einer Anhörung betroffener Grundstückseigentümer und kommunaler Gebietskörperschaften bestehen und wird in Absatz 1 übernommen.

Vor der Entscheidung über die untertägig zu erkundenden Standorte ist nach Nummer 1.15 der Anlage 3 zum UVPG durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 übermittelt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers zu den untertägig zu erkundenden Standorten, die darauf bezogenen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, eine begründete Empfehlung zum Vorschlag des Vorhabenträgers und die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums. Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehört auch der Umweltbericht der jeweils an den in Betracht kommenden Standorten durchgeführten Strategischen Umweltprüfung. Zusammen mit dem Vorschlag soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit auch einen Bericht zur Evaluation des Standortauswahlverfahrens und Diskussion alternativer Entsorgungsmöglichkeiten vorlegen.

Im Weiteren regelt Absatz 2 die Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates durch die Bundesregierung über die Standortregionen, die untertägig erkundet werden sollen einschließlich der vorzulegenden Unterlagen. Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehören insbesondere auch die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die bislang in § 17 Absatz 4 enthaltene rechtliche Möglichkeit, den Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung verwaltungsgerichtlich prüfen

zu lassen. Der Regelungsinhalt wurde übernommen. Zusätzlich wurde auf Grundlage der Erwägungen innerhalb der Endlagerkommission der Kreis klagebefugter Personen erweitert. Nunmehr sind auch sämtliche Gebietskörperschaften, in deren Gebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichzustellen und damit klagebefugt. Damit sind nicht nur Gemeinden, sondern insbesondere auch Samtgemeinden und Landkreise klagebefugt.

Zu Absatz 4

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft auf wissenschaftlicher Basis die Vorschläge des Vorhabenträgers und legt die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die zur untertägigen Erkundung ausgewählten Standorte fest. Hierbei muss beachtet werden, dass die Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung die Ermittlung aller sicherheitstechnisch erforderlichen Daten insbesondere zur Beurteilung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erwartenden Langzeitsicherheit ermöglichen müssen.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit muss zudem bei der Festlegung der Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten die spätere Genehmigungsfähigkeit der zu erkundenden Standorte, insbesondere die Integrität der geologischen Barrieren, nicht beeinträchtigt wird. Die Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung müssen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen, Nutzungskonflikte, Eingriffe in die privaten Rechte Dritter sowie negative sozioökonomische Auswirkungen in vertretbarer Weise im Hinblick auf die beabsichtigte Erkundung minimiert werden.

Daneben bestimmt Absatz 4, dass die festgelegten Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung sowie nachträgliche wesentliche Änderungen der Erkundungsprogramme im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

Zu § 18 (Untertägige Erkundung)

§ 18 wurde entsprechend den Vorschlägen der Endlagerkommission und im Hinblick auf die neuen Begrifflichkeiten des Fortentwicklungsgesetzes angepasst. Die Norm beschreibt die Phase der untertägigen Erkundung bis zur Übermittlung eines Standortvorschlags des Vorhabenträgers an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Zu Absatz 1

Der Vorhabenträger hat auf der Basis der festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme die untertägige Erkundung durchzuführen. Die Erkundungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich nur im für den erforderlichen Informationsgewinn unvermeidlichen Ausmaß verritzt und seine Integrität nicht gefährdet wird. Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse führt der Vorhabenträger anschließend umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase durch. Er erstellt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 UVPG.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 bewertet der Vorhabenträger die durch die untertägige Erkundung und umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien einschließlich der Prüfkriterien und erarbeitet einen Standortvorschlag für ein Endlager.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Berichtspflicht des Vorhabenträgers gegenüber dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach Durchführung der untertägigen Erkundung und Bewertung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse. In diesem Bericht ist die genaue Ableitung der Ergebnisse durch die transparente Dokumentation und Begründung aller vorgenommenen Schritte und Bewertungen darzustellen. Die Begründung umfasst auch eine vergleichende Bewertung der zu betrachtenden Standorte. Neben dem Standortvorschlag für ein Endlager sind die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu übermitteln. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens beinhalten hierbei auch die Stellungnahmen, die der Vorhabenträger durch die Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen erhalten hat.

Nach Satz 3 führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Anschluss eine vorgezogene Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den §§ 7 bis 9b des UVPG hinsichtlich des Standortes für eine Anlage zur Endlagerung durch, damit alle die Umwelt betreffenden entscheidungserheblichen Aspekte bei der Standortentscheidung berücksichtigt werden können.

Zu § 19 (Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag)

§ 19 regelt das Verfahren des abschließenden Standortvergleichs sowie der Erarbeitung und Übermittlung des abschließenden Vorschlags eines Endlagerstandortes. Daneben führt § 19 auf der Grundlage des Abschlussberichts der Endlagerkommission eine zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit zur Überprüfung des Standortauswahlvorschlags ein. Die mit diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten tragen einerseits dem Umstand Rechnung, dass bei bestimmten wesentlichen Verfahrensabschnitten des Standortauswahlverfahrens der Rechtsweg nach dem einschlägigen Verfahrensrecht (z.B. Verwaltungsverfahrensgesetz und Atomrechtliche Verfahrensverordnung) eröffnet werden soll, um das Vertrauen in das Verfahren und damit dessen Akzeptanz zu stärken. Andererseits wird das Bedürfnis nach einer Verfahrensökonomie zur Vermeidung erheblicher zeitlicher Verzögerungen berücksichtigt.

Zu Absatz 1

Anhand der Ergebnisse und Bewertungen aus den untertägigen Erkundungen und den umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen überprüft das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich der ebenfalls übermittelten Begründung. Auf der Grundlage des Prüfergebnisses und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens ermittelt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Endlagerstandort mit der bestmöglichen Sicherheit.

Dieser Standort muss nach Satz 3 – unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1 – durch ein vorläufiges positives Gesamturteil erwarten lassen, dass er die nach dem Atomgesetz erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes über den gesamten Nachweiszeitraum gewährleistet und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes wird die Einhaltung der atomrechtlichen und sonstigen Anforderungen an ein Endlager vollumfänglich geprüft.

Der Standortvorschlag, den das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit der Bundesregierung übermittelt, muss zudem die Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 11 und 12 UVPG, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und eine Begründung der Raumverträglichkeit enthalten.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit entscheidet durch feststellenden Verwaltungsakt, ob das bisherige Auswahlverfahren und der auf dieser Grundlage getroffene Standortvorschlag den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes entsprechen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist in seiner Beurteilung an die im Bescheid nach § 17 Absatz 3 enthaltene Feststellung in dem Umfang gebunden, als dieser die Rechtmäßigkeit des Verfahrens in diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Der Inhalt des Bescheids nach § 19 Absatz 2 Satz 2 darf somit den getroffenen Feststellungen des Bescheids nach § 17 Absatz 3 insoweit nicht widersprechen. Insbesondere ist das dem Erlass des Bescheides nach § 17 Absatz 3 StandAG vorhergehende Verfahren nicht erneut zu prüfen.

Entsprechend den Empfehlungen der Endlagerkommission normiert Absatz 2, dass der erlassende Bescheid einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Der neue Absatz 2 regelt die Rechtsschutzmöglichkeit in Anlehnung an § 17 Absatz 3. Diese ermöglicht eine gerichtliche Kontrolle des Standortvorschlags für ein Endlager vor der Festlegung des Standortes durch den Deutschen Bundestag, so dass das in Kombination mit § 17 Absatz 3 das gesamte Standortauswahlverfahren bis hin zur Standortentscheidung einer verwaltungsgerichtlichen Kontrollmöglichkeit zugänglich ist.

Nach Satz 4 ist der Verwaltungsakt in entsprechender Anwendung von § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen.

Satz 5 ordnet die entsprechende Anwendung des § 2 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes auf Gebietskörperschaften, in deren Gebiet der vorgeschlagene Standort liegt, und deren Einwohner sowie Grundstückseigentümer an. Damit wird erreicht, dass diese wie die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz klagebefugten Vereinigungen eine nicht auf die Überprüfung subjektiver Rechte beschränkte gerichtliche Kontrolle herbeiführen können.

Satz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Entscheidung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit ein umfangreiches Beteiligungsverfahren vorausgeht, sodass ein Widerspruchsverfahren nicht sachgerecht wäre.

Satz 7 sieht eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor. Die Begründung dieser erstinstanzlichen Zuständigkeit ist mit Blick auf die bereits bestehenden erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts unverzichtbar. Bei der abschließenden Entscheidung über einen Endlagerstandort handelt es sich um eine voraussichtlich nur einmalig zu treffende Entscheidung, die durch eine besondere – über andere Großprojekte hinausgehende – politische Bedeutung und ein herausragendes Interesse der Öffentlichkeit geprägt ist. Sie hat eine länderübergreifende Bedeutung für das gesamte Bundesgebiet. Die Befristungen der Genehmigungen für die Zwischenlagerung der hochradioaktiven Abfälle im Bundesgebiet machen zudem eine möglichst zügige Streitentscheidung dringlich. Im Übrigen sind der Regelungsgehalt des Auswahlvorschlags für die untertägige Erkundung und damit der mögliche Streitstoff durch die Regelungen nach § 17 Absatz 3 eingegrenzt.

Im Anschluss an den Erlass des Feststellungsbescheides übermittelt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den begründeten Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen.

Zu § 20 (Standortentscheidung)

§ 20 regelt das Verfahren zur Herbeiführung der abschließenden Entscheidung über den bestmöglichen Endlagerstandort.

Zu Absatz 1

Die Bundesregierung legt den Standortvorschlag durch Gesetzentwurf vor. Daneben bestimmt Absatz 1 die gleichzeitig mit vorzulegenden Unterlagen. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates sind weitere Unterlagen vorzulegen.

Zu Absatz 2

Die gesetzliche Festlegung des Endlagerstandortes entspricht der bisherigen Regelung des Standortauswahlgesetzes. Auf Grund der vorangegangenen umfassenden Abwägung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit war das Abwägungsgebot im Rahmen der Gesetzesentscheidung nicht erneut aufzunehmen.

Zu Absatz 3

Durch Bundesgesetz wird der konkrete Standort des Endlagers abschließend festgestellt. Absatz 3 ist Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Standortfestlegung nach durchgeführtem Standortauswahlverfahren mit dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers und stellt fest, dass die Entscheidung hinsichtlich der standortbezogenen Elemente für das anschließende Genehmigungsverfahren verbindlich ist.

Die bisherige Regelung des Standortauswahlgesetzes wird auf Empfehlung der Endlagerkommission ergänzt um die Festlegung, dass auf der Grundlage der Standortentscheidung nach Absatz 2 die Eignung des konkreten Vorhabens im Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Neuregelung, dass ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung des Endlagers nicht stattfindet, da bereits in den vorangegangenen Verfahrensschritten die Raumverträglichkeit des Vorhabens nach den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der planungswissenschaftlichen Kriterien, zu prüfen und zu berücksichtigen war. Das Standortauswahlverfahren für ein Endlager insbesondere für hochradioaktive Abfallstoffe ist umfassend im Standortauswahlgesetz geregelt und primär am Maßstab der Sicherheit des Endlagers zu orientieren. In diesem Verfahren sind Fragen der Raumverträglichkeit unter Einbeziehung von Ländern und Kommunen abschließend zu prüfen. Entsprechend der Empfehlung der Endlagerkommission ist neben dem Verfahren nach dem Standortauswahlgesetz daher kein eigenständiges Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Zu § 21 (Standortsicherung)

Zu Absatz 1

§ 21 enthält neue Regelungen zu einer frühzeitigen Sicherung von Gebieten, die als bestmöglicher Standort für ein Endlager in Betracht kommen. Zu diesem Zweck normiert Absatz 1, dass diese Gebiete vor Veränderungen zu schützen sind, die ihre Eignung als Endlagerstandort beeinträchtigen können.

Zu Absatz 2

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten normiert Absatz 2 unterschiedliche Voraussetzungen, unter denen ein neues Vorhaben nach den Bestimmung des Bundesberggesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften in Gebieten, in denen in günstigen Tiefen für die Endlagerung geeignete Gesteinsformationen vorliegen, im Einklang mit dem Schutzziel nach Absatz 1 zugelassen werden kann. Durch die folgende Aufzählung wird sichergestellt, dass ausschließlich solche Vorhaben zeitweise nicht beschieden werden, die schädliche Auswirkungen auf einen Endlagerstandort haben können. Es ist davon auszugehen, dass die Nichtzulassung von Anträgen bei Anwendung der Ausnahmen voraussichtlich nur eine geringe Anzahl in der Größenordnung von 50 Vorhaben pro Jahr betreffen wird, die keine der Ausnahmetatbestände erfüllen.

Ein neues Vorhaben darf nur dann nach den einschlägigen Fachnormen zugelassen werden, wenn mindestens einer der in Ziffer 1 bis 4 genannten Gründe vorliegt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass ein Vorhaben zulässig ist, wenn für die Gebiete, in die das Vorhaben fällt, offensichtlich ist, dass mindestens eine Mindestanforderung nicht erfüllt oder mindestens ein Ausschlusskriterium erfüllt ist. Diese Gebiete kommen mithin nicht als Endlagerstandort in Betracht und müssen nicht vor Veränderungen geschützt werden.

Zu Nummer 2

Nach der Nummer 2 können zudem Vorhaben zugelassen werden, die im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten Maßnahmen stehen, durch die ein ähnlich starker Eingriff in den Untergrund erfolgt ist. Ob ein enger räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist dabei weniger aufgrund starrer räumlicher Distanzen als vielmehr aufgrund der geologischen und gegebenenfalls auch raumordnerischen Gesamtzusammenhängen zu beurteilen. So wird bei der Beurteilung von beabsichtigten Erweiterungen von Bergwerken in erster Linie zu beurteilen sein, ob die Erweiterung innerhalb derselben geologischen Formation liegt und diese nicht stärker als die bereits durchgeführten Maßnahmen schädigt. Für Geothermie-Bohrungen und Bohrungen zur Erschließung von Grundwasservorkommen sollte ein enger räumlicher Zusammenhang in der Regel dann angenommen werden, wenn diese im gleichen Siedlungsbereich erfolgen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ermöglicht die Zulassung von Vorhaben, die die in der Einleitung zu Absatz 2 genannten Gesteinsformationen berühren, deren Eigenschaften, die nach den Anforderungen und Kriterien nach §§ 22 bis 24 zu bewerten sind, über große Flächen nur geringen räumlichen Schwankungen unterliegen und deren Fläche auch ohne das jeweils beeinträchtigte Gebiet das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfes entsprechend der Begründung zu § 23 Absatz 2 Nummer 4 beträgt. Dies erfasst besonders großflächige homogene Gesteinsformationen. Derartige Vorhaben können insbesondere in großflächigen Tonformationen bei der Exploration auf Kohlenwasserstoffvorkommen zu erwarten sein. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist eine Nichtzulassung solcher Vorhaben nicht gerechtfertigt, wenn nur geringe Teile einer großen, gleichermaßen günstig ausgeprägten Formation durch das Vorhaben geschädigt werden und ein ausreichend großer Teil der Formation weiterhin für die Errichtung eines Endlagers zur Verfügung steht.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 können Vorhaben, die nur Bohrungen bis zu 300 Metern Tiefe umfassen, zugelassen werden, wenn am Standort des beabsichtigten Vorhabens durch das Vorhaben weder eine überlagernde Deckschicht über einem für die Endlagerung geeigneten Wirtsgestein noch das Wirtsgestein selbst durch Auswirkungen des Vorhabens erheblich geschädigt werden.

Unter den in Buchstabe a genannten Bedingungen ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben oder die mit diesem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen Standorteigenschaften, die im Rahmen der Abwägung zwischen Standorten als positiv zu bewerten sind, beeinträchtigt werden. Zudem ist vorgesehen, dass eine Schädigung der Deckschicht bei Bohrungen bis zu 200 Metern Endteufe nicht zu unterstellen ist. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der obere Teil des Deckgebirges im Laufe der Entwicklung eines Endlagers ohnehin stark von Erosion betroffen sein kann.

Unter den in Buchstabe b genannten Bedingungen ist nicht von einer erheblichen Schädigung eines geeigneten Wirtsgesteins auszugehen. Dies betrifft Standorte mit dem Wirtsgestein Salz, die gegenüber von Veränderungen hydrologischer Bedingungen und der Schaffung von Wasserwegsamkeiten in das Wirtsgestein besonders empfindlich sind. Daher soll für Standorte mit dem Wirtsgestein Salz, an denen der Salzspiegel oberhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt, ausgeschlossen werden, dass durch eine Bohrung oder die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen die Salzformation durch direktes Anbohren beeinträchtigt werden kann oder eine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann.

Zu Nummer 5

Nummer 5 normiert darüber hinaus in Anlehnung an § 9g Absatz 4 des Atomgesetzes unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine allgemeine Zulassungsmöglichkeit für den Fall einer nicht beabsichtigten Härte, wenn überwiegende öffentliche Belange einer Zulassung nicht entgegenstehen.

Zur Sicherstellung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für die Zulässigkeit von Vorhaben soll vor Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, die besonders schädlich wirken können oder bei denen die Beurteilung der Voraussetzungen besondere Kenntnisse erfordern, eine Stellungnahme des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingeholt werden. Nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes tritt die Regelung zur Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit durch die Länder erst sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die im Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zur Wahrnehmung der Prüf- und Bewertungstätigkeit erforderlichen Personalkapazitäten sollen in den nächsten Monaten aufgebaut werden. Erst nach Aufbau dieser benötigten Personalkapazitäten soll dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Aufgabe einer Stellungnahme gegenüber den zuständigen Landesbehörden übertragen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Schutz nach Absatz 2 endet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine neue Ermächtigungsnorm für das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, nach der es zur Sicherung einer zukünftigen Erkundung oder Fortsetzung einer begonnenen Erkundung für bestimmte Gebiete untersagen kann, dass auf deren Flächen oder in deren Untergrund Veränderungen vorgenommen werden, die das jeweilige Vorhaben erheblich erschweren können. Nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13 kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bestimmte Gebiete durch eine Allgemeinverfügung sichern, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist und zweimal verlängert werden darf. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Sicherung nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich und kann auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen erfolgen. Das Instrument der Allgemeinverfügung ist flexibler als das einer Veränderungssperre nach §9g des Atomgesetzes, die durch Rechtsverordnung erlassen wird. Durch sie kann das zuständige Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zudem den

konkreten Gegebenheiten am jeweils betroffenen Standort beispielsweise durch die Möglichkeit von Nebenbestimmungen in angemessener Weise Rechnung tragen.

Parallel zu § 9g Absatz 4 des Atomgesetzes wird die Regelung getroffen, dass Ausnahmen von dem Verbot in der Allgemeinverfügung zugelassen werden können, wenn die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 5

Durch den Verweis auf § 9g Absatz 5 des Atomgesetzes wird unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sichergestellt, dass im Fall einer länger als fünf Jahre andauernden Nutzungsbeeinträchtigung durch die Allgemeinverfügung eine Entschädigung durch die betroffenen Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten verlangt werden kann.

Zu Kapitel 3 (Kriterien und Anforderungen für die Standortauswahl)

Die nachfolgend geregelten Entscheidungsgrundlagen greifen die Empfehlungen der Endlagerkommission auf und setzen diese um.

Zu § 22 (Ausschlusskriterien)

In § 22 werden die Ausschlusskriterien festgelegt, die während der Standortauswahl gemäß §§ 13 bis 20 anzuwenden sind. Die Standortauswahl beginnt ohne Vorfestlegungen auf einer „weißen Landkarte“, so dass bei der ersten Anwendung der Ausschlusskriterien alle Gebiete Deutschlands in gleicher Weise hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort zu bewerten sind.

Zu Absatz 1

Durch die Ausschlusskriterien werden diejenigen Gebiete aus dem Verfahren ausgeschlossen, in denen unabhängig vom Nachweiskonzept davon auszugehen ist, dass es während des Nachweiszeitraums von einer Million Jahren zu einer substanziellen Schädigung des Einschlussvermögens des Endlagers kommen kann. Für diese Gebiete kann nicht erwartet werden, dass ein Sicherheitsnachweis für ein Endlager erfolgreich geführt werden kann.

Zu Absatz 2

In § 22 Absatz 2 werden die Ausschlusskriterien im Einzelnen aufgeführt.

Zu Absatz 2 Nummer 1 (Großräumige Vertikalbewegungen)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen über den Nachweiszeitraum großräumige Hebungen zu erwarten sind. Bewertungsgrundlage für das Kriterium ist die zu erwartende Hebungsrate, also die entsprechend heutiger Prognosen zu erwartende Hebung der Erdoberfläche pro Jahr, die wiederum über den Nachweiszeitraum zu mitteln ist. Liegt diese Hebungsrate im Mittel über 1 mm pro Jahr, so wäre über den Nachweiszeitraum mit einer resultierenden Hebung von mehr als 1000 m zu rechnen. Für Gebiete, die derart großen Hebungen ausgesetzt sind, ist eine Prognose der geologischen Gesamtsituation nicht mit der erforderlichen Sicherheit möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass an der Geländeoberfläche verstärkt Erosion auftritt, die die notwendige Schutzwirkung der Überdeckung des Endlagers beeinträchtigen oder diese Schichten vollständig abtragen kann.

Zu Absatz 2 Nummer 2 (Aktive Störungszonen)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen geologisch aktive Störungszonen vorliegen, die die Sicherheit eines Endlagers beeinträchtigen können.

Der Begriff „aktive Störungen“ bezeichnet in diesem Zusammenhang Brüche in den Gesteinsschichten der oberen Erdkruste wie Verwerfungen mit deutlichem Gesteinsversatz sowie ausgedehnte Zerrüttungszonen mit tektonischer Entstehung, an denen nachweislich oder mit großer Wahrscheinlichkeit im Zeitraum Rupel bis heute, also innerhalb der letzten 34 Mio. Jahre, Bewegungen stattgefunden haben. Atektonische beziehungsweise aseismische Vorgänge, also Vorgänge, die nicht aus den tektonischen Abläufen abgeleitet werden können oder nicht auf seismische Aktivitäten zurückzuführen sind, sind, soweit diese zu ähnlichen Konsequenzen für die Sicherheit eines Endlagers wie tektonische Störungen führen können, wie diese zu behandeln. Der erforderliche Sicherheitsabstand zu derartigen Störungszonen ist individuell abzuschätzen. Er beträgt in der Regel mindestens einen Kilometer.

Zu Absatz 2 Nummer 3 (Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen gegenwärtig bergbauliche Tätigkeiten stattfinden oder in früherer Zeit stattgefunden haben, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit eines Endlagers führen können. Die Folgen von Erkundungsmaßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte sind aus dem Kriterium ausgenommen, da diese an jedem Endlagerstandort zur Sicherstellung seiner Eignung vorzunehmen sind. Die Auswirkungen derartiger Erkundungsmaßnahmen können auf Grundlage der Dokumentation ihrer Planung und Durchführung im Rahmen der Auslegung des Endlagers und des Sicherheitsnachweises berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2 Nummer 4 (Seismische Aktivität)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen seismische Aktivitäten zu erwarten sind, die die Sicherheit eines Endlagers beeinträchtigen können. Bewertungsgrundlage ist, wie von der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe vorgeschlagen, die Norm DIN EN 1998-1 / NA 2011-01. Diese wird konkretisiert durch die Festlegungen in der jeweils dazu geltenden nationalen Anlage.

Die Einhaltung dieses Kriteriums lässt keinen Schluss auf die Genehmigungsfähigkeit eines Endlagers außerhalb dieses Bereiches unter dem Aspekt der Erdbebengefährdung zu. Hierfür sind standortspezifische Berechnungen auf Grundlage des kerntechnischen Regelwerkes erforderlich. Das Kriterium dient ausschließlich einer groben Abschätzung, in welchen Gebieten die Gefährdung durch Erdbeben so groß ist, dass nicht erwogen werden sollte, ein Endlager in diesen Gebieten zu errichten.

Zu Absatz 2 Nummer 5 (Vulkanische Aktivität)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, für die auf Grund der geologischen Verhältnisse das Auftreten von Vulkanismus und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Endlagers innerhalb des Nachweiszeitraumes befürchtet werden. Um das Gefährdungspotenzial von vulkanischen Aktivitäten angemessen zu berücksichtigen, sollte dabei ein Sicherheitsabstand von 10 km zu diesen Gebieten eingehalten werden.

Zu Absatz 2 Nummer 6 (Grundwasseralter)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen nachgewiesen ist, dass tiefe Grundwässer in den als einschlusswirksamer Gebirgsbereich oder Einlagerungsbereich vorgesehenen geologischen Bereichen am aktuellen hydrologischen Kreislauf teilnehmen. Als Bewertungsgrundlage kann die Konzentration der Isotope Tritium und Kohlenstoff-14 im Grundwasser des vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereiches oder Einlagerungsbereiches herangezogen werden. Die auf Grund der Tritium- und Koh-

lenstoff-14-Konzentrationen errechneten Grundwasseralter müssen dabei validiert und gegebenenfalls durch weitere geochemische und isotopen-hydrogeologische Hinweise überprüft werden.

Zu § 23 (Mindestanforderungen)

In § 23 werden die Mindestanforderungen festgelegt, die während der Standortauswahl gemäß §§ 13 bis 20 für die Gebiete anzuwenden sind, die keines der Ausschlusskriterien nach § 22 erfüllen.

Zu Absatz 1

Anhand der Mindestanforderungen werden diejenigen Gebiete identifiziert, in denen geologische Gegebenheiten vorliegen, auf Grund derer davon ausgegangen werden kann, dass dort der sichere Einschluss für die Dauer des Nachweiszeitraumes grundsätzlich möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung nach § 23 Absatz 2 trägt der schrittweisen Anwendung der Mindestanforderungen bei sich zunehmend verbessernder Datenlage Rechnung. Sie verhindert, dass Gebiete vorzeitig aus dem Verfahren ausscheiden, für die insbesondere zum Zeitpunkt des Vorschlags nach § 14 Absatz 2 geologische Daten nur in einem Umfang vorliegen, der für die abschließende Bewertung der Erfüllung der Mindestanforderungen nicht ausreichend ist. Soweit die für ein Gebiet vorhandenen Daten erwarten lassen, dass eine Mindestanforderung erfüllt ist, ist die Mindestanforderung als erfüllt anzusehen, bis hinreichende Daten über eine abschließende Bewertung vorliegen. Daten, die zur Bewertung der Erfüllung der Mindestanforderungen erforderlich sind, werden im Zuge der Erkundung nach §§ 16 und 18 erhoben, sodass die abschließende Bewertung spätestens mit dem Vorschlag nach § 18 Absatz 3 verlangt wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung nach § 23 Absatz 3 stellt sicher, dass Gebiete, die sich für die Einrichtung eines im Wesentlichen auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhenden Endlagersystems eignen, in den Auswahlprozess einbezogen werden können. Den Empfehlungen der Endlagerkommission folgend ist für Standorte, an denen ein im Wesentlichen auf geologischen Barrieren, also dem einschlusswirksamen Gebirgsbereich, beruhendes Endlagersystem realisierbar ist, ein solches Endlagersystem vorzusehen.

Für Standorte, an denen kein Endlagersystem mit einschlusswirksamem Gebirgsbereich realisiert werden kann, an denen aber ein wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhendes Endlagersystem möglich ist, wäre eine unmittelbare Anwendung der Mindestanforderungen nicht zielführend, da diese in möglichst enger Umsetzung der Empfehlungen der Endlagerkommission vielfach Anforderungen an den einschlusswirksamen Gebirgsbereich enthalten. In diesen Fällen sind die Mindestanforderungen entsprechend auf den Einlagerungsbereich anzuwenden.

Eine Sonderstellung nimmt die Mindestanforderung zur Gebirgsdurchlässigkeit ein. Diese Anforderung prüft eine Eigenschaft ab, die unmittelbar mit der Einschlussfähigkeit eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches verknüpft ist. Da der Einschluss für ein wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhendes Endlagersystem durch ebendiese Barrieren sichergestellt wird, tritt für diese Endlagersysteme an die Stelle der Mindestanforderung zur Gebirgsdurchlässigkeit der Nachweis des Einschlusses durch die geotechnischen und technischen Barrieren. Auch für diesen Nachweis gelten die Regelungen aus Absatz 2 bei noch nicht ausreichender Datenlage. Spätestens mit dem Vorschlag nach § 18 Absatz 3 muss der Nachweis jedoch erbracht sein.

Bei der Anwendung der Mindestanforderungen nach Absatz 4 Nummern 2 bis 5 auf den Einlagerungsbereich tritt an die Stelle der Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs jeweils die Unversehrtheit des Einlagerungsbereiches. Dessen wesentliche hierfür zu betrachtende Funktion ist die Gewährleistung von Funktionsfähigkeit und Erhalt der technischen und geotechnischen Barrieren. Dabei enthält die Mindestanforderung nach Absatz 4 Nummer 2 eine hiervon unabhängige Sonderregelung für das Wirtsgestein Kristallin.

Zu Absatz 4

In § 23 Absatz 4 werden die Mindestanforderungen im Einzelnen aufgeführt.

Zu Absatz 4 Nummer 1 (Gebirgsdurchlässigkeit)

Durch diese Mindestanforderung wird sichergestellt, dass in den für die Endlagerung in Betracht kommenden geologischen Formationen eine geringe Gebirgsdurchlässigkeit vorliegt, die die Realisierung eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches erlaubt. Für wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhende Endlagersysteme enthält Absatz 3 eine von dieser Mindestanforderung abweichende Regelung.

Bewertungsgrundlage für die Erfüllung dieser Mindestanforderung ist die Gebirgsdurchlässigkeit. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im einschlusswirksamen Gebirgsbereich kein sicherheitsrelevanter advektiver Stofftransport mittels durchströmender Flüssigkeiten auftritt. Dies ist spätestens während der untertägigen Erkundung nach § 18 nachzuweisen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Vorschläge nach §§ 14 und 16 an allen betrachteten Standorten ausreichende tiefengeologische Erkundungsdaten vorliegen, um die Erfüllung dieser Mindestanforderung nachzuweisen. Daher ist in diesen Verfahrensschritten der Nachweis ausreichend, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich aus Gesteinstypen besteht, an Hand bestehender Daten eine ausreichend geringe Gebirgsdurchlässigkeit anzunehmen ist.

Zu Absatz 4 Nummer 2 (Mächtigkeit des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs)

Durch diese Mindestanforderung wird sichergestellt, dass in den zu untersuchenden Gebieten geologische Formationen von ausreichender Mächtigkeit für die Endlagerung vorhanden sind. Bewertungsgrundlage ist die vertikale Ausdehnung der betreffenden Formationen. Durch die Mindestanforderung wird die entsprechende Empfehlung der Endlagerkommission umgesetzt, in der auch eine entsprechende Sonderregelung für das Wirtgestein Kristallin enthalten ist. Falls die geologische Situation im vorgesehenen Endlagerbereich dies erfordert, können auch mehrere einschlusswirksame Gebirgsbereiche oder Einlagerungsbereiche ausgewiesen werden.

Zu Absatz 4 Nummer 3 (Minimale Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches)

Durch diese Mindestanforderung wird die minimale Tiefenlage des auszuweisenden einschlusswirksamen Gebirgsbereiches festgelegt. Bewertungsgrundlage ist die Tiefe der Oberfläche des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches gemessen ab der Geländeoberkante, wobei zukünftig regional zu erwartende exogene Prozesse (insbesondere intensive Erosion) angemessen und bezogen auf das jeweils vorgesehene Wirtsgestein zu berücksichtigen sind. Dadurch soll verhindert werden, dass die Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch direkte und indirekte Folgen dieser Prozesse beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 4 Nummer 4 (Fläche des Endlagers)

Durch diese Mindestanforderung wird sichergestellt, dass in den zu untersuchenden Gebieten eine für die Errichtung eines Endlagers ausreichende Fläche vorhanden ist. Bewer-

tungsgrundlage ist die Flächenausdehnung der entsprechenden geologischen Formation. Der für die Aufnahme aller einzulagernden Abfälle notwendige Platzbedarf ist von den standortspezifischen Eigenschaften des Wirtsgesteins abhängig und vor Beginn der Erkundungsmaßnahmen noch nicht im Detail abzuschätzen. Vorsorglich sollte für das Wirtsgestein Salz ein Flächenbedarf von 3 km² angesetzt werden, für das Wirtsgestein Tonstein 10 km² und für das Wirtsgestein Kristallin 6 km².

Zu Absatz 4 Nummer 5 (Erhalt der Barrierewirkung)

Durch diese Mindestanforderung wird sichergestellt, dass zu den weiterhin zu untersuchenden Gebieten keine sonstigen Erkenntnisse vorliegen, die einen Zweifel daran begründen, dass in diesen Gebieten der sichere Einschluss der radioaktiven Abfälle während des gesamten Nachweiszeitraumes möglich ist. Bewertungsgrundlage ist insbesondere die Erfüllung der Mindestanforderungen während des gesamten Nachweiszeitraumes. Es können darüber hinaus auch Erkenntnisse zu anderen Prozessen, die für die Sicherheit eines Endlagers wesentlich sein können, herangezogen werden.

Zu § 24 (Geowissenschaftliche Abwägungskriterien)

In § 24 werden die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien festgelegt, die während der Standortauswahl gemäß §§ 13 bis 20 für die Gebiete anzuwenden sind, die keines der Ausschlusskriterien nach § 22 und alle Mindestanforderungen nach § 23 erfüllen.

Zu Absatz 1

Die Festlegung von geowissenschaftlichen Abwägungskriterien dient dazu, die nach der Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen verbleibenden Gebiete hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort vergleichend bewerten zu können. Dabei ist ein einzelnes Abwägungskriterium nicht hinreichend, um die günstige geologische Gesamtsituation nachzuweisen oder auszuschließen. Wie von der Endlagerkommission empfohlen soll dazu im Rahmen einer verbalargumentativen Abwägung ermittelt werden, in welchen Gebieten eine für die Sicherheit des Endlagers günstige geologische Gesamtsituation vorliegt. In jedem Prozessschritt sind für die darin betrachteten Gebiete alle Anforderungen mit ihren zugehörigen Abwägungskriterien entsprechend dem jeweiligen Informationsstand zu betrachten und abzuprüfen. Auch Kombinationswirkungen können abwägungsrelevant sein. Eine rechnerische Gesamtbewertung der Erfüllung der Abwägungskriterien ist bewusst nicht vorgesehen. Bei der Abwägung zur Bewertung der geologischen Gesamtsituation ist die Bedeutung der jeweiligen Abwägungskriterien für einen spezifischen Standort und das dort vorgesehene Endlagersystem zu würdigen.

Zu Absatz 2

Im Fall des § 23 Absatz 3 ist eine Sonderregelung hinsichtlich des Abwägungskriteriums zum Einschlussvermögen des Gebirges im Einlagerungsbereich erforderlich, da dieses Kriterium ausschließlich auf den Einschluss durch geologische Barrieren abzielt und somit für ein Endlagersystem, bei dem der sichere Einschluss durch technische und geotechnische Barrieren gewährleistet werden muss, nicht sinnvoll angewandt werden kann. Daher ist in diesem Fall rechnerisch abzuleiten, welches Einschlussvermögen die technischen und geotechnischen Barrieren erreichen können, wobei die zu erwartende Alterung der Komponenten standortabhängig berücksichtigt werden muss, da diese z. B. von den geochemischen Gegebenheiten am Standort abhängt. Bei der Anwendung der Abwägungskriterien nach den Anlagen 1 und 3 bis 11 auf den Einlagerungsbereich tritt an die Stelle der Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs jeweils die Unversehrtheit des Einlagerungsbereiches. Dessen wesentliche hierfür zu betrachtende Funktion ist die Gewährleistung von Funktionsfähigkeit und Erhalt der technischen und geotechnischen Barrieren.

Zu Absatz 3

In die erste Kriteriengruppe, Güte des Einschlussvermögens und Zuverlässigkeit des Nachweises, sind diejenigen Abwägungskriterien eingeordnet, mit denen im Vergleich von Gebieten untereinander die Qualität des Einschlusses der radioaktiven Stoffe am Ort ihrer Endlagerung sowie die Robustheit der Nachweisführung für den Nachweis der Langzeitsicherheit bewertet werden. Beides sind im Hinblick auf die Endlagerung zentrale Aspekte, die darauf hinweisen, dass am potenziellen Ort der Einlagerung voraussichtlich ein langzeitsicherer Einschluss radioaktiver Stoffe möglich ist und dies voraussichtlich auch im Rahmen eines Nachweisverfahrens mit hinreichender Gewissheit für den Nachweiszeitraum gezeigt werden kann. Unter Robustheit wird dabei die Zuverlässigkeit und Qualität und somit die Unempfindlichkeit des Endlagersystems und seiner Barrieren gegenüber inneren und äußeren Einflüssen und Störungen sowie die Unempfindlichkeit der Ergebnisse der Sicherheitsuntersuchungen gegenüber Abweichungen zugrunde gelegten Annahmen bezeichnet.

Zu Absatz 4

Eine zweite Kriteriengruppe, Absicherung des Einschlussvermögens, enthält Abwägungskriterien mit denen bewertet werden kann, wie gut das Gebirge sein Einschlussvermögen gegenüber Beanspruchungen aufrecht erhält, die bei Errichtung und Betrieb von untertägigen Hohlräumen des Endlagers entstehen.

Zu Absatz 5

Eine dritte Kriteriengruppe, weitere sicherheitsrelevante Eigenschaften, enthält Abwägungskriterien, mit denen die Robustheit des Endlagersystems bewertet wird. Günstige Eigenschaften in dieser Kriteriengruppe stärken und erhöhen die Sicherheit des Gesamtsystems über das in den Kriteriengruppen 1 und 2 bewertete Einschlussvermögen hinaus.

Zu § 25 (Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien)

In § 25 werden die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien festgelegt, die während der Standortauswahl gemäß §§ 13 bis 20 zur weiteren Abwägung zwischen Gebieten anzuwenden sind, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach §§ 22 bis 24 als unter Sicherheitsaspekten gleich günstig anzusehen sind. Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien werden im Rahmen einer verbalargumentativen Abwägung in drei Gewichtungsgruppen angewendet.

Zu § 26 (Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen)

In § 26 werden die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der repräsentativen, weiterentwickelten und umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen festgelegt, die in den Verfahrensschritten nach § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 auf Grundlage von Daten, die in angemessener Weise zum jeweiligen Verfahrensstand erwartet werden können, anzufertigen sind. Dadurch steigt der erreichbare Konkretisierungsgrad für die Sicherheitsuntersuchungen von Phase zu Phase an.

Zu Absatz 1

§ 26 Absatz 1 legt den Untersuchungsgegenstand der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen fest. Dieser entspringt aus dem Ziel dieses Gesetzes, den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zu finden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz bestimmt die Grundlagen der Methodik für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Erfahrungen und Empfehlungen zu vergleichbaren Untersuchungen aus dem nationalen und internationalen Bereich sind bei der Entwicklung der Methodik zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Da durch die Temperaturerhöhung in geotechnischen Barrieren und umgebendem Gebirge Prozesse mit unterschiedlichen negativen oder positiven Konsequenzen für die Endlagersicherheit ausgelöst, beschleunigt oder verstärkt werden können, sind Festlegungen von wirtsgesteinsspezifisch oder gar allgemein gültigen Grenztemperaturen und ihre Anwendung zur zuverlässigen Vermeidung nachteiliger Konsequenzen für die Endlagersicherheit nur bedingt geeignet. In der Praxis werden daher im Rahmen von im Verfahrensablauf standortspezifisch zu verfeinernden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen modellmäßige Betrachtungen beziehungsweise (gekoppelte) Modellrechnungen zu Intensität und Reichweite der thermischen, mechanischen und hydraulischen Auswirkungen des Wärmeeintrags durchzuführen sein, um auf der Basis der Ergebnisse den Wärmeeintrag mit den Abfällen steuern und seine Auswirkungen beherrschen zu können.

Die Verträglichkeit von Wirtsgestein und Buffer gegenüber der sich an der Außenfläche des Abfallgebindes einstellenden Temperatur muss überprüft und begründet werden. Es muss ein Sicherheitsabstand zwischen der sich tatsächlich einstellenden Temperatur und der Temperatur, bei der kritische Zustände wie schädliche Mineralumwandlungen oder langfristige Schädigungen auftreten können, eingehalten werden. Die Forschungsaktivitäten zu physikalisch maximal möglichen Temperaturen an der Außenfläche Abfallgebinde zu Wirtsgestein und Buffer sollen verstärkt werden. Aus der physikalisch maximal möglichen Temperatur muss unter Einhaltung eines Sicherheitsabstands die zulässige maximale Temperatur abgeleitet werden. Dabei sind die Vorschläge zur zukünftigen Forschung im Gutachten der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH „Wärmeentwicklung/Gesteinsverträglichkeit“[928] vom Mai 2016 zu berücksichtigen. Diese Fragestellungen sind vom Vorhabenträger bis zum Ende der Phase 1 zu klären. Bis dahin empfiehlt die Kommission, aus Vorsorgegründen von einer Grenztemperatur an der Außenfläche Behälter von 100 Grad Celsius auszugehen, solange nicht die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen auf Grund von Forschungsarbeiten zuverlässig festgelegt worden sind.

Bei einer sicherheitsgerichteten Optimierung eines Endlagersystems können sich unterschiedliche Einlagerungstemperaturen ergeben. So wird im französischen Endlagerprojekt in Tonstein eine Temperatur von unter 90 Grad Celsius im Wirtsgestein angestrebt, während im Schweizer Endlagerprojekt ebenfalls in Tonstein von einer Einlagerungstemperatur um 140 Grad Celsius ausgegangen wird.

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass vor einer abschließenden Entscheidung hinsichtlich der zulässigen Grenztemperatur für jeden Standort, für den ein Endlagerkonzept mit einer 100 Grad Celsius überschreitende Grenztemperatur angenommen wird, gleichzeitig auch ein Endlagerkonzept mit einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius zu betrachten ist und die Vor- und Nachteile transparent gemacht werden. Zugleich wird sichergestellt, dass kein Standort auf Grund des für ihn gewählten Endlagerkonzeptes und der daraus resultierenden Grenztemperatur aus dem Verfahren ausgeschlossen wird, bevor eine abschließende Entscheidung über dieses Kriterium gefällt wurde.

Zu Absatz 4

Gemäß dem Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm) vom 12. August 2015 sollen die Planungen für das am zu findenden Standort zu errichtende Endlager neben den zu entsorgenden hochradioaktiven Abfällen weitere radioaktive Abfälle berücksichtigen. Dies betrifft neben schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, die auf Grund der dort geltenden Annahmebedingungen nicht im Endlager Konrad eingelagert werden können auch die radioaktiven Abfälle, die aus der Schachtanlage Asse II zurückgeholt werden sollen sowie vorsorglich das angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung, sollte eine weitere Verwertung nicht erfolgen. Auch die Endlagerkommission führt in ihren Empfehlungen aus, dass am zu findenden Standort die zusätzliche Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen erfolgen kann, sofern dies nicht zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus für die hochradioaktiven Abfälle führt. Dementsprechend wird in diesem Absatz festgelegt, dass die Auswirkungen einer Endlagerung zusätzlicher radioaktiver Abfälle auf das Ziel der bestmöglichen Sicherheit im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu prüfen sind. Hierbei sollte eine gegenseitige negative Beeinflussung der Sicherheit, insbesondere einerseits durch die Wärmeleistung der hochradioaktiven Abfälle, andererseits durch die chemische Zusammensetzung und der Gasbildung aus den schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, eingegangen werden. Im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist deshalb darzustellen, ob eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist. Diese Betrachtungen sind darüber hinaus in den Umweltuntersuchungen (SUP und UVP) zu berücksichtigen, um frühzeitig alle potenziellen Umweltauswirkungen darstellen und bewerten zu können. Die Beurteilung nach Absatz 4 hat jedoch keinen Einfluss auf die abschließende Standortentscheidung. Diese Entscheidung ist ausschließlich auf der Grundlage sicherheitsgerichteter Kriterien zu treffen, die an den hochradioaktiven Abfällen mit ihrem besonderen Gefährdungspotenzial ausgerichtet sind.

Zu Teil 4 (Kosten)

Zu den §§ 27 bis 34: Umlageverfahren

Die Vorschriften wurden fast vollständig aus dem bisherigen Standortauswahlgesetz übernommen. Auf Grund der übrigen Neuregelungen des Fortentwicklungsgesetzes wurden lediglich die Paragraphen angepasst und das Wort „Beteiligungsverfahren“ statt „Öffentlichkeitsbeteiligung“ verwendet.

Zu Teil 5 (Schlussvorschriften)

Zu § 35 (Bestehender Erkundungsstandort)

Die Vorschrift wurde redaktionell an die neuen §§ und Begrifflichkeiten des Fortentwicklungsgesetzes angepasst. Die Änderung des Begriffs Erkundungsbergwerk in Bergwerk in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bergwerk in einen Offenhaltungsbetrieb überführt wird und die Erkundung beendet wurde. Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 zur Einstellung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben ist inzwischen obsolet.

Zu Teil 6 (Übergangsvorschriften)

Zu § 36 (Übergangsvorschriften)

Gegenüber dem bisherigen Standortauswahlgesetz wurden insoweit keine Änderungen vorgenommen.

Zu Teil 7 (Ermächtigungsvorschriften)

Zu § 37 (Verordnungsermächtigungen zu Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsuntersuchungen)**Zu Absatz 1**

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission ermächtigt § 37 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass einer Rechtsverordnung über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, die insoweit die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleistende Vorsorge gegen Schäden konkretisieren. Die Sicherheitsanforderungen sind regelmäßig entsprechend den für untergesetzliche Konkretisierungen geltenden Regeln zu prüfen.

Die Sicherheitsanforderungen können insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten:

- die mit der Lagerung radioaktiver Abfälle verfolgten Schutzziele;
- die zu beachtenden Sicherheitsprinzipien;
- Aspekte des Strahlenschutzes und der Betriebssicherheit,
- die Anforderungen zum langzeitsicheren Einschluss der Abfälle unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit;
- die Anforderungen hinsichtlich Rückholbarkeit oder Bergung;
- Auslegungsanforderungen an das Sicherheitskonzept des Endlagers für die Betriebs- und die Nachverschlussphase, einschließlich Bestimmungen zur Einhaltung der zulässigen Temperaturen;
- das Sicherheitsmanagement für Errichtung und Betrieb des Endlagers.

Zu Absatz 2

Zur Festlegung konkretisierender Bestimmungen an die Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, diese Anforderungen zu bestimmen.

Zu § 38 (Dokumentation, Verordnungsermächtigung)

Entsprechend dem Vorschlag der Endlagerkommission ermächtigt § 38 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Dokumentation endlagerrelevanter Daten. Die Ermächtigungsvorschrift trägt dem Bedürfnis Rechnung, dass sowohl die heute existierenden als auch die während des künftigen Entsorgungsweges neu entstehenden Daten und Unterlagen in geeigneter Form für die Zukunft qualifiziert aufbereitet und dauerhaft in unversehrtem Zustand aufbewahrt werden müssen. Einzelheiten zu den Speicherdaten und zu ihrem Inhalt, Verwendungszweck, Umfang, Übermittlung, Speicherung und Nutzung sind in der Rechtsverordnung zu bestimmen. Speicherdaten sind zum Beispiel die im Rahmen der Zwischen- und Endlagerung anfallenden Daten und Dokumente zur Beschaffenheit der Abfälle, zu ihrer Verpackung, zu ihrem Standort und zur Standortumgebung. Die Rechtsverordnung soll zudem eine Übermittlung der Daten vorsehen und festlegen, wie die dauerhafte Unversehrtheit der Daten gesichert wird. Nach den Empfehlungen der Endlagerkommission soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit alle Speicherdaten dauerhaft an zwei verschiedenen, mindestens 20 Kilometer voneinander entfernten und datentechnisch miteinander nicht verbundenen Orten speichern.

Zu Anlage 1

Das Abwägungskriterium nach Anlage 1 erfasst für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle günstige hydrogeologische Verhältnisse. Als günstig werden diese dann bezeichnet, wenn sowohl das Grundwasserangebot im Bereich des Endlagers, die Grundwasserbewegung im einschlusswirksamen Gebirgsbereich als auch die Diffusionsgeschwindigkeit gering sind.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaften „Grundwasserströmung“, „Grundwasserangebot“ und „Diffusionsgeschwindigkeit“ festgelegt.

Zu Anlage 2

Das Abwägungskriterium nach Anlage 2 erfasst mit Blick auf die geologische Barrierewirkung in erster Linie die Ausdehnung und Funktion des eine günstige geologische Gesamtsituation bestimmenden Gesteinskörpers oder - bei mehreren Gesteinskörpern - die geometrische Anordnung der hinsichtlich Ausdehnung und Funktion charakterisierten beteiligten Gesteinskörper. Diese sollen die eingelagerten radioaktiven Abfälle möglichst vollständig umschließen. Hinzu kommen die Tiefenlage des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs innerhalb der Geosphäre sowie die mögliche Beeinträchtigung seiner Barrierewirkung durch die Nähe zu Gesteinskörpern mit erhöhtem hydraulischem Potenzial. Auf Grundlage dieser Gegebenheiten wird das Einschlussvermögen der geologischen Formation mittels standortspezifischer Modellrechnungen bewertet. Dabei ist sicherzustellen, dass das Ergebnis dieser Modellrechnungen einen sachgemäßen Vergleich der verschiedenen betrachteten Gebiete ermöglicht, die verwendete Methodik also soweit möglich identisch ist. Da Ausdehnung, Anordnung und Tiefenlage von Gesteinskörpern in der Regel einfacher zu ermitteln sind als bestimmte Gesteinseigenschaften oder die hydraulischen und hydrochemischen Standortverhältnisse, kommt der Konfiguration sicherheitsrelevanter Gesteinskörper in der geologischen Barriere als früh erkennbarem Merkmal einer günstigen geologischen Gesamtsituation insbesondere zu Beginn des Auswahlverfahrens besondere Bedeutung zu. Im Fall des § 23 Absatz 3 wird dieses Abwägungskriterium entsprechend ersetzt.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaften „Barrierewirksamkeit“, „Robustheit und Sicherheitsreserven“, „Volumen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ und „Potenzialbringer bei Tonstein“ festgelegt.

Zu Anlage 3

Das Abwägungskriterium nach Anlage 3 erfasst die zuverlässige räumliche Charakterisierbarkeit der wesentlichen geologischen Barrieren, die direkt oder indirekt den Einschluss der Abfälle gewährleisten, insbesondere des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs. Eine gute räumliche Charakterisierbarkeit ist Voraussetzung für belastbare Abwägungsentscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens sowie für zuverlässige spätere Sicherheitsbewertungen. Bewertungsgrundlage ist die geologische Struktur der Gesteine im vorgesehenen Endlagerbereich. Bei tektonisch überprägten geologischen Einheiten sollte die Überprägung möglichst gering sein. Das Ausmaß der Überprägung wird abgeleitet aus den Lagerungsverhältnissen unter Berücksichtigung von Bruch- und Faltentektonik. Salzstrukturen sollten möglichst nur großräumige Verfaltungen von Schichten aufweisen, die unterschiedliche mechanische und hydraulische Eigenschaften haben.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaften „Ermittelbarkeit der Gesteinstypen und ihrer charakteristischen Eigenschaften“ und „Übertragbarkeit der Eigenschaften im vorgesehenen Endlagerbereich“ festgelegt.

Zu Anlage 4

Das Abwägungskriterium nach Anlage 4 erfasst die zuverlässige zeitliche Prognostizierbarkeit der geologischen Verhältnisse. Die verlässliche Identifizierung und Einschätzung sicherheitsrelevanter Langzeitveränderungen ist eine wesentliche Voraussetzung für den Nachweis der langfristigen Stabilität der günstigen geologischen Verhältnisse. Sie bezieht sich insbesondere auf den Endlagerbereich. Bewertungsgrundlage ist die Stabilität der geologischen Verhältnisse über möglichst lange Zeiträume in der Vergangenheit.

Zu Anlage 5

Das Abwägungskriterium nach Anlage 5 erfasst für die Errichtung eines Endlagerbergwerkes günstige gebirgsmechanische Voraussetzungen. Diese sollen sicherstellen, dass im anstehenden Gebirge ein standsicheres Grubengebäude ohne nachhaltige Schädigung des umgebenden Gebirges sowie mit möglichst geringem Aufwand an technischen Sicherungsmitteln für die jeweils vorgesehene Betriebszeit errichtet werden kann. Darüber hinaus sollten durch anthropogene Einwirkungen in der Betriebszeit und in der Nachbetriebszeit keine für den Erhalt der Barriereintegrität nachteiligen mechanischen, thermischen oder hydraulischen Prozesse induziert werden. Insbesondere sollen geotechnische Barrieren später entsprechend dem jeweiligen Stilllegungskonzept funktionsfähig so hergestellt werden können, dass die Langzeitsicherheit gewährleistet ist. Bewertungsgrundlage sind die zu erwartenden Auswirkungen der Errichtung von Hohlräumen auf die Struktur und Stabilität des Wirtsgesteines.

Zu Anlage 6

Das Abwägungskriterium nach Anlage 6 erfasst im Wirtsgestein möglicherweise auftretende Fluidwegsamkeiten, bei deren Vorkommen Schadstofffreisetzungen aus dem tiefen geologischen Untergrund in die Biosphäre über die Migration fluider Phasen nicht auszuschließen sind. Um den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle nicht zu gefährden, soll soweit wie möglich ausgeschlossen werden, dass solche Wegsamkeiten im einschlusswirksamen Gebirgsbereich bereits vorliegen oder in Folge der Errichtung eines Endlagers dauerhaft neu entstehen. Bewertungsgrundlage ist die Neigung des Wirtsgesteins zur Bildung von Fluidwegsamkeiten.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaften „Veränderbarkeit der vorhandenen Gebirgsdurchlässigkeit“ und „Erfahrungen über die Barrierewirksamkeit der Gebirgsformationen“ festgelegt.

Zu Anlage 7

Das Abwägungskriterium nach Anlage 7 erfasst die mögliche Gasbildung im vorgesehenen Einlagerungsbereich. Im Endlager können insbesondere bei Kontakt mit Wasser durch chemische oder mikrobiologische Prozesse Gase entstehen, die den Druck im Gestein erhöhen und dadurch die Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches gefährden können. Um den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle nicht zu gefährden, soll die durch den Kontakt von Wasser und Abfallbehältern verursachte Gasbildung so gering wie möglich sein. Bewertungsgrundlage ist das Wasserangebot im vorgesehenen Einlagerungsbereich.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaft „Gasbildung“ festgelegt.

Zu Anlage 8

Das Abwägungskriterium nach Anlage 8 erfasst das Verhalten des Gesteines im Endlagerbereich bei Temperaturänderungen. Da durch die Temperaturänderungen in geotechnischen Barrieren und umgebendem Gebirge Prozesse mit unterschiedlichen negativen

oder positiven Konsequenzen für die Endlagersicherheit ausgelöst, beschleunigt oder verstärkt werden können, sind Festlegungen von wirtsgesteinsspezifisch oder gar allgemein gültigen Grenztemperaturen und ihre Anwendung zur zuverlässigen Vermeidung nachteiliger Konsequenzen für die Endlagersicherheit nur bedingt geeignet. In der Praxis werden daher im Rahmen von im Verfahrensablauf standortspezifisch zu verfeinernden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen modellmäßige Betrachtungen beziehungsweise (gekoppelte) Modellrechnungen zu Intensität und Reichweite der thermischen, mechanischen und hydraulischen Auswirkungen des Wärmeeintrags durchzuführen sein, um auf der Basis der Ergebnisse den Wärmeeintrag mit den Abfällen steuern und seine Auswirkungen beherrschen zu können. Bewertungsgrundlage ist der Funktionserhalt der Barrieren des Endlagersystems bei Temperaturänderungen in Folge des Einbringens von hochradioaktiven Abfällen, soweit dieser zuverlässig prognostiziert werden kann. Hinsichtlich der für die Auslegung des Endlagers zugrunde zu legenden Grenztemperaturen gelten die Regelungen nach § 26 Absatz 3.

Zu Anlage 9

Das Abwägungskriterium nach Anlage 9 erfasst die Rückhaltung von Radionukliden im einschlusswirksamen Gebirgsbereich. Der Transport von Radionukliden sollte verlangsamt und möglichst ganz unterbunden werden. Bewertungsgrundlage ist das Sorptionsvermögen des Wirtsgesteins für die relevanten Radionuklide. Inwieweit dieses Kriterium für den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle relevant ist, hängt jedoch sehr stark von der Art des Wirtsgesteins und dem Endlagersystem ab. Die Bedeutung des Rückhaltevermögens ist daher im Rahmen der abwägenden Gesamtbetrachtung von Endlagersystemen zu beurteilen.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaft „Gasbildung“ festgelegt.

Zu Anlage 10

Das Abwägungskriterium nach Anlage 10 erfasst die chemischen Eigenschaften des Grundwassers in Verbindung mit dem Gestein im einschlusswirksamen Gebirgsbereich. Diese sollen sich möglichst positiv auf den sicheren Einschluss und die Rückhaltung der radioaktiven Abfälle im einschlusswirksamen Gebirgsbereich auswirken. Bewertungsgrundlage sind die chemischen Gegebenheiten im vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereich. Es ist allerdings abzusehen, dass insbesondere in frühen Phasen des Auswahlverfahrens keine belastbaren Aussagen zur flächendeckenden Charakterisierung und Beurteilung von Standortregionen und Standorten auf der Basis hydrochemischer Kriterien möglich sein werden. Insbesondere bei Grundwässern im für die Errichtung eines Endlagers vorgesehenen Tiefenbereich ist das Wissen über die hydrochemischen Verhältnisse dafür zu lückenhaft. Zuverlässige Aussagen sind daher erst bei genauerer regionaler beziehungsweise standortspezifischer Betrachtung auf Basis entsprechender Daten in Verbindung mit dem jeweils vorgesehenen Endlagersystem möglich.

Zu Anlage 11

Das Abwägungskriterium nach Anlage 11 erfasst das Deckgebirge über dem einschlusswirksamen Gebirgsbereich eines Endlagers bis zur Erdoberfläche. Dieses soll möglichst eine zusätzliche Sicherheitsreserve für den einschlusswirksamen Gebirgsbereich zum Schutz seiner Integrität gegen direkte oder indirekte Auswirkungen exogener Vorgänge bieten. Bewertungsgrundlage ist die geologische Beschaffenheit des Deckgebirges. Dabei hängen die für das Schutzpotenzial maßgeblichen Eigenschaften des Deckgebirges stark vom vorgesehenen Wirtsgestein und dem Endlagersystem ab. Unterschiede ergeben sich zum einen aus regionalen Unterschieden zwischen den zu erwartenden und zu betrachtenden exogenen Prozessen, die die Sicherheit des Endlagers hinsichtlich ihrer Art, Wirkungsweise und Intensität sowie der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens innerhalb des

Nachweiszeitraums beeinflussen können, zum anderen aus der Empfindlichkeit des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs, des Wirtsgesteins und des Deckgebirges gegenüber solchen Prozessen.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaft „Schutz des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches durch günstigen Aufbau des Deckgebirges gegen Erosion und Subrosion sowie ihre Folgen“ festgelegt.

Zu Anlage 12

In dieser Anlage werden die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 in den drei Gewichtungsgruppen im Einzelnen aufgeführt und jeweils der zugehörige Bewertungsrahmen festgelegt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu § 9d, § 9g und § 58

Bei den Änderungen der § 9d, § 9g und § 58 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Anpassungen im Entsorgungsübergangsgesetz, Nachhaftungsgesetz, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sowie der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen und das Außerkrafttreten des bisherigen Standortauswahlgesetzes.

Von:	kontakt
An:	Geschaeftsstelle
Betreff:	StandAG-Novelle - Gesteinspezifische Kriterien
Datum:	Donnerstag, 19. Januar 2017 17:41:31

Sehr geehrte Damen und Herren,

das hier Vorgetragene wurde bereits auf dem Fachworkshop am 29./30.01.2016 vorgetragen und war nochmals Kommentar der sog. Online-Konsultation auf *endlagerbericht.de*. Leider kann auf die wesentlichen Quellen nicht mehr zugegriffen werden, da *kriterien-standortauswahl.de* aus dem Netz genommen (weshalb? Transparenz!) und die einschlägige Drucksache AG3-90 durch ein leeres Blatt ersetzt wurde (weshalb? Transparenz!). Leider wurde dieser Punkt bisher weder von der AG3, von der Kommission noch von den Veranstaltern der Online-Konsultation in irgendeiner Weise berücksichtigt. Deshalb hier der dritte Versuch.

Also nochmals der Kommentar aus *endlagerbericht.de* *(https://www.endlagerbericht.de/de/consultation/11484/chapter/395578?page=5#comment-395681-10468)*

Die Kommission hat keinerlei Anstrengungen unternommen, das Modell ewG des AkEnd so weiterzuentwickeln, dass mit dem Modell auch Kristallin als Wirtsgestein wissenschaftlich konform behandelt werden kann. Vielmehr wurde Kristallin in eigens gebastelten Formulierungen in das ewG mit eingeschleppt. Diese Hilfskonstruktionen sind wenig überzeugend und können während des Auwahlverfahrens wohl kaum der interessierten Öffentlichkeit vermittelt werden.

Eher vermittelbar wären gesteinspezifische Kriterien. Als potenzielle Endlagergeologien in Deutschland mit sehr unterschiedlichen Kriterienmustern sind zu nennen: Salzstock, Salz in flacher Lagerung, Ton, Kristallin sowie Mischformen (sog. Konfigurationstyp Bb) wie zum Beispiel Kristallin unter Salz, Kristallin unter Ton, Salz unter Ton etc. Ein Auswahlverfahren mit der Benennung der drei bestmöglichen Salzstandorte, der drei besten Ton- und drei besten Kristallinstandorte im ersten Auswahlschritt (neun Standorte) wäre transparenter vermittelbar als die Benennung von sechs bis acht obertägig zu erkundenden Standorten auf der Grundlage aller geologischen Endlagermedien (siehe auch Kommentar AK1-8 aus Fachtagung, http://endlagerdialog.de/wp-content/uploads/2016/07/AK1.pdf).

"Eine Aufgliederung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen nach Wirtsgesteinstypen macht tatsächlich Sinn, insb. weil sie eine transparente und nachvollziehbare
Aufarbeitung ermöglicht. (Wohl wissend, dass dabei Dopplungen auftreten, (z.B. Ausschlusskriterien)
die für das Verfahren aber nicht schädlich sind, und erkennend, dass wirtsspezifische Bezüge, insb.
bei den Mindestanforderungen eine Rolle spielen werden."

Dies wurde aber nicht in Erwägung gezogen. Die gesteinsübergreifende Suche selbst im ersten Schritt schien in Stein gemeißelt zu sein und führte zur ewigen, unproduktiven Wiederholung der Kristallindiskussion in der AG3.

Damit hätte man auch den Offenen Brief von 2012 von Eckhard Kruse und Andreas Graf von Bernstorff aufgegriffen (http://wendland-

net.de//files/a/8/2THZHBK3GA/OffenerBrief.pdf), in dem richtig festgestellt wird:

"4. Der Vergleich verschiedener Wirtsgesteine ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Daher müssen neben Gorleben zwei weitere Salzstandorte erkundet werden. Das Gleiche gilt für die anderen zu untersuchenden Wirtsgesteine."

Dr. Michael Mehnert
endlagerdialog.de

Von:	kontakt
An:	Geschaeftsstelle
Betreff:	StandAG-Novellierung: Redundanz und Diversität
Datum:	Donnerstag, 19. Januar 2017 18:00:54

Sehr geehrte Damen und Herren,

das hier Vorgetragene wurde bereits auf dem Fachworkshop am 29./30.01.2016 vorgetragen und war nochmals Kommentar der sog. Online-Konsultation auf *endlagerbericht.de*. Leider kann auf die wesentlichen Quellen nicht mehr zugegriffen werden, da *kriterien-standortauswahl.de* aus dem Netz genommen (weshalb? Transparenz!) und die einschlägige Drucksache AG3-90 durch ein leeres Blatt ersetzt wurde (weshalb? Transparenz!). Leider wurde dieser Punkt bisher weder von der AG3, von der Kommission noch von den Veranstaltern der Online-Konsultation in irgendeiner Weise berücksichtigt. Deshalb hier der dritte Versuch.

Ich hoffe, dass es sich hier unter dem NBG um eine Beteiligung wenigstens im Sinne einer Anhörung handelt, bei der fachlich auf das Geäußerte eingegangen und mitgeteilt wird, welche Argumente gegen das Vorgetragene sprechen. Die bisherigen Beteiligungsverfahren *kriterien-standortauswahl.de* und *endlagerbericht.de* erfüllen nicht einmal diese Primitivstandards einer sog. Beteiligung.

Also nochmals der Kommentar aus *endlagerbericht.de* *https://www.endlagerbericht.de/de/consultation/11484/chapter/395578?page=5#comment-395681-10464 und* *https://www.endlagerbericht.de/de/consultation/11484/chapter/395578?page=5#comment-395681-10466)*, gleichlautend mit Kommentar ID 1001 aus dem Fachworkshop:

Leider hat die AG3 und damit die Kommission nicht über das diesen Kriterien zugrunde liegende Modell
diskutiert. Es wurde nicht die Frage behandelt, ob das Modell des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs eine passende Grundlage für die Suche nach einem Endlagerstandort mit dem geringstmöglichen Risiko für Mensch und Umwelt darstellt. Das ewG-Modell geht zurück auf den AkEnd, der damit den Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen hat. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht weitere wesentliche Normen gibt, die es zu erfüllen gilt? Bei einem Endlager für radioaktive Abfälle handelt es sich um eine kerntechnische Anlage, bei der insbesondere auch die weitgehenden sicherheitsphilosophischen Ansätze für diese Anlagen berücksichtigen werden sollten, auch
wenn sie -oder gerade weil sie – gemessen an dem zurzeit vorgeschriebenen Nachweiszeitraum von 1 Mio. Jahren nach kurzer Zeit aus der Atomaufsicht entlassen wird/werden muss. Für kerntechnische Anlagen ist das Konzept der gestaffelten Abwehrmaßnahmen entwickelt worden. Zu wesentlichen Auslegungsmerkmalen gehören auf dieser Grundlage das Prinzip der Redundanz (mehrfach vorhandene gleichartige Schutzsysteme) und das Prinzip der Diversität (unterschiedliche Schutzsysteme zur Beherrschung gleicher oder ähnlicher Störungen). Bei einem tiefengeologischen Endlager bestehen die Abwehrmaßnahmen nach Ablauf des möglichen Rückholzeitraums nur noch in
der möglichen Bergung und schließlich in den geologischen Barrieregesteinen mit entsprechend ausgeprägten Sicherheitsfunktionen wie mechanischer Einschluss und Absorption der Radionuklide sowie der Abschirmung der Direktstrahlung.

Bei der Suche nach dem Standort mit geringstem Risiko für Mensch und Umwelt sollte ein

Modell eingesetzt
werden, das Kriterien erlaubt, die sowohl Redundanzen als auch Diversitäten bewerten und bei dem diese Bewertungen sich positiv in der schließlichen Rangfolge auswirken. Das ewGModell
des AkEnd erfüllt dies durchaus im Hinblick auf Redundanzen.
So ist zum Beispiel im Kriterium „Der einschlusswirksame Gebirgsbereich muss über eine räumliche Ausdehnung verfügen, die größer ist als das für das Endlager rechnerisch erforderliche Volumen “(6.5.6.1.2) dieses bisher nur mit flexibler Endlagerauslegung und Rückholkonzepten begründet. Eine wesentliche Begründung sollte darin liegen, dass über den im Nachweiszeitraum unbedingt notwendigen Einschlussbereich
hinaus einschlusswirksame Gesteinsbereiche vorhanden sind, die Redundanzen zum notwendigen Einschlussbereich darstellen. Diese sind aber aufgrund dieser Rolle von der Flexibilisierung auszunehmen.

Bei der Diversität ist solch ein Ansatz nicht gegeben, wenn
nicht das ewG-Modell verlassen wird. Es wird ein erweitertes Modell vorgeschlagen, in dem
mehrere gestaffelte ewGs (dewG-Modell) abgebildet werden können, die auf unterschiedlichen einschlusswirksamen Gesteinen mit unterschiedlichen Sicherheitsfunktionen beruhen. Die Zähligkeit dieser gestaffelten ewGs ist dann als Abwägungskriterium „Diversität“ zu formulieren (>2 „günstig“, 2
„bedingt günstig“, 1 „weniger günstig“).

Dr. Michael Mehnert
endlagerdialog.de

Von:	Wolf-Rüdiger Marunde
An:	Geschaeftsstelle
Betreff:	Stellungnahme zur Formulierungshilfe StandAG, 21.12.2016
Datum:	Freitag, 20. Januar 2017 09:58:22
Anlagen:	Stellungnahme_StandAG_Rechtshilfe-NBG_170119.pdf Stellungnahme-StandAG_Rechtshilfe-NBG_Anhang_170119.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf StandAG vom 21.12.2016. Sie besteht aus zwei Teilen: einer Zusammenfassung und einem Anhang, in dem wir unsere Kritikpunkte tabellarisch auflisten.

Mit freundlichen Grüßen,

Wolf-Rüdiger Marunde

RECHTSHILFE GORLEBEN E.V.

29471 Gartow | Hauptstraße 6 | Tel.: +49 5846 1583

An das
Nationale Begleitgremium
Geschäftsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Stellungnahme

zum Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze“
(Formulierungsvorschlag v. 21.12.206)

Zentrale Mängel des Gesetzentwurfes

Die grundsätzliche Forderung der Endlagerkommission nach einem „lernenden“ und „für Veränderungen offenes Verfahren“ wird im Gesetzentwurf nicht verankert. Eine Evaluation des Verfahrens liegt allein im Ermessen der Behörde BfE, die sich damit selbst kontrollieren darf.
Noch immer fehlt eine Definition der Abfälle, für die das Endlager geplant werden soll. Ob der Standort auch schwach- und mittelradioaktive Abfälle aufnehmen soll, wird offengelassen.
Wichtige Regelungen, etwa die grundlegenden Sicherheitskriterien, werden in die juristisch wenig relevante Begründung des Gesetzes ausgelagert. Sie könnten unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit vom BMUB geändert werden.

Belastung des Verfahrens durch den Standort Gorleben

Die Rücksichtnahme auf die Probleme des Standortes Gorleben schlägt sich überall dort nieder, wo die Gefahr bestünde, dass Gorleben aus dem Verfahren ausscheiden müsste. Dies betrifft beispielsweise die Qualität des Deckgebirges in den Sicherheitsvorschriften in §21 und den Ausschlusskriterien in §22, die eine Verletzung des Deckgebirges erlauben, bis hin zur Anlage 11, in denen ein nicht intaktes Deckgebirge noch als „bedingt günstig“ eingestuft wird. Weitere Beispiele: Ebenfalls in §22 werden Verletzungen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch Erkundungsmaßnahmen (dies ist im Salzstock Gorleben der Fall) als hinnehmbar eingestuft. Und im §35 wird nur zugestanden, dass der Bund im Bergwerk Gorleben kein Salzlabor betreiben wird. Mit einem anderen Betreiber wäre ein Untertagelabor gesetzeskonform.

Partizipation abhängig von der Kulanz der Behörde

Der Gesetzentwurf bleibt bei den Regelungen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (§§ 10 und 11) sogar noch hinter den Vorschlägen der Endlagerkommission zurück. Die Rechte und Befugnisse der Regionalkonferenzen werden schwammig oder gar nicht definiert. Beispiele:

- Die Finanzierung der Partizipation (etwa Entschädigungs- und Verdienstausfallregelungen) ist eine Grundvoraussetzung, um Auseinandersetzungen mit dem BfE fachlich auf Augenhöhe führen zu können. Der Gesetzentwurf macht dazu keine Angaben.
- Der Anteil der in die Partizipations-Gremien entsendeten kommunalpolitischen VertreterInnen ist gegenüber den Vorschlägen der Endlagerkommission drastisch erhöht, der Einflusss unabhängiger BürgerInnen damit vermindert.
- Während die Endlagerkommission für die Nachprüfaufträge eine verhandelbare Fristsetzung vorsieht, setzt der Gesetzentwurf höchstens 3 Monate fest.

Befugnisse des Nationalen Begleitgremiums eingeschränkt

Der Gesetzentwurf beschneidet die Funktion des Nationalen Begleitgremiums als Kontroll- und Vermittlungsinstanz im Vergleich zu den Vorgaben der Endlagerkommission in entscheidenden Punkten.

Im Gesetzentwurf werden die Rechte und Befugnisse des NBG nicht definiert. Es fehlt auch das im Abschlussbericht der Kommission geforderte Selbstbefassungs- und Beschwerderecht, durch das das NBG jederzeit Fragen an BfE und BGE stellen und Beantwortung einfordern kann.
Im Abschlussbericht der Kommission wird dem Nationalen Begleitgremium das Recht eingeräumt, Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten und dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen. Das fehlt im Gesetzentwurf.
Im Gesetzentwurf bekommt das BfE die Befugnis, eine Vorauswahl für die Besetzung des Partizipationsbeauftragten zu treffen: Das BfE richtet die Geschäftsstelle für das NBG ein, das NBG benennt einen Angehörigen der Geschäftsstelle als Partizipationsbeauftragten. Die Endlagerkommission stellte dem NBG dagegen frei, welche Person sie als Partizipationsbeauftragten ernennt. Der Partizipationsbeauftragte soll demnach dem NBG rechenschaftspflichtig sein und von im abberufen werden können. Das fehlt im Gesetzentwurf.
Das Recht des NBG, einen wissenschaftlichen Beirat einzuberufen, taucht lediglich in der Begründung auf.

Wissenschaftsbasis aufgeweicht

Der Gesetzentwurf räumt interpretionsbedürftigen nicht-geologischen Kriterien einen hohen Stellenwert ein. „Sozioökonomische Potenzialanalysen“ und „planungswissenschaftliche Abwägungskriterien“ spielen schon bei den ersten Auswahlschritten eine große Rolle, geologische Sicherheitskriterien verlieren an Bedeutung.
Auch die Bedeutung der untertägige Erkundung wird herabgestuft. Wie schon der Abschlussbericht der Endlagerkommission lässt der Gesetzentwurf im Unklaren, wie viel Standorte mindestens untertägig erkundet werden müssen. Letztlich kann damit auch der Vergleich lediglich eines einzigen anderen Standortes mit Gorleben legitimiert werden. (§16, Abs. 3)
Bei den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien genügt bei Kristallingestein eine „rechnerischen Ableitung, welches Einschlussvermögen die technischen und geotechnischen Barrieren voraussichtlich erreichen“. Die Endlagerkommission fordert dagegen, dass „in Kristallingestein ohne auf ewG basierenden Endlagerkonzepten für den sicheren Einschluss ein Zusammenwirken der technischen und geotechnischen Barrieren erforderlich und für den Nachweiszeitraum zu zeigen ist“. (§24, Abs. 2)

Fazit: Das Standortauswahlverfahren ist korrumpierbar

Das Standortauswahlverfahren soll ein Generationsproblem lösen, beschränkt aber die Beteiligungsmöglichkeiten der zukünftigen Generationen auf das Abgeben von Stellungnahmen. Darüber hinaus beschneidet es die Klagemöglichkeiten an den Standorten und die Einwirkungsmöglichkeiten der Länder. Es wird sich über Jahrzehnte hinziehen, überlässt das Korrigieren von Problemen, die sich erst im Laufe des Verfahrens zeigen werden, praktisch allein dem Gutdünken der Behörde BfE. Es verhindert dagegen nicht, dass politische Parteien, Abgeordnete und Funktionsträger mit Partikularinteressen auf die Abwägungsprozesse Einfluss nehmen können: Beispielsweise auf die Bereitstellung von Datengrundlagen und auf die Auswahl der beteiligten Wissenschaftler und Institute. Auch die Wahlkreisabgeordneten werden über parteiinterne Wege versuchen, auf das BMUB und die Arbeit des BfE Einfluß zu nehmen. Die Instrumente des Nationalen Begleitgremiums, hier eine Wächterfunktion übernehmen zu können, sind dagegen stark eingeschränkt.
In unseren Augen zeigt sich die Absicht des Gesetzgebers, politische Einflussnahme auf das Standortauswahlverfahren zu ermöglichen und die Mitwirkungsrechte der Öffentlichkeit zu begrenzen, in etlichen Paragrafen. Dabei bleibt der Gesetzentwurf noch einmal deutlich unter den Forderungen der Endlagerkommission, die wir auch schon für ungenügend halten.

Unserer Meinung nach ist dieser Gesetzentwurf nicht geeignet, das notwendige Vertrauen in eine unabhängige und wissenschaftsbasierte Standortsuche zu schaffen.

Lüchow-Dannenberg, 19. Januar 2017

Asta von Oppen

Wolf-Rüdiger Marunde

Der Übersichtlichkeit halber sind unsere Kritikpunkte im Anhang aufgelistet.

Stellungnahme
zum Entwurf („Formulierungsvorschlag“ v. 21.12.2016) eines „Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze“

Anhang 1: Weitere konkrete Kritikpunkte

§1 Zweck des Gesetzes

Reversibilität wird unscharf definiert, die Anforderung danach fehlt ganz. Das Gesetz bleibt hinter den Forderungen der Endlagerkommission zurück.

§5 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Im Gesetzentwurf fehlt der Satz „Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.“ Sowohl im Abschlussbericht der Kommission wie auch im alten StandAG (§9, Abs. 4) war er noch enthalten.
2. Im Gesetzentwurf fehlt der Hinweis auf das UVPG (steht nur in der Begründung)

§6 Informationsplattform

1. Im Gesetzentwurf wird nur das Internet genannt, nicht „andere geeignete Medien“ (Abschlussbericht). Für die Dokumentation sind Printmedien wichtig
2. Für die Öffentlichkeit muss es nicht-technische Zusammenfassungen geben, die auch für interessierte Laien verständlich sind.

§7 Stellungnahmeverfahren, Erörterungstermine

1. Nicht definiert wird die „Berücksichtigung“ der Stellungnahmen der Öffentlichkeit.
2. Im Gesetzentwurf fehlen zwei Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann: Die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen und die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4. Beide werden im Abschlussbericht der Endlagerkommission aufgeführt.
3. Abs 3 Im Gesetzentwurf wird nur ein Erörterungstermin genannt, keine weiteren Beteiligungsformen, etwa Bürgerversammlungen.

§8 Nationales Begleitgremium

1. Im Gesetzentwurf wird nicht festgestellt, dass die Sitzungen des NBG in der Regel öffentlich sein sollen.

§10 Regionalkonferenzen

1. Im Gesetzentwurf fehlt eine Definition der Rechte und Befugnisse der Regionalkonferenzen. Die Rede ist nur von Stellungnahmen, insbesondere „bei der Erarbeitung der sozioökonomischen Potenzialanalysen“. Unklar ist, was genau dies bedeutet.
2. Im Gesetzentwurf fehlt das Recht der Regionalkonferenzen, Bürgerbüros mit eigenständiger fachlicher Beratung einzurichten, wie es die Endlagerkommission vorgesehen hat.

§11 Rat der Regionen

Die Endlagerkommission schlägt für die Zwischenlagergemeinden eine Zahl von Vertretern im Rat vor, die der Zahl von Vertretern einer Regionalkonferenz entspricht. Der Gesetzentwurf will ihnen die Hälfte der Sitze zusprechen.

§12 Erkundung; Datenlage

Die Vorgehensweise, wenn zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen zur Verfügung stehen, ist nicht geregelt, z.B. die Frage, ob Daten in Unternehmensbesitz herangezogen werden sollen. Eine Prüfung des Vorschlages des Vorhabensträgers, wie dann zu verfahren ist, durch das NBG steht nur in der Begründung.

§16 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung

(Abs. 3) Der Gesetzentwurf lässt – wie auch schon der Abschlussbericht der Endlagerkommission – im Unklaren, wie viel Standorte mindestens untertägig erkundet werden müssen. Für jede Gesteinsart sollten es aber mindestens zwei sein, um einen wirklichen Vergleich unterschiedlicher Standorte zu ermöglichen.

§21 Sicherheitsvorschriften

1. (Abs. 2 4a) Der Gesetzentwurf lässt Bohrungen in einer Deckschicht bis zu 200 m Tiefe zu. Damit wird das Abwägungskriterium Deckschicht ad absurdum geführt – eine politische Rücksichtnahme auf die Bedingungen am Standort Gorleben.
2. (Abs. 2 4b) Der Gesetzentwurf lässt über Salzgestein Bohrungen in einer Deckschicht bis zu 300 m Tiefe zu. Das BfE muss bei solchen Vorhaben nicht hinzugezogen werden.

Anhang 2: Auflistung der Kritikpunkte am Gesetzentwurf StandAG v. 21.12.2016

Aufgeführt sind die betreffenden Punkte in der Reihenfolge wie im Gesetzentwurf, unabhängig von ihrer Relevanz.

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§1, Abs. 2	**Zweck des Gesetzes** … in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren …	Reversibilität wird zwar definiert, aber die Anforderung danach fehlt Selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren fehlt AbschlBer.: „Die Kommission versteht (…) die spätere Standortsuche als ein lernendes Verfahren. Dabei sind Entscheidungen gründlich auf mögliche Fehler oder Fehlentwicklungen zu prüfen. Möglichkeiten für eine spätere Korrektur von Fehlern sind vorzusehen.“	Forderung der E-Komm nicht umgesetzt
§1, Abs. 2	… für die im Inland verursachten, insbesondere hochradioaktiven Abfälle …	Unklare Definition der Abfälle - sind hoch-/mittel/-schwachradioaktive enthalten? - Herkunftsdefinition fehlt - Bezug auf andere Lager (Konrad) fehlt	mittel- und schwachradioaktive Abfälle?
§ 1 Abs. 3	… Endlagerung in tiefen geologischen Formationen in einem für diese Zwecke errichteten Endlagerbergwerk mit dem Ziel des endgültigen Verschlusses… … Rückholbarkeit für die Dauer der Betriebsphase des Endlagers… … Bergung für 500 Jahre nach dem geplanten Verschluss des Endlagers…	Festlegung auf Tiefeneinlagerung mit endgültigem Verschluss Rückholbarkeit auf Betriebsphase beschränkt Bergung auf 500 Jahre beschränkt	Grundsatzkritik
§3 Abs. 2	**Vorhabenträger** Erkundungsprogramme nach § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 sowie **Prüfkriterien** nach § 16 Absatz 2 zu erarbeiten	„standortbezogene Prüfkriterien“	juristische Relevanz?
§3 Abs. 2 Satz 6	Der Vorhabenträger hat die Aufgabe,… dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Standort für ein Endlager nach § 18 Absatz 3 vorzuschlagen	Abschl.-Bericht legt Wert darauf, dass nicht der Vorhabensträger, sondern erst das BfE **nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Standorte** den Standortvorschlag macht (S. 225 / 1809100)	Forderung der E-Komm nicht umgesetzt

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§5 Abs. 1	**Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung** Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens in einem dialogorientierten Prozess umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Dies soll in einem dialogorientierten Prozess erfolgen.	Die Öffentlichkeit wird nur „unterrichtet“ – das ist weder Partizipation noch Dialog.	
§5 Abs. 2	Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kann das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit evaluieren und Vorschläge hierzu entwickeln.	**Selbstüberprüfung der Behörde?** Für die Partizipationsbeteiligten fallen die Möglichkeiten zur Evaluation weg. Stattdessen gehen sie an das das BfE über. Was für Rechte beinhaltet diese „Evaluation“, kann sie auch zu einer Einschränkung der Partizipation führen? (Z.B. bei Zeitdruck?) Hat nur das BfE, nicht auch beispielsweise das NBG das Recht zur Evaluation des Verfahrens? Fehlt in neuen Entwurf: Abschl.Ber: „Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.“ Altes StandAG alt, §9, Abs. 4:: „Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen.“	Forderung der E-Komm nicht umgesetzt, war im alten StandAG enthalten!

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 5 Abs. 1	Der Hinweis auf das UVPG in der Begründung fehlt im Gesetz: „Ergänzend zu den Vorschriften des Standortauswahlgesetzes gelten zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; vgl. §§ 4, 14e UVPG).“	§4 UVPG: „Vorrang anderer Rechtsvorschriften im UVPG Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.“	juristische Relevanz?
§6	**Informationsplattform** … errichtet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Internetplattform mit einem Informationsangebot…	Abschl-Bericht: "über das Internet und durch andere geeignete Medien umfassend und systematisch … unterrichtet wird“ (S. 441 / 1809100) Internet allein reicht nicht, in der Begründung (S. 53) werden auch Druckmedien genannt. Die Erstellung von nicht-technischen Zusammenfassungen für Nicht-Fachleute fehlt.	Forderung der E-Komm nicht umgesetzt
§7 Abs. 1	**Stellungnahmeverfahren; Erörterungstermine** Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gibt der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch einen Vorschlag des Vorhabenträgers nach Absatz 2 berührt wird, nach Übermittlung des jeweiligen Vorschlags sowie im Fall einer Nachprüfung nach abgeschlossenem Nachprüfverfahren nach § 10 Absatz 5, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen.	Erst bei Vorliegen des Vorschlages wird die Öffentlichkeit informiert. Gleichzeitig wird die Fristsetzung für eine Nachprüfungsforderung auf 3 Monate vermindert. Dies kann dazu führen, dass eine Überprüfung aus Zeitgründen nicht möglich ist. In ihrem Abschlussbericht sieht die Kommission dagegen vor, dass „die Öffentlichkeit umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird.“ „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.“ (S. 441, 442 18/9100)	Öffentlichkeit wird zu spät und dann nur über den Vorschlag informiert. Forderung der E-Komm nicht umgesetzt

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 7 Abs 1	Die Stellungnahmen sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen…	Berücksichtigung nicht definiert Verweis auf die Vorschriften des UVPG fehlt.	
§ 7 Abs. 2	Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören insbesondere 1. der Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Absatz 2 mit den dazugehörigen standortbezogenen Erkundungsprogrammen für die übertägige Erkundung, 2. der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 3 mit den dazugehörigen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung, 3. der Standortvorschlag nach § 18 Absatz 3.	Abschl.Ber: „Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest 1. die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen; 2. der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten nach § 13 Absatz 3; 3. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1; 4. der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 2; 5. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 18 Absatz 2; 6. die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4; 7. der Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1.“ (S. 441 / 1809100)	Forderung der E-Komm nur teilweise umgesetzt
§ 7 Abs. 3	Nach Abschluss des jeweiligen Stellungnahmeverfahrens führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in den betroffenen Gebieten einen Erörterungstermin zu den Vorschlägen nach Absatz 2 sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen auf Grundlage der ausgewerteten Stellungnahmen durch. In der Begründung steht: „Diese Regelung ist nicht abschließend. Die Vorschrift findet nach Maßgabe der §§ 4 und 14e UVPG Anwendung.“	Abschl.Komm: „Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen“ (S. 441 / 1809100) Bürgerversammlungen?	Forderung der E-Komm auf Erörterungstermin reduziert
§ 8	**Nationales Begleitgremium** Grundsätzliche Regelungen	Finanzierungen nicht geregelt Öffentlichkeit der Sitzungen fehlt	Fehlen auch im Abschl. Bericht

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 8 Abs. 1	Nationales Begleitgremium: Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20.	Was genau bedeutet „ vermittelnde und unabhängige Begleitung“? Welche Rechte und Befugnisse hat das NaBeGre? Begründung: „Begleitung des Verfahrens, Austausch mit allen Beteiligten“ Text EndlKomm: „Das Nationale Begleitgremium verfügt über ein Selbstbefassungs- und Beschwerderecht und kann somit jederzeit Fragen an BfE und BGE stellen und Beantwortung einfordern.“	Forderung der End-Komm nicht umgesetzt
§ 8 Abs. 4	Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.	Abschl-Bericht: „Das Nationale Begleitgremium trägt dazu bei, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren. Kommt es zu dem Schluss, dass Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten sind, kann es dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen. Hierfür kann das Nationale Begleitgremium den von ihm gegebenenfalls berufenen wissenschaftlichen Beirat oder Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen.“	Berufung eines wissenschaftl. Beirats steht nur in der Begründung
§ 8 Abs. 5	Das Nationale Begleitgremium betraut einen Angehörigen seiner Geschäftsstelle mit den Aufgaben eines Partizipationsbeauftragten. In der Begründung: „Der oder die Partizipationsbeauftragte legt dem Nationalen Begleitgremium regelmäßige Tätigkeitsberichte vor und ist fachlich weisungsunabhängig.“	Abschl-Bericht: „Das Nationale Begleitgremium beruft den Partizipationsbeauftragten, der sich für seine Tätigkeit der Geschäftsstelle des Begleitgremiums bedient. Der Partizipationsbeauftragte ist dem Nationalen Begleitgremium gegenüber rechenschaftspflichtig und kann von diesem Gremium abberufen werden.“	Das BfE setzt die Geschäftsstelle ein und trifft damit eine Vorauswahl für den PartBeauftr.! Forderung der End-Komm nicht umgesetzt

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§10 Abs. 4	**Regionalkonferenzen** Die Regionalkonferenzen begleiten das Standortauswahlverfahren und erhalten vor dem Erörterungstermin nach § 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3… … Stellungnahme bei der Erarbeitung der sozioökonomischen Potenzialanalysen…	Zu Partizipation gehört mehr als als Stellungnahmen abgeben zu dürfen Endl.Komm:„Zudem besteht die Aufgabe darin, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zu beteiligen.“ „Ein wichtiges Mittel dafür ist die Mitwirkung an der Informationsplattform, aber auch eigenständige, von der Regionalkonferenz gestaltete Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung.“ (S. 332, 333 / 1809100) Endl.Komm: „Insbesondere die Rechte und die Finanzierung der Regionalkonferenzen müssen im Standortauswahlgesetz geregelt werden.“ (S. 337 / 1809100)	Forderung der End-Komm unzureichend umgesetzt
§10	Finanzierung der Regionalkonferenzen, es fehlen: Entschädigungsregelungen, Verdienstausfallregelungen und Finanzierungsfragen In der Begründung:	Endl.Komm: “Die Finanzierung der Regionalkonferenzen wird durch den Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet. Für die Bemessung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene Geschäftsstelle zur Organisation der Regionalkonferenz, eigenständige fachliche Begleitung (zum Beispiel in Form externer Gutachter), externe Moderation, Verdienstausfallregelungen für die Mitglieder des Vertretungskreises, Durchführung von regionaler Medienarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Mitwirkung an der Informationsplattform.“ (S. 337, 1809100)	Forderung der End-Komm nicht umgesetzt
§10 Abs. 6	**Aufgaben der Geschäftsstelle der RegKonferenzen in der Begründung:** „Absatz 6 bestimmt, dass die Regionalkonferenzen bei ihrer Organisation durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden. Die Geschäftsstelle soll Servicefunktionen übernehmen und die inneren Arbeiten von Vertretungskreis und Vollversammlung sowie die Informationsarbeit dieser unterstützen.“	Die Endl.Komm geht weiter: „Pluralistische Dialoge, vor Ort und im Internet, Begleitung durch eine regionale Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen, Bürgerbüros mit eigenständiger fachlicher Beratung“ (S. 441 / 1809100)	Forderung der End-Komm nach fachlicher Beratung nicht umgesetzt

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§10 Abs. 5	Jede Regionalkonferenz kann innerhalb einer angemessenen Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, einen Nachprüfauftrag an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richten, wenn sie einen Mangel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 rügt	Alter Kritikpunkt: Eine Nachprüfung/ Region ist zu wenig Zu kurze Fristsetzung! EndKomm: „Das BfE und die Regionalkonferenzen verständigen sich über eine angemessene Frist. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das Nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten innerhalb eines Monats über eine angemessene Frist.“ (S. 336 / 1809100)	Vorschlag der EndKomm bei der Fristsetzung durch starre kurze Regelung ersetzt
§11	**Fachkonferenz Rat der Regionen**: Die Vertreter werden jeweils zur Hälfte von den Vertretungskreisen der Regionalkonferenzen sowie den Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, für drei Jahre gewählt.	Weil die Regionalkonferenzen schon zu einem Drittel aus VertreterInnen der Kommunen bestehen müssen, führt das insgesamt zu einem Übergewicht der Kommunalvertreter in der Fachkonferenz. Die EndlKomm empfiehlt dagegen, dass die Zwischenlagergemeinden nur so viel Vertreter entsenden können wie **eine** Regionalkonferenz: „Die Anzahl aller Vertreter der Zwischenlagerstandorte soll der Anzahl der Delegierten Vertreter **einer** Regionalkonferenz entsprechen.“ (S. 339 / 1809100)	Vorschlag der EndKomm nicht umgesetzt: Überproportionales Gewicht der Zwischenlagergemeinden
§ 12 Abs. 3	**Erkundung; Verhältnis zur Raumordnung:** Für die Erkundung sind die §§ 3 bis 29, 39, 40, 48 und 50 bis 104, 106 und 145 bis 148 des Bundesberggesetzes entsprechend anzuwenden.	Wird die Änderung des § 48 Abs. 2 BBergG wie von der Bundesregierung vorgeschlagen in Kraft treten, ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Anwendung des neuen § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG im Standortauswahlverfahren auszuschließen, indem nur eine entsprechende Anwendung von § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 3 bis 6 erklärt wird.	§48 BBergG untersagt Erkundung, wenn sie den Zielen der Raumordnung widerspricht.

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 12 § 13 § 23	**Verfügbarkeit geologischer Daten:** Gebiete, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sind diese ebenfalls aufzuführen. Sofern für die Bewertung der Erfüllung einer Mindestanforderung notwendige Daten für ein Gebiet erst in einer späteren Phase des Standortauswahlverfahrens erhoben werden können, gilt die jeweilige Mindestanforderung bis zur Erhebung dieser Daten als erfüllt, soweit dies aufgrund der vorhandenen Datenlage zu erwarten ist. Spätestens in der Begründung für den Vorschlag nach § 18 Absatz 3 ist die Erfüllung aller Mindestanforderungen standortspezifisch nachzuweisen.	Was ist mit den privaten Daten, z.B. der Energieunternehmen, wo ist geregelt, wie die zur Verfügung gestellt werden müssen?	Unklar
§ 14 Abs. 2	**Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung** Liegen zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vor, ist eine begründete Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten aufzunehmen.	In der Begründung steht: „ „Das Nationale Begleitgremium prüft vor der Entscheidung des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit über das weitere Verfahren mit Gebieten mit nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage den diesbezüglichen Vorschlag des Vorhabenträgers.“	Mitwirkung des NaBeGre nur in der Begründung, nicht im Gesetz
§ 16 Abs. 1 und 2	**Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung** (1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen übertägig nach den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zu erkunden. Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse hat der Vorhabenträger weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchzuführen. Er führt in den Standortregionen sozioökonomische Potenzialanalysen durch.	Sozioökonomische Potenzialanalyse und planungswissenschaftliche Abwägungskriterien spielen schon bei den ersten Auswahlschritten eine große Rolle, geologische Sicherheitskriterien werden dadurch unwichtiger. Siehe auch §14, Abs. 1	
§ 16 Abs. 3	Der Vorhabenträger übermittelt seinen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte mit Begründung und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.	Unklar, wie viele Standorte mindestens untertägig erkundet werden müssen	Unklar schon im KommBericht

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 17 Abs.2 Satz 2	**Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme** Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über Standorte, die untertägig erkundet werden sollen, und legt insbesondere die Unterlagen nach Satz 1 vor. Die untertägig zu erkundenden Standorte werden durch Bundesgesetz bestimmt.	Zahl der zu erkundenden Standorte fehlt!	Unklar schon im KommBericht
§ 18 Abs.2 Satz 2	**Untertägige Erkundung** Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich geeignete Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden.	Soweit unter geologischen Bedingungen und Sicherheitsaspekten gleich geeignete Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 26 anzuwenden.	Geologische Bedingungen nicht berücksichtigt
§ 19 Abs.1	**Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag** Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich des zugrunde liegenden Standortvergleichs.	**Keine Anzahl der Standorte** … prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich des zugrunde liegenden Standortvergleichs von mindestens zwei Standorten pro Gesteinsart…	Siehe §16
§ 19 Abs.1	Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist.	**Geologische Kriterien fehlen:** Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung und unter Abwägung sämtlicher geologischer Vor- und Nachteile, sowie sämtlicher privater und öffentlicher Belange…….	Geologie wird nicht berücksichtigt
§ 21 Abs.2 3	**Sicherheitsvorschriften** … dürfen Bohrungen nur dann zugelassen werden, wenn … das Vorhaben eine dieser Gesteinsformation berührt, deren Eigenschaften, die nach den Anforderungen und Kriterien nach §§ 22 bis 24 zu bewerten sind, über große Flächen nur geringen räumlichen Schwankungen unterliegen und deren Fläche auch ohne das von den Auswirkungen dieses und anderer nach dieser Regelung zugelassener Vorhaben möglicherweise beeinträchtigte Gebiet das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfes beträgt, …	Abstand von der Nutzung von Techniken wie Fracking (ob innerhalb oder außerhalb der Teilgebiete) bis zum potentiellen Standortgebiet ist unklar definiert. (Die pauschale Aussage "zehnfache des erforderlichen Flächenbedarfs" im Punkt 3 ist viel zu unkonkret.) Der Flächenbedarf für ein Endlager – zumal, wenn es alle Arten radioaktiven Abfalls umfasst – ist derzeit noch nicht zu kalkulieren. Hinweis: Seismische Erschütterungen von Erdgasbohrungen bis 13km Entfernung	Veränderungssperre zu schwach

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§21 Abs. 2 4a	… dürfen Bohrungen nur dann zugelassen werden, …wenn das Vorhaben nur Bohrungen von 100 Metern bis 300 Metern Endteufe umfasst und a) durch die Bohrungen oder die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen keine Gesteinsschichten erheblich geschädigt werden können, die einen langfristigen Schutz darunter liegender, für die Endlagerung geeigneter Schichten bewirken können oder die langfristig im Sinne einer zusätzlichen Barriere für das Endlager wirken können; dabei ist eine Schädigung der Deck-schicht bei Bohrungen bis zu 200 Metern Endteufe nicht zu unterstellen,…	Bohrungen bis 200m Endläufe werden als problemlos definiert. Das muss aber erst gezeigt werden. Es muss plausibel gemacht werden, dass - im Falle günstiger Verhältnisse beim Deckgebirge - mit Bohrungen von 200 bis 300 Metern Tiefe die Gesteinsschichten nicht so geschädigt werden, dass sie ihre Funktion als zusätzliche Barriere für ein Endlager verlieren.	Abwägungskriterium Deckschicht aufgeweicht
§ 21 Abs. 2 4b	… dürfen Bohrungen nur dann zugelassen werden, …wenn das Vorhaben nur Bohrungen von 100 Metern bis 300 Metern Endteufe umfasst… und … in Fällen, in denen am Ort des beabsichtigten Vorhabens in einer Teufe von 300 bis 1500 Metern unter Geländeoberkante stratiforme Steinsalzformationen von mindestens 100 Metern Mächtigkeit oder Salzformationen in steiler Lagerung mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind, der Salzspiegel unterhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt oder bei einem höheren Salzspiegel durch die Bohrung und die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen die Salzformation nicht geschädigt wird	In einer Deckschicht über Salzstöcken darf bis 300m Tiefe gebohrt werden Das BfE muss in diesen Ausnahmefällen nicht hinzugezogen werden. Damit können ab sofort Fakten geschaffen werden. **(Forderung: § 21 Abs. 2, Punkte 3, 4a und b, 5 und damit die Ausnahmen ersatzlos streichen.)**	Abwägungskriterium Deckschicht aufgeweicht BfE sollte zustimmen müssen
§ 21	Grundsätzlich	Regelungen treten erst 6 Monate mit dem Gesetz inkraft.	müssen sofort gelten

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 22 Abs. 2 3	**Ausschlusskriterien** (1) Ein Gebiet ist nicht als Endlagerstandort geeignet, wenn mindestens eines der Ausschlusskriterien nach Absatz 2 in diesem Gebiet erfüllt ist. (2) Die Ausschlusskriterien sind: … Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit das Gebirge ist durch gegenwärtige oder frühere bergbauliche Tätigkeit so geschädigt, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges im Bereich eines vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder vorgesehenen Endlagerbereichs zu besorgen sind; **dies gilt nicht für Folgen von Maßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte;**	1. Verletzungen des EWG bei Erkundungen sind grundsätzlich erlaubt? 2. Im Falle Gorleben sind Verletzungen des EWG – schlecht gesetzte Schächte und Verletzungen des Anhydrits, alle durch Erkundung entstanden – nicht relevant?	Rücksicht auf Sonderfall Gorleben?
§22	(1) Ein Gebiet ist nicht als Endlagerstandort geeignet, wenn mindestens eines der Ausschlusskriterien nach Absatz 2 in diesem Gebiet erfüllt ist. (2) Die Ausschlusskriterien sind: Punkte 1. - 6.	**Einbruchsee** fehlt in den Ausschlusskriterien Vorschlag: 7. In Gebirgsbereichen, die als Endlagerbereich in Betracht kommen, sind an der Erdoberfläche Einbruchseen vorhanden, die innerhalb der letzten 50.000 Jahre durch Subrosion entstanden sind.	
§ 23 Abs. 3	**Mindestanforderungen** Ist in einem Gebiet absehbar, dass kein einschlusswirksamer Gebirgsbereich ausgewiesen werden kann, es sich aber für ein wesentlich auf technischen oder geotechnischen Barrieren beruhendes Endlagersystem eignet, tritt an die Stelle der Mindestanforderung nach Absatz 4 Nummer 1 der Nachweis, dass die technischen und geotechnischen Barrieren den sicheren Einschluss der Radionuklide für eine Million Jahre gewährleisten können.	Im Abschlussbericht der Kommission bezieht sich diese Möglichkeit nur auf Kristallin: „Bei Gesteinskörpern des Wirtsgesteins Kristallin mit geringerer Mächtigkeit kann der Nachweis des langzeitigen Einschlusses für den betroffenen Gebirgsbereich bei Vorliegen geringer Gebirgsdurchlässigkeit auch über das sicherheitliche Zusammenwirken des Wirtsgesteins mit geotechnischen und technischen und Barrieren geführt werden.“ (S. 42 / 1809100) Mit dem Gesetzentwurf könnten dagegen **alle** Gesteinsarten, auch problematische Salzstöcke, ihre Mängel durch technische und geotechnische Barrieren ausgleichen. Vorschlag: Ist in einem Gebiet mit Kristallin Gestein absehbar…..	**Forderung der End-Komm inhaltlich ins Gegenteil verkehrt!**

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 24 Abs. 1	**Geowissenschaftliche Abwägungskriterien** Die in Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Indikatoren dienen hierbei als Bewertungsmaßstab.	Gemeint sind nicht Indikatoren, sondern Bewertungsgruppen von Abwägungskriterien	Indikatoren sind schwächer als Kriterien!
§ 24 Abs. 2	Im Fall des § 23 Absatz 3 tritt an die Stelle des Abwägungskriteriums nach Anlage 2 die rechnerische Ableitung, welches Einschlussvermögen die technischen und geotechnischen Barrieren voraussichtlich erreichen.	Endl.Komm: „In Kristallingestein ohne auf ewG basierenden Endlagerkonzepten ist für den sicheren Einschluss hingegen ein Zusammenwirken der technischen und geotechnischen Barrieren erforderlich und für den Nachweiszeitraum zu zeigen.“	Forderung der Endl-Komm abgeschwächt Nachweis f. 1 Mio Jahre!
§ 26 Abs. 2	**Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen** In den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß Absatz 1 wird das Endlagersystem in seiner Gesamtheit betrachtet und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich seiner Sicherheit bewertet.	Kriterien unklar Endlager-Kommission: „Notwendig sind vor allem wissenschaftlich klar definierte und demokratisch legitimierte Auswahlkriterien und Sicherheitsanforderungen sowie klare Regeln für Verfahrensschritte, Beteiligung der Öffentlichkeit, Behördenstruktur und Entscheidungsprozesse. „ (S.33 / 1809100)	
§ 26 Abs 3	Solange die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen aufgrund ausstehender Forschungsarbeiten noch nicht festgelegt worden sind, soll von einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter ausgegangen werden.	Die Forderung nach einheitlich 100 Grad Einlagerungstemperatur soll nach Möglichkeit durch eine Ausnahmeregelung für Salz aufgeweicht werden. Abschl-Bericht der Kommission: „Bei Temperaturen größer 120°C kann im Salzgestein die Ausbildung eines temperatur- und druckbedingten Porennetzwerkes durch statische Perkolation nicht ausgeschlossen werden. Dies muss standortspezifisch im Rahmen von Sicherheitsuntersuchungen überprüft werden.“	Eine einheitliche Einlagerungs-temperatur von 100°C wird weiteren Forschungsergebnissen abhängig gemacht.
§ 26 Abs 4	Inhalt der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist auch eine Beurteilung, inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist.	Schwach- und mittelradioaktiver Atommüll kann beziehungsweise soll sogar mit untergebracht werden, es werden keine Kriterien für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll festgelegt, lediglich die Größenausdehnung des möglichen Standorts spielt eine Rolle.	Unklare Aussage zu mittel- und schachradioaktiven Abfällen

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 27 Abs 4	**Umlage** Bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	Umlagefinanzierung: Die Forderung nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollten bei der Standortauswahl zweitrangig sein, Nachhaltigkeit oder Sicherheit dagegen Priorität bekommen. **Kann als Gegenargument bei vielen Standorten benutzt werden, da keine Mindestanzahl genannt wird.**	Priorität Sicherheit darf keinem Sparsamkeitszwang untergeordnet werden
Teil 7 §37	**Verordnungsermächtigung zu Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsuntersuchungen** (1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle gelten. (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle gelten.	Der Bundesrat muss nicht zustimmen, der Einfluss der Länder wird ausgeschaltet. **Die Folge: Auch Niedersachsen, auf dessen Gebiet mit Abstand am meisten potentiellen Standorte liegen, Niedersachsen kann übergangen werden.** Endlager-Kommission: „Notwendig sind vor allem wissenschaftlich klar definierte und demokratisch legitimierte Auswahlkriterien und Sicherheitsanforderungen sowie klare Regeln für Verfahrensschritte, Beteiligung der Öffentlichkeit, Behördenstruktur und Entscheidungsprozesse. „ (S.33 / 1809100)	
Anlage 11	**Indikatoren zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge** Wertungsgruppe günstig / bedingt günstig / ungünstig	Die Formulierung „bedingt günstig“ ist ein sprachlicher Euphemismus und suggeriert, dass das Fehlen eines intakten Deckgebirges auch noch als „günstig“ zu gelten hat.	
	Exportverbot taucht im Gesetzentwurf nicht auf	Endl.Komm: „Die Kommissionspricht sich **für die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots** für hoch radioaktive Abfälle aus… kommt die Kommission zu dem Ergebnis, für die Zukunft eine **gesetzliche Erweiterung des Exportverbots auf bestrahlte Kernbrennstoffe aus Forschungsreaktoren** zu empfehlen.	Forderung der EndKomm nicht umgesetzt

Von:	Hans Hagedorn
An:	Geschaeftsstelle
Cc:	Birgit Böhm; Julia Fielitz; Andreas Fox; Michael Fuder; Hans Hagedorn; Julia Hartwig; Nils Jonas; Dr. Jan-Hendrik Kamlage; Dr. Hannes Leo; Stefan Löchtefeld; Bernd Marticke; Prof. Dr. Patrizia Nanz; Prof. Dr. Ortwin Renn; Linnea Riensberg; Wiebke Rössig; Sophie Scholz; Katja Simic; Matthias Trénel
Betreff:	Anregungen zum StandAG
Datum:	Samstag, 7. Januar 2017 11:55:23
Anlagen:	StandAG_Beteiligungsexperten_2017-01-07.pdf

Sehr geehrte Frau Stamer, sehr geehrter Herr Voges,

im Namen der Unterzeichner sende ich Ihnen anbei ein Schreiben für das Nationale Begleitgremium. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hans Hagedorn

--
DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH
---
hagedorn@demos-deutschland.de, PGP-ID: 0x803AD46F
www.demos-deutschland.de, Tel: 030 2787 846 - 05

Büro Berlin: Panoramastraße 1, 10178 Berlin - Mitte
Büro Hamburg: Eifflerstraße 43, 22769 Hamburg - Altona

Geschäftsführung: Rolf Lührs, Dr. Markus Klima
AG Hamburg HRB 110069B, Aufsichtsratsvorsitz: Martin Mahn
---

7. Januar 2017

Nationales Begleitgremium
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

per E-Mail: geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de

Offener Brief
Änderung des Standortauswahlgesetzes

Sehr geehrte Professorin Schreurs, Frau Gaebel, Frau Dr. Müller, Frau Suckow,
sehr geehrter Professor Töpfer, Herr Brunsmeier, Professor Grunwald,
Professor Lambrecht und Professor Niebert,

herzlichen Dank für Ihre transparente Information zum Gesetzgebungsverfahren und die Gelegenheit, Anregungen für das neue Standortauswahlgesetz einzubringen!

Die Unterzeichner dieses Briefes arbeiten im Feld der Bürgerbeteiligung und haben auf unterschiedliche Weise zu den Schlussfolgerungen der Endlagerkommission beigetragen – sei es als Teilnehmer in Workshops, als Dienstleister oder als Partizipationsexperten in Anhörungen. Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen einige fachliche Anregungen zu den Regelungen des neuen StandAG übermitteln. Wir konzentrieren uns dabei auf den Teil 2 (Beteiligungsverfahren).

Wir begrüßen sehr, dass die aktuell vorliegende Formulierungshilfe das Konzept der Endlagerkommission mit seinen zentralen Elementen *Informationsregister*, *Nationales Begleitgremium*, *Partizipationsbeauftragter*, *Fachkonferenz Teilgebiete*, *Regionalkonferenzen*, *Rat der Regionen* und *Stellungnahmeverfahren* vollständig aufgreift. Wir halten jedes dieser sieben Elemente für unverzichtbar.

Wir unterstützen die Aussage, dass diese Elemente ein lernendes und lernfähiges Beteiligungssystem bilden können, und dass ein neues StandAG dafür ausreichend Gestaltungsspielraum lassen sollte. Gleichzeitig möchten wir Sie mit der beiliegenden Tabelle auf einige Regelungsdetails aufmerksam machen, mit denen die Chancen für ein erfolgreiches Standortauswahlverfahren wesentlich verbessert werden können.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Anregungen in den weiteren Gesetzgebungsprozess hineintragen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterzeichner

Birgit Böhm	Gesellschafterin, mensch und region
Julia Fielitz	Projektmanagerin, Zebralog GmbH & Co KG
Andreas Fox	Mitglied der Bürgerinitiative Morsleben
Michael Fuder	Geschäftsführer, merkWATT GmbH
Hans Hagedorn	Senior-Consultant, DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH
Julia Hartwig	Geschäftsführerin, Servicestelle Jugendbeteiligung e.V.
Nils Jonas	WerkStadt für Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam
Dr. Jan-Hendrik Kamlage	Koordinator Forschungsbereich Partizipationskultur, KWI Essen
Dr. Hannes Leo	CEO, Community-based Innovation Systems GmbH, Österreich
Stefan Löchtefeld	Bereichsleiter Dialog, e-fect dialog evaluation consulting eG
Bernd Marticke	Referent für Partizipation, Deutsche Umweltstiftung
Prof. Dr. Patrizia Nanz	Wissenschaftliche Direktorin, IASS Potsdam
Prof. Dr. Ortwin Renn	Wissenschaftlicher Direktor, IASS Potsdam
Linnea Riensberg	Coach, Teamentwicklerin und Moderatorin
Wiebke Rössig	Wiss. Mitarbeiterin Partizipation, Museum für Naturkunde Berlin
Sophie Scholz	Bereichsleiterin Consulting, e-fect dialog evaluation consulting eG
Katja Simic	Consultant, DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH
Matthias Trénel	Geschäftsführer, Zebralog GmbH & Co KG

Anlage

1) Tabelle mit Anregungen

Ansprechpartner für Rückfragen

Hans Hagedorn, hagedorn@demos-deutschland.de
Telefon: 030 – 2787 846 05 oder 0170 – 9959 132

Anlage 1

Tabelle mit Anregungen

zu den Formulierungshilfen des BMUB vom 25.11.2016 bzw. des Bundeskabinetts vom 21.12.2016

Thema (§)	**Anregungen**
Information und Partizipation **§ 5, Abs. 1** vgl. auch § 4, Abs. 2 § 10, Abs. 2	Das Beteiligungsverfahren wird in den §§ 4, 5 und 10 ausschließlich durch den Aspekt der Information beschrieben. Der Kommissionsbericht (z.B. B 7.3.2) und auch die Gesetzesbegründung (zu § 5) betonen jedoch, dass das Verfahren nur dann erfolgreich sein wird, wenn die Mitarbeiter der Behörden nicht nur informieren, sondern darüber hinaus eine gute Dialogfähigkeit entwickeln. Wir regen daher an, § 5, Abs. 1 entsprechend anzupassen. Eine mögliche Formulierung für Satz 1 könnte lauten (Änderungen markiert): *„Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit* ***und die beteiligten Institutionen sich*** *frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen* ***in Dialogen austauschen können*** ~~*unterrichtet wird*~~*.“* § 5, Abs. 1, Satz 2 wäre dann verzichtbar, weil Information die notwendige Voraussetzung für den Dialog ist. Die Fassung des Bundeskabinetts vom 21.12.2016 enthält eine ähnliche Formulierung, die von uns auch unterstützt wird.
Evaluation **§ 5, Abs. 2**	In der Fassung vom 21.12.2016 wird die Evaluationspflicht zu einer Kann-Bestimmung abgeschwächt. Wir halten eine begleitende Evaluation der Beteiligungsprozesse für notwendig, um die Wirkungsweisen während der langen Laufzeit analysieren und nachsteuern zu können. Wir regen an, die Formulierung des Abs. 2 vom 25.11.2016 zu nutzen und zudem auch das Nationale Begleitgremium mit der Evaluationsaufgabe zu betrauen.
Informationsregister **§ 6**	Die aktuelle Formulierung von § 6 beschränkt die Veröffentlichung auf die “wesentlichen Unterlagen”. Die Kommission empfahl dagegen ein Informationsregister für alle Unterlagen der BGE und des BfE, soweit sie nicht den Bereich der “unmittelbaren Willensbildung” betreffen, oder eine vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Erfolg des Verfahrens vereiteln würde (siehe Kommissionsbericht B 7.3.5).

	Es geht also um eine Umkehr der Veröffentlichungspraxis: Dokumente sollen nicht explizit zur Veröffentlichung ausgewählt werden, stattdessen sollen alle Dokumente standardmäßig über das Informationsregister zugänglich sein. Nur wenn explizite Gründe gegen die Veröffentlichung sprechen, sollen sie ausgenommen werden. Die Erfahrungen der Hamburger Verwaltung bei der Umsetzung des Transparenzgesetzes zeigen, dass ein solches Vorgehen nicht nur der Öffentlichkeit zugutekommt, sondern insbesondere auch den beteiligten Institutionen, die auf diese Weise auch einen besseren Zugang zu relevanten Informationen erhalten. Wir regen an, § 6 entsprechend umzuformulieren und dabei die Erfahrungen der Hamburger Verwaltung zu nutzen.
Stellungnahmeverfahren **§ 7**	Die Kommission empfahl das Stellungnahmeverfahren zu modernisieren (Bericht B 7.4.5.1). So sollen die Stellungnahmen grundsätzlich öffentlich abgegeben werden, damit Anknüpfungspunkte für eine informierte öffentliche Debatte entstehen. Es soll zudem möglich sein, ähnlich wie bei Bundestags-Petitionen, Stellungnahmen anderer mitzuzeichnen und zu kommentieren. Wir regen an, diese Möglichkeiten zumindest fakultativ im Gesetz zu verankern.
Rollenverteilung NBG und Partizipationsbeauftragte/r **§ 8, Abs. 5**	Eine der zentralen Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums ist es, Konflikte vorausschauend zu erkennen und die dahinterliegenden Interessengegensätze konstruktiv für die Verbesserung der Standortauswahl zu nutzen. So wird es beispielsweise darum gehen, einen Konflikt zwischen Regionalkonferenz und BfE rechtzeitig zu verstehen. Liegt es an fehlenden Informationen, wissenschaftlichen Differenzen oder einem schlechten Arbeitsverhältnis? Die ehrenamtlichen Mitglieder des NBG können hier vermittelnd wirken — sie brauchen dazu aber Information und Vorbereitung. Diese Unterstützung soll ihnen der hauptamtlich arbeitende Partizipationsbeauftragte liefern. Diese Person arbeitet wie ein diplomatischer “Sherpa” oder ein Unterhändler, um Verhandlungslösungen vorzubereiten. Ausgestattet mit Methodenwissen und Praxiserfahrung kann ein Partizipationsbeauftragter neben den NBG-Mitgliedern auch den Beteiligten im BfE und in den Regionalkonferenzen beratend zur Seite stehen und vermeidbare Konflikte gar nicht erst entstehen lassen. Diese Rollenverteilung war Gegenstand intensiver Beratungen in der Kommission, in der AG1, den Workshops der Regionen und in den Workshops der jungen Erwachsenen. Wir begrüßen daher, dass die Formulierung des Bundeskabinetts vom 21.12.2016 die Stelle nun als hauptamtlich definiert. Wir regen an, dass die Stelle mit der notwendigen Gestaltungsfreiheit versehen wird.

Fachkonferenz Teilgebiete **§ 9** vgl. auch § 13, Abs. 2	Wir begrüßen die Regelungen in den §§ 9 und 13 zur rechtzeitigen Veröffentlichung der Zwischenergebnisse und ihrer Behandlung in der Fachkonferenz Teilgebiete.
Regionalkonferenzen, Vertreter der Kommunen **§ 10, Abs. 3**	Die Kommission hat intensiv darüber beraten, wie die Unabhängigkeit und Legitimität der Regionalkonferenzen gesichert werden kann, und sie hat dieses Thema auch in den Workshops der Regionen erörtert. Die gemeinsame Empfehlung war, dass die Kreistage und Räte eine wichtige Rolle bei der Nominierung einnehmen sollten: *"Für das Segment „Vertreter der Kommunen" erfragt das BfE von den beteiligten Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte eine Liste von Vertretern. Für die Segmente „gesellschaftliche Gruppen" und „Einzelbürger" legt das BfE mit den Vertretern der Kommunen ein Verfahren zur Nominierung von Kandidaten fest. Sowohl die Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen als auch die Einzelbürger werden von der Vollversammlung der Regionalkonferenz gewählt."* (Quelle: Kommissionsbericht, B 7.4.3.2) Wir regen an, diese Empfehlung stärker in § 10 zu verankern. Eine mögliche Formulierung in Abs. 3 könnte lauten (Änderungen markiert): *„Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden **auf Vorschlag der betroffenen Kreistage und Räte kreisfreier Städte** vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit **nominiert** ~~vorgeschlagen~~ und von der Vollversammlung bestätigt; die weiteren Teilnehmer werden von der Vollversammlung in den Vertretungskreis gewählt."*
Regionalkonferenzen, Aufgaben **§ 10, Abs. 4**	Wie für § 5, Abs. 1 bereits erörtert, wird der dialogische Auftrag der Regionalkonferenzen nicht ausreichend beschrieben. Wir regen daher an, den erläuternden Satz aus dem Begründungsteil in den Gesetzestext aufzunehmen: *„Auf Wunsch der Regionalkonferenzen nehmen Vertreter des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers an den Regionalkonferenzen teil."*
Regionalkonferenzen, Fristsetzung **§ 10, Abs. 5**	Wir denken, dass eine angemessene Nachprüfungsfrist derzeit nicht definiert werden kann, da die Rahmenbedingungen in den drei Phasen des Verfahrens sehr unterschiedlich und nicht prognostizierbar sind. Eine fundierte öffentliche Auseinandersetzung mit dem übermittelten Vorschlag innerhalb von 3 Monaten zu organisieren, ist nach unseren Erfahrungen nicht möglich. Der Vorwurf einer Pseudobeteiligung wäre unvermeidlich, und das Gesamtverfahren würde hohen Risiken ausgesetzt.

	Es bietet sich an, die Fristsetzung zum ersten Kooperationsgegenstand für BfE und Regionalkonferenz zu machen. Das schafft eine gemeinsame Arbeitsgrundlage und verbessert das gegenseitige Verständnis. Wir empfehlen daher nachdrücklich den Vorschlag der Kommission zu übernehmen: *„Das BfE und die Regionalkonferenzen verständigen sich über eine angemessene Frist. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das Nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten innerhalb eines Monats über eine angemessene Frist.“*
Fachkonferenz Rat der Regionen **§ 11, Abs. 1**	Hier liegt vermutlich ein Übertragungsfehler vor. Die Kommission hat empfohlen, dass die Zwischenlagergemeinden so viele Vertreter entsenden wie *eine* Regionalkonferenz (Kommissionsbericht B 7.4.4.2). Beispiel: 6 Regionalkonferenzen entsenden je 4 Vertreter: 24 Personen Zwischenlagergemeinden entsenden 4 Vertreter: 4 Personen Summe: 28 Personen Wir regen an, Absatz 1 entsprechend anzupassen.
Beteiligung bzgl. erweiterter Eignung **§ 26, Abs. 4**	Wenn die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen auch die Eignung zur Lagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle beurteilen soll, ergeben sich zusätzliche Hürden für das Beteiligungsverfahren. Wir möchten auf die Ausführungen der Kommission in Kapitel B 7.6 und B 6.6 hinweisen.
Begründung, Teil A, VII, Evaluierung vgl. auch § 15 § 17	Wir begrüßen die Ausführungen in der Begründung, dass mit dem Beteiligungsverfahren ein lernendes und lernfähiges Beteiligungssystem geschaffen werden soll. Daher erscheint es uns sinnvoll, dass die Empfehlungen der Kommission zu einer **Standortvereinbarung zum Ausgleich möglicher Belastungen (B 7.2.2)** zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesetzlich definiert werden. Aufgrund der Bedeutung dieses Bausteins für den Erfolg des Beteiligungsverfahrens regen wir an, an geeigneter Stelle einen Evaluationsauftrag in das Gesetz aufzunehmen, um die möglichen Vorteile einer Standortvereinbarung zu gegebener Zeit zu analysieren.

PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126 in 30916 Isernhagen
Tel.:05139-4355 Fax.:05139/9829981
E-Mail: schneider.isernhagen@t-online.de

30.01.2017

An die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums
Nationales Begleitgremium
Geschäftsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Stellungnahme zur BürgerInnen-Anhörung zum Standortauswahlgesetz am 11.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Vorbemerkung zu der Veranstaltung des Nationalen Begleitgremiums

Die Einladung zur BürgerInnen-Anhörung zum Standortauswahlgesetz erreichte mich am 26.01.2017 durch eine E-Mail von Frau Dr. Müller von der Akademie Loccum und Mitglied des Begleitgremiums, die dankenswerterweise über den Verteiler der Akademie eine Benachrichtigung an interessierte Bürger vorgenommen hat. Für eine bürgernahe Veranstaltung müsste man eigentlich eine breitere Basis z.B. mit Ankündigungen in überregionalen Zeitungen erwarten. Ein Mangel, der bereits in vorausgegangenen Veranstaltungen des BMU bzw. der Endlagerkommission festzustellen war. Es stellt sich daher die Frage, ob der hier selektiv angesprochene Teilnehmerkreis wirklich repräsentativ das Meinungsbild der Gesellschaft zum Thema der Endlagerung widerspiegelt. Weiterhin ist die Informationsbasis für den nicht sachkundigen Bürger im Vorfeld der Veranstaltung zu klein, um sich qualifiziert mit dem Entwurf des Standortauswahlgesetzes auseinandersetzen zu können.

Last but not least erachte ich die Veranstaltung, sowohl was den Rahmen als auch was die Dauer anbetrifft, für viel zu klein bzw. zu kurz und deshalb nicht angemessen, um eine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. um die Einholung der öffentlichen Meinung in dem gebotenen Maße sicherzustellen. Trotz dieser generellen Bedenken habe ich mich zu der Veranstaltung angemeldet. Da auf Ihrer Veranstaltung der Bürger keine Möglichkeit erhält seine Anregungen und Einwendungen zum Standortauswahlgesetz in der gebotenen Detaillierung vorzutragen, gebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit der Bitte zur Kenntnis, diese Anregungen und Bedenken, die ich mit vielen Kollegen teile, aus der Sicht des sachkundigen Bürgers den parlamentarischen Gremien vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Schneider

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze[1]:

1. Stellungnahme zu Teil 2 Beteiligungsverfahren/Öffentlichkeitsbeteiligung

i. Aufgabe und Zusammensetzung des Nationalen Begleitgremiums nach § 8

Die Aufgaben und Arbeitsinhalte des Begleitgremiums sind nicht präzisiert bzw. nicht eindeutig nachvollziehbar. Im Einzelnen sind Inhalte und Aufgaben „einer vermittelnden und unabhängigen Begleitung des Standortauswahlverfahrens" deshalb klar zu beschreiben. Insbesondere sind die Schnittstellen in der Zusammenarbeit bzw. die Abgrenzung zur Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) sowie zur Informationspflicht des Vorhabenträgers Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) aufzuzeigen.

Eine „pluralistische" Zusammensetzung des Nationalen Begleitgremiums ist für den Außenstehenden bisher nicht zu erkennen. Als besonders kritisch ist die Wahl der Mitglieder durch die Politik einzustufen, da sie dem politischen Willen den Vorrang vor der Unabhängigkeit des Gremiums einräumt. Die Berufung von anerkannten Mitgliedern des öffentlichen Lebens in diesem Zusammenhang eröffnet dem politischen Proporz Tür und Tor und lässt berechtigte Zweifel an der unabhängigen Arbeit des Gremiums aufkommen. Weiterhin werden an die Erfahrungen und Kenntnisse der Mitglieder des Begleitgremiums keinerlei Anforderungen formuliert. Das Ausschlusskriterium für eine Mitgliedschaft aufgrund von wirtschaftlichen Interessen allein genügt nicht, es müssen auch noch weitere Kriterien wie z.B. das Vertrauen in die fachliche Kompetenz und in die wissenschaftlichen Redlichkeit im Umgang mit dieser Thematik bzw. mit den Fakten geltend gemacht werden.

ii. Ansiedlung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Bundesamt für Kerntechnische Entsorgung nach § 4, § 5, § 6 und § 7

In der Diskussion um den Standort Gorleben wurden in der Vergangenheit aus dem Lager der Gorleben-Gegner massive Vorwürfe erhoben, dass bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit die Ministerien und Fachbehörden in unredlicher Weise Fakten zurückhalten, schönen und verfälschen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass bei der Neuorganisation des Endlagerprojektes genau dieselbe Konstellation der Ansiedlung der Öffentlichkeit in einer Fachbehörde wiederholt wird. Mit dieser Vorgehensweise wird eine unabhängige Information

[1] Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes

der Öffentlichkeit unterbunden und der Manipulation der öffentlichen Meinung durch eine an die politischen Verantwortungsträger weisungsgebundene Fachbehörde Tür und Tor geöffnet, wie dies im Falle der vorläufigen Sicherheitsanalyse (VHS) zum Standort Gorleben durch das BMUB und seine nachgeordnete Behörde BfS praktiziert wurde, in dem eine offene und redliche wissenschaftliche Würdigung der Fakten einer vorläufigen positiven Eignungshöffigkeit aus politischen Gründen zur Aufrechterhaltung des politischen Konsenses unterbunden wurde[2].

Die Information der Öffentlichkeit muss deshalb zwingend durch eine unabhängige und eigenständige Organisation erfolgen, wie sie z.B. erfolgreich im französischen Endlagerprojekt durch die CLIS de Bure (Comité Local d'Information et de Suivi du Laboratoire souterrain de recherche sur la gestion des déchets radioactifs de Bure)[3] praktiziert wird.

Mit dieser Organisation könnte auch die Einrichtung eines „Nationalen Begleitgremiums“ mit unklar und schwammig formulierten Aufgabenprofilen und Arbeitsinhalten durch eine von der politischen Einflussnahme weitestgehend unabhängige Institution ersetzt werden. Die Mitglieder dieser Organisation können wie im Falle der CLIS aus Mandatsträgern, aus regionalen Verbänden, aus der Wirtschaft, aus der Wissenschaft, aus Umweltverbänden u.a. berufen werden(s. mein Exkursionsbericht Bure[3]).

2. Stellungnahme zur Einrichtung der neuen Fachbehörde BfE und einer Gesellschaft zur Endlagerung BGE

I. Die Trennung der Aufgaben in einen Vorhabenträger (BGE) und eine Kontrollbehörde war überfällig und ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Die Zusammenlegung der Funktionen des Bauträgers und der Bauaufsicht war ein gravierender organisatorischer Fehler, der neben weiteren Organisationsmängeln sowie einer Fülle von politisch negativen Faktoren maßgeblich zum Scheitern des deutschen Endlagerprojektes in der Vergangenheit beigetragen hat (eingehendere Informationen hierzu sind in Kap.3 und Kap.4 in meiner Denkschrift[4] aufgeführt).

[2] Meine Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks vom 20.06.2014 und vom 18.08.2014 [Die in meinen Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Hendricks aufgeworfenen Fragen blieben bis heute unbeantwortet. Dies entspricht nicht den Kriterien eines transparenten, offenen und Wissenschafts-basierten Verfahrens.]

[3] Das französische Projekt zur Endlagerung mittel- und hochradioaktiver Abfälle ; Bericht einer Exkursion zum Forschungsbergwerk BURE der ANDRA und zur Begleitgruppe CLIS vom 27.10.2016

[4] Denkschrift zur Glaubwürdigkeit der Politik in Sachen Entsorgung von radioaktiven Rückständen und zur Arbeit der Endlager-Kommission: von PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider im Januar 2015

Bei der Einrichtung dieser neuen Institutionen gilt es zu bedenken, dass neben der Problematik der Endlagerung radioaktiver Abfälle diesen Institutionen eine Fülle weiterer umfangreicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Stilllegung und dem Rückbau von Kernkraftwerken erwachsen. Auch wenn der Rückbau der Kernkraftwerke im Verantwortungsbereich der Kraftwerksbetreiber liegt, so sind doch aufseiten der Öffentlichen Hand Verfahren zur Steuerung, Sicherung und Überwachung des Rückbaus sowie zu einer ökonomischen und umweltverträglichen Lenkung der Stoffströme mit dem Ziel einer möglichst hohen Recyclingrate bei Minimierung der Abfallmengen und Optimierung der Wiederverwertungsmengen zu entwickeln. Darüber hinaus werden in diesem Lande auch weiterhin radioaktive Reststoffe und Abfälle anfallen, die aufbereitet, konditioniert und entsorgt werden müssen. Die derzeitige alleinige Fokussierung auf die Problematik der Endlagerung sollte deshalb sowohl aus wirtschaftlichen Erwägungen als auch im Interesse der Zukunftssicherung für kommende Generationen aufgegeben und auf Organisationsformen mit umfassenderer fachlicher Qualifikation erweitert werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Einrichtung einer weiteren Kontrollinstanz mit einem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit nicht zu eingleisig ausgerichtet ist, oder ob nicht besser die Kontrollfunktion bei der alten Behörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), mit einem breiteren Aufgabenspektrum beibehalten werden sollte. Angesichts der vielfältigen Problemstellungen beim Rückbau von Kernkraftwerken und bei der Entsorgung/Verwertung von radioaktiven Abfällen/Reststoffen, sowohl bei den Kontrollaufgaben als auch bei den Forschungsaufgaben der Fachbehörden, sind erhebliche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit und bei der Festlegung der Schnittstellen zwischen BfS und BfE zu erwarten, die zulasten der Effizienz der Arbeit gehen.

Auch für den Vorhabenträger BGE muss das Aufgabenspektrum über die Zwischen- und Endlagerung hinaus weiter gefasst werden, in dem auch die Aufgabengebiete der Abfall-/Reststoffaufbereitung, der Konditionierung und Verwertung durch die staatseigene Gesellschaft abgedeckt werden. Die Gesellschaft sollte deshalb in eine „Bundesgesellschaft zur Lagerung, Entsorgung und Verwertung nuklearer Abfälle und Reststoffe“ umbenannt werden. Mit dieser Aufgabenkonstellation wären ein hoher Qualitätsstandard und die Effizienz bei der Entsorgung/Verwertung der radioaktiven Abfälle Länder-übergreifend in Deutschland abgesichert.

II. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert ein hohes Maß an Sachkunde und Erfahrung auf den Gebieten der Kerntechnik, der Aufbereitungstechnik, des Maschinenbaus sowie der Geotechnik und des Bergbaus. Bei der Besetzung von Schlüsselpositionen sind sowohl in der Fachbehörde als auch beim Vorhabenträger neben der fachspezifischen Sachkunde auch einschlägige Erfahrungen in vergleichbaren Projekten unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Projektdurchführung.

Mit der Berufung von fachfremdem Personal an die Spitze der Fachbehörde und in den Vorstand des Vorhabenträgers, das auch keine einschlägige Berufspraxis auf den o.a. Fachgebieten vorweisen kann, hat das Bundesumweltministerium bereits im Vorfeld des Endlager-Projektes eine verhängnisvolle Voraussetzung für einen weiteren negativen Projektverlauf geschaffen. Abgesehen von der unappetitlichen Praxis, mit der hier im politischen Proporz ehemalige Mandatsträger und Parteifreunde mit Ämtern und Posten bedient werden, kann diese fachfremde Besetzung nur als Abkehr der Politik von einer sachkundigen und fachlich zielorientierten Umsetzung des Endlager-Projektes verstanden werden. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, wie bereits vielfach in Fachkreisen kolportiert, ob die Politik überhaupt an einer zeitnahen Umsetzung des Projektes interessiert ist, oder ob der nach wie vor existente politische Konflikt um die Endlagerung radioaktiver Abfälle aus parteipolitischen und wahltaktischen Gründen aufrecht erhalten bleiben soll.

Bei der Neufassung des Gesetzes zur Standortauswahl sollte deshalb sowohl die Organisation der Fachbehörde als auch des Vorhabenträgers nach den o.a. Gesichtspunkten revidiert werden und ein klares Anforderungsprofil bei der Rekrutierung des Personals, insbesondere an das Führungspersonal und seine fachliche Qualifikation formuliert werden. Keine rationale Überlegung führt zu dem Schluss, die medizinische Leitung einer Klinik einem Nichtmediziner wie z.B. einem Kaufmann, Juristen oder Ingenieur anzuvertrauen. Die Politik muss daher zu der in der weiter zurückliegenden Vergangenheit geübten Praxis zurückkehren, Fachbehörden auch an ihrer Spitze mit sachkundigem und praxiserfahrenem Personal zu besetzen. Auch für das Umweltministerium gilt deshalb der vielzitierte Handwerkerspruch „Schuster bleib bei deinen Leisten“!

3. Stellungnahme zur Frage der Kriterien bei der Auswahl des Wirtgesteins

Die „geowissenschaftlichen Kriterien zur Standortauswahl eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle“, die von der Arbeitsgruppe 3 der Endlagerkommission erarbeitet wurden, waren bereits Gegenstand einer Fachtagung des BMUB im Januar 2016. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine schriftlich übermittelte Stellungnahme[5] zu der Tagung, auf die ich keine Reaktion, weder von der Endlagerkommission noch vom BMUB, erhielt. Offenkundig ist die Politik an einem fachlichen Dialog nicht interessiert, bzw. ist kein Ansprechpartner in der Politik mit entsprechendem fachlichem Hintergrund für den interessierten Bürger auszumachen. Ich wiederhole deshalb hier nochmals die wesentlichen Aspekte aus meiner Stellungnahme zum Papier der Arbeitsgruppe der Endlager-Kommission:

„(Zitat Anfang)“: *<u>Schlussfolgerung</u>*

Bei kritischer Durchsicht des Entwurfs der „geowissenschaftlichen Kriterien“ sind Lücken und Widersprüchlichkeiten zu erkennen, die den Eindruck der „Unfertigkeit“ hinterlassen. Dies mag der einerseits dem Zeitdruck und der zwangsläufig nichtstetigen Arbeitsweise einer Arbeitsgruppe geschuldet sein. Es ist jedoch andererseits auch eine Folge der personellen und fachlichen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, die offensichtlich den Anforderungen eines wissenschaftsbasierten Verfahrens nicht genügt, wie die politischen Auseinandersetzungen um den Standort Gorleben zeigen. Die hier erkennbare fachliche Überforderung sollte die Kommission doch anregen, ihre Vorgehens- und Arbeitsweise grundsätzlich zu überdenken. Dieser Entwurf der geowissenschaftlichen Kriterien wäre sicherlich besser durch die Beauftragung von externem Sachverstand mit deutlich besserem fachlichem Ergebnis und in kürzerer Zeit fertig gestellt worden, über den die Kommission dann im Nachgang entscheiden müsste. Der Sachverstand und die großen Erfahrungen im Untertagebau sind in Deutschland noch in großem Umfang vorhanden. Die Politik sollte diese deshalb auch nutzen. Eine diesbezügliche Bereitschaft und Offenheit der Politik gegenüber Sachargumenten und die Würdigung und Anerkennung der Sachkunde ist in der Diskussion um die Endlagerung radioaktiver Abfälle leider derzeit immer noch nicht erkennbar. „(Zitat Ende)“

Solange die Politik nicht bereit ist, die erforderlichen fachlichen inhaltlichen Voraussetzungen (vgl. Kap. 1 meiner Stellungnahme[5]) durch sachkundiges externes Personal mit einschlägiger Praxiserfahrung im Untertagebau erarbeiten zu lassen, bleibt auch eine erneute Diskussion dieser Thematik mit dem Bürger in

[5] Stellungnahme zu dem Papier der Vorsitzenden der AG 3 „Geowissenschaftliche Kriterien“ Stand 29.12.2015 Entsprechend der Beschlussvorlage der 15.Sitzung der AG 3 am 17.Dezember 2015 *Erstellt am 28.01.2016 von Hans-Joachim Schneider*

ihrer BürgerInnen-Anhörung ohne sachbezogene Grundlage. Die sehr komplexe Thematik der geologischen Eignung eines Standortes für ein Endlager lässt sich auch nicht ansatzweise in einer Arbeitsgruppensitzung von 120 Minuten mit dem Bürger zufriedenstellend besprechen. Das „Nationale Begleitgremium“ ist deshalb gefordert, nach angemessenen Formen des Dialogs mit dem Bürger zu suchen.

Verzeichnis der Anlagen:

1. Meine Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks vom 20.06.2014 und vom 18.08.2014
2. Das französische Projekt zur Endlagerung mittel- und hochradioaktiver Abfälle ; Bericht einer Exkursion zum Forschungsbergwerk BURE der ANDRA und zur Begleitgruppe CLIS vom 27.10.2016
3. Denkschrift zur Glaubwürdigkeit der Politik in Sachen Entsorgung von radioaktiven Rückständen und zur Arbeit der Endlager-Kommission: von PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider im Januar 2015
4. Stellungnahme zu dem Papier der Vorsitzenden der AG 3 „Geowissenschaftliche Kriterien“ Stand 29.12.2015 Entsprechend der Beschlussvorlage der 15.Sitzung der AG 3 am 17.Dezember 2015 *Erstellt am 28.01.2016 von Hans-Joachim Schneider*

PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126 in 30916 Isernhagen
Tel.:05139-4355 Fax.:05139/9829981
E-Mail: schneider.isernhagen@t-online.de

20.06.2014

Frau Bundesministerin
Dr. Barbara Hendricks
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
11055 Berlin

Entsorgung radioaktiver Abfälle

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
da ich in meiner beruflichen Vergangenheit lange Jahre im Untertagebau sowie in der Umwelttechnik u.a. auch in Projekten der Endlagerung von Sonderabfällen und von radioaktiven Abfällen tätig war, verfolge ich mit großem Interesse die Projekte zur Entsorgung radioaktiver Abfälle. Mit Sorge sehe ich jedoch die aktuelle Entwicklung des Projektes der Endlagerung von HAW Abfällen, insbesondere das Standortauswahlgesetz, das m.E. ohne sorgfältigen planerischen Vorlauf überhastet verabschiedet wurde, sowie die Aufgaben und die Zusammensetzung der Standortfindungskommission, die absehbar die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen wird, da sich bereits nach den aktuellen Pressemitteilungen abzeichnet, dass der politische Konflikt um die Endlagerung insbesondere um den Standort Gorleben in der Kommission nahtlos weitergeführt wird. Da ich meine Interessen als Stromverbraucher, Steuerzahler und sachkundiger Bürger, wie viele meiner Mitbürger und Kollegen, in dieser Kommission nicht vertreten sehe, möchte ich mir ein unabhängiges Bild zu den Projekten der Entsorgung radioaktiver Abfälle verschaffen. Hierzu habe ich ein Exkursionsprogramm konzipiert, das Besuche der Standorte Asse, Gorleben und Konrad umfasst. Teilnehmer dieser Grubenfahrten sind sowohl interessierte Bürger als auch Fachkollegen und interessierte Vertreter der Presse. Nach den Exkursionen würde ich gerne zusammen mit den Exkursionsteilnehmern mit Vertretern des BMU, der Standortfindungskommission sowie mit den verantwortlichen Bundestagsabgeordneten ein Abschlussgespräch führen, um unsere gewonnen Eindrücke und Schlussfolgerungen aus den Projekten Asse, Konrad und Gorleben an die Politik weiterzureichen. Ich denke, dies ist ein geeigneter Weg, um die vielbeschworene Bürgernähe und Transparenz in diesem Verfahren herzustellen.
Ein erster Exkursionstermin findet am 09.Juli in Gorleben statt. Da in dem Teilnehmerkreis auch sehr sachkundige Experten des Untertagebaus und der Geologie sowie der Kernforschung vertreten sind, wäre es wünschenswert, dass für diese Exkursion auch ein Repräsentant des BfS zugegen ist, der auf die zu erwartenden fachorientierten Fragen ausführlich und offen Auskunft gibt. Ich erlaube mir hierzu in der Anlage einige Vorschläge zu den anzusprechenden Themenkomplexen zu unterbreiten.
In der Hoffnung auf Ihre positive Unterstützung unserer Initiative verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Schneider

Themenschwerpunkte zur Exkursion nach Gorleben am 09.Juli 2014

Schwerpunktthemen sind dem Sachstand und der Stellung des Standortes Gorleben in neuen Verfahren nach dem Standortauswahlgesetz gewidmet. Es sollen aber auch grundsätzliche Fragen der Endlagerung bzw. der Rückholbarkeit, der direkten Endlagerung sowie der alternativen Aufbereitung der Abfälle angesprochen werden.

***Fragen zum Sachstand des Standortes Gorleben*:**

- Was ist der aktuelle Erkenntnisstand der Erkundungsarbeiten bzw. wieviel des erforderlichen Untersuchungsprogramms ist bisher abgearbeitet?
- Welche belastbaren Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung sprechen gegen eine bzw. für eine Eignung des Standortes Gorleben als Endlager?
- Liegen dem BMUB bzw. BfS wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse vor, welche die These des niedersächsischen Umweltministers stützen, dass der Standort Gorleben geologisch nicht geeignet ist?
- Welcher voraussichtliche weitere Erkundungsbedarf besteht bis zur Prüfung bzw. zum Eignungsnachweis als Endlager?

***Fragen zur Finanzierung des Erkundungsprojektes Gorleben*:**

- Wie hoch sind die bisher verausgabten Mittel und wie hoch ist der noch zu erwartende Mittelbedarf bis zum Abschluss der Erkundungsarbeiten?
- Welcher Anteil wurde von Seiten der Abfallverursacher getragen und wie hoch sind die verausgabten Mittel der öffentlichen Hand?
- Für welche Maßnahmen wurden die Mittel der öffentlichen Hand bzw. der Abfallverursacher ausgegeben?

***Fragen zur Stellung bzw. zu den Auswirkungen des Standortes Gorleben im Verfahren des neuen Standortauswahlgesetzes*:**

- Über welchen realistischen Zeitraum werden die Arbeiten in Gorleben unterbrochen bzw. bedeutet die Einstellung der Erkundungsarbeiten eine de facto Aufgabe des Standortes Gorleben?
- Gorleben wird nach dem StandAG über Jahrzehnte während der Erkundung weiterer Standorte der einzige Standort sein, an dem sich die Öffentlichkeit ein direktes und anschauliches Bild der Endlagerung von HAW Abfällen in einer Untertage-Anlage verschaffen kann. Wie wird die interessierte Öffentlichkeit im Zuge der politisch zugesicherten vollständigen Transparenz während der Offenhaltung der Schachtanlage über die Endlagerung untertage generell sowie über den Status der Anlage und das weitere Verfahren informiert?
- Was beinhaltet konkret die Einstellung der Erkundungsarbeiten am Standort Gorleben? Werden hier die langfristig angelegten geotechnischen Messreihen im Grubengebäude und in den Schächten kontinuierlich weitergeführt, um einen wissenschaftlich nicht vertretbaren Fadenriss in der Datenerhebung zu vermeiden, der letztendlich bei einer Nicht-Fortführung die Aufgabe des Standortes Gorleben bedeuten würde?
- Ist eine Wiederaufnahme der Erkundungsarbeiten nach dieser langjährigen Unterbrechung ohne Verlust an Know How durch die Verrentung des derzeitigen Betriebspersonals überhaupt möglich?
- Wie soll der Know How Transfer bei der Weitergabe von Sachkompetenz und Erfahrung im Projekt Gorleben an die nächste Generation gestaltet werden bzw. wie soll die Ausbildung entsprechender Fachkräfte am Standort Gorleben weiterhin sichergestellt werden?
- In Deutschland läuft der Bergbau aus! Wie die Studentenzahlen an den Bergbaufakultäten belegen, wächst auch mit dem Auslaufen kein bzw. nur unzureichend wissenschaftlicher Nachwuchs heran. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung zum Erhalt des spezifischen Know How‘s im Endlagerbereich vor?
- Kann es überhaupt eine nahtlose Wiederaufnahme der Erkundungsarbeiten in Gorleben geben, oder ist diese nur mit einem kompletten Neuanfang möglich?
- Welche Maßnahmen sind für die Offenhaltung der Grube erforderlich?

- Ist die Aufgabe des Standortes fachlich und finanziell zu verantworten, weil er nach Auffassung einiger politischer Gruppierungen politisch verbrannt ist bzw. weshalb ist der Standort Gorleben zukünftig als Endlager nicht konsensfähig?
- Weshalb wurde der Rahmenbetriebsplan für Gorleben aufgehoben?
- Mit welcher Absicht und vor welchem Hintergrund werden augenblicklich Verwahrungskonzepte für das Erkundungsbergwerk Gorleben erstellt?
- Entspricht es den Tatsachen, dass die Verwahrungskonzepte in erster Linie das Abwerfen des Erkundungsbereiches 1 einschließlich möglicher Verfüllungen von Teilbereichen beinhalten?

Fragen zu der erweiterten Standortsuche nach dem StandAG:

- Mit welchen realistischen Gesamtkosten ist mit der erweiterten Standortsuche, Standortauswahl und Eignungsprüfung bzw. Eignungsnachweis als Endlager nach dem Verfahren des Standortauswahlgesetzes zu rechnen?
- Mit welchen Kosten ist bei der Auffahrung eines Endlagers jeweils im Granit, Ton und Salz zu rechnen?
- Wie werden die Ausgaben für das Projekt Endlager für HAW Abfälle finanziert und wie verteilen sich die Ausgaben über die zu erwartende Projektdauer?
- Reichen die bisher gebildeten finanziellen Rückstellungen für das Projekt aus bzw. welche Vorkehrungen werden getroffen, um die zu erwartenden großen finanziellen Belastungen zukünftiger Generationen zu vermeiden?

Fragen zu den Alternativen der direkten Endlagerung von HAW Abfällen:

- Aus welchen wissenschaftlich belastbaren Gründen muss bei der direkten Endlagerung ein Sicherheitsnachweis über eine Million Jahre geführt werden bzw. auf wieviel Jahre könnte dieser von der Politik geforderte Zeitraum nach belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen verkürzt werden?
- Welche Bedeutung besitzt die Aufbereitung der HAW Abfälle nach Ansicht des BMUB?
- Welche Aufwendungen fallen bei einer Aufbereitung und Entsorgung der HAW Abfälle im Vergleich zur direkten Endlagerung an?
- Welche Stellung wird der Rückholbarkeit der Abfälle zugemessen?
- Sollen die HAW Abfälle für die „Ewigkeit“ endgelagert werden, oder soll späteren Generationen die Möglichkeit der Wiederverwertung der HAW Abfälle eingeräumt werden?

Fragen zur Zwischenlagerung der HAW Abfälle:

- Prozessverlauf der Brennelemente von der Außerbetriebnahme, der Abklingphase, der Konditionierung und Zwischenlagerung in Castorbehältern,
- Radioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung und Abfälle zur direkten Endlagerung
- die Zwischenlagerungsmöglichkeiten von HAW Abfällen in zentralen Zwischenlagern und an den KKW Standorten,
- die Sicherheit von Castorbehältern während des Transportes und in Zwischenlägern, Lebensdauer von Castorbehältern
- Gefährdungspotentiale und Sicherheitsvorkehrungen von Zwischenlägern
- Genehmigungssituation der Abfallzwischenläger
- Überwachung, Kontrolle und Management der Betreiber der Abfallzwischenläger
- Finanzierung der Lagerung und Entsorgung von radioaktiven Abfällen (bisher getätigte Ausgaben und noch zukünftig zu erwartende Ausgaben)

PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126 in 30916 Isernhagen
Tel.:05139-4355 Fax.:05139/9829981
E-Mail: schneider.isernhagen@t-online.de

18.08.2014

Frau Bundesministerin
Dr. Barbara Hendricks
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
11055 Berlin

Per Fax 030 18 305 2046

Wie ist es um die Glaubwürdigkeit der Politik in Sachen Entsorgung bzw. Endlagerung von HAW Abfällen beschaffen? *(Ein offener Brief)*
Bezug: meine Schreiben vom 20.06.2014 und 08.07.2014 zur Exkursion in das Erkundungsbergwerk Gorleben

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Als ich im vergangenen Jahr an dem BMU Forum zum Standortauswahlgesetz (StandAG) teilnahm, wurde mir in Gesprächen von den anwesenden Damen und Herren Bundestagsangeordneten und von Mitgliedern des Bundesumweltministeriums zu meinen Bedenken zum Standortauswahlgesetz versichert, dass die Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes eine unwiederbringliche Chance wäre, um das Vorhaben der Endlagerung in einem parteiübergreifenden Konsens zu realisieren. Um die Zustimmung der Bürger zu erreichen, wurde ein ergebnisoffenes, transparentes und wissenschaftlich basiertes Suchverfahren propagiert. Meine gewonnenen Eindrücke von diesem doch sehr einseitig grün-affin dominierten Forum – es waren kaum Vertreter der Wirtschaft bzw. der Energieversorgungsunternehmen, der Kerntechnik und des Bergbaus noch von etablierten Forschungseinrichtungen auszumachen– ließen schon damals erkennen, dass der propagierte parteiübergreifende Konsens in der Realität nicht existiert. Der überwiegende Teil der Vorträge von sogenannten „Experten“[1] sowie die diesbezügliche Diskussion erschöpften sich weitestgehend in dem gebetsmühlenhaften Mantra der geologischen Nichteignung des Standortes Gorleben. Die unter dem Vorwand der vertrauensbildenden Maßnahmen erhobenen Forderungen der Gorleben-Gegner trotz der Feststellung der vorläufigen Eignungshöffigkeit von

[1] Die Verwendung der Bezeichnung „Experte“ ist im Gegensatz zum Sachverständigen oder Fachkundigen rechtlich nicht geschützt und wird deshalb vor allem in den Medien gerne missbräuchlich – so auch in der Endlagerfrage- zur Vortäuschung von Fachkompetenz verwendet.

Gorleben, die vorläufige Sicherheitsanalyse ohne Eignungsprognose für den Standort Gorleben einzustellen, die Erkundungsarbeiten sofort abzubrechen, die für die Langzeitprognose erforderlichen geotechnischen Beobachtungsmessungen nicht fortzuführen, die Einstellung des Besucherverkehrs im Erkundungsbergwerk sowie die inzwischen beschlossenen Maßnahmen zur Teilstilllegung des Bergwerks, dass paradoxerweise noch als Offenhaltung apostrophiert wird, lassen für den sachkundigen Bürger klar erkennen, dass hier der Standort Gorleben gezielt aus dem Wettbewerb des Suchverfahrens genommen wird d.h. faktisch stillgelegt wird, bevor dieses überhaupt eingeleitet wurde. Dies wird auch bestätigt durch die Aussage des Ko-Vorsitzenden der Standortkommission, Herrn Michael Müller, der in der Veranstaltung des Niedersächsischen. Umweltministeriums „Bis in alle Ewigkeit“ vom 28.07.2014 in Gegenwart der anwesenden Kommissionsmitglieder Herrn Klaus Brunsmeier (stellvertretender Vorsitzender des Bundes für Umwelt und Naturschutz [BUND]), Herrn Bischof Ralf Meister und Herrn Umweltminister Stefan Wenzel, erklärte: “Eines sei sicher, die Endlagerkommission werde in keinem Fall Gorleben als Endlagerstandort auswählen“. Da keines der anwesenden Kommissionsmitglieder dieser Aussage widersprochen hat, legt diese Aussage den Schluss nahe, dass die Kommission nicht im Sinne der im StandAG verankerten Ergebnisoffenheit ihre Kommissionsarbeit verrichtet oder der Gesetzeswortlaut zur Ergebnisoffenheit nur ein politisches Placebo darstellt.

Das von Ihnen praktizierte Vorgehen im Erkundungsbergwerk Gorleben widerspricht nicht nur in eklatanter Weise dem Prinzip eines ergebnisoffenen Verfahrens, es ist auch ein klarer Verstoß gegen elementare Regeln eines wissenschaftlich basierten Verfahrens. Die erzielten Ergebnisse aus einem iterativen Erkenntnisprozess, und um einen solchen handelt es sich bei der Erkundung eines Standortes für ein Endlagerung für hochradioaktive Abfälle, faktisch aus der Weiterverwendung im Erkundungsprozess auszuschließen, widerspricht nicht nur allen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, es ist auch ein massiver Eingriff in das von der Wissenschaft gepflegte Prinzip der Weitergabe von Wissen, von dem der Erfolg zukünftiger wissenschaftlicher Arbeit maßgeblich bestimmt wird. Welche Wissenschaftler glauben Sie, werden nach einer Jahrzehnte langen Unterbrechung die Erkundungsarbeiten nahtlos im Erkundungsbergwerk Gorleben zu Ende führen können? Auf welche Langzeitmessergebnisse werden die Geotechniker bei Ihrer Langzeitsicherheitsprognose für das Endlagerbergwerk zurückgreifen, wenn ihnen diese Messergebnisse durch die willkürliche Unterbrechung der Messungen hierzu fehlen? Dieser massive Eingriff in eine wissenschaftlich-basierte Erkundung ist weder fachlich für die Erkenntnisfindung noch wirtschaftlich im Sinne einer sparsamen und effizienten Verwendung von finanziellen Ressourcen dieses Landes zu vertreten.

Nach der geübten Praxis zur Erkundung von Großbauvorhaben wäre es angezeigt gewesen, die vorläufige Sicherheitsanalyse mit einer für den Standort Gorleben spezifischen Eignungsprüfung abzuschließen, um eine verlässliche Entscheidungsgrundlage über den weiteren Verlauf des Projektes Endlagerung am Standort Gorleben zu schaffen. Auch die für die Langzeitprognose

des Endlagerbergwerks erforderlichen geotechnischen Messungen hätten ohne großen finanziellen Aufwand fortgeführt werden können. Die Einstellung dieser Maßnahmen so kurz vor Ihrem Abschluss lässt nur den Schluss zu, dass diese Ergebnissen bei den Verantwortlichen in der Politik gar nicht erwünscht waren, da ein positives Ergebnis, das nach dem derzeitigen Kenntnisstand der vorläufigen Sicherheitsanalyse in Gorleben mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die inflationäre und verantwortungslose Ausgabenpraxis der Politik in der Endlagerfrage dekuvriert hätte.

Haben die Verantwortlichen in der Politik einmal darüber nachgedacht, wie der Verlust von 1,8 Mrd. € an aufgewendeten Mitteln in Gorleben zu rechtfertigen ist, die durch die faktische Stilllegung, die Sie uns als Offenhaltung zu verkaufen versuchen, verschwendet werden? Und welche zusätzlichen Kosten für die Erkundung weiterer Standorte dem Bürger und Stromkunden darüber hinaus entstehen? Liegen hierzu überhaupt schon belastbare Kostenschätzungen vor? Aufgrund der deutlich höheren zu erwartenden Kosten des Untertagebaus in Ton- und Granitgebirgen gegenüber Salz ist davon auszugehen, dass die vorliegenden pauschalen Kostenschätzungen für die Erkundung eines einzelnen Standortes von 100 Mio. € für die obertägige Erkundung und 500 Mio. € für die untertägige Erkundung zu niedrig angesetzt wurden. Darüber hinaus bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, ob die Kosten für die zusätzlichen Standorterkundungen als staatliche Aufgabe überhaupt, wie im StandAG vorgesehen, auf die Abfallverursacher umgelegt werden können[2], d.h. vom Steuerzahler und nicht vom Stromkunden getragen werden müssen, und das nur um einem fragwürdigen politischen Konsens zu genügen.

Angesichts des dringenden Sanierungsbedarfs der Infrastruktur unseres Landes, des Bedarfs an Kindertagestätten, der Sanierung von Schulen u.a.m. kann ich mir als verantwortungsbewusster Bürger und Steuerzahler durchaus einen effizienteren Einsatz unserer knappen Finanzmittel vorstellen? Wäre dies nicht auch ein passendes Thema für die Standortfindungskommission?

Die Maßnahmen für die faktische Stilllegung des Erkundungsbergwerks Gorleben haben Sie in intransparenten Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen, die vor der Öffentlichkeit weitestgehend geheim gehalten wurden, festgelegt. Sieht so die im StandAG verkündete Transparenz aus?

Um den aktuellen Sachstand zu erfragen, habe ich mit einigen Kollegen und interessierten Bürgern sowie der Presse eine Exkursion am 09.Juli ins Erkundungsbergwerk Gorleben organisiert. Damit uns von der zuständigen Behörde BfS klare und sachverständige Auskünfte auf unsere Fragen erteilt werden können, habe ich Ihnen mit Schreiben vom 20.Juni einen Katalog von Fragen zugestellt. Da ich keine zeitnahe Reaktion aus Ihrem Hause erhalten hatte, habe ich am 03.07. dem BfS direkt per Mail den Fragenkatalog übermittelt, das ich Ihnen mit Schreiben vom 08.07 zur Kenntnis gab.

[2] Moench, Christoph: „Umlagefähigkeit der Kosten gemäß StandAG“, Manuskript des Vortages gehalten auf dem Endlager-Symposium 2014 des AINT in Düsseldorf am 23.Juni 2014

Zu Beginn der Exkursion am Mittwoch, den 09.07. erklärte die Mitarbeiterin des BfS, dass sie sich auf unsere Fragen nicht hätte vorbereiten können, da sie erst am Montagnachmittag des 07.Juli von der Führung der Exkursion erfahren habe. Es war dieselbe Mitarbeiterin des BfS, die am 30.Juni in einer öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses des Niedersächsischen Landtages zu demselben Themenkomplex vorgetragen hat. Aus diesem unglaubwürdigen Verhalten kann nur geschlossen werden, dass hier offenkundig dem Bürger und der anwesenden Presse Auskünfte zum Sachstand des Gorleben Projektes vorenthalten werden sollen, was nicht nur ein klarer Verstoß gegen das Prinzip der Transparenz sondern auch gegen das Umweltinformationsgesetz darstellt. Der hier gepflegte Umgang mit dem Bürger ist respektlos, herablassend und würdelos.

Ich beantrage deshalb im Nachgang zu unserer Exkursion nach Umweltinformationsgesetz eine Auskunft zu unseren Fragen zum Sachstand des Projektes Gorleben sowie zur Entsorgung hochradioaktiver Abfälle. Hierzu schlage ich zur Herstellung von bürgernaher Transparenz ein offenes Gespräch mit Verantwortlichen in Ihrem Hause in Berlin und den Exkursionsteilnehmern vom 09.07. vor.

In der ersten Sitzung der Endlagerkommission führte die Abgeordnete, Frau Kotting-Uhl, aus, dass das „Versprechen der Transparenz extrem wichtig“ ist. Ist dies nur eine politische Fensterrede, oder besitzt der Bürger, der die Aufwendungen im Projekt Gorleben sowohl über den Strompreis als auch über seine Steuerzahlungen finanziert hat, sowohl nach Umweltinformationsgesetz als auch nach dem Transparenzprinzip ein Anrecht auf eine umfassende und detaillierte Sachinformation? Es ist daher nicht hinnehmbar, dass mit Ende September der Standort Gorleben, der ja laut Gesetz als Vergleichsstandort im Verfahren bleiben soll, für die interessierte Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich sein soll. Nach meinen persönlichen Erfahrungen, die ich mit vielen Besuchergruppen in Gorleben gemacht habe, ist die direkte Inaugenscheinnahme eine wesentliche Hilfe für das Verständnis der Vorgänge der Endlagerung und den Abbau von Vorurteilen und Ängsten. Es ist auch ein unverzichtbares Instrument zur Herstellung von bürgernaher Transparenz.

„Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Diese ist eine der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis…..“.[3] Wer ein wissenschaftlich basiertes Verfahren in der Endlagerfrage propagiert, muss sich auch an die Regeln der Wissenschaft halten. Die Aussagen der Gorleben-Gegner über die geologische Nichteignung des Standortes besitzen nur den Status von Behauptungen. Um als belastbares Faktum anerkannt zu werden, ist diese angebliche Nichteignung durch einschlägige Gutachten auf der Basis von sorgfältig recherchierten Erkundungsergebnissen nachvollziehbar und überprüfbar nachzuweisen, die sachkundig nach objektiven und strengen wissenschaftlichen Maßstäben erstellt wurden. Der redliche Umgang mit wissenschaftlichen Fakten und Erkenntnissen, der sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart nicht in

[3] Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013):Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.-

dem gebotenen Maße praktiziert wurde bzw. wird, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Endlagerprojektes. Dies sollten sich alle Akteure, insbesondere die Vertreter der Politik und hier vor allem die derzeitige niedersächsische Landesregierung zu eigen machen. Zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Politik in der Endlagerfrage bedarf es offensichtlich einer Läuterung, d.h. die Abkehr von einer realitätsfernen, ineffizienten und kostenintensiven Symbolpolitik und die Hinwendung unter Beachtung rechtsstaatlicher Normen zu einer problemorientierten Sachpolitik. Nur mit einer politischen Kultur der Sachbezogenheit, der Rechtsstaatlichkeit, der Redlichkeit und des sparsamen Umgangs mit unseren finanziellen Ressourcen wird die Politik das verlorengegangene Vertrauen der Bürger und der Wirtschaft in die Fähigkeit der politischen Klasse, die Zukunft unseres Landes erfolgreich gestalten zu können, wiedererlangen.
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Schneider
Anlage: mein Redebeitrag zum BMU Forum vom Mai/Juni 2013

Das französische Projekt zur Endlagerung mittel- und hochradioaktiver Abfälle

Bericht einer Exkursion zum Forschungsbergwerk BURE der ANDRA und zur Begleitgruppe CLIS vom 27.10.2016

Von PD Dr.Ing.Dipl.Geol Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126 in 30916 Isernhagen

Kurzfassung

Vorbemerkung:

Nach dem die Endlagerkommission ihre Arbeit mit einem Abschlussbericht beendet hat, verdichten sich in deutschen Fachkreisen die Zweifel, ob die Frage der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in Deutschland in einem überschaubaren realistischen Zeit- und Finanzrahmen gelöst werden kann, oder ob die Suche nach einem Endlagerstandort Abfälle in einer erneuten Endlosschleife enden wird, wie Jasper von Altenbockum in seinem Leitartikel „Endlos“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 06.07.2016 schreibt. Dass die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik in einem Zeitrahmen von nur 3 Jahrzehnten möglich ist, zeigt der Blick über die Grenze ins benachbarte Frankreich. Um Fehlentwicklungen im deutschen Endlagerprojekt zu erkennen und Denkanstöße zu ihrer Behebung zu erhalten, habe ich eine Exkursion in zum französischen Untertagelabor der „Agence Nationale pour la gestion des Déchets RAadioactifs (ANDRA)“ in Bure und beim Comité Local d’Information et de Suivi du Laboratoire de Bure (CLIS de Bure) organisiert und dazu auch Mitglieder der Endlagerkommission eingeladen. Das französische Endlagerprojekt besticht durch seine hervorragende Performance und hohe Effizienz. Es ist daher mehr als bedauerlich, dass diese Einladung bei den politischen Vertretern in der Endlagerkommission kein Gehör gefunden hat.

Informationsbesuch des Forschungsbergwerks der ANDRA in Bure am 27.10.2016

Die Agence nationale pour la gestion des déchets radioactifs (ANDRA)

Die Agence Nationale pour la gestion des Déchets RAdioactifs (ANDRA) hat 1991 ihren Status als unabhängige öffentliche Gesellschaft (100% im Staatsbesitz) als Dienstleister für die Entsorgung radioaktiver Abfälle erhalten. Die ANDRA unterliegt der Kontrolle durch die 3 Ministerien für Energie, Forschung und Umwelt. Ihre Arbeit wird evaluiert durch die Autorité de Sûreté Nucléaire (ASN), die Groupe Permanent d’experts pour les Dechèts (GPD), das Institut de Radioprotection et de Sûreté Nucléaire (IRSN), die Commission Nationale d’Évaluation (CNE) und das Office Parlementaire d’Évaluation des Choix ScienTifiques (OPECST). Zu den Aufgaben der ANDRA zählen das

Erstellen eines Inventars aller radioaktiven Abfälle in Frankreich, das Sammeln der Abfälle und die kollektive lokale Lagerung, die Verwaltung der radioaktiven Abfälle aus der Industrie, den Krankenhäusern, den Laboratorien und den Universitäten, die Erarbeitung von Lösungen für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen, den Bau und den Betrieb sowie die Überwachung von Lagern für radioaktive Abfälle, das Sichern und Instandsetzen von radioaktiv verseuchten Standorten sowie die Information der Öffentlichkeit und Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf nationaler und internationaler Ebene. Als eine öffentliche Einrichtung wird die ANDRA nach industriellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Der Umsatz der ANDRA belief sich in 2015 auf 224 Mio €; wobei ca. 65 % auf das Endlagerprojekt Cigéo (Centre industriel de stockage géologique) am Standort Bure entfielen.

Die Finanzierung der ANDRA erfolgt größtenteils durch die Produzenten radioaktiver Abfälle über private Entsorgungsverträge und über Steuern für die Forschung, Zwischenlagerung und Endlagerung von radioaktiven Abfällen. Die staatlichen Subventionen belaufen sich auf ca. 4 % der Finanzierung. Die ANDRA beschäftige im Dezember *2015* 648 Mitarbeiter.

Das Endlagerprojekt Cigéo (Centre industriel de stockage géologique)

Das französische Endlagerprojekt zeichnet sich durch ein stufenweises Vorgehen in Teilschritten aus, wobei nach jedem Teilschritt die Ergebnisse einer Überprüfung unterzogen und in einer öffentlichen Debatte den Bürgern vorgestellt und besprochen werden.

Das Projekt startet 1991 mit der Gründung der ANDRA. In der Zeit von 1994 bis 1996 wurden zunächst Frankreichweit 4 Gebiete auf ihre mögliche Eignung als Endlagerstandort überprüft. 1998 wurde das 250 km² große Gebiet Meuse/Haute-Marne von der Regierung als Eignungshöffiger Standort für ein Endlager ausgewählt und für weitergehende Untersuchungen der Bau eines Untertagelabors beschlossen. Der Bau des Untertagelabors wurde im Jahr 2000 begonnen. Im Dossier 2005 gelangt die ANDRA zu dem Schluss, dass der Bau eines Endlagers in der geologischen Tonstein-Formation des Callovium-Oxfordium machbar und die Sicherheit eines Tiefenlagers für radioaktive Abfälle gegeben ist. 2009 bestätigt die Regierung die von ANDRA vorgeschlagene 30 km² große unterirdische Zone als Standort für die untertägige Installation des *Centre industriel de stockage géologique* (Cigéo)[Endlager]. 2012 stellt die ANDRA den Entwurf des Projektes *Centre industriel de stockage géologique* (Cigéo) vor. In diesem Jahr wird das Dossier zu den Sicherheitsoptionen und den technischen Optionen zur Rückholbarkeit an die Autorité de Sûreté Nucléaire (ASN) vorbereitet. Zum weiteren Projektverlauf ist den Jahren 2016 – 2021 eine Umweltverträglichkeitsanalyse mit den Genehmigungsverfahren für das Endlager geplant. Der Baubeginn des Endlagers ist für 2021 vorgesehen, dem sich zunächst eine Pilotphase anschließt, um in 2035 mit der Einlagerung der mittel- und hochradioaktiven Abfälle zu beginnen. Die Rückholbarkeit der Abfälle ist über die gesamte Betriebsphase bis zum Ende des Einlagerungsbetriebes in 2150 zu gewährleisten.

Nach den bisherigen Planungen betragen die derzeitig angefallenen mittel- und hochradioaktiven Abfälle ca. 30 % der geplanten Endlagerkapazität. Da die Abfälle durch die Abtrennung von Uran und Plutonium aufbereitet werden, verringert sich die Menge an hochaktivem Abfall beträchtlich. Anders als bei der in Deutschland vorgesehenen direkten Endlagerung reduziert sich der erforderliche Zeitraum für einen sicheren Einschluss deutlich auf rund 100.000 Jahre.

Das Untertagelabor in Bure

Die wesentlichen endlagerrelevanten Fragen werden im Untertagelabor in Bure untersucht. Es dient ausschließlich Forschungszwecken zur geologischen und geotechnischen Erkundung des geologischen Untergrundes und zu technischen Fragen des Auffahrens und der technischen Optimierung des Ausbaus der Hohlräume sowie zur Einlagerung und Rückholbarkeit von Abfallgebinden. Der Standort des Untertagelabors soll nicht als Endlager ausgebaut werden. ***Im Untertagelabor werden keinerlei radioaktive oder sonstige Abfälle - auch nicht probeweise –während des Versuchsbetriebes gelagert.***

Informationsbesuch beim Comité Local d'Information et de Suivi du Laboratoire de Bure (CLIS de Bure)

Das Comité Local d'Information et de Suivi du laboratoire souterrain de recherche sur la gestion des déchets radioactifs de Bure (CLIS BURE) ist eine unabhängige Einrichtung, mit der verantwortungsvollen Aufgabe, die Öffentlichkeit begleitend am Projekt der ANDRA zu beteiligen. Die Begleitgruppe CLIS unterhält am Standort des Versuchsbergwerks der ANDRA seit 1999 ein eigenes Büro, dass an den Wochentagen Dienstag bis Freitag ständig besetzt ist und allen Bürgern offen steht.

Zu ihren Aufgaben zählen die Erfassung von möglichst umfassenden Informationen zur Forschung der Entsorgung radioaktiver Abfälle, die Weitergabe von Informationen in einem umfassenden Maße an die Öffentlichkeit sowie die Sicherung der Verständigung und der Aufrechterhaltung des Dialogs (Konzertierte Aktion), das Sammeln an Informationen zur Umwelt, zur Epidemiologie u.a.m..

Die CLIS Bure umfasst 91 Mitglieder, die repräsentativ die politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen der Region widerspiegeln.

Die Clis verfügt über ein Jahresbudget von 300.000 € das zu 50 % vom Staat und zu 50 % von den Abfallverursachern EDF, AREVA und CEA finanziert wird. Sie beschäftigt 3 hauptamtliche Mitarbeiter, einen Generalsekretär sowie als Halbtagskräfte eine wissenschaftliche Sekretärin und eine Sekretärin. Die übrigen Mitglieder der CLIS sind ehrenamtlich tätig.

Die CLIS führt eine umfangreiche und sachkundige Öffentlichkeitsarbeit durch. Dies sind Informationsveranstaltungen mit Sachverständigen für die Öffentlichkeit und die Medien (Konferenzen, Kolloquien, Seminare etc.), Besuche von Forschungsstandorten und vergleichbaren Einrichtungen, Leistungen vor Ort in Bure (Beratungen, Doku-

mentationsfonds etc.), Verteilung von Informationsmaterial der CLIS und anderen Organisationen, Fortbildung der CLIS-Mitglieder sowie Informationskampagnen für die Öffentlichkeit durch Bekanntmachungen, Informationsbriefe, Postwurfsendungen, Radiosendungen, u.a.m.. Diese Öffentlichkeitsarbeit zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass diese unabhängig von Einflussnahme durch Politik, Projektträger und Behörden gestaltet wird, indem sie eine interne Meinungsbildung durch derzeit 7 Arbeitsgruppen (Commissions) erarbeitet, die sich regelmäßig zu Arbeitsmeetings treffen und zu denen auch externe Sachverständige eingeladen werden können. Mit dieser umfangreichen internen Kommissionsarbeit verschafft sie sich daher Glaubwürdigkeit und Vertrauen in der Bevölkerung. Darüber hinaus werden durch diese interne Meinungsfindung anders als im deutschen Projekt Manipulationen durch externe fremdgesteuerte Einflussnahmen weitestgehend verhindert. Unerbittlich geführte Konfrontationen und eskalierende Auseinandersetzungen mit Projektgegnern, wie sie in Deutschland insbesondere im Wendland auftreten, finden durch die Einbindung der Gruppierungen von Projektgegnern nicht statt, da diese Organisationen in der Kommissionsarbeit die Möglichkeit erhalten, sich bei der Meinungsbildung und Gestaltung der Arbeit der CLIS direkt einzubringen. Bemerkenswert ist ferner die Bildung von Bürgeriniativen, die sich für das Projekt aussprechen, und ihre Aufgabe in einer zusätzlichen wissenschaftlich fundierten Aufklärung der Bevölkerung sehen.

Zusammenfassung und Bewertung

Das französische Endlagerprojekt für mittel- und hochradioaktive Abfälle besticht in vielerlei Hinsicht durch eine vorbildliche Performance. Es zeigt, dass die Entsorgungsfrage für radioaktive Abfälle mit zielorientierter Arbeit in einem überschaubaren Zeitrahmen gelöst werden kann.

Einen besonders wichtigen Beitrag zur Akzeptanz des Endlagerprojektes bei der französischen Öffentlichkeit, insbesondere bei der regionalen Bevölkerung, leistet die Clis mit ihrer überaus effizienten und vertrauensbildenden Arbeit. Es ist bedauerlich, dass die Endlagerkommission in Deutschland diesem gelungenen Lösungsansatz bei der Ausformulierung ihrer Öffentlichkeitsarbeit keine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Die CLIS erlangt m.E. durch ihre positiven Arbeitsergebnisse nach wie vor eine Vorbildfunktion in der Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik für das deutsche Endlagerprojekt.

Isernhagen, den 30.11.2016

Hans-Joachim Schneider

Das französische Projekt zur Endlagerung mittel- und hochradioaktiver Abfälle

Bericht einer Exkursion zum Forschungsbergwerk BURE der ANDRA und zur Begleitgruppe CLIS vom 27.10.2016

Von PD Dr.Ing.Dipl.Geol Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126 in 30916 Isernhagen

Vorbemerkung:

Im Jahr 2009 besuchte eine Gruppe von „Senior Experts“ aus den Fachgebieten des Untertagebaus und des Bergbaus zusammen mit Abgeordneten des deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages das Untertagelabor der „Agence nationale pour la gestion des déchets radioactifs**“**(ANDRA). Weiterhin ergab sich die Gelegenheit zu einem informativen Gespräch mit dem „Comité Local d'Information et de Suivi du Laboratoire souterrain de recherche sur la gestion des déchets radioactifs de Bure“ (CLIS BURE) über die Aufgaben der CLIS als unabhängige begleitende Einrichtung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Projekt der ANDRA. Im selben Jahr erstattete eine Delegation der CLIS de Bure dem Standort des Erkundungsbergwerks Gorleben sowie dem Niedersächsischen Umweltministerium einen Gegenbesuch ab.

Nachdem die Entwicklung des deutschen Endlagerprojektes mit dem Abschluss der Arbeit der Endlagerkommission keine erkennbaren zukunftsweisenden Fortschritte erkennen lässt, sondern sich die Anzeichen verdichten, dass auch der erneute Anlauf zur Suche eines deutschen Endlagerstandortes für hochradioaktive Abfälle in einer erneuten Endlosschleife enden wird, wie Jasper von Altenbockum in seinem Leitartikel „Endlos“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 06.07.2016 schreibt, wurde der Vorschlag geboren, mit einem Blick über die Grenze ins benachbarte Frankreich die dortige Entwicklung des französischen Projektes zu beobachten, um gegebenenfalls Denkanstöße zu erhalten, wie weitere Fehlentwicklungen im deutschen Projekt erkannt und verhindert werden können. Hierzu wurden Mitglieder der Endlagerkommission zur Exkursion eingeladen. Leider hat diese Einladung bei der verantwortlichen politischen VertreterInnen kein Gehör gefunden.

Gesprächsrunde mit der Begleitgruppe CLIS vom 27.10.2016

Die Begleitgruppe CLIS unterhält am Standort des Versuchsbergwerks der ANDRA in Bure ein eigenes Büro, dass an den Wochentagen Dienstag bis Freitag ständig besetzt ist und allen Bürgern offen steht.

An dem 3 stündigen Gespräch des Vormittags vom 27.10.2016 nahmen aufseiten der CLIS der Sekretär sowie 4 weitere Mitglieder teil. In der deutschen Senior Expert Gruppe waren 5 Fachleute aus den Bereichen des Untertagebaus, der Kerntechnik, der Umwelttechnik sowie des Bergbaus vertreten.

Das Gespräch war in 4 Themengruppen gegliedert

- *Themengruppe 1: Aufgaben und Organisation der Clis*
- *Themengruppe 2: Informationsfluss und Öffentlichkeitsarbeit*
- *Themengruppe 3: Objektivität und Sachbezogenheit der Berichterstattung*
- *Themengruppe 4 : Öffentliche Akzeptanz des Projektes*

Gesprächsergebnisse:

Das « Comité Local d'Information et de Suivi du Laboratoire de Bure (CLIS de Bure) wurde im November 1999 nach dem Gesetz vom 30. Dezember 1991 zunächst in Bar le Duc angesiedelt, um später in Bure ein Büro vor Ort einzurichten.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- Die Erfassung von möglichst umfassenden Informationen zur Forschung der Entsorgung radioaktiver Abfälle, über die Organisationen, die mit der Aufgabe der Entsorgung beauftragt sind, sowie die Einholung von Sachverständigen-Gutachten insbesondere zur untertägigen Lagerung:
- Fortentwicklung des Kenntnistandes mit der Unterstützung von Sachverständigen,
- Weitergabe von Informationen in einem umfassenden Maße an die Öffentlichkeit,

- Sammeln an Informationen zur Umwelt, zur Epidemiologie u.a.m., die als Bezugsreferenzen für die Zukunft dienen können,
- Sicherung der Verständigung und der Aufrechterhaltung des Dialogs (Konzertierte Aktion).

Die CLIS Bure umfasst 91 Mitglieder, die repräsentativ die politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen der Region widerspiegeln. Hierzu zählen die

- Präfekten der Departements Meuse und Haute-Marne,
- SenatorInnen und Abgeordnete der Region,
- VertreterInnen der regionalen Umweltdirektion,
- VertreterInnen der Gesundheitsbehörde,
- VertreterInnen der Räte der Departements,
- VertreterInnen der Regionalräte,
- VertreterInnen von Landwirtschaftsverbänden,
- VertreterInnen von Wirtschaftsverbänden,
- VertreterInnen der Gewerkschaften,
- VertreterInnen von Gesundheitsverbänden,
- qualifizierte Persönlichkeiten,
- VertreterInnen der Kommunen der Departements Meuse und Haute-Marne,
- VertreterInnen von Wissenschaftsverbänden, Umweltverbänden, Jagdverbänden sowie erklärten Gegnern des Endlagerprojektes.

Die Clis verfügt über ein Jahresbudget von 300.000 € das zu 50 % vom Staat und zu 50 % von den Abfallverursachern EDF, AREVA und CEA finanziert wird. Sie beschäftigt 3 hauptamtliche Mitarbeiter, einen Generalsekretär sowie als Halbtagskräfte eine wissenschaftliche Sekretärin und eine Sekretärin. Die übrigen Mitglieder der CLIS sind ehrenamtlich tätig. Es werden jedoch bei Bedarf Reisekosten an die Mitglieder erstattet.

Die CLIS führt eine umfangreiche und sachkundige Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass diese unabhängig von Einflussnahme durch Politik, Projektträger und Behörden gestaltet wird. Hierzu zählen die folgenden Aktivitäten:

- Informationsveranstaltungen mit Sachverständigen für die Öffentlichkeit und die Medien (Konferenzen, Kolloquien, Seminare etc.),
- Besuche von Forschungsstandorten und vergleichbaren Einrichtungen,
- Leistungen vor Ort in Bure (Beratungen, Dokumentationsfonds etc.),
- Verteilung von Informationsmaterial der CLIS und anderen Organisationen,

- Fortbildung der CLIS-Mitglieder,
- Informationskampagnen für die Öffentlichkeit durch Bekanntmachungen, Informationsbriefe, Postwurfsendungen, Radiosendungen, u.a.m..

In 2016 werden 3 Generalversammlungen der CLIS veranstaltet, in denen u.a. der neueste Bericht der Nationalen Evaluierungskommission vorgestellt wird. Weiterhin sind 4 bis 6 Versammlungen mit den Regionalräten und Zusammenarbeits-Komitees anberaumt. In den Kommunen, die in der möglichen Zone des Endlagerbergwerks liegen, werden öffentliche Veranstaltungen zur Bürgerinformation abgehalten. Außerdem erhalten die CLIS Mitglieder durch Seminare der ANDRA eine fachliche Unterstützung und Weiterbildung.

Die CLIS gestaltet ihre interne Meinungsbildung durch derzeit 7 Arbeitsgruppen (Commissions), die sich regelmäßig zu Arbeitsmeetings treffen und zu denen auch externe Sachverständige eingeladen werden können.

- Die Arbeitsgruppe 1 „Rückholbarkeit“ (réversibilité) beschäftigt sich mit den möglichen Bedingungen der Rückholbarkeit und der möglichen gesetzlichen Ausgestaltung sowie der materiellen Beschaffenheit der radioaktiven Abfälle, die in Frankreich aufbereitet endgelagert werden.(11 Mitglieder)
- Die Arbeitsgruppe 2 „Umwelt und Gesundheit“ (environnement, santé) verfolgt die Erhebung vor Referenzdaten zur Gesundheit. Sie bereitet außerdem zurzeit ein Colloquium zur Gesundheit in sensiblen industriellen Standorten vor. (17 Mitglieder)
- Die Arbeitsgruppe 3 „ Standortfestlegung“ (localisation d’un stockage éventuel)) widmet sich den Fragen der Raumentwicklung in den entsprechenden Endlager-höffigen Gebieten. (18 Mitglieder)
- Die Arbeitsgruppe 4 „Kommunikation“(communication) verfasst die periodisch veröffentlichten Briefe der CLIS. (9 Mitglieder)
- Die Arbeitsgruppe 5 „Öffentliche Debatte“(debat public) bereitet die Beteiligung der CLIS in der öffentlichen Debatte zum Projekt vor und sucht Themen aus, die nach Auffassung der CLIS von Interesse für die Öffentlichkeit sind. (12 Mitglieder)

- Die Arbeitsgruppe 6 „Zusammenarbeit“ (liaison) ist beauftragt, die Zusammenkünfte des Verwaltungsrates und der verschiedenen Arbeitsgruppen der CLIS vorzubereiten und darüber hinaus nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Zusammenarbeit zwischen CLIS und ANDRA noch verbessert werden kann. (10 Mitglieder)
- Die Arbeitsgruppe 7 „Risiken der untertägigen Lagerung“ (risques liés au stockage souterrain) wurde neu eingerichtet und befasst sich vertieft mit den ausgewählten Themen der Risiken beim Transport, bei Ableitungen und eventuellen Freisetzungen von radioaktiven Materialien, bei Feuer und Explosionen sowie bei Wassereinwirkungen. (15 Mitglieder)

Mit dieser umfangreichen internen Kommissionsarbeit gestaltet die CLIS ihre unabhängige und freie Meinungsbildung, und verschafft sich dadurch Glaubwürdigkeit und Vertrauen in der Bevölkerung. Darüber hinaus werden durch diese interne Meinungsfindung anders als im deutschen Projekt Manipulationen durch externe fremdgesteuerte Einflussnahmen weitestgehend verhindert. Unerbittlich geführte Konfrontationen und eskalierende Auseinandersetzungen mit Projektgegnern, wie sie in Deutschland insbesondere im Wendland auftreten, finden durch die Einbindung der Gruppierungen von Projektgegnern nicht statt, da diese Organisationen in der Kommissionsarbeit direkt die Möglichkeit erhalten, sich bei der Meinungsbildung und Gestaltung der Arbeit der CLIS direkt einzubringen. Bemerkenswert ist ferner die Bildung von Bürgeriniativen, die sich für das Projekt aussprechen, und ihre Aufgabe in einer zusätzlichen wissenschaftlich fundierten Aufklärung der Bevölkerung sehen.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die CLIS als Organisation zur Einbindung der Öffentlichkeit, insbesondere der regionalen Bevölkerung, in das Projekt der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle eine überaus effiziente und vertrauensbildende Arbeit leistet. Es ist bedauerlich, dass die Endlagerkommission in Deutschland diesem gelungenen Lösungsansatz bei der Ausformulierung ihrer Öffentlichkeitsarbeit keine Aufmerksamkeit geschenkt hat. **Die CLIS erlangt durch ihre positiven Arbeitsergebnisse nach wie vor eine Vorbildfunktion in der Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik für das deutsche Endlagerprojekt.**

.

Informationsbesuch des Forschungsbergwerks der ANDRA in Bure

Am Nachmittag des 27.10.2016 stattete die deutsche Gruppe von „Senior Experts“ der ANDRA einen Informationsbesuch ab, der mit einer Grubenfahrt in das Forschungsbergwerk abgeschlossen wurde. Die Führung aufseiten der ANDRA erfolgte durch einen sachkundigen Geologen.

Die Agence nationale pour la gestion des déchets radioactifs (ANDRA)

Die Agence nationale pour la gestion des déchets radioactifs (ANDRA) wurde 1979 durch die Regierung Mitterand gegründet und hat 1991 ihren Status als unabhängige öffentliche Gesellschaft (100% im Staatsbesitz) als Dienstleister für die Entsorgung radioaktiver Abfälle erhalten. Die ANDRA unterliegt der Kontrolle durch 3 Ministerien:

- dem Energieministerium
- dem Forschungsministerium und
- dem Umweltministerium.

Die Arbeit der ANDRA wird evaluiert durch

- die Autorité de sûreté nucléaire (ASN),
- die groupe permanent d’experts pour les dechèts (GPD),
- das Institut de radioprotection et de sûreté nucléaire (IRSN),
- die Commission nationale d’évaluation (CNE) und
- das Office parlementaire d’évaluation des choix scientifiques (OPECST).

Zu den Aufgaben der ANDRA zählen:

- das Erstellen eines Inventars aller radioaktiven Abfälle in Frankreich,
- das Sammeln der Abfälle und die kollektive lokale Lagerung,
- die Verwaltung der radioaktiven Abfälle aus der Industrie, den Krankenhäusern, den Laboratorien und den Universitäten,
- die Erarbeitung von Lösungen für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen,

- den Bau und die Überwachung von Lagern für radioaktive Abfälle,
- das Sichern und Instandsetzen von radioaktiv verseuchten Standorten sowie
- die Information der Öffentlichkeit und Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf nationaler und internationaler Ebene.

Als eine öffentliche Einrichtung wird die ANDRA nach **industriellen und wirtschaftlichen** Gesichtspunkten geführt. Der Umsatz der ANDRA belief sich in 2015 auf 224 Mio €; wobei ca. 65 % auf das Endlagerprojekt Cigéo (Centre industriel de stockage géologique) am Standort Bure entfielen.

Die Leitung der Andra unterliegt 9 Direktoraten:

1. directrice générale
2. président du conseil d'administration
3. secrétaire général
4. directrice de la communication
5. directeur des ressources humaines
6. directeur des projets
7. directeur scientifique
8. directeur industriel
9. directeur maîtrise des risques

Die Finanzierung der ANDRA erfolgt größtenteils durch die Produzenten radioaktiver Abfälle über private Entsorgungsverträge und über Steuern für die Forschung, Zwischenlagerung und Endlagerung von radioaktiven Abfällen. Die staatlichen Subventionen belaufen sich auf ca. 4 % der Finanzierung. Die ANDRA beschäftige im Dezember *2015* 648 Mitarbeiter.

Die ANDRA betreibt eine umfangreiche eigene Öffentlichkeitsarbeit zu ihren Tätigkeiten mit einer eigenen Pressestelle sowie ein umfangreiches Internetinformationssystem. Darüber hinaus veröffentlicht sie regelmäßig Jahresberichte.

Die ANDRA arbeitet mit folgenden Interessengruppen zusammen:

- Commission locale d'information (CLI),
  zurzeit gibt es 4 lokale Kommissionen (Aube, Manche, Bar s/Aube und Bure),

- Commission national du débat public (CNDP),
- Haut comité pour la transparence et l'information sur la sécurité nucléaire (HCTISN).

Sie ist auch auf internationaler Ebene in verschiedensten internationalen Gremien zur Nukleartechnik tätig und betreibt Kooperationen mit ausländischen Forschungseinrichtungen und Gesellschaften zu Fragen der Endlagerung radioaktiver Abfälle mit der BGR, der NAGRA, der ENDRESA u.a.

Das Endlagerprojekt Cigéo (Centre industriel de stockage géologique)

Das französische Endlagerprojekt zeichnet sich durch ein stufenweises Vorgehen in Teilschritten aus, wobei nach jedem Teilschritt die Ergebnisse einer Überprüfung unterzogen und in einer öffentlichen Debatte den Bürgern vorgestellt und besprochen werden.

Die wesentlichen Projektschritte sind nach den Unterlagen der ANDRA „Projet Cigéo – centre industrielle de stockage reversible profond de déchets radioactifs en Meuse /Haute-Marne" vom September 2016-568B beschrieben:

1991 Das Projekt startet 1991 mit der Gründung der ANDRA mit dem loi „Bataille" in dem die 3 Achsen der Nuklearforschung definiert werden.

1994 -1996 In der Zeit von 1994 bis 1996 wurden 4 mögliche Gebiete auf ihre mögliche Eignung als Endlagerstandort überprüft:

1. Region Le Gard*,
2. Region La Vienne*,
3. Region Meuse* und
4. Region Haute-Marne*.

*Departments

1998 wurde das Gebiet Meuse/Haute-Marne von der Regierung als Standort für ein Untertagelabor festgelegt.

2000 Im Jahr 2000 wurde der Bau des Untertagelabors begonnen.

2005 gelangt die ANDRA in ihren Forschungsarbeiten mit dem „Dossier 2005" zu dem Schluss, dass der Bau eines Endlagers in der geologischen Tonstein-Formation

des Callovium-Oxfordium machbar und die Sicherheit eines Tiefenlagers für radioaktive Abfälle gegeben ist.

2005 Dieser Teilschritt wurde durch eine öffentliche Debatte abgeschlossen.

2006 Gesetz vom 28. Juni zur Rückholbarkeit der radioaktiven Abfälle

2009 Die Regierung bestätigt die von ANDRA vorgeschlagene 30 km² große Zone als Standort für die untertägige Installation des *Centre industriel de stockage géologique* (Cigéo)[Endlager]

2011 Die ANDRA wird autorisiert, ihre Forschungsaktivitäten im Untertagelabor bis ins Jahr 2030 fortzusetzen.

2012 In 2012 stellt die ANDRA den Entwurf des Projektes *Centre industriel de stockage géologique* (Cigéo) vor.

2013 Öffentliche Debatte über das Projekt Cigéo, die von der Commission national du débat public (CNDP) organisiert wird.

2016 Vorbereitung von Dossiers zu den Sicherheitsoptionen und den technischen Optionen zur Rückholbarkeit an die Autorité de sûreté nucléaire (ASN)

2016 Im Gesetz vom 25. Juli werden Modalitäten des Projektes Cigéo und über die Rückholbarkeit festgelegt.

In einer vorläufigen Vorausschau zu den weiteren Projektschritten sind die folgenden Eckdaten vorgesehen:

2016 - 2018 Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,

2018 – 2021 Genehmigungsverfahren,

2021 Baubeginn des Endlagers,

2025 – 2035 Industrielle Pilotphase,

2035 - 2150 Einlagerungsbetrieb und kontinuierlicher Ausbau des Endlagers nach jeweiligen Bedarf des Abfallaufkommens,

2150 Abschluss des Endlagerbetriebes mit Verschluss des Endlagers und Beginn der Überwachung in der Nachbetriebsphase.

Das Untertagelabor in Bure

Das Untertagelabor in Bure dient ausschließlich Forschungszwecken zur geologischen und geotechnischen Erkundung des geologischen Untergrundes bzw. des Wirtgesteins, in dem das spätere Endlager aufgefahren werden soll. Weiterhin werden technische Fragen des Auffahrens und der technischen Optimierung des Ausbaus der Hohlräume erprobt, sowie Fragen der Einlagerung und Rückholbarkeit von Abfallgebinden untersucht. Der Standort des Untertagelabors soll nicht als Endlager ausgebaut werden. Der endgültige Standort des Endlagers wird vielmehr aufbauend auf den erzielten Erkenntnissen des Untertagelabors zunächst in einem Umfeld von 250 km² (zone de transposition) ermittelt, das nach weiteren eingehenden Untersuchungen auf 30 km² eingegrenzt wird. In dieser Zone (zone d'intérèt pour la reconnaissance approfondie) wird dann die genaue Lage des Endlagers festgelegt.

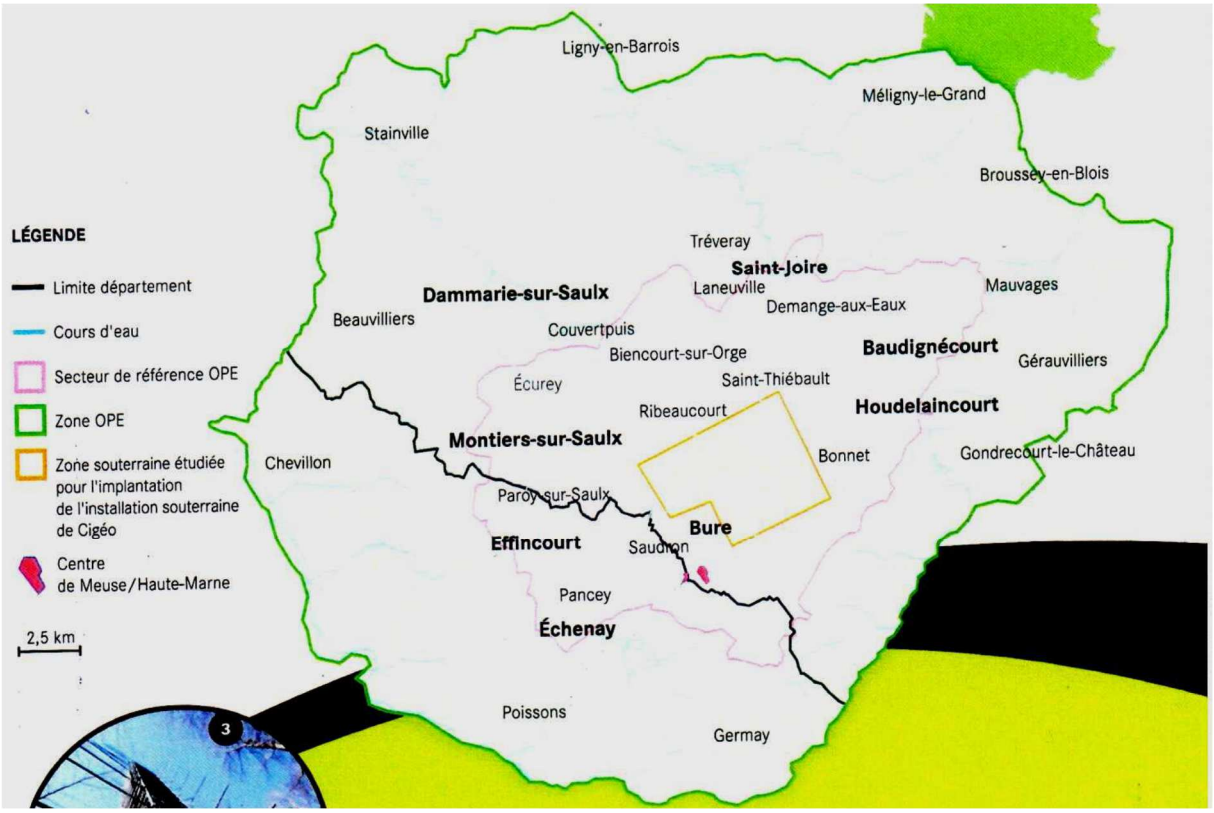

Zonen zur Eingrenzung des Gebietes zur Festlegung eines Standortes für ein Endlager mit der „zone de transposition (250km²) und der „zone d'intérèt pour la reconnaissance approfondie [ZIRA] (30km²)" Quelle: ANDRA en Meuse/Haute-Marne 3551 CMHM/COD/16-0214 Août 2016

Im Untertagelabor werden keinerlei radioaktive oder sonstige Abfälle - auch nicht probeweise –während des Versuchsbetriebes gelagert. Auch nach Ende

des Forschungs- und Erkundungsprogramms ist eine Einlagerung von radioaktiven Abfällen per Dekret untersagt.

Als Wirtgestein für das Endlager ist eine ca. 135 m mächtige Schicht aus Tonstein in nahezu horizontaler Lagerung in ca. 500 m Teufe vorgesehen. Das Untertagelabor wurde in 490 m Tiefe aufgefahren. Die Strecke der Versuchsstollen beträgt inzwischen 1600 m. Über der Tonsteinschicht wurde eine weitere Strecke in 445 m Teufe für zusätzliche Messungen im Hangenden* des Untertagelabors angelegt. Das Untertagelabor verfügt über 2 Schachtzugänge, die bis in eine Tiefe von 503 bzw. 508 m u.G.O.K. abgeteuft wurden.

*Hangendes: Bergmännische Bezeichnung für die über dem Stollen anstehenden Gesteinsschichten

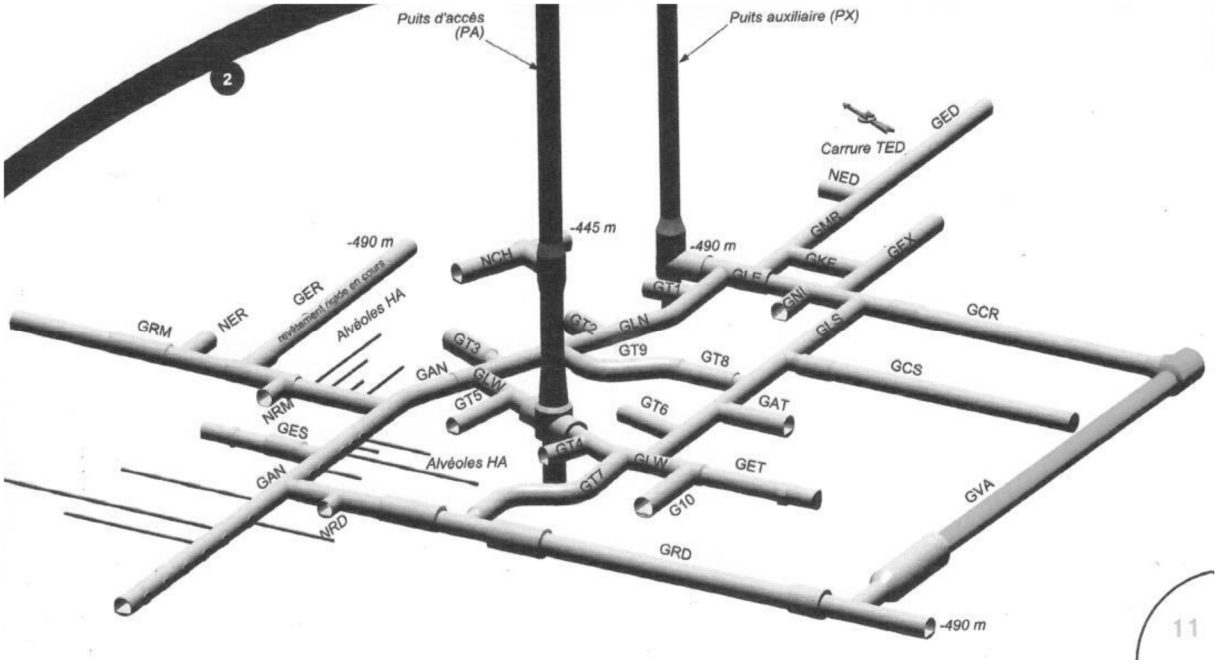

Übersichtsplan des Grubengebäudes des Untertagelabors in Bure

Quelle: ANDRA en Meuse/Haute-Marne 3551 CMHM/COD/16-0214 Août 2016

Wesentliche Schwerpunkte des Untersuchungsprogramms sind die Erprobung von Auffahr- bzw. Ausbruchstechniken zur Herstellung der unterirdischen Hohlräume sowie die Prüfung geeigneter Ausbautechniken für die Betriebsstollen und die Einlagerungsstollen für die radioaktiven Abfälle. Die Untersuchungen wurden begleitet von einem umfangreichen Messprogramm zur Bestimmung der gebirgsmechanischen Eigenschaften in situ sowie zur Langzeitbeobachtung der Auflockerungszonen um die

Hohlräume. Zum Auffahren der 50 m langen Einlagerungsstollen mit 80 cm Durchmesser wurde eine spezielle Bohrfräse entwickelt. Besonderes Augenmerk im Forschungsprogramm wurde auf die Technik der Rückholbarkeit der eingelagerten Abfälle gelegt. Hierzu werden die Einlagerungsstollen mit 22 mm starken Stahlrohren ausgekleidet, um eine sicher Einlagerung und ggf. Rückholung zu gewährleisten.

Das Untersuchungsprogramm im Untertagelabor soll bis 2030 fortgesetzt werden.

Das Endlagerprojekt Cigéo (Centre industriel de stockage géologique)

Das Projekt Cigéo ist eine der wesentlichen Aufgaben der ANDRA und umfasst sämtliche Schritte des Projektes zur Errichtung eines Endlagers für mittel- und hochradioaktive Abfälle. Es erstreckt sich von der Standortfestlegung, der Planung, den Genehmigungsverfahren, bis hin zum Bau und Betrieb sowie zum Verschluss und der Nachsorge des Endlagers. Die ANDRA fungiert als staatliche Gesellschaft als Alleinverantwortlicher Bauherr der Untertageanlage.

Nach den bisherigen Planungen sollen in der Zeit von 2016 bis 2021 die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Genehmigungsverfahren absolviert werden. Mit dem Bau der Anlage soll 2021 begonnen werden. Der Bau des ersten Anlagensegments soll bis zum Jahr 2030 abgeschlossen sein. In einer Pilotphase sollen zunächst ab 2025 inaktive Abfallgebinde eingelagert werden und nach einer weiteren Genehmigung ab 2035 der reguläre Einlagerungsbetrieb mit radioaktiven Abfallgebinden beginnen. Die Anlage wird in den nächsten 100 Jahren bis zu einer Gesamtfläche des Grubengebäudes von ca. 15 km² weiter ausgebaut.

Die Zuführung der Abfallgebinde ins Endlager erfolgt über einen schrägen 4,9 km langen Zufahrtstunnel. Der Tunneleingang liegt in einer Anlieferungszone (zone descenderie) mit Eisenbahnanschluss sowie Einrichtungen zur Abfallannahme, Eingangskontrolle, Zwischenlagerung und Vorbereitung zur Einlagerung. Weiterhin sind die Verwaltung und der Besucherverkehr für die Öffentlichkeit in der Zone A angesiedelt. Die vertikalen Versorgungs- und Förderschächte zum Transport des Abraums und zur Anlieferung von Baumaterial bei der Auffahrung des Endlagers liegen in Zone B.

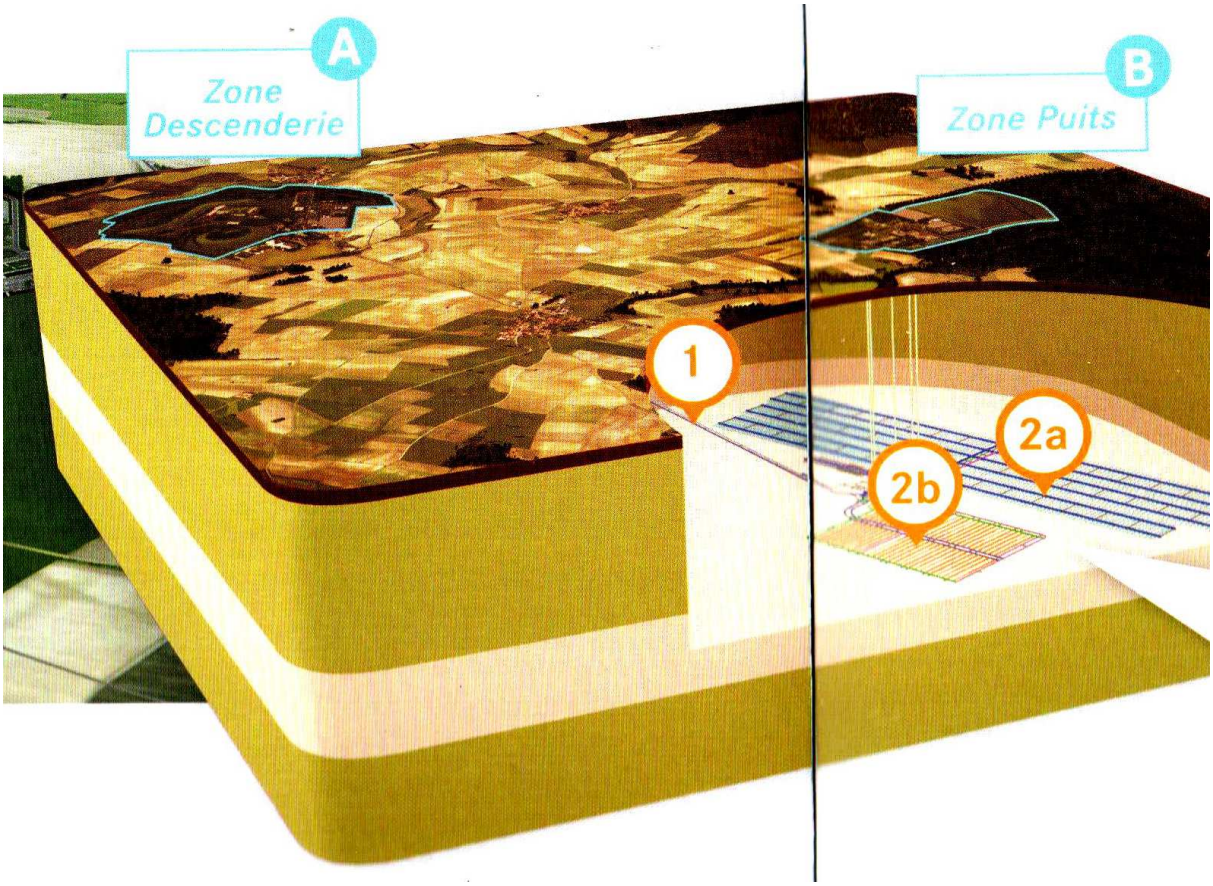

Das geplante Endlager (Cigéo) mit den untertägigen Einrichtungen: 1 Zufahrtstunnel 2a Einlagerfeld für hochradioaktive Abfälle, 2b Einlagerfeld für mittelradioaktive Abfälle und den übertägigen Versorgungseinrichtungen: Zone A der Anlieferung und Eingang zum Zufahrtstunnel Zone B der Schachtzugänge
Quelle: ANDRA Septembre 2016-568B

Nach den bisherigen Planungen betragen die derzeitig angefallenen mittel- und hochradioaktiven Abfälle ca. 30 % der geplanten Endlagerkapazität. Die Rückholbarkeit der Abfälle ist für die gesamte Betriebszeit d.h. für ca. 120 Jahre zu gewährleisten. Da die Abfälle durch die Abtrennung von Uran und Plutonium aufbereitet werden, verringert sich die Menge an hochaktivem Abfall beträchtlich. Die Temperatur der Abfallgebinde beläuft sich auf 90°C bei der Einlagerung. Anders als bei der in Deutschland vorgesehenen direkten Endlagerung reduziert sich der erforderliche Zeitraum für einen sicheren Einschluss deutlich auf rund 100.000 Jahre.

Zusammenfassung und Bewertung

Das französische Endlagerprojekt für mittel- und hochradioaktive Abfälle besticht in vielerlei Hinsicht durch eine vorbildliche Performance. **Es zeigt, dass die Entsorgungsfrage für radioaktive Abfälle mit zielorientierter Arbeit in einem überschaubaren Zeitrahmen gelöst werden kann.** Voraussetzungen hierfür sind

- der politische Wille eine Lösung herbeizuführen,
- eine effiziente Organisation des Projektes nach industriellen Maßstäben,
- die klare Aufgabentrennung zwischen Bauherrenfunktion, Bauausführung und Bauüberwachung bzw. Kontrolle,
- der Einsatz von sachkundigem und erfahrenem Personal wie in vergleichbaren industriellen Großprojekten,
- die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bauherr und Bauaufsicht,
- die Kontrolle durch sachkundige Aufsichtsbehörden,
- die schrittweise Entwicklung des Projekt mit klaren inhaltlichen und zeitlichen Planungsvorgaben,
- die uneingeschränkte Freiheit der Wissenschaft in einem wissenschaftsbasierten Verfahren bei der Projektsteuerung und der Erarbeitung von Lösungen in Planung und Ausführung,
- die Aufgaben der Politik liegen ausschließlich in der Schaffung von gesetzlichen Vorgaben und letztlich im Genehmigungsprozess nach vorheriger fachlicher Prüfung durch Kontroll- und Aufsichtsbehörden,
- der redliche Umgang mit wissenschaftlichen Fakten in der öffentlichen Debatte zum Projekt,
- die Information der Öffentlichkeit durch eine unabhängige Organisation (CLIS), die nicht weisungsgebunden durch die Politik gesteuert und manipuliert wird.

Allein der Zeithorizont bei der Realisierung des französischen Projektes mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Jahre 1991 und dem voraussichtlichen Beginn des Endlagerbaus im Jahre 2021 zeigt, dass nach dem derzeitigen Stand von Technik und Wissenschaft innerhalb einer Zeitspanne von nur 3 Jahrzehnten das Endlagerproblem für radioaktive Abfälle verlässlich gelöst werden kann.

In ihrem umfangreichen Abschlussbericht widmet die deutsche Endlager-Kommission gerade eine Seite dem französischen Endlagerprojekt. Es wäre wünschenswert gewesen, die Endlagerkommission hätte sich intensiver mit dem französischen Projekt auseinandergesetzt, um die positiven Aspekte aus dem Endlagerprojekt unseres Nachbarlandes in ihre eignen Handlungsvorgaben einfließen zu lassen, die in dem deutschen Endlagerkonzept in dieser stringenten Klarheit bisher nicht zu erkennen sind.

Isernhagen, den 30.11.2016

Hans-Joachim Schneider

Denkschrift zur Glaubwürdigkeit der Politik in Sachen Entsorgung von radioaktiven Rückständen und zur Arbeit der Endlager-Kommission

Kurzfassung

Von PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider

Herrenwiesen 126

30916 Isernhagen

Denkschrift zur Glaubwürdigkeit der Politik in Sachen Entsorgung von radioaktiven Rückständen und zur Arbeit der Endlager-Kommission

Von PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider Herrenwiesen 126 30916 Isernhagen

Kurzfassung

Vorbemerkung

Der Streit um die friedliche Nutzung der Kernenergie währt in unserem Lande inzwischen über ein halbes Jahrhundert. Um den Ausstieg aus der Kernkraft zu erzwingen, waren Aktivitäten und Vorhaben im Zusammenhang mit der Kernkraft Gegenstand heftiger politischer Auseinandersetzungen. Insbesondere Projekte der Entsorgung radioaktiver Rückstände wurden vonseiten der Kernkraftgegner systematisch blockiert und diskreditiert, um eine Lösung nach dem Motto „des Flugzeugs ohne Landebahn“ zu verhindern. Die politischen Auseinandersetzungen fokussierten sich hauptsächlich auf die Castor-Transporte und auf das Projekt der Endlagerung im Salzstock Gorleben im niedersächsischen Wendland und wurden überwiegend mit einer ideologischen Verbissenheit geführt, die dem rationalen und offenen Austausch von Sachargumenten keinen Freiraum ließ.

Nachdem die politischen Kontrahenten sich offenkundig im Netz ihrer eigenen Argumentationen zur Entsorgung radioaktiver Rückstände unentrinnbar verfangen haben, wurde unter dem Eindruck eines ergebnislos verlaufenden parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Erkundungsbergwerk Gorleben, in dem nur rechthaberisch die unterschiedlichen politischen Positionen bekräftigt wurden, als „Ultima Ratio“ ein „Neuanfang in der Endlagersuche“ konzipiert. Doch ist das im Eilverfahren verabschiedete „Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle“ (Standortauswahlgesetz-StandAG) die richtige Weichenstellung, um eine sachgerechte, effiziente und zeitnahe Lösung des Problems der Entsorgung/Verwertung radioaktiver Rückstände zu bewerkstelligen? Lassen sich die politischen Verwerfungen und gesellschaftlichen Konflikte in dieser Frage auf rationalem Weg in einem ergebnisoffenen und sachbezogenen Konsens in unserem Lande wirklich lösen? Ist die Endlager-Kommission in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise in der Lage ihre Aufgaben nach dem StandAG sach- und fristgerecht zu erledigen? Wie müsste die Organisationsstruktur des Projektes beschaffen sein, um die Entsorgung der radioaktiven Rückstände zielführend und effizient zu erledigen?

Aus der ziel-und ergebnisorientierten Sicht von Naturwissenschaft und Technik analysiert die Denkschrift die Ausgangslage des Vorhabens „Entsorgung/Verwertung radioaktiver Rückstände und nimmt mit Bezug auf die o.a. Fragen zu folgenden Punkten Stellung:

1. *Zielstellung der Entsorgung von radioaktiven Rückständen*
2. *Wissenschaftsbasiertes Verfahren nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder nach dem Primat der Politik*
3. *Gesellschaftlicher Dialog oder Fortsetzung der ideologischen Grabenkämpfe*
4. *Organisation und Effizienz des Projektes*

1. Zielstellung der Entsorgung von radioaktiven Rückständen

Das Standortauswahlgesetz gibt keine klaren und aussagefähigen Zielstellungen zur Entsorgung der radioaktiven Rückstände vor. Es ist eines der großen Defizite des Gesetzgebungsverfahrens, dass im Vorfeld nicht die Konsequenzen, die sich aus dem StandAG für Staat, Industrie und Gesellschaft ergeben, in Form einer Variantenanalyse eingehend geprüft wurden. Angaben über mögliche technische Lösungskonzepte, über die Dauer und die Kostenstrukturen fehlen ebenso wie die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur Finanzierung der Projekte. Offensichtlich sollten diese Aufgaben ohne Vorfestlegungen auf die Endlager-Kommission übertragen werden. Bereits bei der Formulierung des Gesetzes hätte eigentlich erkennbar sein müssen, dass dieses Gremium, das mehrheitlich aus technischen Laien besteht und in dem nicht alle erforderlichen wissenschaftlichen Fachdisziplinen vertreten sind, die in sie gestellten Erwartungen fachlich gar nicht erfüllen kann.

Grundsätzliche Aspekte zur Frage Abfall oder wiederverwertbarer Reststoff bleiben bisher unbeantwortet, obwohl sie für die zu betrachtenden Entsorgungs-/Verwertungskonzepte von entscheidender Bedeutung sind. Da die Frage der Wiederverwertung in neuen Kernreaktoren der Zukunft durch nachfolgende Generationen aus ideologischen Gründen politisch nicht offen diskutiert wird, richtet sich das Hauptaugenmerk der Kommission bislang auf die Endlagerung der radioaktiven „Abfälle“. Über die erneute Standortsuche nach dem Prinzip der „weißen Landkarte“ liegen weder belastbare Daten über die Dauer des Projektes noch über den zeitlich gestaffelten Kostenbedarf vor. Bis zur Inbetriebnahme eines Endlagers werden voraussichtlich 3 – 4 Generationen mit dem Projekt beschäftigt sein, was nicht nur angesichts der Generationengerechtigkeit sondern auch vor der sich langfristig abzeichnenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung und dem nicht revidierbaren demographischen Wandel unseres Landes ein unakzeptables Risiko zulasten zukünftiger Generationen darstellt. Vor dem Hintergrund einer absehbaren dramatisch wachsenden Weltbevölkerung innerhalb der nächsten Jahrzehnte und dem damit verbundenen wachsenden Energiehunger, muss die Frage der Nutzung der Kernenergie ohnehin neu definiert werden, auch wenn dies augenblicklich in unserem Lande aufgrund ideologischer verfestigter Überzeugungen nicht möglich erscheint.

2. Wissenschaftsbasiertes Verfahren nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder nach dem Primat der Politik

Die zentrale Forderung des „Neuanfangs“ in der Standortsuche soll ein wissenschaftsbasiertes Verfahren sein. Mit dieser Forderung sollen „Fehler“ verhindert werden, die in der Vergangenheit dem Projekt des Erkundungsbergwerks Gorleben von Kernkraftgegnern unterstellt wurden. Wie in Kapitel 2 der Denkschrift beispielhaft aufgezeigt wird, sind es jedoch gerade die Gegner des Gorleben-Projektes, die mit Parteigutachten und Falschaussagen gegen elementare Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen. Der Streit um den Standort Gorleben widerspiegelt hierbei exemplarisch den unlauteren Umgang der Politik mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten. Um die Abschaltung der Kernkraftwerke in Deutschland zu erzwingen, wurde die Erkundung des Standortes mit allen zur Verfügung stehenden politischen Mitteln blockiert und die Erkundungsergebnisse mit fragwürdigen Gutachten, die einer objektiven wissenschaftlichen Prüfung nicht standhalten,

diskreditiert. Ungeachtet der absehbaren Eignungshöffigkeit nach der „vorläufigen Sicherheitsanalyse Gorleben-VSG“ werden die Erkundungsarbeiten im Salzstock Gorleben kurz vor ihrer absehbaren Beendigung eingestellt. Diese Entscheidung wurde unter Hintanstellung elementarer wissenschaftlicher Grundsätze getroffen, nur um einem politisch fragwürdigen Primat des Prinzips der „weißen Landkarte“ zu genügen. Die Konsequenzen aus dieser faktischen Stilllegung des Erkundungsbergwerks Gorleben, die in grotesker Weise der Öffentlichkeit offiziell noch als „Offenhaltung“ verlautbart wird, sind weder in Bezug auf die Kontinuität des wissenschaftlichen und personellen Erhalts an Know-how bedacht, noch wurden die rechtlichen Aspekte in Bezug auf bestehende Vereinbarungen und Finanzierungsverpflichtungen durch die Betreiber der KKW's in der gebotenen Sorgfalt erörtert. Da sich die Politik einem offenen Dialog mit dem Bürger über die intransparenten Entscheidungen zum Standort Gorleben verweigert und weiterhin an dem Mantra der angeblichen Nichteignung des Standortes Gorleben festhält, erwächst der Endlager-Kommission ein massives Glaubwürdigkeitsproblem. Um die Glaubwürdigkeit der Politik und die Transparenz in der Endlager- bzw. Entsorgungsfrage von radioaktiven Reststoffen zu wahren, muss sich die Kommission deshalb dezidiert mit den intransigent eingeleiteten Maßnahmen der faktischen „Außerbetriebnahme“ des Erkundungsbergwerks Gorleben offen auseinandersetzen, um ihre Arbeit zur Lösung des Endlagerproblems nicht mit einem „eklatanten Betrug“ einzuleiten. Wer ein wissenschaftsbasiertes Verfahren in der Entsorgungsfrage von radioaktiven Reststoffen einfordert, muss sich auch konsequent an die Regeln der Wissenschaft halten, denn (Zitat Anfang)„***Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Diese ist eine der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis…***“(Zitat Ende)[1]. Die Regeln der Wissenschaft unterliegen deshalb nicht dem Primat der Politik sondern folgen eigenen zur Aufrechterhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit von Wissenschaft und Forschung.

3. Gesellschaftlicher Dialog oder Fortsetzung der ideologischen Grabenkämpfe

Auf dem BMU Forum zum Standortauswahlgesetz (StandAG) vom Mai 2013 wurde von den anwesenden Bundestagsangeordneten und von Mitgliedern des Bundesumweltministeriums verlautbart, dass die Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes eine unwiederbringliche Chance wäre, um das Vorhaben der Endlagerung in einem parteiübergreifenden Konsens zu realisieren. Doch wie ist es tatsächlich um die Konsensfähigkeit der politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen in unserem Lande zu dieser Frage bestellt? Allein schon die „wissenschaftliche Besetzung“ der Kommission zeigt, dass dem Primat der Politik Vorrang vor den wissenschaftlichen Belangen eingeräumt wurde. Mit der bereits im Vorfeld der Arbeit der Endlager-Kommission erhobenen ebenso kompromisslosen wie maßlosen Forderungen nach der „Herausnahme Gorlebens aus der Liste“ ist keinerlei Bereitschaft zu einem ergebnisoffenen Dialog zu erkennen. Noch lassen Äußerungen, „dass es ohne Zustimmung der Umweltverbände und Bürgerinitiativen keine Lösung geben wird“ ersehen, wie in einer demokratisch verfassten Gesellschaft Umweltgruppierungen, die über keine demokratische Legitimation verfügen, nach den demokratischen Regeln der mehrheitlichen Meinungsbildung in einen parteiübergreifenden Konsens eingebunden werden können.

Ein politischer Konsens in der Endlagerfrage ist nur auf der Grundlage der Einhaltung rechtsstaatlicher Normen und realistischer und objektiver Entscheidungsgrundlagen sowie der Beachtung ethischer und wissenschaftlicher Grundsätze möglich.

[1] Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013):Ergänzte und aktualisierte Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.“

Ein Neuanfang der Standortsuche für ein Endlager nach dem im StandAG vorgesehenen „Prinzip der weißen Landkarte“ erfüllt erkennbar weder in der Rechtskonformität noch in der politischen Realität die Kriterien eines politischen Konsenses. Nach den Ausführungen des Rechtsgutachters C.Moench[2] (Zitat Anfang)“*Für die eigentliche Suche hätte es das StandAG nicht bedurft. Denn mit dem Standort Gorleben war ja nach langer Suche ein Standort gefunden, der auch schon intensiv über 30 Jahre untersucht und dessen Eignungshöffigkeit wiederholt bestätigt wurde, zuletzt durch die Sicherheitsanalyse und den Synthesebericht 2013 der GRS. Der Abbruch oder die Unterbrechung des Gorleben-Verfahrens ist nur dem politischen Konsens geschuldet.* ***Sachlich wäre die Suche nach einem alternativen Standort nur notwendig, wenn sich Gorleben für die Endlagerung als ungeeignet erwiesen hätte, zumindest wenn die Eignungshöffigkeit mit validen Gründen in Frage gestellt wäre***.“(Zitat Ende). Demzufolge muss die Erkundung des Standortes Gorleben aus auch für Nicht-Juristen nachvollziehbaren rechtlichen Gründen mit einem nach bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen wenig wahrscheinlichen negativem Ergebnis abgeschlossen werden, bevor die Betreiber von kerntechnischen Anlagen zur Finanzierung einer erneuten Standortsuche herangezogen werden können. Eine erneute Standortsuche nach dem StandAG muss deshalb vom Staat bzw. vom Steuerzahler finanziert werden, was angesichts des wachsenden Investitionsdefizits und des schrumpfenden Wachstumspotentials unseres Landes eine verantwortungslose Verschiebung des Problems auf nachfolgende Generationen darstellt.

Die Endlager-Kommission bildet in der überwiegend technisch dominierten Frage der Entsorgung hochradioaktiver Rückstände nicht repräsentativ alle gesellschaftlichen Gruppierungen ab, wie man sie in der technisch orientierten Industriegesellschaft unseres Landes erwarten müsste. Technisch orientierte Berufsverbände, die mit ihrem Sachverstand und ihrem Erfindungsgeist die Grundlage für den Wohlstand in dieser Industriegesellschaft weitestgehend erarbeiten, wie z.B. der Verein Deutscher Ingenieure (VDI), sind in der Kommission nicht vertreten. Ebenso fehlen qualifizierte Vertreter der Stromkunden und Steuerzahler, die letztlich mit ihren Stromgebühren und Steuern die finanziellen Lasten dieses Projektes zu tragen haben. Auf Unverständnis stößt auch das Fehlen der Arbeitsgemeinschaft der Standortgemeinden mit Kerntechnischen Anlagen (ASKETA). Dafür finden sich völlig überrepräsentiert Vertreter der Umweltverbände und der Religionsgemeinschaften. In dieser nicht repräsentativen Zusammensetzung der Endlager-Kommission lassen sich deshalb auch keine Kriterien für einen bürgernahen Konsens in der Entsorgungsfrage herstellen. Vorbildfunktion für die Gestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung könnte die französische Organisation der Clis[3] einnehmen, die als unabhängig arbeitende Organisation das französische Projekt der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in Bure begleitet und in ihrer Zusammensetzung sehr viel repräsentativer die gesellschaftlichen Gruppierungen abbildet.

4. Organisation und Effizienz des Projektes

Nach dem Verlauf der bisher halbjährigen Arbeit der Endlager-Kommission zeichnet sich jetzt schon ab, dass sie die gesteckten Ziele weder inhaltlich noch zeitlich erreichen wird. Inhaltlich, weil sie in ihrer Argumentation zu sehr im politischen Denken d.h. in ihren

[2] Moench, Christoph: „Umlagefähigkeit der Kosten gemäß StandAG“ Manuskript des Vortrages gehalten auf dem Endlager-Symposium 2014 des AINT in Düsseldorf am 23.Juni 2014

[3] Clis Bure; Comité Local D’Information et de Suivi du Laboratoire de Bure, unabhängige französische Organisation zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit im Projekt Bure zur Endlagerung hochradioaktiver Rückstände/Abfälle

vorgefassten Positionen verharrt, wo eigentlich der offene, sachbezogene und objektive Gedankenaustausch zielführend sein müsste. Zur Frage der Einhaltung der vorgesehenen Arbeitsdauer sucht man bislang vergeblich nach einem konkreten Arbeits- und Zeitplan. Die Kommission sollte deshalb zunächst unter Zuhilfenahme externen Sachverstandes sich Vorschläge zur Verbesserung der Struktur und Zusammensetzung der Kommission als auch zu einem thematisch und zeitlich strukturierten Arbeitsprogramm zuarbeiten lassen, um auf dieser Grundlage die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit zu schaffen.
In gleicher Weise bedürfen auch die im StandAG vorverfassten Konzepte zur Organisation und Strukturierung des Projektes der Entsorgung radioaktiver Rückstände eines sachkundigen und professionellen Revirements, um ein weiteres Scheitern des Projektes zu vermeiden. Großprojekte in industriellem Maßstab, und um ein solches handelt es sich bei der Schaffung eines Endlagerbergwerkes, erfordern eine eigenständige, nach industriellen Maßstäben arbeitende Projektorganisation und ein effizientes Projektmanagement mit geeignetem Controlling, das diesen industriellen Maßstäben gerecht wird. Eine Behörde ist mit ihren andersgearteten und langwierigen Entscheidungsabläufen, aber auch mit ihrer unzureichenden Praxiserfahrung nicht in der Lage, die für industrielle Großprojekte zeitnahe Steuerung und das effiziente Controlling vorzunehmen. Die Übertragung der Projektträgerschaft an eine eigens für diese Aufgabe eingerichteten Gesellschaft bietet eine Reihe von maßgeblichen Vorteilen gegenüber einer behördengeleiteten Projektstruktur u.a. bei die Rekrutierung von praxiserfahrenem Fachpersonal und bei der Steuerung des Projektes durch ein effizientes, fach- und kostenorientiertes Management.
Um Fehler der Vergangenheit zu vermeiden, dürfen unter keinen Umständen Aufgaben der Information der Öffentlichkeit in staatlichen Stellen angesiedelt werden, da hier dem Staat ein Meinungsmonopol eingeräumt wird, das der politischen Manipulation Tür und Tor öffnet, wie dies in der Vergangenheit in unsäglicher Weise praktiziert wurde. Die Öffentlichkeitsarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung sollten, wie am Beispiel der Clis in Frankreich zu ersehen ist, durch eine unabhängige Organisation wahrgenommen werden, damit eine objektive und umfassende Information der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.
Wie könnte eine Organisation des Entsorgungsprojektes hochradioaktiver Rückstände aussehen? Anstatt den Behördenapparat mit der Einrichtung einer weiteren Behörde, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, weiter aufzublähen, sollten vielmehr die Nutzung vorhandener Strukturen und deren Verbesserung geprüft werden. Die strikte Trennung zwischen den hoheitlichen Funktionen der Aufsicht, Kontrolle und Genehmigung durch eine Aufsichts-und Genehmigungsbehörde und der ausführenden Funktion des Bauherrn bzw. Vorhabenträgers ist zwingend einzuhalten. Erstere können weiterhin von dem bestehenden Bundesamt für Strahlenschutz wahrgenommen werden. Hierbei ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Ertüchtigung der Kompetenz der Behörde erforderlich sind, um das vorgegebene Aufgabenprofil in korrekter und effizienter Weise zu erfüllen.

Auch für die Funktion des Vorhabenträgers steht mit der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) eine für diese Aufgabe qualifizierte und erfahrene Gesellschaft zur Verfügung, an welcher der Staat über die bundeseigenen Energiewerke Nord GmbH (EWN) bereits zu 25 % beteiligt ist. Die Übernahme der restlichen 75% Gesellschafteranteile der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) durch die EWN oder das BMF ist sogar wünschenswert, da mit diesen beiden Gesellschaften ein erfahrener, sachkundiger und leistungsstarker Verbund von Gesellschaften für den Rückbau von

Kernkraftanlagen und die Entsorgung radioaktiver Rückstände/Abfälle in staatlicher Hand entstünde. Darüber hinaus ist die DBE bereits für das Endlager Grube Konrad als Betriebsführungsgesellschaft tätig und verfügt über eine langjährige einschlägige Erfahrung im Untertagebau, wovon bei einer Behörden-gesteuerten Projektträgerschaft per se nicht ausgegangen werden kann.

5. Schlussfolgerung

Die Bemühungen um die Entsorgung radioaktiver Rückstände überschreiten inzwischen die Hälfte eines Jahrhunderts. Sie blieben bislang erfolglos aber nicht ergebnislos, wie das über 40 Jahre betriebene Gorleben Projekt zeigt, dessen Erkundung kurz vor dem zu erwartenden positiven Abschluss aus politischen Gründen unter Verletzung bestehender Vereinbarungen und ohne belastbare wissenschaftliche Begründung abgebrochen wurde.

Gibt es einen Ausweg, um eine erneute erfolglose Runde über ein weiteres halbes Jahrhundert in der Entsorgungsfrage von hochradioaktiven Rückständen zu verhindern?

Die politischen Positionen zur Endlagerung und zur Zukunft der Kernenergie sind nach wie vor durch tiefe ideologische Gräben bestimmt, die den landauf und landab verkündeten politischen Konsens nicht erkennen lassen. Bevor ein Neubeginn mit immensem organisatorischen Aufwand und großen finanziellen Belastungen nach dem Prinzip der „weißen Landkarte“ gestartet wird, sollten zunächst die Ausgangspositionen und Rahmenbedingungen zum Vorhaben „Entsorgung radioaktiver Rückstände“ in technisch-naturwissenschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht abgeklärt werden. Die unterschiedlichen Positionen innerhalb der Kommission zeigen, dass es bislang keine gemeinsame Basis zu grundlegenden Fakten gibt, auf denen eine gemeinsame Entscheidungsfindung herbeigeführt werden kann.

Nach einer objektiven Klärung der Ausgangslage d.h. der Sachverhalte zu dem Sachstand des Projektes Entsorgung hochradioaktiver Rückstände, zu der bereits zahlreiche Untersuchungsberichte und Gutachten vorliegen, sollten zunächst die naheliegenden Lösungen, die eine kurzfristige Realisierung versprechen, auf ihre Realisierbarkeit, überprüft werden. Damit würde sowohl dem Gebot der sparsamen und effizienten Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen als auch dem Gebot der Generationengerechtigkeit entsprochen.

Isernhagen, den 03.01.2015 Hans-Joachim Schneider

Denkschrift zur Glaubwürdigkeit der Politik in Sachen Entsorgung von radioaktiven Rückständen und zur Arbeit der Endlager-Kommission

Von PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider

Herrenwiesen 126

30916 Isernhagen

Denkschrift zur Glaubwürdigkeit der Politik in Sachen Entsorgung von radioaktiven Rückständen und zur Arbeit der Endlager-Kommission

Von PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider Herrenwiesen 126 30916 Isernhagen

Vorbemerkung:

Mit dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz–StandAG) sollten die Jahrzehnte währenden politischen Blockaden gegen Vorhaben der Endlagerung radioaktiver Rückstände insbesondere gegen den Standort Gorleben in einem parteiübergreifenden Konsens überwunden werden.

Im Vorfeld dieser Standortsuche und -auswahl wurde vom Gesetzgeber eine Kommission eingerichtet, die mit einer Fülle von Aufgaben zur Formulierung von Kriterien und Rahmenbedingungen zur Umsetzung betraut wurde. Zur Herstellung eines gesellschaftlichen Konsenses sollen in der Kommission alle gesellschaftlichen Gruppen repräsentativ vertreten sein.

Bei der aufmerksamen Verfolgung der Entwicklung der Projekte zur Endlagerung radioaktiver Rückstände, des Gesetzgebungsverfahren zum StandAG sowie aktuell zur Arbeit und Diskussion in der Endlager-Kommission drängen sich mir als sachkundigem Bürger mit jahrzehntelanger beruflicher Tätigkeit im Untertagebau und der Umwelttechnik, u.a. auch in Projekten der Endlagerung radioaktiver Abfälle/Rückstände als auch von Sonderabfällen, die folgenden Fragen auf:

- Wurden die Weichen im Standortauswahlgesetz richtig gestellt, um eine sachgerechte, effiziente und zeitnahe Lösung des Problems der Entsorgung/Verwertung von hochradioaktiven Rückständen unter sparsamen Mitteleinsatz zu bewerkstelligen?
- Lassen sich die politischen Verwerfungen und gesellschaftspolitischen Konflikte zur Entsorgung der radioaktiven Rückstände auf rationalem Wege und in einem ergebnisoffenen und sachbezogenen Konsens in diesem Lande wirklich lösen?
- Ist die Kommission in ihrer Zusammensetzung und ihrer derzeitigen Arbeitsweise in der Lage die Fülle von Aufgaben, die ihr im StandAG zugedacht sind, sachgerecht und in der vorgegebenen Zeit zu erledigen?
- Lässt sich das Projekt der Entsorgung/Verwertung der radioaktiven Rückstände mit den im StandAG vorgesehenen Organisationsstrukturen zielführend und effizient erledigen?

Aus der ziel- und ergebnisorientierten Sicht von Naturwissenschaft und Technik möchte ich zur Arbeit der Kommission zu folgenden Punkten Anmerkungen machen und Vorschläge unterbreiten:

1. *Zielstellung der Entsorgung von radioaktiven Rückständen*
2. *Wissenschaftsbasiertes Verfahren nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder nach dem Primat der Politik*
3. *Gesellschaftlicher Dialog oder Fortsetzung der ideologischen Grabenkämpfe*
4. *Organisation und Effizienz des Projektes*

1. Zielstellung der Entsorgung von radioaktiven Rückständen

1.1 Zeitnahe Lösung in dieser Generation oder Verschiebung des Problems auf nachfolgende Generationen

Das StandAG als auch die Kommission richten inhaltlich den Focus auf die Endlagerung der radioaktiven Rückstände. Zu Fragen der

a. Endlagerung der Rückstände als Abfall (nichtrückholbar) oder

b. der zeitlich befristeten sicheren Lagerung mit Rückholbarkeit und weiteren Verwertung der Rückstände

zeichnen sich durch Aussagen einzelner Kommissionsmitglieder schon jetzt gravierende Konflikte ab, die aber kurzfristig gelöst werden müssen, da diese Fragen für die Entwicklung von Kriterien für die unterschiedlichen Lösungswege zur Entsorgung oder Verwertung der Rückstände von maßgeblicher Bedeutung sind. Für die Bürger wäre es zum besseren Verständnis der Problematik erforderlich, dass die Politik sich einer klaren Terminologie bedient. Die derzeitigen doch sehr babylonischen gehaltenen Sprachregelungen wie z.B. der Endlagerung mit Rückholbarkeit sind semantisch inkorrekt. Dies gilt ebenso für die Bezeichnung der hochradioaktiven Rückstände als Abfall. Mit Restenergiegehalten von z.T. mehr als 90 % sind sie nach Maßgabe des Rohstoffrecyclings wiederverwertbare Wertstoffe - also Rückstände -, sie werden erst durch das Prinzip der direkten Endlagerung zu Abfall. Offensichtlich ist diese verwirrende Sprachregelung politisch bewusst so gewollt, um intransigente Entscheidungen der Politik in dieser Sache zu verschleiern.

Zur Endlagerung hochradioaktiver Rückstände nach dem Prinzip der „weißen Landkarte“ d.h. des völligen Neuanfangs liegen keine gutachterlich seriös ermittelten belastbaren Zahlen weder zu den Kosten noch zu dem zeitlichen Ablauf vor. Dieser Mangel wurde auch in der Anhörung der Sachverständigen des BMU Forums durch Mitglieder des Bundestages noch einmal deutlich angesprochen. Auch die derzeit im Raume stehenden Zahlen für die Inbetriebnahme eines Endlagers können keinen Anspruch auf eine belastbare Datengrundlage erheben. Die Aussage des Kommissionsmitglieds B. Thomauske, der eine Inbetriebnahme frühestens in einem Zeitrahmen von 3 Generationen, also im Jahre 2070/80 sieht, ist sicherlich zutreffender, als die politisch „ehrgeizige“ Zielsetzung im Jahre 2050, die von Bundesministerin B. Hendricks offiziell verlautbart wird.

Die zeitnahe Lösung der Endlagerung wurde mit der Aussetzung der weiteren Erkundung Gorlebens in unverantwortlicher Weise aus politischen Gründen verworfen, obwohl nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnissen, die in der von der GRS erstellten 424 seitigen Zusammenfassung der „vorläufigen Sicherheitsanalyse Gorleben“ erläutert werden, von einer Eignungshöffigkeit des Salzsto-

ckes Gorleben ausgegangen werden muss. Ergänzend anzumerken ist, dass ein Endlager nach dem Stand von Technik und Wissenschaft am Standort Gorleben schon längst hätte realisiert werden können, wenn das Projekt effizienter organisiert und die Arbeiten nicht fortwährend politisch blockiert worden wären. Die Aussagen der Politik, dass die Endlagerung hochradioaktiver „Abfälle“ eine der größten Herausforderungen in der Geschichte der Zivilisation wären, stellen eine irrationale und populistische Überhöhung des Problems dar, wie noch gezeigt werden wird. Das Problem hätte nach dem Stand von Technik und Wissenschaft längst gelöst werden können.

1.2 Welche Konsequenzen resultieren aus der überlangen Projektzeit?

Was bedeutet diese überlange Projektzeit? Konkret heißt das, die Kommission trifft nach dem heutigen Stand von Technik und Wissenschaft Entscheidungen, die frühestens in 3 bis 4 Generationen voraussichtlich in einer völlig veränderten Welt umgesetzt werden. Im Rückblick auf die rasante Entwicklung auf allen Gebieten von Technik und Wissenschaft in den vergangenen 3 bis 4 Generationen, die auch unser Alltagsleben dramatisch verändert haben, ist es nicht möglich detailliert zu prognostizieren, wie diese Welt zum Zeitpunkt der Aufnahme des Einlagerungsbeginns der HAW Rückstände d.h. in 3 bis 4 Generationen beschaffen sein wird, seien es nun neue Quantensprünge in Technik und Wissenschaft, das prognostizierte Ende des Wachstums durch den Verbrauch der endlichen Ressourcen, oder die vielfach diskutierten Veränderung des Weltklimas. Eines lässt sich jedoch mit Sicherheit sagen, die Weltbevölkerung wird nach den neuesten Schätzungen in 3 bis 4 Generationen von derzeit ca. 7,5 Mrd. auf ca. 9 bis 12 Mrd. Menschen angewachsen sein und wird somit nachhaltige Veränderungen in Politik, Wirtschaft, Energie, Wasserversorgung, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Abfallwirtschaft und Umweltschutz u.a. erzwingen, die unsere heutigen Vorstellungen in vielen Bereichen obsolet erscheinen lassen. Im Rückblick auf die vergangenen 3 bis 4 Generationen sei noch einmal darauf verwiesen, dass die Weltbevölkerung im Jahre 1940 ca. 1,3 Mrd. Menschen betrug, was allein der heutigen Bevölkerung Chinas entspricht.

Der Energiehunger dieser dramatischen gewachsenen Weltbevölkerung, der sich außerdem noch durch das Wachstum von urbanen Ballungszentren, sogenannten Mega-Citys, weiter verstärkt, wird sich nur unter Einsatz aller verfügbaren Technologien der Energieerzeugung, einschließlich der Kernenergie, stillen lassen[1]. Viele unserer derzeitigen Vorstellungen zur Energieerzeugung, wie der aus nachwachsenden Rohstoffen, verlieren angesichts des konkurrierenden Nahrungsmittelbe-

[1] Ganteför,Gerd (2010): Klima- Der Weltuntergang findet nicht statt. Wiley-VCH, 298 S.

darfs -Teller oder Tank?[2]- ihre Existenzberechtigung. Auch die Verbrennung fossiler Energieträger zur Energieerzeugung wird sowohl durch den nicht mehr beherrschbaren Schadstoffausstoß als auch durch die konkurrierende Nutzung als verwertbarer Rohstoff zukünftig reduziert werden müssen, so dass die Kernenergie weltweit neben den erneuerbaren Energien ein wesentliches Standbein der Energieversorgung sein muss. Auch Deutschland wird sich von dieser Entwicklung nicht abkoppeln können, da eine verlässliche Prognose über die Entwicklung unseres Landes durch zahlreiche Unwägbarkeiten nicht möglich ist. Für eine Entscheidung über das Konzept zur Entsorgung radioaktiver „Abfälle“ oder der weiteren Nutzung als Wertstoff ist es deshalb von maßgeblicher Bedeutung, ob Deutschland seinen Spitzenplatz als Industrienation, insbesondere seines innovativen Mittelstandes, wird halten können. Oder wird es auf das Niveau eines Schwellenlandes absinken? Sei es durch die Abwanderung der Industrie aufgrund der Verschlechterung der Produktionsbedingungen, durch fehlenden Nachwuchs an Fachpersonal, durch den demographischen Wandel, durch die wohlstandsinduzierte wachsende technik- und entwicklungsfeindliche Grundeinstellung seiner Gesellschaft, oder durch weiterhin steigende und überhöhte Energiepreisen sowie durch eine gescheiterte Energiewende. Im Ergebnis werden deshalb analog zur ehemaligen DDR schlicht keine Ressourcen mehr für Maßnahmen des Umweltschutzes, d.h. auch für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle/Rückstände, vorhanden sein. Schon jetzt lässt sich absehen, dass sich die Gesellschaft und ihre derzeitigen ethischen und politischen Wertvorstellungen durch Zuwanderung von Menschen aus anderen Kulturkreisen und die Abnahme des indigenen Bevölkerungsanteils maßgeblich und unwiederbringlich verändern werden. Vor diesen Veränderungen des gesellschaftlichen und politischen Denkens, insbesondere was die Hinwendung in der Welt bzw. die Rückkehr in Deutschland zur Kernenergie anbetrifft, wird auch die derzeitige unumstößlich erscheinende ideologischen Fixierung der Anti-Kernkraftbewegung keinen Bestand haben, auch wenn diese den nicht revidierbaren Ausstieg aus der Kernkraft für „immer und ewig“ fordern, wie mir der Co-Vorsitzende der Endlager-Kommission, M. Müller, in einer Veranstaltung „Bis in alle Ewigkeit“ des Nds. Umweltministeriums versicherte.

Die Kommission sollte sich deshalb, auch wenn die ideologischen Gräben zur Kernkraft derzeit unüberwindbar erscheinen, mit der Bedeutung der Kernenergie für die zukünftige Energieversorgung angesichts der unaufhörlich wachsenden Weltbevölkerung und der damit verbundenen unausweichlichen Einschränkung unserer Le-

[2] Sinn,Hans-Werner (2012): Das grüne Paradoxon-Plädoyer für eine illusionsfreie Klimapolitik. Ullstein Verlag, 573 S.

bensgrundlagen und den damit verbundenen Einschränkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auseinander setzen, da die Frage der abgebrannten Brennstäbe als Wertstoff für zukünftige neue Reaktortypen oder als Abfall von großer Bedeutung sind, wie K. D. Humpich[3] hierzu ausführt:

(Zitat Anfang) *„An dieser Stelle soll nur festgehalten werden, dass „Atommüll" durchaus nicht immer gleich ist. Die Zusammensetzung kann sehr wohl über Auslegungs- und Betriebsparameter beeinflusst werden. Die Fragestellung muss daher zukünftig lauten: Wo wollen wir hin und wie können wir dieses Ziel zukünftig erreichen? Das „Verbuddeln" des nicht mehr gebrauchsfertigen Brennstoffs ist zwar die trivialste und vielleicht sogar eine wirtschaftliche, aber mit Sicherheit nicht befriedigende Lösung. Es ist lediglich ein politisch gewollter Pfad, den man auch wieder verlassen kann und auch sollte. Zum Glück wird das inzwischen nahezu überall auf der Welt – nur eben nicht in Deutschland – so gesehen. Der Ausstieg aus der Kerntechnik wurde hier politisch durchgesetzt und hat erst das sogenannte „Atommüll-Problem" geschaffen. Von Natur aus gibt es keine „Jahrtausende dauernde Gefährdung durch Atommüll", sondern dies ist ein Problem von Politikern – die man sogar namentlich benennen kann – zur Durchsetzung ihrer Interessen geschaffenes Problem. In Abwandlung eines bekannten Motto: Erst mal die Probleme schaffen, die man dann per Definition für unlösbar erklärt, um mit dieser Begründung die eigene Ideologie durchsetzen zu können. Es ist für Deutschland aller höchste Zeit, sich aus dieser selbst gestellten Falle zu befreien. Hier wurden Gefahren erschaffen, um gesellschaftliche Veränderungen durchziehen zu können, die durchaus nicht die ungeteilte Zustimmung der Bevölkerung finden."*(Zitat Ende).

Außerdem erhebt sich aus ethischen Gründen die Frage, ob die heute in Politik und Gesellschaft Verantwortlichen wirklich das Recht haben, Wertstoffe, die für nachkommende Generationen von enormer wirtschaftlicher Bedeutung sein können, aus ideologischen Gründen „bis in alle Ewigkeit" zu vergraben und einer späteren Nutzung in neue inhärente Kernreaktoren zur Energieerzeugung zu entziehen. Die Antwort kann nur ein klares Nein sein! Allein schon vor dem Hintergrund der vielfältigen Erblasten insbesondere der enormen Umweltlasten, welche die letzten Generationen und die heutige der Nachwelt in diesem Lande hinterlassen, u.a. die Kosten für die Stilllegung und Sanierung der Folgen des Steinkohlenbergbaus als sogenannte Ewigkeitslasten, gebieten einen verantwortungsvollen Umgang mit wiederverwertbaren Wertstoffen zur zukünftigen Nutzung im Hinblick auf die zu erwartende Verknappung von Ressourcen.

[3] Humpich, Klaus-Dieter(2011): Atommüll- Versuch einer Neubetrachtung; 129 S. Liberales Institut

Die Verlagerung des Problems auf nachfolgende Generationen verbietet sich auch im Hinblick auf den irreversiblen dramatischen Alterungsprozess unserer Gesellschaft und der daraus erwachsenden Verschiebung des Verhältnisses zwischen der arbeitenden Bevölkerung und der nichtaktiven Gruppe der Ruheständler, sowie des Rückgangs der Gesamtbevölkerung trotz Zuwanderung. Diese demographischen Veränderungen sind mit einer absehbaren Abnahme unserer volkswirtschaftlichen Ressourcen und der Verlagerung der verfügbaren Ressourcen zugunsten der Sozialausgaben und zulasten der anderen Ausgabenetats insbesondere der Investitionen verbunden. Aus diesem Grunde kann die Maßgabe nur die Suche nach einer kurzfristigen Lösung des Problems der hochradioaktiven Rückstände in dieser Generation lauten. Die Respektierung der Generationengerechtigkeit muss in diesem Zusammenhang auch für die Politik ein Hauptanliegen bleiben.

1.3 Welche Möglichkeiten bieten sich alternativ zur Endlagerung an?

Abfall oder Wertstoff für nachfolgende Generationen

Vor dem Hintergrund der o.a. Sachverhalte ist es daher richtig, zunächst den Focus der Diskussion in der Kommissionsarbeit, wie vom Kommissionsmitglied G. Jäger vorgeschlagen, auf die Alternativen zur direkten Endlagerung der hochradioaktiven Rückstände zu richten. Hierzu ist aber eine ergebnisoffene und freie Sachdiskussion erforderlich, die derzeit jedoch von den Kernkraftgegnern emotional und doktrinär blockiert wird[4].

Die Alternative zur direkten Endlagerung besteht in der rückholbaren Lagerung für zeitlich befristete Zeiträume, die sich aus einer möglichen Nachnutzung in zukünftigen kerntechnischen Anlagen ergibt, aber auch einer absehbaren Aufbereitung der Rückstände durch technische Verfahren wie z.B. der Transmutation. Auch Fragen der Konditionierung bzw. Aufbereitung der Rückstände vor der Einlagerung sind im Hinblick auf diese Techniken der Nachnutzung und den möglichen Zeitpunkt einer Nachnutzung zu klären.

Die zu betrachtende Lagerungsdauer bestimmt maßgeblich die technische Ausgestaltung des Lagers, das aus Gründen der Sicherheit vorzugsweise als untertägige Anlage auszuführen ist. Für kurze Lagerungszeiträume ist es nicht zwingend erforderlich, die Rückstände im Gegensatz zur direkten Endlagerung in tiefen geologischen Formationen einzulagern, um sie dann wieder bergmännisch zu bergen bzw.

[4] s. Kap. 2. Wissenschaftsbasiertes Verfahren nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder nach dem Primat der Politik

zurück zu holen, wie dies in einigen Konzepten angedacht wird. Diese Anlagen können auch in geringeren Teufen wie z.B. in einigen skandinavischen Projekten kostengünstiger mit Stollenzugang anstelle eines Schachtzuganges realisiert werden. Bei absehbaren kurzen Lagerungszeiträumen sind auch Varianten zu betrachten, ob bereits vorhandene untertägige Anlagen als Lageranlagen umgewidmet werden können.

Der gesamte Komplex der Konditionierung, Aufbereitung sowie der Wiederverwertung u.a. in neu entwickelten kerntechnischen Anlagen sollte in einem gesonderten Arbeitskreis ergebnisoffen und ohne politisch einschränkende Vorgaben unter Hinzuziehung externer auch ausländischer Sachverständiger mit einschlägiger Erfahrung geprüft und bewertet werden, um die Ergebnishöffigkeit dieser einzelnen Varianten verlässlich einordnen zu können.

2. Wissenschaftsbasiertes Verfahren nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder nach dem Primat der Politik

2.1 Ist ein wissenschaftsbasiertes Verfahren in der Frage der Entsorgung von hochradioaktiven Rückständen möglich?

Eine zentrale Forderung des „Neuanfangs“ in der Standortsuche ist ein wissenschaftsbasiertes Verfahren. Nach dem in der Vergangenheit bis heute gepflegten schlechten Umgang der Politik mit der Wissenschaft und ihren Erkenntnissen und Fakten zur Entsorgung radioaktiver Rückstände, der leider bis heute anhält und der über weite Strecken respektlos, inkompetent und unlauter war und noch ist, muss sich die Kommission zunächst darüber beschließen, wie sie zukünftig ihre Haltung zur Wissenschaft gestalten will.

Allein schon die Wahl der Vertreter der Wissenschaft in der Kommission zeigt, dass dem Primat der Politik der Vorrang vor den wissenschaftlichen Belangen eingeräumt wurde. Wer ein wissenschaftlich basiertes Verfahren in der Endlagerfrage einfordert, muss sich konsequent auch an die Regeln der Wissenschaft halten, wie sie u.a. in dem Regelwerk der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis festgelegt wurden:

(Zitat Anfang)***„Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Diese ist eine der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis…..“.*** [5](Ende Zitat)

Der unredliche Umgang der Politik und der Anti AKW - Gruppierungen mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten lässt sich besonders deutlich am Projekt

[5] Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013):Ergänzte und aktualisierte Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.“

Gorleben festmachen. Die aufmerksame Lektüre der sehr sachlichen und umfassenden Dokumentation „Gorleben – Der Streit um die nukleare Entsorgung und die Zukunft einer Region“ von K. Poggendorf[6] (ehemaliger Oberkreisdirektor des Landkreises Lüchow-Dannenberg) verdeutlicht, dass der Streit um den Standort Gorleben nicht primär auf die Eignung als Endlager ausgerichtet war, sondern vielmehr gegen die Kernenergie als solche zielte, um mit der Verhinderung eines Endlagers mit der Metapher des „Flugzeuges ohne Landebahn“ den Ausstieg aus der Kernenergie zu erzwingen. Die Durchsetzung des Ausstiegs aus der Kernenergie manifestiert sich auch politisch im rot-grünen Koalitionsvertrag[7] der niedersächsischen Landesregierung aus dem Jahre 1990 durch die Verhinderung von Entsorgungseinrichtungen:

(Zitat Anfang) „*Sie [die Koalitionspartner] drängen darauf, dass Entsorgungseinrichtungen erst dann bereit gestellt werden, wenn der Ausstieg aus der Atomenergie festgeschrieben ist.“*(Zitat Ende). Mit dieser Koalitionsvereinbarung wird der Absolutsheitsanspruch des Primats der Politik festgeschrieben und eine ergebnisoffene wissenschaftsbasierte Erkundung und Entscheidung über die Eignung des Standortes Gorleben ad absurdum geführt. Im Zuge dieser Verhinderungsstrategie wurde die im Erkundungsbergwerk Gorleben betriebene Forschung durch die AKW Gegner mit fragwürdigen Gutachten, falschen Behauptungen und unlauteren Unterstellungen systematisch diskreditiert. Unverständlich und nicht nachvollziehbar bleibt nach dem Ausstieg aus der Atomenergie die auffrechterhaltene Gegnerschaft zum Standort Gorleben jenseits belastbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur potentiellen Eignung des Standortes als Endlager. Rational nicht nachvollzeihbar ist in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung des Bundesumweltministeriums in der „vorläufigen Sicherheitsanalyse Gorleben“ der GRS den speziellen Bezug zu Gorleben zu eliminieren und in nicht Standort bezogenen allgemeine Aussagen abzuwandeln. Die Hintergründe für diese politische Entscheidung der bewussten Abänderung wissenschaftlicher Fakten wären im Einzelnen der politisch interessierten Öffentlichkeit noch zu erläutern. Der Sachverhalt als solcher ist als Verstoß gegen die Prinzipien des redlichen Umgangs mit wissenschaftlichen Studien[8] zu werten, in dem dem Primat der Politik Vorrang vor den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis eingeräumt wurde.

[6] Klaus Poggendorf (2008): Gorleben - Der Streit um die nukleare Entsorgung und die Zukunft einer Region; 300 S., ISBN 978-3-922639-13-8

[7] Koalitionsvereinbarung 90/94 Rot-Grün Niedersachsen, Abschnitt 16 Entsorgungskonzept

[8] Thomas Plümper: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser – Welchen Studien darf man trauen? FAZ 20.08.2014

2.2 Der unlautere Streit um die geologische Eignung des Standortes Gorleben

Um mich als Bürger über die Hintergründe dieser intransingenten politischen Entscheidungen zur politischen Zukunft des Standortes Gorleben zu informieren, habe ich mit weiteren Fachkollegen, interessierten Bürgern sowie Vertretern der Presse eine Exkursion zum Erkundungsbergwerk Gorleben organisiert und vorab dem Umweltministerium einen Fragenkatalog mit der Bitte um fachkompetente Auskunft zu gestellt[9]. Nachdem vom Ministerium außer einem nichtssagenden und ausweichender Telefonanruf keine Reaktion eingegangen war, habe ich mich nochmals per E-Mail mit dem Bundesamt für Strahlenschutz in Verbindung gesetzt. Die Reaktion dieser Behörde war skandalös verlogen, wie in meinem Schreiben an die Bundesministerin vom 18.08.2014 dokumentiert (Anlage 2). Da nach über $1^1/_2$ Monaten keine Reaktion auf mein Schreiben erfolgte, ist davon auszugehen, dass die Politik entgegen der hehren Ankündigungen der vollkommenen Transparenz nicht gewillt ist, sich offen argumentativ mit dem Bürger in dieser Frage auseinander zu setzen. Mit der symbolischen „Offenhaltung“ des Erkundungsbergwerks Gorleben, die faktisch -wie vom Betriebsrat der DBE formuliert- einer Unbrauchbarmachung des Standortes gleichkommt, soll offensichtlich die beabsichtigte Schließung bzw. die Aufgabe des Erkundungsbergwerks aus formaljuristischen Gründen u.a. zur Vermeidung von Entschädigungszahlungen kaschiert werden. Damit der Bürger keinen Einblick in den verantwortungslosen Umgang mit getätigten Investitionen in Milliardenhöhe und diesbezüglichen bestehenden Vereinbarungen sowie mit wissenschaftlichen Fakten erhält, wird der Besucherverkehr kurzfristig eingestellt.

Die Konfliktsituation sowie die Paradoxien im Handeln der Politik werden vortrefflich im Leitartikel des verantwortlichen Redakteurs der FAZ für Innenpolitik, J. von Altenbockum, in der Ausgabe vom 21.07.2014 „Gorleben muss sterben“ beschrieben:

- die niedersächsische Landesregierung hält entgegen aller naturwissenschaftlicher und geotechnischer Erkundungsergebnisse gebetsmühlenhaft an ihrem Mantra der angeblichen geologischen Nichteignung des Standortes Gorleben fest und scheut sich ihre Mitverantwortung für die politische Verbrennung des Standortes Gorleben einzugestehen
- die vorzeitige Beendigung der Erkundung, um den sich abzeichnenden Eignungsnachweis von Gorleben als Endlager um jeden Preis zu verhindern

[9] Meine Schreiben an das BMUB vom 20.06.2014 und 08.07.2014 (Anlage 1)

- mit der geforderten Herausnahme von Gorleben beginnt die neue Standortauswahl mit einem eklatanten politischen Betrug
- die verantwortungslose Übertragung der Entscheidung zur Endlagerung von HAW „Abfällen“ auf nachfolgende Generationen.

Da die Auseinandersetzung um den Standort Gorleben nicht wissenschaftlich sondern ideologisch fokusiert geführt wird, ließ die Antwort der Gorleben-Gegner nicht lange auf sich warten. Unter dem alten Schlachtruf der Bürgerinitiativen „Gorleben soll leben“ konterte der stellvertetende Vorsitzende des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), K. Brunsmeier, in einem Leserbrief an die FAZ vom 31.07.2014 mit einer Kurzfassung der BI-konformen Argumentationskette „Gorleben hält einer geologischen Überprüfung schlicht nicht stand“. Er beruft sich hierbei auf zwei „Gutachten“ der Diplom Geologen J. Kreusch und U. Kleemann, nach denen der Salzstock Gorleben hätte erst gar nicht in die engere Wahl gezogen werden dürfen. Zur Begründung führt er aus, dass der Salzstock Gorleben in einer „geologisch aktiven Zone“ liege und die Schichten unter dem Salz eventuell entzündliche Gase enthalten, die zu Explosionen führen können. Wie noch gezeigt werden wird, bewegt sich der stellvertetende Vorsitzende des BUND mit seinen Ausführungen nicht nur abseits der erkundeten naturwissenschaftlich - technischen Realität, es zeigt auch ein Unverständnis auf, komplexe geowissenschaftliche Zusammenhänge sowie elementare naturwissenschaftliche - hier triviale physikalisch-chemische - Prozesse zu begreifen und nachzuvollziehen. Auch in seinen weiteren Ausführungen erhebt er nur die allseits bekannten Vorwürfe und Unterstellungen zur Standortauswahl ohne vorher festgelegte Kriterien, ohne Auswahlverfahren und ohne „nennenswerte“ Bürgerbeteiligung. Vergeblich sucht man in den folgenden politischen Aussagen und Forderungen zum Standort Gorleben nach einer klaren Begründung, weshalb der Standort aus dem Wettbewerb genommen werden soll, damit Gorleben wieder „leben kann“. Unverständlich und rational nicht nachvollziehbar bleibt die Aussage, „*dass ein neues Suchverfahren belastet wird, wenn der alte Standort Gorleben weiter eine Rolle spielt.“*

Unter der Überschrift „Gorleben- die Ideologie hat gesiegt“ antwortet in seinem Leserbrief vom 14.08.2014 der Geologe, H. Fuchs[10], der über eine langjährige einschlägige aktive Berufspraxis auf dem Gebiet der Endlagerung von radioaktiven

[10] Helmut Fuchs (2013): Gorleben: Das Endlagersuchgesetz – ein deutsches Drama; Novo Argumente Online und **(2014) Gorleben – Offizielle vorläufiger Sicherheitsanalyse ergibt: Gorleben ist geeignet; EIKE Europäisches Institut für Klima und Energie**

Rückständen verfügt. Mit dem Verweis auf die „Vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben-VSG“ (s.Anl.7), erstellt von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) und die Berichte der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) insbesondere die Stellungnahme der BGR zum Gutachten Kleemann werden die Falschaussagen im Leserbrief Brunsmeier richtig gestellt, verbunden mit der Aufforderung an die Gorleben Gegner, zumindest die Bewertungen der einzelnen Kapitel der GRS Studien zur Kenntnis zu nehmen, wenn sie sich zur Qualität des Projektes Gorleben äußern.

P. Ward, Bergingenieur und Vorsitzender des Betriebsrates der DBE Gorleben, stellt zum Leserbrief Brunsmeier fachlich dezidiert in der gebotenen Kürze die geowissenschaftlichen Falschbewertungen und -aussagen zur Störungszone und Gashöffigkeit im Gutachten Kleemann richtig[11]. Seine Aussagen zu den sozial-gesellschaftlichen Kritiken der Umweltverbände am Gorleben Projekt sind als Aufforderung zu verstehen, die in der Endlager-Kommission vielbemühten und und bis zur „Unglaubwürdigkeit“ politisch überstrapazierten Begriffe der „Glaubwürdigkeit und des Vertrauens“ im Projekt Gorleben wiederherzustellen:

(Zitat Anfang)“ *Es gibt diejenigen, die eine Offenhaltung Gorlebens und die ganze Standortauswahlprozedur für nicht „zielführend“ halten – da ist die „Offenhaltungs“-Variante „mit Salz verfüllen“ für sie kein Widerspruch, weil das Ziel nicht die Offenhaltung und ein fairer ergebnisoffener Prozess ist.*

Nimmt man den neuen Anfang in der Standortauswahl ernst, dann muss Gorleben offen und unbeschädigt bleiben. Sonst wird ein potenzieller Standort politisch ausgeschlossen und dient dann als Musterbeispiel für alle anderen möglichen Standorte! Ist das von Ihnen auch so gewollt?

Der Wunsch der Umweltverbände Gorleben zu verfüllen, ist der Wunsch die eigenen Argumente nicht mehr prüfbar zu machen. Recht zu bekommen durch die Vernichtung von Beweismitteln ist kein ehrbarer Weg.“(Zitat Ende)

Treffender lässt sich der Verstoß gegen jede Form des Umgangs mit wissenschaftlicher Redlichkeit kaum formulieren. Um den politisch gewollten Ausschluss des Standortes Gorleben aus dem weiteren Verfahren zu rechtfertigen, propagiert auch die niedersächsische Landesregierung die geologische Nichteignung des Standortes Gorleben[12] und beruft sich dabei u.a. ebenfalls auf das Gutachten Kleemann.

[11] Leserbrief des Betriebsrates der DBE zum Leserbrief Brunsmeier (Anlage 3)

[12] Niedersächsischer Landtag 17. Wahlperiode Drucksache 17/1999 Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner „Weshalb hält die Landesregierung Gorleben für „geologisch ungeeignet“?“

Da die Herren Brunsmeier, Kleemann und Wenzel Mitglieder der Endlager-Kommission sind, stellen sich in diesem Zusammenhang für die Arbeit der Endlager-Kommission Fragen zur Wertschätzung

- der Redlichkeit des wissenschaftlichen Arbeitens,
- zum Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen und Fakten und
- zur Anerkennung wissenschaftlicher Kompetenz aber auch zum
- Missbrauch der Wissenschaft für politische Zwecke durch sogenannte Partei- oder Gefälligkeitsgutachten.

2.3 Projektablauf eines Projektes des Untertagebaus

Obwohl in den Ausführungen von H. Fuchs und P. Ward zu dem Gutachten von U. Kleemann bereits zutreffend die Mängel und Falschbewertungen aufgezeigt wurden, soll im Folgenden nochmals dezidiert zum Verständnis und zur Bewertung der Gutachten zu Gorleben auf die Aufgaben, die Arbeit sowie die Zuständigkeit der einzelnen Fachdisziplinen von Technik und Wissenschaft im Bergbau bzw. Untertagebau eingegangen werden.

Untertägige Bauvorhaben sind in der Regel langwierige Arbeitsprozesse, die in Teilschritten durch unterschiedliche Fachdisziplinen abzuarbeiten sind. Die folgenden Ausführungen betrachten zunächst nur technische Aspekte. Gesellschaftlich-soziale Fragen der Projektakzeptanz werden im nachfolgenden Kapitel 3 gesondert angesprochen.

Am Anfang eines jeden Projektes des Untertagebaus stehen in der Regel die Formulierung der Ziele und Eckdaten sowie im Vorfeld eine qualitative Betrachtung möglicher Lösungsvarianten. Die Vorgehensweise und Zielvorgaben unterscheiden sich je nachdem ob es sich um ein Projekt zur Rohstoffgewinnung oder zur Errichtung eines Untertagehohlraums unterschiedlichster Nutzung handelt, wie im Verkehrswegebau als Tunnel, als Krafthauskaverne für Pumpspeicherkraftwerke, als Speicherkaverne für Öl und Gas, als Depot zur sicheren Lagerung z.B. als Militärdepot oder als Untertagedeponie für umweltgefährdende Stoffe. Alle diese Anwendungen des untertägigen Hohlraumbaus wurden in Deutschland in den verschiedensten Gebirgsarten und unterschiedlichsten Tiefenlagen realisiert, so dass von einem großen Erfahrungsschatz von Technik und Wissenschaft im Hohlraumbau in diesem Lande ausgegangen werden kann, der sogar weltweit immer noch eine Spitzenstellung einnimmt. Vor diesem fachlichen Hintergrund sind die politischen Überhöhungen der Endlagerproblematik als größte zivilisatorische Herausforderung

wie sie u.a. von Bundesministerin B. Hendricks in der Sitzung der Endlager-Kommission geäußert wurden, eine groteske Überzeichnung des Problems. Nur die nüchterne Betrachtung der Endlagerungsthematik, zu der sich die Politik offensichtlich noch nicht durchringen konnte, ermöglicht den Erfolg des Projektes.

Im weiteren Projektverlauf folgen in parallelen Schritten die Phasen der Erkundung bzw. Vorplanung, der Auswertung und Bewertung der Erkundungsergebnisse, meist verbunden mit einem Variantenvergleich und der Entscheidung für eine Variante. Ihr folgen die Detailplanung bzw. Ausführungsplanung und soweit es sich um ein Bauvorhaben handelt, das im Wettbewerb zu vergeben ist, wird das Projekt zur Auftragsvergabe ausgeschrieben. Der Vergabe schließt sich die Hauptphase der Bauausführung an.

Entgegen der landläufigen Meinung liegt die federführende Leitung von untertägigen Bauvorhaben sowohl im Gewinnungsbergbau als auch nutzungsbezogenen Hohlraumbau beim Bergbau- oder Bauingenieurwesen und nicht bei der Geologie. Der Bergbau bzw. das Bauingenieurwesen haben vielmehr die Aufgabe, die spezifische Sachkunde der nachgeordneten benachbarten Fachdisziplinen der Geologie, der Geophysik, der Mineralogie, des Markscheidewesens u.a. Fachdisziplinen in den einzelnen Arbeitsphasen einzubeziehen. Neben der Geotechnik und Geologie erlangen die Fachgebiete der Kerntechnik bzw. Kernphysik und Nuklearchemie in Projekten der Endlagerung radioaktiver Abfälle bestimmendes Schwergewicht. Entscheidungen und Bewertungen von Projekten können deshalb nur in einem interdisziplinären Dialog unter der Leitung mit der spezifischen Sachkenntnis des Bergbaus bzw. des Bauingenieurwesens unter Einbeziehung anderer wesentlicher Fachgebiete getroffen werden.

In diesen Projekten der Bergbaus muss das Fachpersonal nicht nur über spezifische Fachkenntnisse der angewandten Wissenschaften im Untertagebau verfügen, die Praxiserfahrung in getätigten Projekten, die in der Regel erst durch eine langjährige Berufsausübung erworben werden, sind für die planerische und bauausführende ebenso wie für gutachterliche Arbeit eine unabdingbare Voraussetzung.

2.4 Partei-Gutachten, die den wissenschaftlichen Standards nicht genügen

In der Liste der Gutachten des Niedersächsischen Umweltministers, mit der die angebliche geologische Nichteignung des Standortes Gorleben belegt werden soll, befindet sich nicht ein einziges Gutachten einer namhaften wissenschaftlichen Institu-

tion. Die Gutachter gehören durchweg den Fachdisziplinen Geologie und Geographie an. Meines Wissens verfügt keiner der Gutachter über einschlägige Erfahrung in der beruflichen Praxis des Untertagebaus bzw. des untertägigen Bergbaus, eigentlich eine Grundvoraussetzung für eine qualifizierte gutachterliche Tätigkeit in Vorhaben des Untertagebaus bzw. des untertägigen Bergbaus. Schon allein dieser Sachverhalt weckt Zweifel an der Seriosität der Argumentation der Niedersächsischen Landesregierung bzw. ihres Umweltministers. Die letzten Zweifel an der wissenschaftlichen Belastbarkeit der Aussagen des Umweltministers über die angebliche Nichteignung Gorlebens zerfallen bei der Lektüre der Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zum Gutachten des Geologen U. Kleemann[13], das zur geflissentlichen Lektüre empfohlen wird.

Die Aussagen der BGR[11] zur Qualität des Gutachtens bzw. der „Studie“ von U. Kleemann sind vernichtend und sprechen für sich selbst:

„(Zitat Anfang): *Zusammenfassende Bewertung*

Der Geologe Ulrich Kleemann hat in einer von der „Rechtshilfe Gorleben“ in Auftrag gegebenen „Studie“ die BGR wegen ihrer angeblich unzureichenden und einseitigen Darstellung der Erkundungsergebnisse für Gorleben kritisiert. Seine „Studie“ hatte er am 13. Dezember 2011 in Lüchow im Rahmen einer Veranstaltung der Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg vorgestellt.

Bei der Durchsicht der „Studie“ wird deutlich, dass die darin enthaltenen Aussagen, mit denen die vermeintlichen Fehlinterpretationen der BGR belegt werden sollen, einer fachlich-inhaltlichen Prüfung nicht standhalten. Die Studie stützt sich im Wesentlichen auf einige und teilweise aus dem Zusammenhang gerissene Aussagen aus den vier zusammenfassenden Gorleben-Bänden der BGR. Dabei wird kaum Bezug auf die mehreren hundert zugrundeliegenden Fachberichte der BGR genommen. Auch wurden Fehler bei der Analyse und Interpretation von Fachliteratur erkennbar. Eigene wissenschaftliche Leistungen, wie zum Beispiel eigene Untersuchungen, werden vom Autor nicht dargestellt. (Zitat Ende)“

[13] Stellungnahme der BGR zur Unterlage „Kleemann, Ulrich: Bewertung des Endlager-Standortes Gorleben; Geologische Fragen und offene Fragen im Zusammenhang mit einer Vorläufigen Sicherheitsanalyse Gorleben(VSG); Regionalgeologie und Standorteignung; erstellt im Auftrag der Rechtshilfe Gorleben e.V.; 29.11.2011“ www.bgr.bund.de/BGR_Stellungnahme_Kleemann.pdf

2.4 Zur angeblichen Existenz einer aktiven Störungszone

Zu seiner Aussage in seiner Studie *„mit großer Wahrscheinlichkeit existiert eine aktive Störungszone“*, auf die sich die Bürgerinitiativen und Gorleben-Gegner gerne berufen[14], „(Zitat Anfang) *ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar und wird vom Autor weder belegt noch schlüssig begründet* (Zitat Ende)[11]“. Angesichts der heutigen Möglichkeiten und dem Stand von Technik und Wissenschaft der geologischen Tiefenerkundung wäre der Autor nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis eigentlich verpflichtet, seine eigenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse kritisch zu hinterfragen.

Um die Leistungsfähigkeit der Erkundung des geologischen Untergrundes auch in größeren Tiefen aufzuzeigen, habe ich den ehemaligen Chefgeologen einer großen deutschen Erdölgesellschaft und Mitglied des Vorstandes der Geologischen Vereinigung, G. Greiner gebeten, einen kurzgefassten „State of the Art“ zur geowissenschaftlichen Exploration zu erstellen, den ich hier zum besseren Verständnis in den Text integriere:

„Exploration des Geologischen Untergrundes“ (State of the Art) von Dr. Gerhard Greiner

Der derzeitige weltweite Verbrauch von Erdöl beträgt über 80 000 000 Barrel pro Tag mit steigender Tendenz. Um diese Mengen an Primärenergieträgern bereit zu stellen, nicht nur für heute, sondern auch für die Zukunft, hat die Erforschung des Untergrundes in den letzten Jahrzehnten eine herausragende Rolle bei der Technologieentwicklung gespielt. Diese erlauben es uns jetzt, sichere Aussagen über die geologischen, strukturellen und felsmechanischen Eigenschaften der Gesteinsserien im Untergrund zu treffen. Seit den ersten Anfängen in den Jahren nach 1930 haben sich Technologiesprünge ereignet, die insbesondere in der Kohlenwasserstoffindustrie die Fündigkeitsquoten von Explorations- und Erweiterungsbohrungen signifikant erhöht haben.

In erster Linie ist dies dem Einsatz von integrierten Explorationsmethoden zu verdanken:

[14] „Willkommen in der störungsaktiven Zone Gorleben - Gorleben soll leben“ Spruchband anlässlich des Besuches der Bundesministerin Frau Dr. Hendricks am 04.09.2014 in Lüchow

Gravimetrie, Geomagnetik, Geoelektrik und vor allen Dingen die seismischen Messungen müssen erfolgreich zusammenspielen, um das erforderliche genaue Bild des Untergrundes zu liefern, bevor kostspielige Bohrprojekte in Angriff genommen werden können.

Insbesondere die seismischen Messungen haben in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung zu verzeichnen, der eng mit der stürmischen Entwicklung der modernen Datenverarbeitung verbunden ist. Bei jeder einzelnen Messung werden tausende von separaten Messwerten in Abständen von zwei Millisekunden erhoben und gespeichert. Hieraus werden dann über die größten verfügbaren Rechenanlagen wirklichkeitsgetreue Abbilder des Untergrundes erzeugt. Das Auflösungsvermögen für einzelne geologische Strukturen in größeren Tiefen liegt hierbei unter 30 Metern! Durch sogenannte 3 D – Messungen mit höchstem Auflösungsvermögen für Strukturen im Untergrund erfolgt dann eine Visualisierung der Verhältnisse durch 2D und 3D Modellierungen. Erhöht wird die Präzision der Messungen durch eine genaue GPS-Positionierung der Anregungs- und Registrier-Lokationen. Das Verfahren nennt sich seismische Tomographie. Es erlaubt einen Erkenntnisgewinn bei geowissenschaftlichen Datenerhebungen, der vergleichbar mit der Computertomographie in der Medizin ist und dem Zuwachs an Daten gegenüber alten Röntgenaufnahmen.

Die Methode der seismischen Tomographie wird heute in der Industrie routinemäßig eingesetzt. Die diesbezügliche Serviceindustrie ist sehr kompetitiv und daher extrem innovativ, da durch diese Methode Feinstrukturen im Untergrund aufspürbar sind, die bisher nicht erkannt werden konnten. Die Erfolge der Messmethode lassen sich daran messen, dass derzeit alte, aufgelassene Öl- und Gasfelder wieder neu vermessen werden. Dies hat zur Entdeckung von neuen produzierenden Lagerstätten innerhalb von längst aufgelassenen Feldern geführt. Die heutigen seismischen Messverfahren, insbesondere das seismische Monitoring, erlauben heute eine exakte Lokalisierung von aktiven Störungszonen: Erdbeben mit der Magnitude 1 werden von den Erdbebendiensten routinemäßig registriert und publiziert.(Ende des State of the Art)

Die Existenz einer aktiven Störungszone unter dem Salzstock Gorleben wäre deshalb mit Sicherheit nachgewiesen worden. Zur Seismizität am Salzstock Gorleben führt G. Greiner weiter aus:

(Zitat Anfang)

Seismizität am Salzstock Gorleben

Aktive Bewegungen im Untergrund äußern sich durch seismische Emissionen. Bei der Überschreitung der Bruchfestigkeit der Gesteine in der Tiefe kommt es zu Bruchdeformationen (Trennbrüche oder Verschiebungsbrüche), die das Gestein zerstören. Es können jedoch auch Bewegungen an bereits vorhandenen Brüchen aus früheren Beben stattfinden, die in der Regel mit schwächeren seismischen Ereignissen verbunden sind, da keine Neubrüche erzeugt werden müssen und nur die Haftreibung hin zur Gleitreibung eines Gesteinselementes überwunden werden muss. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Anisotropie der mechanischen Spannungen im Untergrund und die Ausrichtung der größten (tektonischen) Spannung bezüglich einer möglichen Bewegungszone, wobei aus gebirgsmechanischen Gründen der stabilste Zustand und die geringste Chance einer Bewegung bei einer normal zu einer Störungsfläche gerichteten größten tektonischen Spannung gegeben ist.

Im Norddeutschen Becken ist die größte horizontale Druckspannung generell NW-SE bis NNW-SSE gerichtet (World Stress Map 2008(s.Anl.8); Röckel&Lempp 2003). Dies gilt auch für die Umgebung des Salzstocks Gorleben, der mit seiner Längsachse selbst in SW-NE – Richtung verläuft und somit sicherlich einer seit dem Karbon (vor etwa 300 Millionen Jahren) plombierten Struktur im Untergrund folgt. Aus diesem Grunde sind an der Salzstruktur Gorleben keine seismisch relevanten Bewegungen möglich. Sehr eindrucksvoll wird dies durch die jüngsten wissenschaftlichen Untersuchungen von verschiedenen staatlichen Forschungseinrichtungen belegt, die mit Sicherheit Erdbeben im Raum Gorleben ausschließen und das Gebiet nicht in eine Erdbebenzone bzw. Gefährdungszone einordnen können, aufgrund des dichtesten Erdbebenerfassungsnetzes der Erde (Leydecker&Aichele 1998; Leydecker 2011;Grünthal et al. 2014; BGR- Deutscher Erdbebenkatalog 1968 – 2014; Karte der Erdbebenepizentren der Jahre 800 bis 2008). Mit modernsten Methoden könnten hierbei Beben der Stärke 2 (nicht spürbar, nur durch Messgeräte erfasst) aufgezeichnet und lokalisiert werden.

Kein solches oder noch stärkeres Beben ist bisher im Raum Gorleben aufgezeichnet worden. Wer eine starke seismische Gefährdung dieses Raumes durch aktive Störungszonen postuliert, handelt unaufrichtig und wider besseres Wissen.

Literatur:

BGR Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover*: Deutscher Erdbebenkatalog 1968 - 2014. Registrierung ab Magnitude M = 2.0, fortlaufend.*

Leydecker, G. & H. Aichele, 1998: *The Seismogeographical Regionalisation of Germany: The Prime Example of Third-Level Regionalisation. - Geologisches Jahrbuch, E 55, 85-98. Hannover.*

Leydecker, G., 2011: *Erdbebenkatalog für Deutschland mit Randgebieten für die Jahre 800 bis 2008. - Geologisches Jahrbuch, E 59, 1 – 198, 12 Abb., 5 Tab., 9 Anh., 1 CD, BGR Hannover.*

Röckel, TH. & Ch. Lempp, 2003: *Der Spannungszustand im Norddeutschen Becken. – Erdöl Erdgas Kohle, H 119, Jg. 2003, H. 2, 1-22.*
Grünthal, G., et al., 2014: *Erdbebenzonenkarte - DIN EN 1998-1/NA: 2011-01 (ehemals DIN 4149: 2005-04). – Deutsches GeoForschungsZentrum Potsdam (Helmholtz Zentrum), Potsdam.*
(Zitat Ende)

Die Frage der neotektonischen Vorgänge bzw. einer aktiven Störungszone unterhalb des Salzstockes Gorleben wurde auch in der vorläufigen Sicherheitsanalyse der GRS (Anlage 8) eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass keine neotektonischen Vorgänge nachgewiesen werden können und für die näheren geologischen Zeiträume auch nicht zu erwarten sind.

2.5 Gefährdung des Endlagers durch mögliche Gasvorkommen im Liegenden

Auch die alarmistische Aussage im Leserbrief von K. Brunsmeier „*die Schichten unterhalb des Salzstockes enthalten eventuell entzündliche Gase, die eventuell zu Explosionen führen können*“, ist verantwortungslose politische Panikmache ohne erkennbaren wissenschaftlich-sachlichen Hintergrund.

Zur Klarstellung dieser und anderen naturwissenschaftlich laienhaften Aussagen der Gorleben-Gegner werden an dieser Stelle für den naturwissenschaftlichen Laien beispielhaft ausführlichere Anmerkungen zum Vorkommen und zur Genese von Erdgas sowie seinen chemisch-physikalischen Eigenschaften dargelegt:

Erdgas entsteht analog zu der Genese von Erdöl hauptsächlich aus der Zersetzung von biogenem Material unter Luftausschluss. Sein Vorkommen ist daher häufig mit Erdöl vergesellschaftet, kann aber aufgrund seiner besseren Migrationseigenschaften auch in reinen Erdgaslagerstätten auftreten. Darüber hinaus wird es auch in Vergesellschaftung mit anderen Gasen im Vulkanismus freigesetzt.

Erdgas enthält 75 % bis 99 % Methan, 1 bis 15% Ethan sowie 1 bis 10 % Propan, Butan und Ethen. Im Erdgas finden sich zum Teil in beträchtlicher Menge Nebenbestandteile wie Schwefelwasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoffdioxid. Mitgefördert werden bei der Erdgasförderung auch Schadstoffe wie Schwermetalle, u.a. auch Quecksilber und radioaktiv verseuchte Komponenten wie Radium 226 und Polonium 210. Aufgrund dieser Nebenbestandteile wird Erdgas vor der Nutzung in mehreren Verfahrensschritten einer Aufbereitung bzw. Reinigung unterzogen.

Bei der Verbrennung von Methan mit Sauerstoff entstehen Kohlenstoffdioxid und Wasser

$$CH_4 + 2\ O_2 = CO_2 + 2\ H_2O$$

Für die Verbrennung von einem Kubikmeter Erdgas werden ca. 10 Kubikmeter Luft benötigt. In Gas- Luftgemischen kann es bei bestimmten Gaskonzentrationen zu Explosionen kommen. Für Methan Luftgemische liegt die untere Explosionsgrenze bei einem Gasgehalt von 4,4 Vol. % und die obere Explosionsgrenze bei 16,5 Vol.%. Die Explosionsgrenzen sind druck- und temperaturabhängig. Die Zündtemperatur liegt bei ca. 600° C.

Da in den eventuell gasführenden Schichten unterhalb des Salzstockes keine Luft bzw. gasförmiger Sauerstoff vorhanden ist, kann sich weder eine explosionsfähige Atmosphäre bilden, noch können die Gase verbrennen. Hierzu müssten wie im Steinkohlenbergbau bei ausgasenden Kohleflözen durch die im Bergbau künstlich zugeführte Luft , d.h. Wetterführung, explosionsfähige Gas- Luftgemische erzeugt werden, die z.B. über Funken gezündet zu Explosionen führen, die in der Bergmannssprache als schlagende Wetter bezeichnet werden. Da in den eventuell gasführenden Schichten unterhalb des Salzstockes kein Bergbau umgeht, sind die Befürchtungen von Herrn K. Brunsmeier von Endzündungen oder Explosionen von Gasen gegenstandsloser falscher Alarmismus, mit der eine nicht sachkundige Öffentlichkeit verunsichert werden soll.

Auch die mögliche Gefährdung des Endlagers im Salzstock Gorleben durch eventuelle Gasvorkommen, wie sie in der Studie von U. Kleemann unterstellt wird, ist wissenschaftlich weitestgehend obsolet. In der Stellungnahme der BGR[11] wird hierzu ausgeführt:

(Zitat Anfang)*Thema: Gasvorkommen*

Aussage der Unterlage (S.20,Abs.1):

Der Autor der Unterlage gibt an, dass die Existenz einer Schicht, in der Gas vorhanden sein könnte, die Nichteignung des Standortes bedeutet, und zwar unabhängig davon, ob die Schicht Gas enthält oder nicht: „Auf Grund der unabwägbaren Risiken solcher Gasvorkommen muss allein schon die Existenz potentiell gasführender Schichten zum Ausschluss des Standortes Gorleben führen“.

Stellungnahme BGR:

Allein aufgrund der Anwesenheit von potentiellen Speichergesteinen kann nicht auf die Anwesenheit einer Gas-Lagerstätte geschlossen werden. Zusätzlich müssen Wegsamkeiten zu einem Muttergestein und eine Abdichtung vorhanden sein. Im gesamten norddeutschen Raum sind zahlreiche Schichten vorhanden, die aufgrund ihrer Porosität als Speichergesteine in Frage kommen und trotzdem nicht gasführend sind. Explorationsarbeiten auf Kohlenwasserstoffe wurden auch im Bereich des Salzstockes Gorleben-Rambow durchgeführt. Die Aussage der Unterlage, „Untersuchungen wurden nicht durchgeführt oder nicht veröffentlicht" ist falsch. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen empfahl Siebert (1971)[15], die Explorationstätigkeit wegen mangelnder Erfolgshöffigkeit einzustellen.

Die letzten Ausläufer der ausgewiesenen Erdgaslagerstätte Wustrow liegen in einer Entfernung von ca. 15 km zum Zentralbereich des Salzstockes Gorleben und keineswegs unter dem Salzstock. Auch für die vom Autor der Unterlage genannten Salzstöcke Lichtenhorst und Wahn stellen sich die Gegebenheiten im Umfeld ähnlich dar: Wahn liegt ca. 25 bis 30 km von dem sehr großen Erdgasfeld Groningen entfernt und Lichtenhorst in ca. 15 km Entfernung zu einer Lagerstätte östlich von Bremen.

Neben dieser Würdigung der tatsächlichen Gegebenheiten lässt die Unterlage aber auch eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung einer Kohlenwasserstofflagerstätte für die Langzeitsicherheit eines Endlagers vermissen. Dazu wäre es erforderlich, zunächst die infrage kommenden Prozesse zu betrachten, durch die Kohlenwasserstoffe aus benachbarten Lagerstätten mit Abfällen im Endlager in Kontakt kommen können. Der Autor der Unterlage belässt es bei der ungefähren Andeutung, es sei „nicht zweifelsfrei auszuschließen", dass es „durch die einzulagernden hochradioaktiven Abfälle …zu einer Mobilisierung" von Gasen unter dem Endlager käme, ohne die nach seiner Ansicht für solche Mobilisierung infrage kommenden Prozesse konkret zu benennen. Er beschränkt sich darauf, aus der Vermengung unterschiedlicher Gegebenheiten wie dem Vorhandensein von Sandsteinen unter dem Salzstock, dem Vorhandensein von Kohlenwasserstoffen im Salz und dem Vorhandensein des benachbarten Erdgasfeldes Salzwedel Hinweise auf mögliche Zusammenhänge erkennen zu wollen, ohne dies auch nur plausibel machen zu können.

[15] Siebert, W.(1971): Abschlußbericht über erdölgeologische Untersuchungsarbeiten auf der Z-Struktur Rambow.(Strukturbericht Rambow - Suche und Forschung) VEB Erdöl- Erdgas-Kombinat;390 S.; Grimmen

Anschließend müssten die bei einem Kontakt von Kohlenwasserstoffen mit Abfällen möglichen Prozesse im Endlager analysiert werden. Eine solche Vorgehensweise wird beispielsweise im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsanalyse Gorleben (VSG) verfolgt, indem dort die Auswirkungen der bei Vorhandensein von Kohlenwasserstoffen denkbaren Prozesse wie thermochemische Sulfatreaktionen, Verbrennung/Detonation, sonstige chemische Reaktionen, Pyrolyse und Radiolyse analysiert werden. Der Autor der Unterlage begnügt sich dagegen mit der wenig konkreten Aussage, es könne durch die Mobilisierung von Gasen „zu Gefährdungen des Endlagers kommen", die sich mangels Substanz einer weiteren Diskussion entzieht. (Zitat Ende)

Für die Beurteilung der Mobilität bzw. für die Migration von Erdgas ist es von Bedeutung zu wissen, dass nach Abschätzungen der Erdgasforschung weit über 90 % des aus biogenen Materialien gebildeten Erdgases in die Atmosphäre migriert und nur wenig Gas in Lagerstätten gespeichert wird. Bei den in der Studie Kleemann angesprochenen potentiellen Erdgasvorkommen handelt es sich um den Typ einer konventionellen Lagerstätte, bei der das Gas in einem porösen und permeablen Sandstein in sogenannten Erdgasfallen gespeichert wird und durch eine geringpermeable bzw. dichte überlagernde Gesteinsschicht eine Migration des Gases in das überlagernde Deckgebirge und in das benachbarte Nebengestein behindert wird. Als dichte bzw. geringpermeable Gesteinsformationen fungieren hauptsächlich Salz- und Tonformationen. Derartige Erdöl- und Erdgasfallen finden sich in Norddeutschland häufig in der Nachbarschaft von Salzstöcken, was in der Vergangenheit zu einer intensiven Erkundung und zu vertieften Kenntnissen der Salzstrukturen im Norddeutschen Becken führte. Im Gegensatz zu Ton bzw. Tonschiefer ist Salz impermeabel bzw. gasundurchlässig, was in der jüngeren Vergangenheit dazu führte, Salzkavernen zur Speicherung von Gas und Mineralöl bzw. Mineralölprodukten zu nutzen. Über 40 % der Erdgasbevorratung zum Ausgleich der saisonalen Verbrauchsschwankungen in Deutschland werden in über 150 Salzkavernen bei einem maximalen Gasdruck bis zu 300 bar gespeichert[16]. Für Mineralöl und Mineralölprodukte sowie Flüssiggas werden in Deutschland über 100 weitere Salzkavernenspeicher betrieben. Auch in den USA werden erfolgreich mit der in Deutschland entwickelten Salzkavernen-Technologie in Salzkavernen Öl- und Gasspeicher betrieben[17].

[16] Glückauf Jahrbuch – Jahrbuch der europäischen Energie- und Rohstoffwirtschaft Verlag Glückauf GmbH Essen

[17] Andrews, Antony; Pirog, Robert (2012): The Strategic Petroleum Reserve – Authorization, Operation and Drawdown Policy-CRS Report for Congress

Eine Migration von Gas in impermeables Salzgebirge ist nur über besondere Wegsamkeiten wie Klüfte bzw. Schlechten, druckinduzierte Fracks oder durch Einschlüsse von permeablen Gesteinsformationen wie z.B. klüftigen Anhydrit- oder Sandsteineinschlüssen möglich, die beim Salzaufstieg bzw. bei der Salzstockbildung - fachsprachlich Diapirismus genannt- in das Salzgebirge miteingelagert wurden. Bei der Salzstockbildung können auch Gas- und Mineralöl in das Salzgebirge eingeschlossen werden, wie sie z. B. als Gaseinschlüsse bei der Schachtvorbohrung im Salzstock Gorleben oder als Mineralöle im Erkundungsbergwerk angetroffen wurden. Diese Vorkommen sind jedoch kein absolutes Ausschlusskriterium für die Eignung als Endlager, es ist vielmehr die Aufgabe der Erkundung, den Nachweis zu führen, dass es sich bei diesen Vorkommen um begrenzte einzelne Einschlüsse handelt, die in keiner Verbindung zu größeren Erdgas- bzw. Erdöllagerstätten stehen. Diese Problematik stellt sich im Salzbergbau auch bei der Beurteilung von Salzlösungen - in der Bergmannsprache als Laugen- bezeichnet, die sofern es sich um begrenzte Laugeneinschlüsse ohne Verbindung zum Nachbargestein als Metamorphose-Laugen und sofern der Zufluss aus dem benachbarten Gebirge erfolgt, als Tageslaugen bezeichnet werden. Letztere können, sofern sie nicht mehr beherrschbar sind, zum Absaufen der Grube führen.

Darüber hinaus sind die wenig differenzierten Aussagen in der Studie Kleemann zur Gefährdung eines Endlagers am Standort Gorleben durch migrierende Gase gegenstandslos, da in der Erkundung der Nachweis eines intakten Salzgebirges unterhalb des Endlagers geführt werden muss. Offenkundig soll diese Beweisführung des intakten Salzgebirges im Liegenden des Endlagers durch die Einstellung der Erkundungsarbeiten verhindert werden.

Die Gasvorkommen in den norddeutschen Salzstöcken sind von anderer Genese und dürfen nicht mit den Gaseinschlüssen im Thüringer und Hessischen Kalirevier gleichgesetzt werden, die in der Vergangenheit zu Grubenunfällen geführt haben. Bei Letzteren handelt es sich um vorwiegend Kohlenstoffdioxid-Gaseinschlüsse vulkanischen Ursprungs.

Gasvorkommen im Umfeld bzw. im Liegenden von Salzstöcken, wie in der Studie Kleemann unterstellt, sind kein Ausschlusskriterium für die Nichteignung von Salz als Endlagerwirtsgestein. Gasvorkommen finden sich in nahezu allen sedimentären Gesteinsformationen, die im Liegenden von ausgasenden Schichten unterlagert sind, wie z.B. in Schiefergasen. So wurden in Süddeutschland in einem Tunnel, der die Opalinus-Tone durchörtert, Erdgaskonzentrationen bis zu 3 Vol. % angetroffen.

Die Gase migrieren dort im Wesentlichen aus dem Posidonien-Schiefer im Liegenden, der hohe Kohlenwassergehalte aufweist. Zur Erinnerung: der Opalinus-Ton ist offiziell als potentielles Endlager-Wirtsgestein ausgewiesen!

Mit diesen o.a. Ausführungen sollte die fachlich inhaltliche Problematik des Untertagebaus als Endlager für radioaktive Rückstände aufzeigt werden, die entgegen den politischen Parteigutachten eine interdisziplinäre und sorgfältige sowie wissenschaftlich redliche Bewertung der Erkundungsergebnisse erfordern.

2.5 Schlussfolgerungen zur Gewährleitung wissenschaftlicher Regeln

Der Endlager-Kommission erwächst durch das von dem Kommissionsmitglied U. Kleemann erstellte „Gutachten bzw. der Studie“ zur angeblichen Nichteignung des Standortes Gorleben, auf die sich auch die Kommissionsmitglieder die Herren Brunsmeier und Wenzel berufen, ein massives Glaubwürdigkeitsproblem.

Wie die Arbeiten des Kommissionsmitglieds U. Kleemann wissenschaftsethisch einzuordnen sind, sollte diesbezüglichen akademischen Gremien[8] vorbehalten bleiben, die sich bisher vorrangig mit Plagiatsvorwürfen beschäftigt haben, sich aber bisher nur wenig und unzureichend mit dem Thema der gutachterliche Falschaussagen bzw. des politischen Missbrauchs der Wissenschaft durch Partei-Gutachten befasst haben. Die Endlager-Kommission wird sich aber wohl mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie sie mit einem Kommissionsmitglied und „Vertreter der Wissenschaft“ Kriterien für ein wissenschaftsbasiertes Suchverfahren entwickeln will, dessen wissenschaftliche Arbeit „(Zitat Anfang): *……einer fachlich-inhaltlichen Prüfung nicht standhalten.* (Zitat Ende)“[11].

Da neben den Herren Brunsmeier, Kleemann und Wenzel auch noch weitere Mitglieder der Kommission an dieser angeblichen und wissenschaftlich nicht belegten Nichteignung Gorlebens festhalten, muss sich die Kommission zur Erhaltung ihrer Glaubwürdigkeit mit dieser Thematik der Falschbegutachtung des Standortes auseinandersetzen, um bei der Erarbeitung von wissenschaftlich basierten Kriterien glaubwürdig zu bleiben.

Die gutachterliche Arbeit des U. Kleemann, die den Ansprüchen einer guten wissenschaftlichen Praxis nicht genügt, wirft darüber hinaus für die Endlager-Kommission die Frage nach der wissenschaftlichen Kompetenz des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) auf, als einer zentralen Schaltstelle des erneuten Endlager-Suchverfahrens, wie von einem ehemaligen leitenden Mitarbeiter derartige Fehlinterpretationen geowissenschaftlicher Sachverhalte veröffentlicht werden können.

Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit muss sich fragen lassen, wie sie es mit der fachkompetenten Besetzung von Stellen in ihren nachgeordneten Behörden zukünftig halten will.

Last but not least muss sich auch die Politik fragen lassen, welche Kriterien sie für die Auswahl der Mitglieder der Kommission zugrunde gelegt hat. Darüber hinaus stellt das Fehlen eines Vertreters des Bergbaus in einem Bergbauvorhaben mit nur einem Vertreter der Geotechnik und zwei Geologen die sachkompetente Besetzung der Vertreter der Wissenschaft in der Endlager-Kommission in Frage. Allein die Benennung von zwei Geologen, von denen nur sehr wenige wissenschaftliche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften bekannt sind, und entschiedenen Gegnern des Gorleben-Projektes zeigt, dass bereits im Vorfeld mit der Besetzung der Kommissionsmitglieder ein ergebnisoffenes Suchverfahren konterkariert werden sollte. Um die vielbemühte Transparenz herzustellen, wäre es an der Zeit die Öffentlichkeit über das Zustandekommen der Auswahl der Kommissionsmitglieder zu informieren.

Um die Glaubwürdigkeit der Politik in der Endlagerfrage zu wahren, muss sich die Kommission deshalb dezidiert mit den intransigent eingeleiteten Maßnahmen der faktischen „Außerbetriebnahme“ des Erkundungsbergwerks Gorleben offen auseinandersetzen, um ihre Arbeit zur Lösung des Endlagerproblems nicht mit einem „eklatanten Betrug“ einzuleiten, d.h. die Endlager-Kommission muss an der Ergebnisoffenheit festhalten!

3. Gesellschaftlicher Dialog oder Fortsetzung der ideologischen Grabenkämpfe

3.1 Zur Verantwortung der Politik in der Endlagerfrage

Zum Leitartikel „Gorleben muss sterben“ von J. von Altenbockum in der FAZ vom 21.07.2014 wurden auch zwei weitere Leserbriefe veröffentlicht, die sich mit der Verantwortung der Politik in der „Endlagerfrage“ auseinandersetzen. Unter der Überschrift „Gorleben: gewollte Verantwortungslosigkeit“ setzt sich M. Ruttloff[18] kenntnisreich mit dem verantwortungslosen Umgang der Politik mit dem Projekt Gorleben auseinander. Da die zeitliche Projektdauer einer Standortsuche, der Standorterkundung und der Errichtung eines Endlagers nach dem Prozedere des Standortauswahlgesetzes nicht prognostizierbar ist und vermutlich mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, ist nach seiner Meinung

[18] Dr. Marc Ruttloff, Berlin : Gorleben: Gewollte Verantwortungslosigkeit; Leserbrief in der FAZ vom 19.08.2014

(Zitat Anfang)*„das Standortauswahlgesetz „eine Schiebeverfügung"- die Verschiebung der Entscheidung um eine wenn nicht gar um mehrere Generationen. Und genau das ist politisch gewollte Verantwortungslosigkeit. Darin sind sich alle aktuellen politischen Entscheidungsträger einig: Diese Verantwortung will keiner übernehmen.* (Zitat Ende)

3.2 Wo liegen die Ursprünge in der politischen Auseinandersetzung um die Kernenergie bzw. die Entsorgung der radioaktiven Rückstände

Weshalb scheuen die politischen Verantwortungsträger in Deutschland eine Entscheidung in der Endlagerfrage? Sind es die aggressiv ausgetragenen Konflikte um die Kernenergie in Deutschland? Oder ist es die Hoffnung mit Anti-AKW bzw. Anti-Gorleben Kampagnen im Wahlkampf Wählerstimmen zu gewinnen? In jedem der Wahlkämpfe der letzten Legislaturperioden in Niedersachsen wurde das Projekt Gorleben in unsachlicher Weise für parteipolitische Zwecke missbraucht, wie z.B. „Niedersachsen darf nicht zum Atomklo Europas werden!(2003)" oder „Gorleben muss von der Landkarte"(2013).

Weshalb ist der Umgang mit der Kernenergie in unseren Nachbarländern der europäischen Union in Frankreich, in Schweden[19], in Finnland[20], in Spanien, in Holland und Belgien in der Öffentlichkeit rationaler und sachlicher?

Eine Antwort ist sicherlich in der deutschen Mentalität „zwischen Himmel und Hölle" zu suchen, wie sie von dem Franzosen Bernard Nuss: „Das Faust Syndrom" treffend beschrieben wird. Eine weitere Ursache ist auch in den Anfängen der Anti - AKW Bewegung zu suchen, die zunächst als außerparlamentarische Opposition mit Protesten gegen den Bau des Kernkraftwerks Wyhl und gleichzeitig gegen den NATO Doppelbeschluss begannen. Besonders aggressiv wurden die Proteste von den sogenannten K-Gruppen vorgetragen, von denen später viele ihre politische Heimat in der Partei „Die Grünen" fanden, wie dies Manfred Güllner in seinem Buch „Die Grünen – Höhenflug oder Absturz" analysiert. Es bleibt einer objektiven Geschichtsforschung vorbehalten, inwieweit diese Anti-AKW-Proteste als Vehikel gegen das politische und gesellschaftliche „Establishment" einzuordnen sind, oder, wie kolportiert, aus der ehemaligen DDR gesteuert wurden. In der damals stark emotionalisierten Protestbewegung wurden mit den bekannten Parolen wie „Kernkraft - Nein Danke!" in der Sache jedoch kaum auf wissenschaftlicher Basis die Auseinan-

[19] Sebastian Balzer: Gewinner in der Energielotterie – Nordeuropa hat nicht nur viele Ressourcen, sondern bald auch zwei Endlager für Atommüll; FAZ vom 20.04.2013

[20] Maria Wiesener: Bis zur nächsten Eiszeit; Finnland errichtet das erste Endlager für radioaktive Abfälle. Die Einwohner von Eurajoki haben nichts dagegen-sie freuen sich sogar über den Bau. FAZ vom 22.04.2014

dersetzung mit der Kernenergie gesucht. Die Ursache liegt in dem Umstand, dass alle damals im Bundestag vertretenen Parteien aber auch das Gros der Bevölkerung wie in den meisten unserer Nachbarländer sich für die Kernenergie ausgesprochen haben. Das änderte sich schlagartig in den 80ziger Jahren nach der Ablösung der Regierung Schmidt – Genscher, die in Bundeskanzler Helmut Schmidt einen überzeugten Verfechter der Kernenergie gefunden hatte, und der deshalb auch in verantwortlicher Weise die wesentlichen Schritte zur Entsorgung der radioaktiven Rückstände eingeleitet hat. Mit dem Rücktritt von Bundeskanzler Helmut Schmidt und dem Wechsel in die Opposition änderte die SPD ihre Einstellung zur Kernenergie vollständig. Dabei ist offensichtlich die Tatsache bei vielen SPD Anhängern in Vergessenheit geraten, dass in der Zeit der Sozial-Liberalen Koalition in Deutschland die meisten Kernkraftwerke in Betrieb genommen wurden.

Mit dem Einzug der Grünen in die deutschen Parlamente und der Abkehr der SPD von der Kernenergie erfuhr die Anti-AKW Bewegung neuen Auftrieb, der durch das Reaktorunglück in Tschernobyl an Intensität zunahm. Da die politischen Mehrheiten in diesem Lande für einen Beschluss eines Ausstiegs aus der Kernenergie nicht gegeben waren, suchte sich die Anti-AKW Bewegung andere Felder im Kampf um die Abschaltung der Kernkraftwerke. Die Hauptschauplätze des Anti-AKW Protestes waren neben dem kurzen Intermezzo der WAA Wackersdorf der bis heute anhaltende Protest im Wendland, der sich im Widerstand gegen die Castortransporte und gegen das Erkundungsbergwerk Gorleben richtete. Mit der Verhinderung der Castortransporte in das Zwischenlager der Brennelementlagergesellschaft Gorleben (BLG/GNS) sollte der Betrieb von Kernkraftwerken unterbunden werden, wie dies vom ehemaligen Pastor Rolf Adler in Lüchow und heutigen Umweltbeauftragten der Evangelischen Landeskirche Hannover im Buch von Klaus Poggendorf [6] zitiert wird:

(Zitat Anfang)*Pastor Rolf Adler aus Lüchow bezeichnete den Castortransport vor seiner Ankunft auf einer Kundgebung[21] in Dannenberg als „vagabundierenden Tod", der in das Kreisgebiet gebracht werde und heizte damit die Stimmung der rund 3000 Kundgebungsteilnehmer an. Adler behauptete weiter, dass der „Atomstaat Realität ist" und die verdanke man den „vagen und völlig unzureichenden Ausstiegsfantasien" die von Rot-Grün zur „politischen Großtat" erklärt worden seien.* ***Solange die Castoren aus den Kernkraftwerken nur deshalb abtransportiert würden, um neuem Atommüll Platz zu machen, so lange würden in Lüchow-Dannenberg keine Castoren abgenommen.*** *Der Pastor rief in die Menge, dass sich der Atom-*

[21] Die Kundgebung fand im Jahre 2001 statt.

müll in den Atomkraftwerken bis zur Decke stapeln müsse, damit „den Betreibern der Arsch brennt und sie merken, was sie für Bockmist bauen". Anschließend schickte er die Kundgebungsteilnehmer mit dem Appell in die bevorstehende Auseinandersetzungen: „Geht mit viel Mut, aber geht auch mit Frieden im Herzen".(Zitat Ende).

Mit Verweis auf die Koalitionsvereinbarung der ersten rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen aus dem Jahre 1990 belegt C. Barthe in seinem Leserbrief[22] „Verantwortungslos aber nicht planlos" die systematische Blockade der Erkundung des Standortes Gorleben durch die Politik.

(Zitat Anfang) *„Der politische Umgang mit der Frage der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in Deutschland ist verantwortungslos. Aber er ist nicht planlos. Eine Erklärung dafür, warum die niedersächsische Landesregierung den Salzstock Gorleben „für geologisch ungeeignet" hält – im Widerspruch zum Urteil der dafür zuständigen Fachleute-, findet sich in der Koalitionsvereinbarung der ersten rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen von 1990. Dort steht im Abschnitt 16 „Entsorgungskonzept": Die Koalitionsparteien … drängen darauf, dass Entsorgungseinrichtungen erst dann bereitgestellt werden, wenn der Ausstieg aus der Atomenergienutzung festgeschrieben ist".*

Die Endlagerfrage soll also offengehalten werden, um den Atomausstieg politisch durchzuhalten. Denn der Hinweis auf die ungelöste Endlagerfrage hat sich in der Öffentlichkeit als recht wirksames Argument gegen die Nutzung der Kernenergie erwiesen. Aus dieser Absicht heraus erklären sich das Moratorium aus dem Jahr 2001 und auch das 2013 verabschiedete Standortauswahlgesetz. Die dort in Paragraph 3 vorgesehene Kommission darf sich nun erneut mit den Kriterien der Standortauswahl befassen, nachdem diese Kriterien bereits 2002 vom Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AKEnd) definiert worden sind. Den AKEnd hat die rotgrüne Bundesregierung unter Gerhard Schröder selbst eingesetzt. Die Verantwortungslosigkeit hat also Methode. (Zitat Ende)

Was ist im Ergebnis aus diesen Auseinandersetzungen verblieben? Schaden genommen haben in jedem Fall der Rechtsstaat, da die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen durch die politische Auseinandersetzung vielfach missachtet wurde, aber auch die Gesellschaft bzw. das gesellschaftliche Miteinander, in dem jenseits der sachlichen Diskussion ideologische Gräben aufgerissen wurden, die bis heute einen

[22] Leserbrief von Christof Barthe Hamburg in der FAZ vom 16.09.2014 „Verantwortungslos und aber nicht planlos"

sachlichen Austausch an Argumenten und die damit verbundene Möglichkeit eines Konsenses verhindern.

3.3 Sind die Voraussetzungen für einen offenen gesellschaftlichen Dialog gegeben?

Die Zeichen für einen offenen gesellschaftlichen Dialog sowohl in der Kommission als auch in der Gesellschaft stehen schlecht, wie das Spiegel-Interview[23] mit dem Co-Vorsitzenden der Endlager-Kommission, M. Müller, zeigt:

(Zitat Anfang)
Spiegel: Was ist unabdingbar für den Erfolg der Kommission?

Müller : Wir werden nicht umhinkommen, die erfolglose Geschichte der Atomenergie aufzuarbeiten. Denn klar ist, dass es ohne die Zustimmung der Umweltverbände und Bürgerinitiativen keine Lösung geben wird.

Spiegel: Die Umweltverbände wollen den Salzstock Gorleben als möglichen Standort ausschließen. Sie auch?

Müller : Gorleben muss raus aus der Liste. Das gehört zu den vertrauensbildenden Maßnahmen, die wir den Umweltverbänden schuldig sind. Da muss die Politik in Vorleistung treten. Deshalb soll es zuerst zu einer Evaluierung kommen. (Zitat Ende)

Diese bereits im Vorfeld erhobenen ebenso kompromisslosen wie maßlosen Forderungen nach der „Herausnahme Gorlebens aus der Liste“ lassen keinerlei Bereitschaft zu einem offenen Dialog noch für einen parteiübergreifenden Konsens erkennen. Mit diesen Forderungen soll vielmehr die Diskussion nur auf die von den Gorleben-Gegnern favorisierten Themenfelder zur Durchsetzung des eigenen Standpunktes eingeengt werden.
Eine Vorgehensweise, wie sie auch die Veranstaltungsreihe „Bis in alle Ewigkeit“ des Nds. Umweltministeriums praktiziert, die zwar als Bürgerveranstaltung plakatiert aber eigentlich von den Bürgerinitiativen des Wendlandes ideologisch fremdbestimmt wird.

Wie die Totalverweigerung der Bürgerinitiativen eines Austausches von Sachargumenten durch das ultimative Beharren mit der „Herausnahme von Gorleben aus der Liste“ die bis zu überspannten Forderungen der Totalverfüllung des Erkundungsbergwerks und der Wiederherstellung der grünen Wiese reichen, die mit Argumenten abseits rechtsstaatlicher Normen und wissenschaftlicher Fakten begründet werden, aufgelöst werden kann, ist derzeit nicht erkennbar. Nach einem Besuch einer Ver-

[23] Spiegel 15/2014

anstaltung der Bürgerinitiativen Lüchow-Dannenberg mit Frau Bundesministerin Dr. Hendricks vom 04.09.2014[24] habe ich nach den gewonnenen Eindrücken diese Frage an die Bundestagsabgeordnete und stellvertretendes Mitglied der Endlager-Kommission H. Lotze MdB[25] weitergereicht, die den Besuch der Ministerin im Wendland initiiert hatte. Offensichtlich will die Politik auf die Frage, wie diese ideologischen Gräben überwunden werden können, keine Antwort geben, da mein Schreiben an H. Lotze MdB bis heute unbeantwortet blieb.

Die Aussage von M. Müller, Co-Vorsitzender der Endlager-Kommission und Vorsitzender der Naturfreunde Deutschland, „dass es ohne die Zustimmung der Umweltverbände und Bürgerinitiativen keine Lösung geben wird“ erhält angesichts der Totalverweigerung der Umweltverbände und Bürgerinitiativen zu einem sachbezogenen Dialog besondere Brisanz. Bedeutet dies, dass sich die demokratisch verfasste Gesellschaft in diesem Lande bei der Lösung des Problems der hochradioaktiven Rückstände dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Minderheit aus Umweltverbänden und Bürgerinitiativen beugen muss? Werden fortan die Kriterien des Verfahrens von den zum Teil irrealen und absurden Forderungen dieser Gruppierungen festgelegt, wie sie auf der Veranstaltung der BI-Lüchow-Dannenberg am 04.09.2014 mit Bundesministerin Hendricks[24] erhoben wurden? Wird zukünftig die Forschung nicht mehr von der Wissenschaft sondern durch Gruppierungen mit vorwiegend laienhaftem naturwissenschaftlich-technischem Sachverstand bzw. fragwürdigen Gutachten betrieben, die den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht genügen? Welches sind die Bewegründe und Interessen dieser Verbände? Haben sich hier Protestgruppen mit wirtschaftlichen und politischen Eigeninteressen z.B. zur Spendenakquisition gebildet? Eine Fragestellung die dringend einer sozialwissenschaftlichen Klärung bedarf!

Angesichts dieser ideologisch verhärteten Fronten sind die Voraussetzungen für einen offenen gesellschaftlichen Dialog nicht erfüllt. Dieser gordische Knoten wird sich bei der Arbeit der Endlager-Kommission auch nicht mit der bisher praktizierten Ausklammerung des Problems durchschlagen lassen.

Es bedarf offenkundig einer juristischen Klärung bzw. eines Gerichtsentscheides, damit die Gorleben- und AKW-Gegner in der Politik und in den Verbänden wieder zur Anerkennung der Sachkunde und den damit verbundenen Regeln der Wissenschaft und zu rechtsstaatlichen Normen zurückgeführt werden. Diese Rechtsausei-

[24] Gedächtnisprotokoll zur Veranstaltung vom 04.09.2014 „Gespräch mit dem Bürger oder ein Stück aus dem Tollhaus“ (Anlage 4)
[25] Mein Schreiben an Frau Hiltrud Lotze MdB vom 18.09.2014 (Anlage 5)

nandersetzung zeichnet sich bei der anstehenden Finanzierungsfrage einer erneuten Standortsuche ab, wie dies im Vortrag von C. Moench „Umlagefähigkeit der Kosten gemäß StandAG“[26] ausgeführt wird. Die Hoffnungen in der Pressemitteilung des Deutschen Atomforums anlässlich der Verabschiedung des StandAG’s vom 05.07.2013 „Das Standortauswahlgesetz eröffnet Möglichkeit zu einem sachlichen Dialog auch über Gorleben“[27] haben sich offenkundig bislang nicht erfüllt.

3.4 Warum Gorleben zu Ende erkundet werden muss

Die rechtlichen Bewertungen einzelner Aspekte des StandAG’s durch C. Moench offenbaren in deutlicher aber auch in erschreckender Weise die Diskrepanz zwischen den Inhalten der öffentlichen Diskussion und der tatsächlichen rechtlichen und wissenschaftlichen Faktenlage.

Ein zentraler Punkt, aus dem die rechtlichen Probleme des Stand AG erwachsen, ist die nochmalige Unterbrechung der Erkundung des Standortes Gorleben bevor die voraussichtliche Eignung oder die wenig wahrscheinliche Nichteignung definitiv festgestellt wurde. Moench[26] führt hierzu aus:

(Zitat Anfang) „*Es ist gewiss politisch legitim, die Standorterkundung von Gorleben trotz der konstatierten Eignungshöffigkeit zu unterbrechen und aus politischen Gründen eine alternative Standortsuche vorzuschalten. Ich lasse dahingestellt, ob die damit verbundene Verzögerung der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle um ein bis zwei Generationen verfassungsrechtlich zulässig ist. Immerhin ist Konsensbildung nicht alles. Es gibt auch materielle verfassungsrechtliche Vorgaben und Schutzpflichten. Nicht alles muss sich Legitimation und Opportunität unterordnen. Von dieser Frage ist zu trennen, ob die Kosten der alternativen Standortsuche (faktisch) auf die Betreiber der Kernkraftwerke umgewälzt werden können.“* (Zitat Ende)

Die bisherigen Kosten[26] für die Standortsuche und Erkundung des Standortes Gorleben wurden bisher als Beiträge in Form von Vorausleistungen nach § 21b AtG ganz überwiegend durch die Betreiber der Kernkraftwerke getragen. Diese belaufen sich bis dato auf ca. 1,8 Mrd. €. Diese Vorausleistungen wurden erbracht, damit der Staat seiner Verpflichtung der Errichtung eines Endlagers nach § 9a Abs.3 AtG nachkommen kann.

Doch ist der Staat bzw. die Politik bisher dieser Aufgabe in dem gebotenen Maße zeitnah und unter effizientem und sparsamem Einsatz der durch die Betreiber der

[26] Moench, Christoph: „Umlagefähigkeit der Kosten gemäß StandAG“ Manuskript des Vortrages gehalten auf dem Endlager-Symposium 2014 des AINT in Düsseldorf am 23.Juni 2014
[27] Pressemitteilung www.Kernenergie.de

Kernkraftwerke bereitgestellten Finanzmittel nachgekommen? Diese Frage ist mit einem klaren Nein zu beantworten. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Sie sind einerseits in den politischen Auseinandersetzungen und Blockaden zu suchen, liegen aber auch in den typischen Mängeln der Organisation von Großprojekten durch die öffentliche Hand betrieben werden, wie sie landauf und landab zuhauf mit Überschreitungen von Kosten und Zeit zu finden sind. In der inzwischen über 30jährigen Erkundungsphase hätten m.E. bei einem effizienten und nach industriellen Maßstäben bauherrenseitig arbeitenden Projektmanagement die Arbeiten schon längst abgeschlossen werden können. Bei positivem Abschluss der Erkundung hätte das Projekt u.U. planfestgestellt und sogar bereits der Bau des Endlagers in Angriff genommen werden können, wie dies in Schweden und Finnland der Fall ist. Stattdessen wurden die Arbeiten durch das Moratorium mit fragwürdigen politischen Begründungen erstmalig über eine Dekade unterbrochen. Der Bericht der hochrangig und international besetzten Fachgruppe zu Gorleben(International Expert Group Gorleben: Repository Project Gorleben - Evalution of the present Situation [www.novo-argumente.com], der sich aufgrund der absehbaren Eignungshöffigkeit Gorlebens positiv für die Fortsetzung der Erkundung aussprach wurde politisch negiert und unterdrückt, was wiederum den unredlichen Umgang der Politik mit wissenschaftlichen Fakten belegt.

Die willkürliche Unterbrechung der Erkundung hat keine maßgeblichen zusätzlichen Erkenntnisse für die Endlagerung hochradioaktiver Rückstände erbracht. Mit dieser Unterbrechung wurden nicht nur weitere zusätzliche Kosten durch den Offenhaltungsbetrieb und die Verlängerung der Verweildauer der HAW Rückstände in den Zwischenlägern erzeugt, auch der Abbau von Personal bei der ausführenden Baufirma DBE sowie durch den Stopp der begleitenden Forschungsarbeiten war in den begleitenden Forschungseinrichtungen ein Verlust an Know-how Trägern zu beklagen. Diese negativen Folgen bzw. die Verluste an personeller Kompetenz werden bei der zu erwartenden Unterbrechung des Projektes über mehrere Dekaden noch dramatischer ausfallen, und sind letztlich von der Politik zu verantworten.

Zu der Kostentragung für die alternative Standortsuche führt Moench[26] hierzu aus:

(Zitat Anfang) *„Als Beitrag lässt sich die Umlage nach §§ 21 ff. StandAG also nur rechtfertigen, wenn den Abfallverursachern durch die alternative Standortsuche und -auswahl ein individueller Vorteil durch eine öffentliche Leistung oder Einrichtung angeboten wird und somit ein konkretes Gegenleistungsverhältnis besteht. ……*

Der individuelle Vorteil, d.h. die staatliche Gegenleistung kann im vorliegenden Fall nur die Nutzung des Endlagers sein, das zukünftig den Abfallverursachern zur Verfügung stehen wird. …….

Nicht aber gehört dazu eine politisch bedingte alternative Standortsuche. Zu Recht betont Ferdinand Kirchhof: Ein Verfahren, „das erst aus mehreren Standorten einen auswählt, (ist) nicht durch Beiträge zu finanzieren. Die Unterbrechung der Standorterkundung Gorleben und die Vorschaltung einer deutschlandweiten alternativen Suche ist alleine dem politischen Streben nach Konsens geschuldet, nicht aber sachlich bedingt. Deshalb sind die Kosten von der Allgemeinheit zu tragen und nicht von den sog. Umlagepflichtigen. ….

Wann der Bund nach Maßgabe des StandAG ein Endlager tatsächlich zur Verfügung stellen kann, lässt sich gegenwärtig noch nicht abschätzen. Das ist nach eigener Proklamation des Gesetzgebers eine Generationenaufgabe, wenn nicht gar eine Aufgabe, die 50 oder mehr Jahre in Anspruch nehmen wird, mit allen Unwägbarkeiten. Daher ist derzeit noch kein hinreichend konkreter, potentieller Vorteil vorhanden, der eine Beitragserhebung rechtfertigen könnte. Auch insoweit bietet die alternative Endlagersuche für die Umlagepflichtigen nach der Erkenntnis der (vorläufigen) Eignungshöffigkeit des Standortes Gorleben nur Nachteile. Der Schwenk zu einer alternativen Endlagersuche verlängert das Verfahren um mindestens eine Generation und führt damit historisch objektiv zu Unsicherheiten über die Errichtung des Endlagers und seine Konfiguration. Die Zwischenlagerung muss faktisch unbefristet ausgedehnt werden, nach derzeitiger Politik müssen neue Zwischenläger errichtet werden. All das verursacht erhebliche Kosten und Rechtsunsicherheit. Das ist das Gegenteil von einem konkreten (potentiellen) Vorteil. Die Umlage kann daher nicht als Beitrag qualifiziert und verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. ……

Bei genauer Betrachtung ist jedoch ersichtlich, dass dieses Kriterium eine Finanzierungsverantwortlichkeit der Betreiber kerntechnischer Anlagen für eine alternative Endlagersuche und die Herstellung eines politischen Konsenses nicht begründen kann. Die Kosten der alternativen Standortsuche resultieren nämlich nicht unmittelbar aus dem angefallenen atomaren Abfall und seiner sicheren Endlagerung. Die zusätzlichen Kosten der alternativen Standortsuche erwachsen vielmehr allein aus der politischen Entscheidung, die bisherige Erkundung des Endlagerstandortes Gorleben zu unterbrechen und ein Verfahren für die Endlagersuche zu schaffen, das einen größeren gesellschaftlichen und politischen Konsens verspricht…

Für die eigentliche Suche hätte es das StandAG nicht bedurft. Denn mit dem Standort Gorleben war ja nach langer Suche ein Standort gefunden, der auch schon intensiv über 30 Jahre untersucht und dessen Eignungshöffigkeit wiederholt bestätigt wurde, zuletzt durch die Sicherheitsanalyse und den Synthesebericht 2013 der GRS. Der Abbruch oder die Unterbrechung des Gorleben-Verfahrens ist nur dem politischen Konsens geschuldet. ***Sachlich wäre die Suche nach einem alternativen Standort nur notwendig, wenn sich Gorleben für die Endlagerung als ungeeignet erwiesen hätte, zumindest wenn die Eignungshöffigkeit mit validen Gründen in Frage gestellt wäre.*** *(Aber auch dann würde sich das nur auf ein „normales" Verfahren beziehen und nicht auf das Verfahren gemäß StandAG.)…*

Und da gegenwärtig alles (weiterhin) für Gorleben spricht und sie (die Betreiber) darüber hinaus mit ca. EUR 1,8 Mrd. die Untersuchungen in Gorleben über die Erhebung von Vorausleistungsbeiträgen finanziert haben, besteht kein Interesse an einem politisch bedingten weiteren Suchlauf. Zu diesem weiteren Suchlauf gibt es keine spezifische Sachnähe. Er ist politisch gewollt, nicht aber sachlich bedingt. (Zitat Ende)

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen von C. Moench stellt sich die Frage wie im Vorblatt zum Entwurf des StandAG's (Stand 09.04.2013) Aussagen zur Kostentragung getätigt werden können *„Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand"* und in der Begründung zum StandAG in Pkt. IV Nachhaltige Entwicklung *„der ethische Grundsatz der Nachhaltigkeit heißt aber auch, dass die Frage der Entsorgung jetzt gelöst und nicht kommenden Generationen aufgebürdet wird. Damit wird dem Leitbild der Generationengerechtigkeit entsprochen."*

Diese Widersprüche zu den o.a. doch sehr vollmundigen Ankündigungen sind durch die Politik klarzustellen. Die verfassungsrechtlich unzulässige Kostenabwälzung für die alternative Standortsuche auf Kernkraftbetreiber wird auch von anderen Rechtsgelehrten[28] gutachterlich bestätigt. Um eine zeitnahe und kostensparende Lösung für die Entsorgung hochradioaktiver Rückstände herbeizuführen, ist es nach Maßgabe der Rechtslage daher zwingend, den Standort Gorleben bis zu einem Abschluss ohne Unterbrechung weiter zu erkunden, bevor mit dem Ziel der Herbeiführung eines unklaren politischen Konsenses eine neue Standortsuche mit nicht ab-

[28] Ossenbühl, Fritz (2004): Zur Verbandslast als Finanzierungsinstrument der atomaren Endlagerung; DVBL Abhandlungen S.1132-1143
Arndt, Hans-Wolfgang (2012):Gutachten zur Kostentragung für alternative Standortsuche im geplanten Endlagersuchgesetz; S.62

sehbarer Zeitdauer und nicht absehbarem Kostenvolumen in Angriff genommen wird.

Es bleibt zu hoffen, dass mit dem ersten Umlage-Bescheid des Bundesamtes für Kerntechnische Entsorgung an die Kernkraftbetreiber die Frage der Finanzierung der erneuten Endlagersuche baldigst auf gerichtlichem Wege geklärt wird, um „**diesen verantwortungslosen Flug ins Ungewisse und ohne Landebahn“** zu unterbinden.

3.5 Was muss ein politischer Konsens in der Endlagerfrage beinhalten?

Zur Frage wie ein politischer Konsens in der Endlagerproblematik inhaltlich ausgestaltet sein muss, um parteiübergreifend anerkannt zu werden, haben sich die Verantwortlichen in der Politik bisher ausgeschwiegen. Stattdessen wurden insbesondere vonseiten der Gorleben-Gegner Forderungen jenseits rechtlicher und wissenschaftlicher Normen erhoben, die eine Konsensbildung unmöglich erscheinen lassen.

Ein politischer Konsens in der Endlagerfrage ist nur auf der Grundlage der Einhaltung rechtsstaatlicher Normen und realistischer und objektiver Entscheidungsgrundlagen sowie der Beachtung ethischer und wissenschaftlicher Grundsätze möglich.

Ein Neuanfang der Standortsuche für ein Endlager nach dem im StandAG vorgesehenen „Prinzip der weißen Landkarte“ erfüllt wie o.a. auch für Nichtjuristen erkennbar weder in der Rechtskonformität noch in der politischen Realität die Kriterien eines politischen Konsenses. Mit dem StandAG wird in gravierender Weise in bestehende Vereinbarungen und Verträge eingegriffen und Rechte der Betreiber von Kernenergieanlagen verletzt. Wie bereits von C. Moench u.a. ausgeführt, wurden von diesen Unternehmen Vorausleistungen zur Bereitstellung eines Endlagers erbracht. Diese Zahlungen wurden geleistet im Vertrauen auf die staatliche Gegenleistung des Baus und Betriebs eines Endlagers. Dieser Verpflichtung ist der Staat bisher aus politischen Gründen nicht nachgekommen, obwohl innerhalb eines Zeitraumes von 3-4 Jahrzehnten diese Aufgabe längst hätte gelöst werden können. Vielmehr versucht er nun mit fragwürdigen rechtlichen und wissenschaftlich nicht belastbaren Argumentationen, die faktische Stilllegung des Erkundungsbergwerks zu erzwingen. Hierdurch werden die getätigten Investitionen, die letztlich von den Stromkunden bezahlt wurden, willkürlich und grundlos vernichtet. Es bleibt einer baldigen gerichtlichen Prüfung überlassen, inwieweit diese Handlungsweise des

Staates gegen Grundsätze unserer Verfassung verstößt. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Schadensersatzforderungen[29] auf den Staat bzw. auf den Bürger, dem ja *„kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand“* entstehen soll, zukommen werden. Da außerdem die Kosten für die erneute Standortsuche nach der von C.Moench u.a. dargestellten Rechtslage von der Allgemeinheit und nicht von den KKW Betreibern zu tragen sind, werden elementare Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verletzt, zu denen die öffentliche Hand verpflichtet ist.

Grundlage eines politischen Konsenses kann nach der bestehenden Rechtslage daher nur die sofortige Fortführung der Erkundungsarbeiten am Standort Gorleben und die abschließende Bewertung der Erkundungsergebnisse sowie der Nachweis der Eignung bzw. der Nichteignung sein, bevor weitere Schritte, u.a. durch die Schaffung einer weiteren Behörde - dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung- eingeleitet werden, die zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand als auch der Bürger und Stromkunden sowie der Energieversorgungsunternehmen führen.

Die politische Realität ist jedoch von diesem politischen Konsens weit entfernt, wie das HAZ-Interview mit dem niedersächsischen Ministerpräsidenten Weil verdeutlicht. MP Weil führt zur Frage der HAZ[30] aus:

(Zitat Anfang)

HAZ: *Stichwort Atom: Da scheint, was die Castortransporte angeht, derzeit alles in der Schwebe.*

Weil: *Richtig, aber fest steht, dass kein Castor-Transport mehr nach Gorleben rollen wird. Es wird nämlich anerkannt, dass Niedersachsen seinen Teil der Entsorgungsleistungen bereits beigetragen hat. Im Übrigen sind wir mit den Abmachungen, die Umweltminister Stefan Wenzel mit Berlin getroffen hat, endlich einen entscheidenden Schritt weiter. Bei der Suche nach einem neuen Atomendlager haben wir endlich die weiße Landkarte. Auch wenn Gorleben noch im Gesetz steht, ist es definitiv politisch tot. Dafür haben wir gesorgt – nach mehr als 30 Jahren Auseinandersetzung.* (Zitat Ende)

Diese Aussage zu dem Offenhaltungsbeschluss des BMUB und der Nds. Landesregierung lässt keine Zweifel mehr zu, dass hier kein Konsens sondern das Ende des

[29] Focus 5/2004: Trittins teure Tricks; der Bundesrechnungshof macht denn Umweltminister für milliardenschwere Risiken verantwortlich; S.27

[30] Hannoversche Allgemeine Zeitung - Ausgabe vom 30.08.2014 „Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) spricht im HAZ Interview über die Bildung, das Verhältnis der SPD zur Wirtschaft, und den Ausstieg aus dem Atomlager Gorleben“

Erkundungsbergwerks Gorleben ohne die gebotenen rechtlichen und wissenschaftlichen Bedenken angestrebt wird.

3.5 Welche Gruppen vertreten in der Endlager-Kommission bzw. in dem späteren Begleitgremium repräsentativ die Öffentlichkeit?

Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit wird heute in allen größeren Projekten, die Eingriffe in das Umfeld der Bevölkerung und ihrer Umwelt beinhalten, praktiziert, mit dem Ziel eine möglichst große Akzeptanz herzustellen. Der Erfolg dieser Öffentlichkeitsarbeit wird durch den Umfang der erreichbaren Bevölkerungsschichten, durch die Qualität der Information vonseiten des Projektträgers sowie von der Qualität der Rückmeldung der betroffenen Bevölkerung, aber auch in großem Maße von der Berichterstattung in den Medien bestimmt, um in einem optimal organisierten kommunikativen Prozess die Interessen der betroffenen Bevölkerung bei der Projektrealisierung effizient berücksichtigen zu können.

Zur Besetzung der Endlager-Kommission erhebt sich die Frage, ob alle Bevölkerungsschichten repräsentativ vertreten sind, um bei der Planung und Realisierung der Entsorgung hochradioaktiver Rückstände einen gesellschaftlichen Konsens herbeizuführen. Nach §3 StandAG hat die Kommission 33 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. **eine oder ein** Vorsitzende/er (eine bzw. ein Co-Vorsitzende/r ist im Gesetzestext nicht vorgesehen)
2. acht VertreterInnen der Wissenschaft
3. zwei VertreterInnen von Umweltverbänden
4. zwei VertreterInnen von Religionsgemeinschaften
5. zwei VertreterInnen aus der Wirtschaft
6. zwei VertreterInnen der Gewerkschaften
7. acht Mitgliedern des Deutschen Bundestages und
8. acht Mitgliedern von Landesregierungen

Die Kommission bildet in dieser überwiegend technisch dominierten Frage der Entsorgung hochradioaktiver Rückstände nicht repräsentativ die gesellschaftlichen Gruppierungen ab, wie man sie in der technisch orientierten Industriegesellschaft unseres Landes erwarten müsste. Technisch orientierte Berufsverbände, die mit ihrem Sachverstand und ihrem Erfindungsgeist die Grundlage für den Wohlstand in dieser Industriegesellschaft weitestgehend erarbeiten, wie z.B. der Verein Deutscher Ingenieure (VDI), sind in der Kommission nicht vertreten. Ebenso fehlen qua-

lifizierte Vertreter der Stromkunden und Steuerzahler, die letztlich mit ihren Stromgebühren und Steuern die finanziellen Lasten dieses Projektes zu tragen haben. Auf Unverständnis stößt auch das Fehlen der Arbeitsgemeinschaft der Standortgemeinden mit Kerntechnischen Anlagen (ASKETA). Dafür finden sich völlig überrepräsentiert Vertreter der Umweltverbände und der Religionsgemeinschaften. Diese ungleichgewichtige Vertretung gesellschaftlicher Gruppierung in der Endlager-Kommission spiegelt offensichtlich die Zusammensetzung unserer Parlamente wider. In der 17. Legislaturperiode war mit ganzen 4 Vertretern in den freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufen der technische Sachverstand einer Industriegesellschaft völlig unterrepräsentiert.

In dieser nicht repräsentativen Zusammensetzung der Endlager-Kommission lassen sich deshalb auch keine Kriterien für einen bürgernahen Konsens in der Entsorgungsfrage herstellen. Sie ist vielmehr Ausdruck einer wohlstandsinduzierten technikfeindlichen Gesinnung, welche elementare Fundamente unserer Industrienation in Frage stellt. Die französische Organisation der Clis[31], die mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit das Projekt der Endlagerung hochradioaktiver Rückstände begleitet, ist sehr viel repräsentativer angelegt und hat demzufolge eine Vorbildfunktion für die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland.

Mangelnde Rechtstreue offenbart sich auch in der Mitgliederzahl der Kommission, die mit einem Co-Vorsitzenden, der nach StandAG nicht vorgesehen ist, auf 34 Mitglieder erhöht wurde, was offenbar den zähen politischen Auseinandersetzungen zu schulden ist, die bei der Benennung der Mitglieder hinter den Kulissen abgelaufen sind, und vermutlich zu der halbjährigen Verspätung der Arbeitsaufnahme der Kommission geführt haben.

Zu den Gruppierungen der Endlager-Kommission ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

Zu 1. Vorsitz der Kommission

Von einer/m Vorsitzenden ist eigentlich zu erwarten, dass er die Diskussion innerhalb der Kommission objektiv und rechtskonform moderiert. Nachdem sich der Co-Vorsitzende M. Müller mehrfach in extremer und einseitiger Weise u.a. zu dem Standort Gorleben exponiert hat, ist nicht zu erwarten, dass er in dieser Funktion die Gesprächsführung objektiv und ergebnisoffen ausüben wird. Darüber hinaus erhalten die Umweltverbände in der Person von M. Müller als Vorsitzender des Natur-

[31] Clis Bure; Comité Local D'Information et de Suivi du Laboratoire de Bure, unabhängige französische Organisation zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit im Projekt Bure zur Endlagerung hochradioaktiver Rückstände/Abfälle

schutzbundes Deutschland in der Kommission eine unzulässige zusätzliche Stimme, wodurch die anderen Gruppierungen in der Kommission benachteiligt werden.

Zu 2. VertreterInnen der Wissenschaft

Wie bereits in Kapitel 2 ausgeführt, wurde dem politischen Proporz der Vorrang vor der wissenschaftlichen Qualifikation eingeräumt. Negativ ist insbesondere die Tatsache zu bewerten, das keine Vertreter der in Niedersachsen beheimateten Forschungseinrichtungen in denen über Jahrzehnte erfolgreich Endlagerforschung betrieben wurde, in die Kommission berufen wurde. Offenkundig ein Beleg, dass die AKW-Gegner in der Politik nicht primär an einer objektiven wissenschaftsbasierten Lösung der Entsorgungsfrage interessiert sind, sondern vielmehr an der politischen Durchsetzung ihres Standpunktes festhalten, auch wenn dieser fernab wissenschaftlich belastbarer Fakten angesiedelt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint bei realistischer Einschätzung der Sachlage ein politischer Kompromiss unwahrscheinlich.

Zu 3. VertreterInnen der Umweltverbände

Angesichts der Verweigerungshaltung der Umweltverbände und Bürgerinitiativen einen ergebnisoffenen Dialog über eine Lösung der Entsorgungsfrage für hochradioaktive Rückstände zu führen, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine konstruktive Mitwirkung dieser Gruppen überhaupt möglich ist. Zahlreiche Verbände haben mit ihrer Absage in der Kommission mitzuarbeiten, sich bereits negativ gegen das Projekt ausgesprochen. Sie sind dabei aber eine schlüssige Antwort schuldig geblieben, wie sie sich eine alternative und konstruktive Lösung der Entsorgungsfrage vorstellen. Inwieweit die Vertreter der Deutschen Umweltstiftung und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, die sich nach langem Zögern für eine Mitarbeit in der Kommission entschlossen haben, überhaupt die Anerkennung und Unterstützung anderer Umweltverbände finden, ist mehr als fraglich.

Aber auch bei diesen Vertretern stellt sich die Frage, inwieweit sie zu einer konstruktiven Mitarbeit in der Kommission bereit sind? Wie die Ausführungen des Kommissionmitglieds des Bundes für Umwelt und Naturschutz K. Brunsmeier im Leserbrief der FAZ vom 31.07.2014 „Gorleben soll leben“ zeigen, bewegen sich die Argumentationen der Umweltverbände und Bürgerinitiativen weitestgehend in einer Parallelwelt jenseits der naturwissenschaftlichen, technischen Fakten. Eine konstruktive Mitarbeit in der Kommission setzt voraus, dass der wissenschaftlichen Sachkunde der Vorrang vor pseudowissenschaftlich politischen Verlautbarungen

eingeräumt wird. Mit ihren Forderungen z.B. des Ausschlusses des Standortes Gorleben oder des Ausschlusses von Kommissionsmitgliedern aufgrund einer vermeintlichen Nähe zu den Kernkraft-Betreibern u.a. negieren sie wesentliche Grundlagen unseres demokratisch verfassten Rechtsstaates. Ebenso inakzeptabel sind bewusste Falschmeldungen, um die nicht informierte Öffentlichkeit zu verunsichern und zu manipulieren, wie dies z.B. von Greenpeace am 26.09.2011 mit einer alarmistischen Meldung „Sichtbares Strahlenproblem in Gorleben“[32] praktiziert wurde. In der Richtigstellung der Gesellschaft für Nuklearservice mbH (GNS)[33] vom 30.09.2011 (Zitat Anfang)„*entbehren die Aussagen von Greenpeace jeder technischen und naturwissenschaftlichen Grundlage und sind somit unhaltbar und führen letztlich nur zur Verunsicherung der Bevölkerung…..Die von Greenpeace angefertigten Thermographie-Aufnahmen sind reine „Wärmebilder“ der Zwischenlagerhalle. Sie lassen keinerlei Aussagen oder Rückschlüsse auf die Strahlung zu, sondern verdeutlichen lediglich die hinlänglich bekannte Funktionsweise der passiven Wärmeabfuhr im Zwischenlager, nämlich der sogenannten Naturzugkühlung.“* Die am 26.09.2011 vom niedersächsischen Umweltministerium veranlassten Messungen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PFB) bestätigten vielmehr die Einhaltung aller Grenzwerte und somit auch die Messwerte und Messverfahren der GNS. Kann es wirklich im öffentlichen Interesse liegen, Umweltverbände, die in so dreister Weise mit Falschmeldungen die Bevölkerung verunsichern, in eine politische Entscheidungsfindung zur Lösung des Entsorgungsproblems für hochradioaktive Rückstände einzubinden? Um die Prämisse der Glaubwürdigkeit zu erfüllen, kann die Antwort nur ein eindeutiges Nein sein!

Es ist richtig und sogar zwingend erforderlich, in dieser Entsorgungsfrage die Belange des Umweltschutzes vorrangig zu berücksichtigen. Ebenso unbestritten bleibt aber auch die Fragestellung, ob die Belange des Umweltschutzes bei der Entsorgung der HAW Rückstände durch die Umweltverbände in diesem Lande in der gebotenen Sachlichkeit angemessen vertreten werden und wie sie ihren dominanten Anspruch eines Mitspracherechts in diesen Fragen demokratisch legitimieren. Es bleibt zu hoffen, dass die verbliebenen Realisten in diesen Verbänden und ihre Sympathisanten diese augenfällige fachliche Missweisung auch erkennen und korrigieren.

[32] Greenpeace Redaktion vom 26.09.2011: Sichtbares Strahlenproblem in Gorleben; ww.greenpeace.de/themen/atomkraft/nachrichten/artikel/sichtbares_strahlenproblem_in_Gorleben

[33] Standort-Nachrichten GNS vom 30.09.2011: 3 S.; Jürgen Auer - Presse und Öffentlichkeitsarbeit: GNS Gesellschaft für Nuklearservice mbH, Lüchower Straße 8, 29475 Gorleben

Zu 3. VertreterInnen der Religionsgemeinschaften

Die Gründe, weshalb die Religionsgemeinschaften, hier die katholische und evangelische Kirchen, als gesellschaftliche Gruppierung zur Teilnahme in die Endlager-Kommission eingeladen wurden, bedürfen einer offenen und kritischen Erörterung. Die Notwendigkeit einer offenen Erörterung ergibt sich zum einen aus der Frage:

- Welchen konstruktiven Beitrag vermögen die Kirchen zur Lösung des Problems der Entsorgung hochradioaktiver Rückstände konkret beizusteuern?
  und zum andern zur Frage:
- Erhalten die Kirchen automatisch ein Mandat, aufgrund der bloßen Zugehörigkeit zu einer dieser Religionsgemeinschaften, um für ihre Mitglieder in der Frage der Entsorgung radioaktiver Rückstände/Abfälle eine verbindliche Aussage zu treffen?

Diese Fragen stellen sich nicht in Bezug auf die katholische Kirche, die zur Frage der friedlichen Nutzung der Kernenergie eine weitestgehend offene und neutrale Haltung einnimmt. Nach der Verlautbarung von Radio Vatikan vom 23.09.2014[34] fordert der Vatikan eine bessere Absicherung von Atomkraftwerken: (Zitat Anfang) *„Der Vatikan hat verstärkt Investitionen für die Sicherheit von Atomkraftwerken und eine umweltschonende Entsorgung von radioaktiven Abfällen gefordert. Die Katastrophe im japanischen Fukushima im März 2011 habe gezeigt, wie notwendig die Verstärkung und Verbesserung von Schutzvorkehrungen für Atomkraftwerke sei, heißt es in einer Rede des stellvertretenden Außenministers, Antoine Camilleri, vor der internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) in Wien. Die Rede wurde an diesem Dienstag vom Vatikan veröffentlicht. Es müsse alles Menschenmögliche getan werden, um Unfälle in Atomkraftwerken zu verhindern und ihre möglichen Auswirkungen zu begrenzen, sagte Camilleri laut dem Manuskript am Montag vor der 58. Vollversammlung der IAEA. Die radioaktiven Abfälle mit langer Halbwertszeit nannte er eine „große Bedrohung“, und forderte „Innovationen“ im Umgang mit diesem Material.* (Zitat Ende).

Die protestantischen Kirchen in Deutschland nehmen zu der Frage der friedlichen Nutzung der Kernenergie heute eine völlig andere Position ein. Waren die Mitglieder der 19. Landessynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover[35] in ihrem Schreiben an die Kirchenkreise Lüchow und Dannenberg noch der Auffassung,(Zitat Anfang) *„… dass die Kirche nicht den Anspruch erheben könnte, vom*

[34] De.radiovaticana.va/news/2014/09/23/vatikan_fordert_bessere_Absicherung_von_Atomkraftwerken
[35] K.Poggendorf (2008); Gorleben- der Streit um die nukleare Entsorgung und die Zukunft einer Region; Das Kreuz mit den Pastoren, S.207 - 213

christlichen Glauben her, eindeutige und verbindliche Weisungen gegenüber der friedlichen Nutzung der Kernenergienutzung zu geben.(Zitat Ende) sprechen sich in jüngerer Zeit viele VertreterInnen der Kirche gegen die Kernenergienutzung aus, so Landesbischöfin M. Käßmann[36] (Zitat Anfang) *„Ich persönlich halte es aus Glaubensüberzeugung für dringend erforderlich, vom Weg der Atomenergie abzukehren“*(Zitat Ende) oder Bischof R. Meister[37] (Zitat Anfang) *„Es braucht keinen Mut mehr zu sagen, dass es keine Zukunft mit der Atomenergie geben darf. Zugespitzt: Mich hat bei der Formulierung von der „Brückentechnologie Kernenergie“ immer bewegt, dass diese Technologie auch eine Brücke in den Tod ist. Das war doch seit Tschernobyl klar.“*(Zitat Ende).

Hierzu ist anzumerken, dass anders als in der katholischen Kirche die Aussagen von Pastoren und Bischöfen nach dem Prinzip des Protestantismus in diesen Fragen keinerlei offiziösen Charakter besitzen, wie der protestantische Theologe für Systematische Theologie und Ethik F.W. Graf[38] (S.69 ff.) zur Stellung des Pastorenamtes ausführt:

(Zitat Anfang) *„Die großen christlichen Konfessionen unterschieden sich nicht nur in Dogma und theologischer Lehre. Sie seien fundamental auch durch höchst gegensätzliche ethische Konzepte getrennt. Römisch-katholisches Glaubensleben sei immer auf die Kirche als eine starke, hierarchisch gegliederte Institution bezogen, die entscheidend durch die Grundeinstellung von Priestern und Laien, sakramental geweihten Klerikern und einfachen Christen geprägt sei. Für die verschiedenen Protestantismen seien demgegenüber die „Freiheit eines Christenmenschen“ und das „Priestertum aller Gläubigen“ konstitutiv. Die Pfarrer repräsentieren also keinen eigenen geistlichen Stand mit irgendwelchen religiösen Vorrechten, höheren Weihen und besonderen Gnadengaben, sondern sind als Beauftragte der Gemeinde nichts anderes als Diener am Wort, von den Gemeinden ordnungsgemäß berufen zu Verkündigung und Sakramentsverwaltung.*

Das Pfarramt wird im protestantischen Diskurs strikt funktional, vom Verkündigungsauftrag her, definiert. Selbst wenn es in einigen lutherischen Kirchen das Amt eines Bischofs gibt, so haben auch ***die Bischöfe keinerlei eigene geistige Qualität oder irgendein theologisch begründetes Amts-Charisma. Sie sind nur Pastoren wie jeder andere protestantische Pfarrer auch, allerdings in einem Leitungsamt.*** *Mit der Lehre vom „Priesteramt aller Gläubigen“ wurde das geistliche Amt entklerikali-*

[36] M. Käßmann Presseerklärung der Landesbischöfin vom 27.09.2004; www.evlka.de/sprengel/lueneburg/
[37] R. Meister; Presseerklärung vom 27.07.2014; www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/positionen/atomkraft
[38] F.W.Graf (2011); Kirchendämmerung – Wie die Kirchen unser Vertrauen verspielen; Verlag C.H.Beck 192 S.

siert. Zugleich wurde nun jeder einzelne Christ als geistliche Person definiert, unmittelbar zu Gott, zutiefst sündig und zugleich vor Gott gerechtfertigt. …..

Nicht die Kirche steht im Zentrum protestantischen Denkens, sondern die aktive Durchdringung der Welt mit dem Geist christlicher Freiheit. (Zitat Ende)

Weder die Bischöfe Käßmann und Meister noch ein anderer Pastor oder sonstiges Mitglied der Kirche kann vor dem Hintergrund der Eigenverantwortlichkeit jedes einzelnen Kirchenmitgliedes deshalb für sich ein Mandat ableiten, um in den Fragen der Kernenergienutzung oder der Entsorgung radioaktiver Rückstände/Abfälle eine allgemein verbindliche Aussage für die Gemeinschaft der protestantischen Kirchen zu treffen. Die Themen der Energieversorgung bzw. der Kernenergie sind zum einen zu weit vom Verkündigungsauftrag entfernt. Auch wenn die Aussagen religiös mit dem Postulat der Bewahrung der Schöpfung verbrämt werden, so bleiben sie doch politische Aussagen des einzelnen Kirchenmitgliedes. Zum andern widersprechen die pauschalen Aussagen der Bischöfe Käßmann, Meister u.a. kirchlicher Gremien zur Kernenergie der naturgemäß in der Kirche vorhandenen Meinungsvielfalt, die sich aus der beruflichen Tätigkeit, der weltanschaulichen, kulturellen oder politischen Orientierung, der einzelnen Mitglieder ergibt. Kirchliche Gremien, die meinen sich über so fundamentale Grundsätze zur Respektierung der Meinungsvielfalt, mit politisch einseitigen und häufig sachlich wenig differenzierten Festlegungen, hinwegsetzen zu können, „verspielen das Vertrauen in die Kirchen".

F.W. Graf[38] (ff.72) verdeutlich dies am Beispiel der Neujahrspredigt von Bischöfin Käßmann: (Zitat Anfang) *Als sie in ihrer Neujahrspredigt mit gesinnungsethischem Pathos den schnellen Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan forderte und pauschal behauptete, „nichts ist gut in Afghanistan", stieß sie eine politische Debatte an, die zur Klärung der Lage hilfreich war. Aber sie leistete hier auch dem fatalen Eindruck Vorschub, als wisse eine Ratsvorsitzende besser als die politisch Verantwortlichen, was in Afghanistan zu tun sei. Auch trat sie mit dem Anspruch auf, nur sie repräsentiere den deutschen Protestantismus. Was in den evangelischen Kirchen eine legitime friedensethische Position neben anderen ist, Gesinnungspazifismus, wurde implizit zur einzigen christlichen Haltung erklärt. Darin steckt eine Tendenz zu einem neuen Klerikalismus, der dem reformatorischen Priestertum aller Gläubigen widerstreitet.*(Zitat Ende)

Die Ausführungen von F.W. Graf lassen eine fatale Ähnlichkeit zur Haltung der evangelischen Kirchen zur Kernenergie als auch zu ihrer Vertretung in der Endlager-Kommission erkennen. **Als Mitglied der evangelisch-lutherischen Landeskirche**

Hannover sehe ich mich daher aufgrund der o.a. Sachverhalte durch Bischof Meister nicht vertreten. Die einseitigen Positionen, die Bischof Meister in Sachen Kernenergie einnimmt, verletzen die naturgemäß bestehende Meinungsvielfalt innerhalb der Kirche und entsprechen außerdem in der Diskussion um Gorleben nicht der o.a. technisch- naturwissenschaftlichen und rechtlichen Faktenlage. Der Anspruch des Bischofs in diesen Fragen für die evangelischen Kirchen zu sprechen, auch wenn dies von Kirchengremien beschlossen wurden, ist eine anmaßende und einseitige politische Bevormundung der naturwissenschaftlich-technisch orientierten Mitglieder der protestantischen Kirchen und daher strikt abzulehnen. Ich zitiere in diesem Zusammen nochmals abschließend die Aussage der 19. Landessynode: (Zitat Anfang) „…***dass die Kirche nicht den Anspruch erheben könnte, vom christlichen Glauben her, eindeutige und verbindliche Weisungen gegenüber der friedlichen Nutzung der Kernenergienutzung zu geben*****.** (Zitat Ende)

Zu 5. VertreterInnen der Wirtschaft

Die Wirtschaft, die nach den Vorgaben des StandAG für die Kosten einer erneuten Standortsuche aufkommen soll, ist mit zwei Vertretern/innen in der vorgegeben Verantwortungskette unterrepräsentiert. Die stimmliche Gleichsetzung mit Vertretern/innen der Umweltverbände, der Religionsgemeinschaften oder der Gewerkschaften entspricht weder der Funktion und Verantwortung in Staat und Gesellschaft, noch ist sie repräsentativ für die von den Kosten der erneuten Endlagersuche betroffenen gesellschaftlichen Bereiche dieses Landes.

Dass die Energieversorgungsunternehmen als Abfallerzeuger angemessen in der Endlager-Kommission mitwirken müssen, ist eine zwingende und selbstverständliche Notwendigkeit. Daneben sollten aber auch gleichgewichtig die Interessen der Stromverbraucher vertreten sein, sowohl was die Stromabnehmer in Industrie, Handel und Gewerbe als auch was die privaten Haushalte anbetrifft. Als Vertreter in der Kommission sind hier die Industrie- und Handelskammern sowie die Verbraucherverbände denkbar. Nicht zuletzt werden vom StandAG -auch wenn dies politisch negiert wird- die Steuerzahler in erheblichem Maße finanziell belastet. Um die durch die erneute Standortsuche zu erwartende Kostenbelastungen der öffentlichen Haushalte kritisch zu hinterfragen, ist u.a. eine Mitwirkung des Bundes der Steuerzahler zwingend anzustreben.

Die in der Endlager-Kommission vertretenen Gruppen bilden nicht repräsentativ die soziale, wirtschaftliche und politische Realität der Gesellschaft dieses Landes ab. Es ist daher auch nicht zu erwarten, dass hierdurch eine Akzeptanz des Vorhabens „Entsorgung von radioaktiven Rückständen“ in der Breite und Vielfalt der Gesellschaft befördert werden kann.

4. Organisation und Effizienz des Projektes

Nach dem Verlauf der bisher halbjährigen Arbeit der Endlager-Kommission zeichnet sich jetzt schon ab, dass sie die gesteckten Ziele weder inhaltlich noch zeitlich erreichen wird. Inhaltlich, weil sie in ihrer Argumentation zu sehr im politischen Denken d.h. in ihren vorgefassten Positionen verharrt, wo eigentlich der offene, sachbezogene und objektive Gedankenaustausch zielführend sein müsste. Zu einzelnen Themen verfügen ihre Mitglieder nicht über die notwendige Sachkunde und Praxiserfahrung. Auch in der Herangehensweise sollte sich die Kommission in ihrer Arbeit mehr durch externen Sachverstand zuarbeiten lassen, um sich in der Plenumsarbeit nicht im Detail bzw. in Nebensächlichkeiten zu verlieren, sondern um übergeordnet auf der Grundlage von fachlich objektiv vorbereiteten wissenschaftsbasierten Vorlagen ihre Entscheidungen zu treffen. Der derzeit gepflegte Arbeitsstil einer mühsamen und langwierigen Entscheidungsfindung im Plenum droht ansonsten wie in vielen vergleichbaren parlamentarischen Gremien in einen Austausch von Fensterreden abzugleiten.

Zur Frage der Einhaltung der vorgesehenen Arbeitsdauer sucht man bislang vergeblich nach einem konkreten Arbeits- und Zeitplan. Die Kommission sollte deshalb zunächst unter Zuhilfenahme externen Sachverstandes sich Vorschläge zur Verbesserung der Struktur und Zusammensetzung der Kommission als auch zu einem thematisch und zeitlich strukturierten Arbeitsprogramm zuarbeiten lassen, um auf dieser Grundlage die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit zu schaffen.

In gleicher Weise bedürfen auch die im StandAG vorverfassten Konzepte zur Organisation und Strukturierung des Projektes der Entsorgung radioaktiver Rückstände eines sachkundigen und professionellen Revirements, um ein weiteres Scheitern des Projektes zu vermeiden.

Seit Inkrafttreten des Atomgesetztes am 01.01.1960 war der Staat bzw. die Politik in mehr als einem halben Jahrhundert nicht in der Lage, seiner bzw. ihrer hoheitlichen staatlichen Aufgabe nach § 9a Abs.3 des AtG nachzukommen, Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Rückstände/Abfälle einzurichten, obwohl

das Auffahren unterirdischer Hohlräume nicht nur im Verkehrsbau, sondern auch im Bergbau und bei der untertägigen Lagerung bzw. Deponierung umweltgefährdender Stoffe in Deutschland Stand der Technik ist. Dies belegen zahllose Beispiele von Untertagespeichern und Untertagedeponien. In Letztere werden toxische Sonderabfälle unterschiedlichster Herkunft eingelagert, deren Toxizität im Gegensatz zur Radioaktivität radioaktiver Abfälle keinem Zerfall unterliegt, sondern über lange geologische Zeiträume voll erhalten bleibt.

Das Scheitern von Projekten zur Deponierung radioaktiver Rückstände/Abfälle in Deutschland und die damit einhergehende Verschwendung von Mitteln, die letztlich vom Stromverbraucher bezahlt wurden, hat mehrere u.a. landessspezifische Ursachen und liegt

1. in gravierenden Mängeln in der Organisation und im Management der Projekte,
2. in der Praxisferne und der unzureichenden Erfahrung und Kompetenz der Ministerien und Behörden bei der Durchführung von Großprojekten sowie
3. in der gezielten und verantwortungslosen Obstruktion gegen die Projekte von Teilen der Politik, die den sachlichen Dialog aus ideologischen Gründen verweigern und damit zur Erzielung vermeintlicher politischer Vorteile den gesellschaftlichen Konflikt verschärfen und dadurch die Akzeptanz der Projekte verhindern.

Großprojekte in industriellem Maßstab, und um ein solches handelt es sich bei der Schaffung eines Endlagerbergwerkes, erfordern eine eigenständige, nach industriellen Maßstäben arbeitende Projektorganisation und ein effizientes Projektmanagement mit geeignetem Controlling, das diesen industriellen Maßstäben gerecht wird. Eine Behörde ist mit ihren andersgearteten und langwierigen Entscheidungsabläufen, aber auch mit ihrer unzureichenden Praxiserfahrung nicht in der Lage, die für industrielle Großprojekte zeitnahe Steuerung und das effiziente Controlling vorzunehmen. Dies zeigen zahllose Beispiele von Projekten der Öffentlichen Hand, die sowohl vom Projektumfang, als auch vom zeitlichen Ablauf und dem Finanzaufwand völlig aus dem Ruder gelaufen sind. Darüber hinaus war die bisherige Organisation mit dem Bundesamt für Strahlenschutz als Bauherr bzw. Vorhabenträger und gleichzeitig als oberste Kontrollbehörde der Atomwirtschaft mit einem massiven Interessenkonflikt behaftet. Diese Doppelfunktion als Vorhabenträger und als Aufsichtsbehörde ist unvereinbar, wie es das Beispiel des U-Bahnbaus in Köln mit seinen katastrophalen Folgen zeigt. Der Versuch diesen organisatorischen Makel durch die Einrichtung einer neuen Behörde, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, zu beheben, lässt eher eine Verschärfung der organisatorischen Defizite als eine Verbesserung

erwarten, da sich neben den o.a. Mängeln der Öffentlichen Verwaltung auch bereits gravierende politische Konflikte abzeichnen.

Einer der gravierendsten Mängel in der Projektorganisation bei der Suche nach dem Endlager war das Fehlen einer kontinuierlich projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, in der die Bevölkerung umfassend über die Ziele und den Projektfortschritt informiert werden sollte. Eine Massenveranstaltung wie das Gorleben Hearing konnte diese erforderlichen Sachinformationen zur umfassenden Aufklärung der Öffentlichkeit nicht erbringen. Sie ist im Gegenteil zu einem unsachlichen Spektakel verkommen, das von Gegnern der Kernkraft zum Schüren von Ängsten in der Öffentlichkeit in unverantwortlicher Weise missbraucht wurde.

Der Blick über die Grenze nach Frankreich, der bisher offenkundig gezielt vermieden wurde, zeigt beispielhaft, wie eine gelungene vorbildlich funktionierende Projektorganisation auf diesem Gebiet arbeitet. Die Agence Nationale pour la Gestion de Dechèts Radioactifs (ANDRA)[39] nimmt die Aufgabe der Projektdurchführung wahr und wird durch die Commission Nationale d'Evaluation (CNE) überwacht. Ebenso vorbildlich ist auch die Öffentlichkeitsbeteiligung an dem Endlagerprojekt durch das Comité Local d'Information et de Suivi du Laboratoire de Bure (CLIS)[40] organisiert. Die CLIS hat als unabhängige Einrichtung, in der weitestgehend alle regionalen gesellschaftlichen Gruppierungen vertreten sind, die Aufgabe, die Transparenz der Arbeiten im Endlagerprojekt für die Öffentlichkeit herzustellen.

Die Einrichtung einer eigens zur Entsorgung radioaktiver Rückstände eingerichteten Gesellschaft (ANDRA), die nach industriellen Maßstäben arbeitet, ist jedoch nicht nur eine Einzelmeinung unserer französischen Nachbarn, denn auch die Projekte in der Schweiz, in Schweden und Finnland sind vergleichbar zum französischen Projekt der ANDRA in eigenständigen Projektorganisationen angesiedelt. Trotz einschlägiger negativer Erfahrung mit Bauvorhaben der öffentlichen Hand, hält die Politik in Deutschland jedoch an der verhängnisvollen, aktiven Mitwirkung durch eine Behörde als Bauherr bzw. Vorhabenträger fest, obwohl im Atomgesetz § 9a explizit eingeräumt wird, dass sich der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben – hier der Erstellung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Rückstände/Abfälle – Dritter bedienen kann. Der am Markt in Deutschland für untertägige Bauvorhaben verfügbare Sachverstand ist in ausreichender Zahl vorhanden. Er wurde bisher jedoch nicht genutzt, weil in weiten Bereichen der Politik, insbesondere bei Rot/Grün, in der Frage

[39] www.andra.fr
[40] www.Clis-bure.com

der Kernenergie eine technik- und industriefeindliche Voreingenommenheit gepflegt wird.

Die Übertragung von Aufgaben an eigens für diese Aufgabe eingerichtet Gesellschaften (Dritte) bietet eine Reihe von maßgeblichen Vorteilen gegenüber einer behördengeleiteten Projektstruktur. Nach internationalen Standards ist es bei der Projektierung und Durchführung von Großprojekten bewährte Praxis für das einzusetzende Personal einen Eignungsnachweis über die fachliche Qualifikation und gleichrangig über die praktische berufliche Erfahrung anhand von Referenzen über getätigte Projekte zu verlangen. Dass sich diese Anforderungsprofile, insbesondere diejenigen an die erworbene praktische Erfahrung durch getätigte Projekte, in den Ministerien und Behörden nicht nachweisen lassen, liegt zum einen an dem Aufgabenprofil dieser Einrichtungen, das sich vorwiegend auf Verwaltungs-, Kontroll- und Forschungsaufgaben konzentriert, zum andern an der Einstellungspraxis der öffentlichen Hand, die Quereinsteigern aus der Industrie mit langjähriger einschlägiger Berufserfahrung aus laufbahntechnischen Gründen kaum Einstiegsmöglichkeiten bietet. Aufgrund dieser Erfahrungsdefizite sollten schon deshalb Großprojekte in industriellem Maßstab grundsätzlich nicht in Behörden angesiedelt werden.

Darüber hinaus ist diese für die Privatwirtschaft selbstverständliche Praxis der Rekrutierung von Fachpersonal heute leider bei der Stellenbesetzung in Ministerien und Behörden nicht mehr gewährleistet, da die Politik vielfach nicht mehr der fachlichen Eignung sondern vielmehr der Parteizugehörigkeit oberste Priorität einräumt.

Besonders in der Zeit der Rot-Grünen Bundesregierung setzte eine Schwächung und Ausdünnung der Fachkompetenz des Umweltministeriums und des BfS[41] durch Berufung von nicht sachkundigem Parteifreunden ein. Die Berufung eines Ingenieurs für Architektur und Städtebau (FH) an die Spitze des BfS[42], ist leider kein Einzelfall in der Reihe von Fehlbesetzungen geblieben. Für diese Leitungsfunktion verfügt der Leiter weder über eine naturwissenschaftliche Qualifikation, noch konnte er in seiner beruflichen Laufbahn als Sprecher der Bezirksregierung Hannover sowie als Staatsekretär im Umweltministerium von Sachsen Anhalt in der konkreten Projektarbeit einschlägige praktische Berufserfahrung weder im Strahlenschutz noch in der Endlagerung radioaktiver Rückstände/Abfälle sammeln.

[41] Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.05.2006: „Erstarrt, isoliert, inkompetent“ –der Wissenschaftsrat rügt das Bundesamt für Strahlenschutz

[42] Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.03.1999: Der erste grüne Versorgungsfall wird Präsident.

Sowohl die bevorzugte Auftragsvergabe an Parteifreunde[43], als auch der unprofessionelle Umgang mit dem Problemfall Asse lassen berechtigte Zweifel daran aufkommen, ob das BfS mit dieser ausgedünnten Fachkompetenz[41] derzeit in der Lage ist, eine sachkundige und objektive Aufsicht über das Endlagerprojekt zu führen. Diese Fehlentwicklung wurde noch unterstützt durch die Entscheidung des Bundesumweltministers Sigmar Gabriel im Fall Asse nicht auf erfahrene Experten des Salzbergbaus wie z.B. der DBE zurückzugreifen, sondern eine eigene Gesellschaft zu gründen, deren leitende Angestellte nicht die für diesen besonders kritischen Fall umfassende Berufserfahrung besaßen. Ein Defizit, das heute durch die Rekrutierung von einschlägig erfahrenem und sachkundigem Führungspersonal aus dem Bergbau korrigiert werden musste.

Der Untertagebau verfügt in Deutschland heute noch über eine Vielzahl von Berg- und Bauingenieuren mit umfangreicher und einschlägiger Berufserfahrung, die aus politischen Gründen der o.a. Voreingenommenheit gegenüber der Industrie zum Nachteil der Effizienz des Projektes nicht genutzt werden.

Die im StandAG vorgesehene Projektorganisation weist sämtliche organisatorischen Defizite auf, die bereits im Projekt Gorleben wesentlich zu dessen Scheitern beigetragen haben. Eine Ansiedlung der Vorhabenträgerschaft beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) gefährdet den Erfolg des Projektes aufgrund der fachlichen und organisatorischen Schwächen dieser Behörde. Mit der Einrichtung des Bundesamtes für Kerntechnische Entsorgung wird eine weitere zusätzliche Behörde geschaffen, deren Aufgaben bislang vom Bundesamt für Strahlenschutz wahrgenommen wurden. Es stellt sich daher die berechtigte Frage, weshalb diese Aufgaben nicht beim BfS belassen werden und die Aufgabe des Vorhabenträgers nicht auf eine staatseigene Gesellschaft übertragen wird, die mit einschlägig erfahrenem Personal aus der Industrie diese Aufgabe effizient und mit sparsamem Mitteleinsatz, z.B. nach dem Vorbild der französischen ANDRA, erledigt. Somit ließen sich die Anlaufschwierigkeiten und Unwägbarkeiten, die mit der Schaffung einer neuen Behörde verbunden sind, auf wirksamste Weise umgehen. Zielführender für das BMUB wäre es zunächst, die Mängel in ihrer nachgeordneten Behörde BfS zu beheben, bevor sie mit dieser neuen Behörde eine neue Baustelle eröffnet. Wer garantiert dem Bürger, dass die Politik bei der personellen Besetzung dieser Behörde nicht wieder zulasten der Fachkompetenz auf verdiente Parteifreunde zurückgreift? Fachbehörden sind schließlich keine

[43] Stern vom 19.05.2005 „Alte Freunde aus Kassel“

Versorgungseinrichtung für Parteifreunde, sondern müssen ein Hort der Fachkompetenz bleiben.

Durch die Ansiedlung der Aufgaben der Information der Öffentlichkeit beim BfS und der Regulierungsbehörde wird dem Staat ein Meinungsmonopol eingeräumt, das der politischen Manipulation der öffentlichen Meinung Tür und Tor öffnet. Die leidvollen Erfahrungen der vergangenen Jahre mit der Öffentlichkeitsarbeit des BfS lassen hier für die Zukunft nichts Gutes erwarten. Als besonders kritisch ist die Monopolstellung des Staates bei der Lenkung des Projektes und der mangelhaften Ausgabenkontrolle im StandAG einzustufen. Durch die Weisungsgebundenheit der Behörden ist das Projekt außerdem der Unbeständigkeit politischer Wechsel ausgesetzt, die bereits, wie oben aufgeführt, die Kontinuität und Realisierung in Frage stellen. Eine Ausgabenkontrolle nach den Vier-Augenprinzipien durch den Projektträger und den Finanzier bzw. Abfallverursacher findet faktisch nicht statt, wie dies nach ordentlichen kaufmännischen Prinzipien üblich ist. Insofern ist eine sparsame Mittelverwendung und Ausgabenkontrolle nicht gewährleistet. Zu den im Gesetz zugrunde gelegten Kosten sind berechtigte Zweifel angebracht. Offensichtlich wurden hier nach der geübten Praxis der Öffentlichen Hand die Kosten im Vorplanungsstadium zur Erhöhung der Akzeptanz klein gerechnet. Die Aussage: „Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, wird nicht erwartet“- ist schlicht ein dreiste Irreführung. Dieses Projekt finanziert sich nicht aus der Portokasse der EVUs, sondern wird wie in der Vergangenheit über den Strompreis vom Verbraucher, sei es über den privaten Haushalt, das Industrieprodukt oder die Bahnfahrkarte finanziert, sofern die Betreiber der Kernkraftwerke überhaupt rechtlich zur Finanzierung herangezogen werden können. .

Die Liste der Mängel der vorliegenden Projektkonzeption stellt den Erfolg des Projektes Entsorgung radioaktiver Rückstände in Frage.

Wie könnte eine Organisation des Entsorgungsprojektes hochradioaktiver Rückstände aussehen? Die strikte Trennung zwischen den hoheitlichen Funktionen der Aufsicht, Kontrolle und Genehmigung durch eine Aufsichts-und Genehmigungsbehörde und der ausführenden Funktion des Bauherrn bzw. Vorhabenträgers ist zwingend einzuhalten. Erstere können weiterhin von dem bestehenden Bundesamt für Strahlenschutz wahrgenommen werden. Hierbei ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Ertüchtigung der Kompetenz der Behörde erforderlich sind, um das vorgegebene Aufgabenprofil in korrekter und effizienter Weise zu erfüllen.

Auch für die Funktion des Vorhabenträgers steht mit der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) eine für diese Aufgabe qualifizierte und erfahrene Gesellschaft zur Verfügung, an welcher der Staat über die bundeseigenen Energiewerke Nord GmbH (EWN) bereits zu 25 % beteiligt ist. Die Übernahme der restlichen 75% Gesellschafteranteile der Kernkraftbetreiber eigenen Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) durch die EWN oder das BMF ist sogar wünschenswert, da mit diesen beiden Gesellschaften ein erfahrener, sachkundiger und leistungsstarker Verbund von Gesellschaften für den Rückbau von Kernkraftanlagen und die Entsorgung radioaktiver Rückstände/Abfälle in staatlicher Hand entstünde. Darüber hinaus ist die DBE bereits für das Endlager Grube Konrad als Betriebsführungsgesellschaft tätig.

Die DBE wurde 1979 zunächst als 100% mittelbares, bundeseigenes Unternehmen gegründet. Die Prüfung dieser nahliegenden und optimalen Lösung sollte daher nicht an den ideologisch verhärteten Vorbehalten gegenüber der DBE und dem vonseiten der AKW Gegner gepflegten Feindbild scheitern, wie es in der Klarstellung des Betriebsrates der DBE[44] zu einem Vortrag in der Veranstaltungsreihe „Bis in alle Ewigkeit“ des niedersächsischen Umweltministeriums berichtigt werden musste.

5. Schlussfolgerung

Die Bemühungen um die Entsorgung radioaktiver Rückstände überschreiten inzwischen die Hälfte eines Jahrhunderts. Sie blieben bislang erfolglos aber nicht ergebnislos, wie das über 40Jahre betriebene Gorleben Projekt zeigt, dessen Erkundung kurz vor dem zu erwartenden positiven Abschluss aus politischen Gründen unter Verletzung bestehender Vereinbarungen und ohne belastbare wissenschaftliche Begründung abgebrochen wurde.

Gibt es einen Ausweg, um eine erneute erfolglose Runde über ein weiteres halbes Jahrhundert in der Entsorgungsfrage von hochradioaktiven Rückständen zu verhindern?

Die politischen Positionen zur Endlagerung und zur Zukunft der Kernenergie sind nach wie vor durch tiefe ideologische Gräben bestimmt, die den landauf und landab verkündeten politischen Konsens nicht erkennen lassen. Bevor ein Neubeginn mit immensem organisatorischen Aufwand und großen finanziellen Belastungen nach dem Prinzip der „weißen Landkarte“ gestartet wird, sollten zunächst die Ausgangs-

[44] Stellungnahme des Betriebsrates der DBE zum Vortrag von RA Däuper anlässlich der Veranstaltung des Nds. MU „Bis in alle Ewigkeit“ vom 23.06.2014 Anlage 6

positionen und Rahmenbedingungen zum Vorhaben „Entsorgung radioaktiver Rückstände“ in technisch-naturwissenschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht abgeklärt werden. Die unterschiedlichen Positionen innerhalb der Kommission zeigen, dass es bislang keine gemeinsame Basis zu grundlegenden Fakten gibt, auf denen eine gemeinsame Entscheidungsfindung herbeigeführt werden kann. Diese Analyse sollte jedoch zur Gewährleisten der Objektivität gutachterlich von sachkundiger dritter Seite erfolgen, da parlamentarische Gremien ihr Augenmerk bei der Fehlersuche zu sehr auf den politischen Gegner und weniger auf die Sache an sich ausrichten.

Nach einer objektiven Klärung der Ausgangslage d.h. der Sachverhalte zu dem Sachstand des Projektes Entsorgung hochradioaktiver Rückstände, zu der bereits zahlreiche Untersuchungsberichte und Gutachten vorliegen, sollten zunächst die naheliegenden Lösungen, die eine kurzfristige Realisierung versprechen, auf ihre Realisierbarkeit, überprüft werden. Damit würde sowohl dem Gebot der sparsamen und effizienten Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen als auch dem Gebot der Generationengerechtigkeit entsprochen. Ein Zurück auf Los, wie es nach dem Prinzip der „weißen Landkarte“ aus politischen Gründen gefordert wird, kann es in der Politik nach der in dieser Frage gebotenen ethischen Verantwortung nicht geben. Dem Prinzip der „weißen Landkarte“ widersprechen nicht nur die bestehenden naturwissenschaftlich-technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fakten, der sich abzeichnende rasche Wandel der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen[45] und der Lebensgrundlagen bedingt durch den alarmierenden demographischen Wandel in unserem Lande[46] als auch auf diesem Planeten verlangen nach einer kurzfristigen Realisierung des Vorhabens.

Isernhagen, den 03.01.2015 Hans-Joachim Schneider

[45] Fratzscher, Marcel (2014): Die Deutschland-Illusion; 277 S. Hanser Verlag
[46] FAZ vom 11.11. 2014 „Demographischer Wandel ist stärker als gedacht“ S.7

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Meine Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks vom 20.06.2014 und 08.07.2014

Anlage 2 Mein Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks vom 18.08.2014

Anlage 3 Leserbrief des Betriebsrates der DBE zum Leserbrief Brunsmeier

Anlage 4 Gedächtnisprotokoll zur Veranstaltung vom 04.09.2014 „Gespräch mit dem Bürger oder ein Stück aus dem Tollhaus“

Anlage 5 Mein Schreiben an Frau Hiltrud Lotze MdB vom 18.09.2014

Anlage 6 Stellungnahme des Betriebsrates der DBE zum Vortrag an RA Däuper

Anlage 7 Liste der Ergebnisaussagen zu den einzelnen Kapiteln der „Vorläufigen Sicherheitsanalyse Gorleben“ der GRS

Anlage 8 Geowissenschaftliche Langzeitprognose Bericht zum Arbeitspaket 2 „Vorläufige Sicherheitsanalyse für den Standort Gorleben“ Kap. 4.1.5 Neotektonische Vorgänge

Zu Anl.2 Redemanuskript zum Forum des BMU zum StandAG vom 30.05.- 02.06.2013

Anlagen

zur

Denkschrift zur Glaubwürdigkeit der Politik in Sachen Entsorgung von radioaktiven Rückständen und zur Arbeit der Endlager-Kommission

Von PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider

Herrenwiesen 126

30916 Isernhagen

Anlage 1

PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126 in 30916 Isernhagen
Tel.:05139-4355 Fax.:05139/9829981
E-Mail: schneider.isernhagen@t-online.de

20.06.2014

Frau Bundesministerin
Dr. Barbara Hendricks
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
11055 Berlin

Entsorgung radioaktiver Abfälle

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
da ich in meiner beruflichen Vergangenheit lange Jahre im Untertagebau sowie in der Umwelttechnik u.a. auch in Projekten der Endlagerung von Sonderabfällen und von radioaktiven Abfällen tätig war, verfolge ich mit großem Interesse die Projekte zur Entsorgung radioaktiver Abfälle. Mit Sorge sehe ich jedoch die aktuelle Entwicklung des Projektes der Endlagerung von HAW Abfällen, insbesondere das Standortauswahlgesetz, das m.E. ohne sorgfältigen planerischen Vorlauf überhastet verabschiedet wurde, sowie die Aufgaben und die Zusammensetzung der Standortfindungskommission, die absehbar die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen wird, da sich bereits nach den aktuellen Pressemitteilungen abzeichnet, dass der politische Konflikt um die Endlagerung insbesondere um den Standort Gorleben in der Kommission nahtlos weitergeführt wird. Da ich meine Interessen als Stromverbraucher, Steuerzahler und sachkundiger Bürger, wie viele meiner Mitbürger und Kollegen, in dieser Kommission nicht vertreten sehe, möchte ich mir ein unabhängiges Bild zu den Projekten der Entsorgung radioaktiver Abfälle verschaffen. Hierzu habe ich ein Exkursionsprogramm konzipiert, das Besuche der Standorte Asse, Gorleben und Konrad umfasst. Teilnehmer dieser Grubenfahrten sind sowohl interessierte Bürger als auch Fachkollegen und interessierte Vertreter der Presse. Nach den Exkursionen würde ich gerne zusammen mit den Exkursionsteilnehmern mit Vertretern des BMU, der Standortfindungskommission sowie mit den verantwortlichen Bundestagsabgeordneten ein Abschlussgespräch führen, um unsere gewonnen Eindrücke und Schlussfolgerungen aus den Projekten Asse, Konrad und Gorleben an die Politik weiterzureichen. Ich denke, dies ist ein geeigneter Weg, um die vielbeschworene Bürgernähe und Transparenz in diesem Verfahren herzustellen.
Ein erster Exkursionstermin findet am 09.Juli in Gorleben statt. Da in dem Teilnehmerkreis auch sehr sachkundige Experten des Untertagebaus und der Geologie sowie der Kernforschung vertreten sind, wäre es wünschenswert, dass für diese Exkursion auch ein Repräsentant des BfS zugegen ist, der auf die zu erwartenden fachorientierten Fragen ausführlich und offen Auskunft gibt. Ich erlaube mir hierzu in der Anlage einige Vorschläge zu den anzusprechenden Themenkomplexen zu unterbreiten.
In der Hoffnung auf Ihre positive Unterstützung unserer Initiative verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Schneider

Themenschwerpunkte zur Exkursion nach Gorleben am 09.Juli 2014

Schwerpunktthemen sind dem Sachstand und der Stellung des Standortes Gorleben in neuen Verfahren nach dem Standortauswahlgesetz gewidmet. Es sollen aber auch grundsätzliche Fragen der Endlagerung bzw. der Rückholbarkeit, der direkten Endlagerung sowie der alternativen Aufbereitung der Abfälle angesprochen werden.

***Fragen zum Sachstand des Standortes Gorleben*:**

- Was ist der aktuelle Erkenntnisstand der Erkundungsarbeiten bzw. wieviel des erforderlichen Untersuchungsprogramms ist bisher abgearbeitet?
- Welche belastbaren Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung sprechen gegen eine bzw. für eine Eignung des Standortes Gorleben als Endlager?
- Liegen dem BMUB bzw. BfS wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse vor, welche die These des niedersächsischen Umweltministers stützen, dass der Standort Gorleben geologisch nicht geeignet ist?
- Welcher voraussichtliche weitere Erkundungsbedarf besteht bis zur Prüfung bzw. zum Eignungsnachweis als Endlager?

***Fragen zur Finanzierung des Erkundungsprojektes Gorleben*:**

- Wie hoch sind die bisher verausgabten Mittel und wie hoch ist der noch zu erwartende Mittelbedarf bis zum Abschluss der Erkundungsarbeiten?
- Welcher Anteil wurde von Seiten der Abfallverursacher getragen und wie hoch sind die verausgabten Mittel der öffentlichen Hand?
- Für welche Maßnahmen wurden die Mittel der öffentlichen Hand bzw. der Abfallverursacher ausgegeben?

***Fragen zur Stellung bzw. zu den Auswirkungen des Standortes Gorleben im Verfahren des neuen Standortauswahlgesetzes*:**

- Über welchen realistischen Zeitraum werden die Arbeiten in Gorleben unterbrochen bzw. bedeutet die Einstellung der Erkundungsarbeiten eine de facto Aufgabe des Standortes Gorleben?
- Gorleben wird nach dem StandAG über Jahrzehnte während der Erkundung weiterer Standorte der einzige Standort sein, an dem sich die Öffentlichkeit ein direktes und anschauliches Bild der Endlagerung von HAW Abfällen in einer Untertage-Anlage verschaffen kann. Wie wird die interessierte Öffentlichkeit im Zuge der politisch zugesicherten vollständigen Transparenz während der Offenhaltung der Schachtanlage über die Endlagerung untertage generell sowie über den Status der Anlage und das weitere Verfahren informiert?
- Was beinhaltet konkret die Einstellung der Erkundungsarbeiten am Standort Gorleben? Werden hier die langfristig angelegten geotechnischen Messreihen im Grubengebäude und in den Schächten kontinuierlich weitergeführt, um einen wissenschaftlich nicht vertretbaren Fadenriss in der Datenerhebung zu vermeiden, der letztendlich bei einer Nicht-Fortführung die Aufgabe des Standortes Gorleben bedeuten würde?
- Ist eine Wiederaufnahme der Erkundungsarbeiten nach dieser langjährigen Unterbrechung ohne Verlust an Know-how durch die Verrentung des derzeitigen Betriebspersonals überhaupt möglich?
- Wie soll der Know-how Transfer bei der Weitergabe von Sachkompetenz und Erfahrung im Projekt Gorleben an die nächste Generation gestaltet werden bzw. wie soll die Ausbildung entsprechender Fachkräfte am Standort Gorleben weiterhin sichergestellt werden?
- In Deutschland läuft der Bergbau aus! Wie die Studentenzahlen an den Bergbaufakultäten belegen, wächst auch mit dem Auslaufen kein bzw. nur unzureichend wissenschaftlicher Nachwuchs heran. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung zum Erhalt des spezifischen Know-hows im Endlagerbereich vor?
- Kann es überhaupt eine nahtlose Wiederaufnahme der Erkundungsarbeiten in Gorleben geben, oder ist diese nur mit einem kompletten Neuanfang möglich?
- Welche Maßnahmen sind für die Offenhaltung der Grube erforderlich?

- Ist die Aufgabe des Standortes fachlich und finanziell zu verantworten, weil er nach Auffassung einiger politischer Gruppierungen politisch verbrannt ist bzw. weshalb ist der Standort Gorleben zukünftig als Endlager nicht konsensfähig?
- Weshalb wurde der Rahmenbetriebsplan für Gorleben aufgehoben?
- Mit welcher Absicht und vor welchem Hintergrund werden augenblicklich Verwahrungskonzepte für das Erkundungsbergwerk Gorleben erstellt?
- Entspricht es den Tatsachen, dass die Verwahrungskonzepte in erster Linie das Abwerfen des Erkundungsbereiches 1 einschließlich möglicher Verfüllungen von Teilbereichen beinhalten?

Fragen zu der erweiterten Standortsuche nach dem StandAG:

- Mit welchen realistischen Gesamtkosten ist mit der erweiterten Standortsuche, Standortauswahl und Eignungsprüfung bzw. Eignungsnachweis als Endlager nach dem Verfahren des Standortauswahlgesetzes zu rechnen?
- Mit welchen Kosten ist bei der Auffahrung eines Endlagers jeweils im Granit, Ton und Salz zu rechnen?
- Wie werden die Ausgaben für das Projekt Endlager für HAW Abfälle finanziert und wie verteilen sich die Ausgaben über die zu erwartende Projektdauer?
- Reichen die bisher gebildeten finanziellen Rückstellungen für das Projekt aus bzw. welche Vorkehrungen werden getroffen, um die zu erwartenden großen finanziellen Belastungen zukünftiger Generationen zu vermeiden?

Fragen zu den Alternativen der direkten Endlagerung von HAW Abfällen:

- Aus welchen wissenschaftlich belastbaren Gründen muss bei der direkten Endlagerung ein Sicherheitsnachweis über eine Million Jahre geführt werden bzw. auf wieviel Jahre könnte dieser von der Politik geforderte Zeitraum nach belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen verkürzt werden?
- Welche Bedeutung besitzt die Aufbereitung der HAW Abfälle nach Ansicht des BMUB?
- Welche Aufwendungen fallen bei einer Aufbereitung und Entsorgung der HAW Abfälle im Vergleich zur direkten Endlagerung an?
- Welche Stellung wird der Rückholbarkeit der Abfälle zugemessen?
- Sollen die HAW Abfälle für die „Ewigkeit“ endgelagert werden, oder soll späteren Generationen die Möglichkeit der Wiederverwertung der HAW Abfälle eingeräumt werden?

Fragen zur Zwischenlagerung der HAW Abfälle:

- Prozessverlauf der Brennelemente von der Außerbetriebnahme, der Abklingphase, der Konditionierung und Zwischenlagerung in Castorbehältern,
- Radioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung und Abfälle zur direkten Endlagerung
- die Zwischenlagerungsmöglichkeiten von HAW Abfällen in zentralen Zwischenlagern und an den KKW Standorten,
- die Sicherheit von Castorbehältern während des Transportes und in Zwischenlägern, Lebensdauer von Castorbehältern
- Gefährdungspotentiale und Sicherheitsvorkehrungen von Zwischenlägern
- Genehmigungssituation der Abfallzwischenläger
- Überwachung, Kontrolle und Management der Betreiber der Abfallzwischenläger
- Finanzierung der Lagerung und Entsorgung von radioaktiven Abfällen (bisher getätigte Ausgaben und noch zukünftig zu erwartende Ausgaben)

PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126 in 30916 Isernhagen
Tel.:05139-4355 Fax.:05139/9829981
E-Mail: schneider.isernhagen@t-online.de

08.07.2014

Frau Bundesministerin
Dr. Barbara Hendricks
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
11055 Berlin

Per Fax 030 18 305 2046

Exkursion zum Erkundungsbergwerk Gorleben
Hier: mein Schreiben vom 20.06.2014

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

mit Schreiben vom 20.06.2014 hatte ich Sie um eine sachkundige Unterstützung der Exkursion zum Erkundungsbergwerk Gorleben gebeten. Als sachkundiger Bürger mit jahrzehntelanger Erfahrung im Untertagebau verfolge ich mit Sorge die neuesten politischen Entwicklungen um das Erkundungsbergwerk Gorleben, die zu irreparablen Verlusten nicht nur am Standort Gorleben, sondern im Gesamtprojekt der Endlagerung radioaktiver Abfallstoffe führen. Um dem Eindruck entgegen zu treten, dass der offene Dialog mit dem sachkundigen und interessierten kritischen Bürger nicht erwünscht ist, bitte ich nochmals für die morgige Exkursion um eine sachkundige Begleitung unserer Exkursion durch das BfS. Zu Ihrer Information füge ich meine E-Mail an das BfS sowie meine Nachricht an die Exkursionsteilnehmer sowie an die DBE und GNS bei.
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Schneider

Anlage 2

PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126 in 30916 Isernhagen
Tel.:05139-4355 Fax.:05139/9829981
E-Mail: schneider.isernhagen@t-online.de

18.08.2014

Frau Bundesministerin
Dr. Barbara Hendricks
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
11055 Berlin

Per Fax 030 18 305 2046

Wie ist es um die Glaubwürdigkeit der Politik in Sachen Entsorgung bzw. Endlagerung von HAW Abfällen beschaffen? *(Ein offener Brief)*
Bezug: meine Schreiben vom 20.06.2014 und 08.07.2014 zur Exkursion in das Erkundungsbergwerk Gorleben

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Als ich im vergangenen Jahr an dem BMU Forum zum Standortauswahlgesetz (StandAG) teilnahm, wurde mir in Gesprächen von den anwesenden Damen und Herren Bundestagsangeordneten und von Mitgliedern des Bundesumweltministeriums zu meinen Bedenken zum Standortauswahlgesetz versichert, dass die Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes eine unwiederbringliche Chance wäre, um das Vorhaben der Endlagerung in einem parteiübergreifenden Konsens zu realisieren. Um die Zustimmung der Bürger zu erreichen, wurde ein ergebnisoffenes, transparentes und wissenschaftlich basiertes Suchverfahren propagiert. Meine gewonnenen Eindrücke von diesem doch sehr einseitig grün-affin dominierten Forum – es waren kaum Vertreter der Wirtschaft bzw. der Energieversorgungsunternehmen, der Kerntechnik und des Bergbaus noch von etablierten Forschungseinrichtungen auszumachen– ließen schon damals erkennen, dass der propagierte parteiübergreifende Konsens in der Realität nicht existiert. Der überwiegende Teil der Vorträge von sogenannten „Experten“[1] sowie die diesbezügliche Diskussion erschöpften sich weitestgehend in dem gebetsmühlenhaften Mantra der geologischen Nichteignung des Standortes Gorleben. Die unter dem Vorwand der vertrauensbildenden Maßnahmen erhobenen Forderungen der Gorleben-Gegner trotz der Feststellung der vorläufigen Eignungshöffigkeit von Gorleben, die vorläufige Sicherheitsanalyse ohne Eignungsprognose für den Standort Gorleben

[1] Die Verwendung der Bezeichnung „Experte“ ist im Gegensatz zum Sachverständigen oder Fachkundigen rechtlich nicht geschützt und wird deshalb vor allem in den Medien gerne missbräuchlich – so auch in der Endlagerfrage- zur Vortäuschung von Fachkompetenz verwendet.

einzustellen, die Erkundungsarbeiten sofort abzubrechen, die für die Langzeitprognose erforderlichen geotechnischen Beobachtungsmessungen nicht fortzuführen, die Einstellung des Besucherverkehrs im Erkundungsbergwerk sowie die inzwischen beschlossenen Maßnahmen zur Teilstilllegung des Bergwerks, dass paradoxerweise noch als Offenhaltung apostrophiert wird, lassen für den sachkundigen Bürger klar erkennen, dass hier der Standort Gorleben gezielt aus dem Wettbewerb des Suchverfahrens genommen wird d.h. faktisch stillgelegt wird, bevor dieses überhaupt eingeleitet wurde. Dies wird auch bestätigt durch die Aussage des Ko-Vorsitzenden der Standortkommission, Herrn Michael Müller, der in der Veranstaltung des Niedersächsischen. Umweltministeriums „Bis in alle Ewigkeit“ vom 28.07.2014 in Gegenwart der anwesenden Kommissionsmitglieder Herrn Klaus Brunsmeier (stellvertretender Vorsitzender des Bundes für Umwelt und Naturschutz [BUND]), Herrn Bischof Ralf Meister und Herrn Umweltminister Stefan Wenzel, erklärte: “Eines sei sicher, die Endlagerkommission werde in keinem Fall Gorleben als Endlagerstandort auswählen“. Da keines der anwesenden Kommissionsmitglieder dieser Aussage widersprochen hat, legt diese Aussage den Schluss nahe, dass die Kommission nicht im Sinne der im StandAG verankerten Ergebnisoffenheit ihre Kommissionsarbeit verrichtet oder der Gesetzeswortlaut zur Ergebnisoffenheit nur ein politisches Placebo darstellt.

Das von Ihnen praktizierte Vorgehen im Erkundungsbergwerk Gorleben widerspricht nicht nur in eklatanter Weise dem Prinzip eines ergebnisoffenen Verfahrens, es ist auch ein klarer Verstoß gegen elementare Regeln eines wissenschaftlich basierten Verfahrens. Die erzielten Ergebnisse aus einem iterativen Erkenntnisprozess, und um einen solchen handelt es sich bei der Erkundung eines Standortes für ein Endlagerung für hochradioaktive Abfälle, faktisch aus der Weiterverwendung im Erkundungsprozess auszuschließen, widerspricht nicht nur allen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, es ist auch ein massiver Eingriff in das von der Wissenschaft gepflegte Prinzip der Weitergabe von Wissen, von dem der Erfolg zukünftiger wissenschaftlicher Arbeit maßgeblich bestimmt wird. Welche Wissenschaftler glauben Sie, werden nach einer Jahrzehnte langen Unterbrechung die Erkundungsarbeiten nahtlos im Erkundungsbergwerk Gorleben zu Ende führen können? Auf welche Langzeitmessergebnisse werden die Geotechniker bei Ihrer Langzeitsicherheitsprognose für das Endlagerbergwerk zurückgreifen, wenn ihnen diese Messergebnisse durch die willkürliche Unterbrechung der Messungen hierzu fehlen? Dieser massive Eingriff in eine wissenschaftlich-basierte Erkundung ist weder fachlich für die Erkenntnisfindung noch wirtschaftlich im Sinne einer sparsamen und effizienten Verwendung von finanziellen Ressourcen dieses Landes zu vertreten.

Nach der geübten Praxis zur Erkundung von Großbauvorhaben wäre es angezeigt gewesen, die vorläufige Sicherheitsanalyse mit einer für den Standort Gorleben spezifischen Eignungsprüfung abzuschließen, um eine verlässliche Entscheidungsgrundlage über den weiteren Verlauf des Projektes Endlagerung am Standort Gorleben zu schaffen. Auch die für die Langzeitprognose des Endlagerbergwerks erforderlichen geotechnischen Messungen hätten ohne großen finanziellen Aufwand fortgeführt werden können. Die Einstellung dieser Maßnahmen so kurz vor Ihrem

Abschluss lässt nur den Schluss zu, dass diese Ergebnissen bei den Verantwortlichen in der Politik gar nicht erwünscht waren, da ein positives Ergebnis, das nach dem derzeitigen Kenntnisstand der vorläufigen Sicherheitsanalyse in Gorleben mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die inflationäre und verantwortungslose Ausgabenpraxis der Politik in der Endlagerfrage dekuvriert hätte.

Haben die Verantwortlichen in der Politik einmal darüber nachgedacht, wie der Verlust von 1,8 Mrd. € an aufgewendeten Mitteln in Gorleben zu rechtfertigen ist, die durch die faktische Stilllegung, die Sie uns als Offenhaltung zu verkaufen versuchen, verschwendet werden? Und welche zusätzlichen Kosten für die Erkundung weiterer Standorte dem Bürger und Stromkunden darüber hinaus entstehen? Liegen hierzu überhaupt schon belastbare Kostenschätzungen vor? Aufgrund der deutlich höheren zu erwartenden Kosten des Untertagebaus in Ton- und Granitgebirgen gegenüber Salz ist davon auszugehen, dass die vorliegenden pauschalen Kostenschätzungen für die Erkundung eines einzelnen Standortes von 100 Mio. € für die obertägige Erkundung und 500 Mio. € für die untertägige Erkundung zu niedrig angesetzt wurden. Darüber hinaus bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, ob die Kosten für die zusätzlichen Standorterkundungen als staatliche Aufgabe überhaupt, wie im StandAG vorgesehen, auf die Abfallverursacher umgelegt werden können[2], d.h. vom Steuerzahler und nicht vom Stromkunden getragen werden müssen, und das nur um einem fragwürdigen politischen Konsens zu genügen.

Angesichts des dringenden Sanierungsbedarfs der Infrastruktur unseres Landes, des Bedarfs an Kindertagestätten, der Sanierung von Schulen u.a.m. kann ich mir als verantwortungsbewusster Bürger und Steuerzahler durchaus einen effizienteren Einsatz unserer knappen Finanzmittel vorstellen? Wäre dies nicht auch ein passendes Thema für die Standortfindungskommission?

Die Maßnahmen für die faktische Stilllegung des Erkundungsbergwerks Gorleben haben Sie in intransparenten Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen, die vor der Öffentlichkeit weitestgehend geheim gehalten wurden, festgelegt. Sieht so die im StandAG verkündete Transparenz aus?

Um den aktuellen Sachstand zu erfragen, habe ich mit einigen Kollegen und interessierten Bürgern sowie der Presse eine Exkursion am 09.Juli ins Erkundungsbergwerk Gorleben organisiert. Damit uns von der zuständigen Behörde BfS klare und sachverständige Auskünfte auf unsere Fragen erteilt werden können, habe ich Ihnen mit Schreiben vom 20.Juni einen Katalog von Fragen zugestellt. Da ich keine zeitnahe Reaktion aus Ihrem Hause erhalten hatte, habe ich am 03.07. dem BfS direkt per Mail den Fragenkatalog übermittelt, das ich Ihnen mit Schreiben vom 08.07 zur Kenntnis gab.

Zu Beginn der Exkursion am Mittwoch, den 09.07. erklärte die Mitarbeiterin des BfS, dass sie sich auf unsere Fragen nicht hätte vorbereiten können, da sie erst am Montagnachmittag des 07.Juli von der Führung der Exkursion erfahren habe. Es war dieselbe Mitarbeiterin des BfS, die

[2] Moench, Christoph: „Umlagefähigkeit der Kosten gemäß StandAG“, Manuskript des Vortages gehalten auf dem Endlager-Symposium 2014 des AINT in Düsseldorf am 23.Juni 2014

am 30.Juni in einer öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses des Niedersächsischen Landtages zu demselben Themenkomplex vorgetragen hat. Aus diesem unglaubwürdigen Verhalten kann nur geschlossen werden, dass hier offenkundig dem Bürger und der anwesenden Presse Auskünfte zum Sachstand des Gorleben Projektes vorenthalten werden sollen, was nicht nur ein klarer Verstoß gegen das Prinzip der Transparenz sondern auch gegen das Umweltinformationsgesetz darstellt. Der hier gepflegte Umgang mit dem Bürger ist respektlos, herablassend und würdelos.

Ich beantrage deshalb im Nachgang zu unserer Exkursion nach Umweltinformationsgesetz eine Auskunft zu unseren Fragen zum Sachstand des Projektes Gorleben sowie zur Entsorgung hochradioaktiver Abfälle. Hierzu schlage ich zur Herstellung von bürgernaher Transparenz ein offenes Gespräch mit Verantwortlichen in Ihrem Hause in Berlin und den Exkursionsteilnehmern vom 09.07. vor.

In der ersten Sitzung der Endlagerkommission führte die Abgeordnete, Frau Kotting-Uhl, aus, dass das „Versprechen der Transparenz extrem wichtig“ ist. Ist dies nur eine politische Fensterrede, oder besitzt der Bürger, der die Aufwendungen im Projekt Gorleben sowohl über den Strompreis als auch über seine Steuerzahlungen finanziert hat, sowohl nach Umweltinformationsgesetz als auch nach dem Transparenzprinzip ein Anrecht auf eine umfassende und detaillierte Sachinformation? Es ist daher nicht hinnehmbar, dass mit Ende September der Standort Gorleben, der ja laut Gesetz als Vergleichsstandort im Verfahren bleiben soll, für die interessierte Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich sein soll. Nach meinen persönlichen Erfahrungen, die ich mit vielen Besuchergruppen in Gorleben gemacht habe, ist die direkte Inaugenscheinnahme eine wesentliche Hilfe für das Verständnis der Vorgänge der Endlagerung und den Abbau von Vorurteilen und Ängsten. Es ist auch ein unverzichtbares Instrument zur Herstellung von bürgernaher Transparenz.

„Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Diese ist eine der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis…..“.[3] Wer ein wissenschaftlich basiertes Verfahren in der Endlagerfrage propagiert, muss sich auch an die Regeln der Wissenschaft halten. Die Aussagen der Gorleben-Gegner über die geologische Nichteignung des Standortes besitzen nur den Status von Behauptungen. Um als belastbares Faktum anerkannt zu werden, ist diese angebliche Nichteignung durch einschlägige Gutachten auf der Basis von sorgfältig recherchierten Erkundungsergebnissen nachvollziehbar und überprüfbar nachzuweisen, die sachkundig nach objektiven und strengen wissenschaftlichen Maßstäben erstellt wurden. Der redliche Umgang mit wissenschaftlichen Fakten und Erkenntnissen, der sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart nicht in dem gebotenen Maße praktiziert wurde bzw. wird, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Endlagerprojektes. Dies sollten sich alle Akteure, insbesondere die Vertreter der Politik und hier vor allem die derzeitige niedersächsische Landesregierung zu eigen machen. Zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Politik in der Endlagerfrage bedarf es offensichtlich

[3] Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013):Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.-

einer Läuterung, d.h. die Abkehr von einer realitätsfernen, ineffizienten und kostenintensiven Symbolpolitik und die Hinwendung unter Beachtung rechtsstaatlicher Normen zu einer problemorientierten Sachpolitik. Nur mit einer politischen Kultur der Sachbezogenheit, der Rechtsstaatlichkeit, der Redlichkeit und des sparsamen Umgangs mit unseren finanziellen Ressourcen wird die Politik das verlorengegangene Vertrauen der Bürger und der Wirtschaft in die Fähigkeit der politischen Klasse, die Zukunft unseres Landes erfolgreich gestalten zu können, wiedererlangen.
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Schneider
Anlage: mein Redebeitrag zum BMU Forum vom Mai/Juni 2013

Anlage 3

Sehr geehrter Herr Brunsmeier,

sie sind als Vertreter der Umweltorganisation BUND gewohnt Kritik zu üben. Mit dem Finger auf andere zu zeigen, ist eine lohnende und für viele auch eine befriedigende Aufgabe. Aber wie ist es, wenn Sie selbst kritisiert werden? Üben Sie ab und an Selbstkritik? Dann lassen Sie uns schauen, wie Sie mit Kritik umgehen. Weil das, was Sie in der FAZ am 31.07.2014 geschrieben haben, gibt Anlass zur Kritik.

Sie meinen Gorleben ist als Endlagerstandort geologisch nicht geeignet weil:

„Gorleben..(hält)… einer geologischen Überprüfung schlicht nicht stand“

Und warum? Da zitieren Sie Experten. Ganz ehrlich, solche Obrigkeitshörigkeit hatte ich von Ihnen als Profi-Kritiker nicht erwartet – das ist „argument from authority“ und das geht so:

A ist eine Autorität für ein bestimmtes Thema

A sagt etwas zu diesem Thema

A hat wahrscheinlich Recht

Diese Argumentationsform ist unlogisch und damit kann alles und nichts bewiesen werden!

Der Geologe (Autorität) Herr Kreusch hat die Daten zu Gorleben angesehen und meint „nicht geeignet“, der ehemaliger Fachbereichsleiter für Endlagerung (Autorität) vom BfS Herr Kleeman auch. Und all die Anderen, sogar der Fachverstand des Bundes (BGR, upps mein Fehler, auch Autorität) und die vielen fachkompetenten Geowissenschaftler aus dem In- und Ausland (schon wieder Autoritäten – ist zu verlockend diese Argumentationsschiene!) zählen nicht? Deren fundierte Stellungnahmen auf die Anschuldigungen werden von Ihnen nicht erwähnt (siehe z.B. Stellungnahme der BGR zur Unterlage "Kleemann, Ulrich: Bewertung des Endlager-Standortes Gorleben....." unter http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Endlagerung/Downloads/Schriften/1_Gorleben/BGR_Stellungnahme_Kleemann.pdf). „Rosinen picken“ sagt der Volksmund dazu. Sie äußern damit eine Meinung. Das kann und darf jeder, hilft uns in der Sache aber nicht weiter. Das reicht nicht an wissenschaftlichen Argumenten. Aber Sie bringen dann ihre Überzeugungsargumente:

1. *„…der Salzstock liegt in einer geologisch aktiven Zone“*
2. *„…die Schichten unter dem Salz enthalten eventuell entzündliche Gase, die zu Explosion führen können.“*

Der verängstigte Bürger stellt sich Erdbeben und Gasausbrüche vor, die die Atommüllbehälter quer durch die Gegend schleudern! Aber Sie deuten mehr - Da kommt Empörung auf über all diejenigen die noch an Gorleben festhalten. Wie können die Fachleute nur noch so dumm sein! Was wollen sie uns verheimlichen?

Eine absolute Wahrheit gibt es in der Wissenschaft nicht, nur bestmögliche Erklärungen, die immer wieder kritisch zu überprüfen sind. Also, was wissen wir wirklich?

Zu 1. Ein Zitat:

Gorleben (PLZ: 29475) in Niedersachsen gehört, bezogen auf die Koordinaten der Ortsmitte, zu keiner Erdbebenzone.(GFZ Potsdam DIN EN 1998-1/NA:2011-01, Erdbebenzonenkarte)

Gorleben liegt nicht mal in der Erdbebenzone 0 und hat also so gut wie keine seismische Aktivität.

Aber was meinen Sie überhaupt mit geologisch aktiver Zone? Wenn Sie die vermutete, aber nicht nachgewiesene Sockelstörung im Visier haben, deren Bildung vor 400 Mio. Jahren postuliert wird und seit dann keinerlei Beeinflussung auf die darüber liegenden Gebirgsschichten hatte, dann sind Sie in der Bringschuld. Ich schlage hierzu, wie Herr Kleemann in Lüchow es auch tat, eine weiterführende Standortuntersuchung in Gorleben vor!

Zu 2. Die Schichten unter dem Salzstock enthalten ganz bestimmt Gase, die Gesteinsporen werden mit irgendetwas gefüllt sein! Das Rotliegende, direkt unter dem Salzstock, ist ein bekannter Gasspeicher und wird überall in Norddeutschland angebohrt und angezapft. Die Oberkante dieses Rotliegend, wo sich das Gas sammeln kann, liegt unter dem Salzstock in einer Teufe von 3200 bis 3500 Metern. Dazwischen ist das Salz, was technisch dicht ist und deswegen ist das Gas seit Millionen von Jahren dort unten geblieben, weil es nicht am Salz vorbei kommt. Von einer möglichen tiefsten Einlagerungsteufe von 1200 Meter ausgehend, bleiben dann 2000 Meter dichtes Salz als Barriere – reicht Ihnen das, oder darf es etwas mehr sein?

Herr Brunsmeier – das reicht nicht an geologischen Argumenten! Trotzdem werden ihre Argumente weiter extrapoliert (auf Fehler extrapolieren ist meistens Zeitverschwendung, ich mache trotzdem weiter)

„Gorleben war ein teurer Fehler, für den die Entscheidungsträger aus den 70er Jahren die Verantwortung tragen." Aber nur wenn das alles stimmt, was Sie propagieren. Wenn nicht, dann war es kein teurer Fehler und wir müssen Keinen zu Verantwortung ziehen!

Ist das Ziel der Diskreditierung der Fachleute erstmal erreicht, dann sind deren Argumente auch nichts mehr wert. Sowas wird *„missbräuchliches ad hominem"* genannt:

„X ist ein schlechter Mensch, deshalb sollte man ihm keinen Glauben schenken"

Auch das ist ein rhetorischer Zug, der nicht der Sachlichkeit dient.

„FACTS NOT OPINIONS" steht als Inschrift über dem Eingang zum Kirkaldy Testing Museum in London. Die Festigkeiten von Baumaterialien, meinte der Schotte David Kirkaldy, sind nicht rhetorisch festzulegen.

Jetzt kommen die sozial-gesellschaftlichen Kritiken:

„Der Standort wurde ohne vorher festgelegte Kriterien, ohne Auswahlverfahren und ohne nennenswerte Bürgerbeteiligung festgelegt."

Es fand eine Standortauswahl (Stichworte KEWA, IMAK) mit Kriterien und Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Dieses ist historisch belegt. Eine Entschuldigung, seitens derjenigen, die behauptet haben und immer noch behaupten es fand keine Auswahl statt, steht noch aus. Wir würden die Prozedur heute anders gestalten, keine Frage, aber es ist unfair rückblickend, mit unserem heutigen Wissen, die Prozesse von damals zu kritisieren. Alle Beteiligten haben Fehler gemacht. Dieser Fakt muss zuerst von allen Beteiligten akzeptiert werden, bevor beidseitiges Vertrauen wieder aufgebaut werden kann.

Es wurden aber nicht nur Fehler gemacht. Es ist auch viel Positives im Sinne eines Prozessverständnisses zu Endlagerfragen geschaffen worden. Das ist die Brücke zu einem gemeinsamen Verständnis mit den Andersdenkenden. Ein einseitiges Fehlergeständnis der Andersdenkenden zu verlangen, wie Sie es tun, ist Vertrauensbildung mit dem Knüppel der Selbstherrlichkeit.

Sie sprechen die Offenhaltung in Gorleben als aktuelles Beispiel an. Hier scheiden sich wieder die Geister. Es gibt diejenigen, die eine Offenhaltung Gorlebens und die ganze Standortauswahlprozedur für nicht „zielführend“ halten – da ist die „Offenhaltungs“- Variante „mit Salz verfüllen“ für sie kein Widerspruch, weil das Ziel nicht die Offenhaltung und ein faire, ergebnisoffener Prozess ist.

Nimmt man den neuen Anfang in der Standortauswahl ernst, dann muss Gorleben offen und unbeschädigt bleiben. Sonst wird ein potenzieller Standort politisch ausgeschlossen und dient dann als Musterbeispiel für alle anderen möglichen Standorte! Ist das von Ihnen auch so gewollt?

Der Wunsch der Umweltverbände Gorleben zu verfüllen, ist der Wunsch die eigenen Argumente nicht mehr prüfbar zu machen. Recht zu bekommen durch die Vernichtung von Beweismitteln ist kein ehrbarer Weg.

Dieses Schreiben ist als konstruktive Kritik an diejenigen gerichtet, die in Zukunft über wichtige Fragen in Deutschland entscheiden werden. Nach Jahrzehnten der einseitigen, destruktiven Kritik in der Atommülldebatte, wäre eine neue Dialogkultur erwünscht. Können Sie, Herr Brunsmeier, damit umgehen? Darf man jetzt die Kritiker kritisieren?

Glück auf!

Peter Ward

Betriebsratsvorsitzender Erkundungsbergwerk Gorleben

Anlage 4

„Gespräch mit dem Bürger oder ein Stück aus dem Tollhaus“?

Veranstaltung der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg mit Frau Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks am 04.09.2014 in Lüchow

Auf Einladung der Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises 37 Lüchow-Dannenberg-Lüneburg, Frau Hiltrud Lotze MdB, war ein Besuch der Bundesumweltministerin, Frau Dr. Barbara Hendricks, im Wendland angekündigt worden. Auf meine Anfrage im Abgeordnetenbüro der Bundestagsabgeordneten wo und wann der Bürger anlässlich des Besuches die Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Frau Bundesministerin am 04.09. 2014 in der Region Wendland erhält, wurde mir mitgeteilt, dass (Zitat Anfang)„am 04.09.2014 ab 18:30 Uhr eine öffentliche Veranstaltung im Restaurant Gildehaus Lüchow organisiert wird diese Veranstaltung von der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.“(Zitat Ende).

Um die Möglichkeit zu einem Gespräch als interessierter Bürger mit der Ministerin wahrzunehmen, bin ich eigens aus Hannover zu der Veranstaltung in Lüchow angereist. Schon bei der Ankunft am Veranstaltungsort wurden durch die Plakatierung mit ebenso unsachlichen wie polemischen Parolen

- „ehrliche Endlagersuche statt Gorleben Lüge“
- „Willkommen in der störungsaktiven Zone Gorleben - Gorleben soll leben“
- „Atommüll-Debatte statt Endlager-Durchsetzungsgesetz“
- „Hände weg vom Grundwasser- Fracking verbieten“ u.a.

erste Befürchtungen geweckt, dass es bei dieser Veranstaltung offenkundig keine Gelegenheit zu einem sachlichen Gespräch des Bürgers mit Frau Dr. Hendricks gibt. Auf den Sitzplätzen waren Flyer der Bürgerinitiative verteilt mit dem Titel „An Kett Kommission – uns könnt ihr nicht an die Kette legen“.[4]

Schon bei dem Eingangsstatement der Ministerin, die sich in ihren Ausführung weitestgehend auf formal gesetzliche Positionen des Standortauswahlgesetzes ohne konkreten Bezug zum Standort Gorleben zurückzog, kam es zu lautstarken Zwischenrufen und Protesten im Auditorium.

Als weitere Aktion überreichte Herr Wolfgang Ehmke, Sprecher der BI Lüchow Dannenberg, eine Unterschriftensammlung gegen die Castor Transporte.

Dass in der anschließenden Debatte, die vom Vorstand der Bürgerinitiative, Herrn Martin Donat, geleitet wurde, ausschließlich Redner bis auf einen einzigen Vertreter der CDU im Atomausschuss des Kreistages aus dem Umfeld der BI und Gegner des Erkundungsbergwerks Gorleben zu Wort kamen, ist davon auszugehen, dass der Verlauf der Veranstaltung vorab abgesprochen worden waren. Noch kann bei der Rednerliste[5] von einer repräsentativen Beteiligung der Bürger des Wendlandes gesprochen werden:

- Herr Wolfgang Ehmke (Sprecher der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.)

[4] Anlage: Flyer der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.

[5] Bei der Erstellung der Rednerliste können aufgrund der schlechten Akustik und der vielen Hintergrundgeräusche im Saal Verwechslungen bzw. Irrtümer bei Identifizierung von Rednern/innen trotz nachträglicher Recherchen nicht ausgeschlossen werden.

- Frau RA Ulrike Donath (Mitglied der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.)
- Frau Elke Mundhenk (Bürgermeisterin der Stadt Dannenberg von Bündnis 90-Die Grünen)
- Herr Probst Wichert von Holten (ev. Landeskirche Hannover Kirchenkreis Lüchow Dannenberg)
- Herr Kurt Herzog ehemaliger MdL (Fraktion die Linke)
- Herr N.N. Sprecher der bäuerlichen Notgemeinschaft (er sprach über die Zwischenlagerung und die Korrosion der Behälter)
- Herr Jochen Stay (Sprecher von „Ausgestrahlt“)
- Herr N.N. (er forderte die Aufhebung der Veränderungssperre)
- Herr Dieter Scharschmidt ? oder Herr Dieter Metk?
- Frau Martina Lammers (Vorsitzende des Atomausschusses des Kreistages Lüchow Dannenberg von Bündnis 90-Die Grünen)
- Herr David Beecken Mitglied des Atomausschusses des Kreistages Lüchow Dannenberg von der CDU

Die Debatte war nicht klar in Themengruppen strukturiert, die einzelnen Wortmeldungen beinhalteten im Wesentlichen das allseits bekannte Konglomerat der BI aus Anschuldigungen, Forderungen und nicht belegten Behauptungen zum Erkundungsbergwerk Gorleben, zur Kernenergie und zur Endlagerkommission:

- *Forderungen zur Endlagerkommission*:
  - Forderungen zur Besetzung der Endlagerkommission –
    - Keine Gorleben Befürworter
    - Keine Industrievertreter
    - Keine EVU’s
  - Aufgaben der Endlagerkommission
    - Aufarbeiten der Vergangenheit
    - Rückblick auf das Gorleben-Projekt, um aus Fehlern zu lernen
  - Anstelle einer Mehrheitsentscheidung in der Endlagerkommission muss das Konsensprinzip eingeführt werden
  - Herr Prof. Thomauske darf nicht Mitglied der Endlagerkommission sein, weil er im BfS für die Veränderungssperre verantwortlich war
  - Lösung für die Endlagerung muss im Gesellschaftlichen gesucht werden
  - Partizipative Beteiligung der Öffentlichkeit
  - Votum auf Neuanfang

- *Forderungen, Vorwürfe und Behauptungen zum Projekt Erkundungsbergwerk Gorleben*
  - Das Projekt Gorleben besteht nur Lug und Trug
  - Zum Projekt Gorleben wurden Berichte gefälscht und wissenschaftliche Gutachten unterdrückt
  - Als vertrauensbildende Maßnahme muss Gorleben aus dem Standortauswahlverfahren herausgenommen werden
  - Vertrauen schaffen durch Herausnahme von Gorleben
  - Glaubwürdigkeit herstellen durch politische Entscheidung Gorleben herauszunehmen
  - Gorleben darf kein Labor werden
  - Forderung der vollständigen Verfüllung des Erkundungsbergwerks

- *Sonstiges*

- Strauß und Co wollten die A-Bombe bauen
- Sofortiges Abschalten der Kernkraftwerke
- Kein Transport von radioaktiven Abfällen aus dem Forschungszentrum Jülich in die USA (bei der Erläuterung durch den anwesenden Ministerialbeamten, weshalb Abfälle aus Forschungsreaktoren in die USA exportiert werden dürfen, wurde dieser mehrfach durch hysterisches Geschrei einer Dame „Strahlen diese Abfälle?“ unterbrochen, so dass sich die Ministerin mit der Bemerkung „natürlich strahlen diese Abfälle“ zu intervenieren genötigt sah.)

Beim Schlusswort der Ministerin, in der sie nochmals die formalen Rechtspositionen zum Standort Gorleben wiederholt, verlassen zahlreiche Personen des Auditoriums unter lautem Protest den Saal. In ihrem Schlusswort sichert sie den sozialverträglicher Abbau des DBE Personals in Gorleben zu und setzt sich für eine Sicherung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Gorleben-Projekt ein.

Anlage 5

PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126 in 30916 Isernhagen
Tel.:05139-4355 Fax.:05139/9829981
E-Mail: schneider.isernhagen@t-online.de

18.09.2014

Frau Hiltrud Lotze MdB
SPD Fraktion
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Mein offener Brief zur Veranstaltung mit Frau Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks am 04.09.2014 in Lüchow

Sehr geehrte Frau Lotze,
zu der Veranstaltung mit Frau Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks war ich in der Absicht angereist, der Ministerin 2 Fragen zu stellen:

1. Erhalte ich auf meine Schreiben vom 20.06.2014, 08.07.2014 und vom 18.08.2014 zum Erkundungsbergwerk Gorleben noch eine Antwort des Ministeriums?[6]
2. Wie wird die Politik in einem wissenschaftlich basierten Suchverfahren die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachten und ihre Einhaltung gewährleisten?

(zu 1)Angesichts der chaotisch verlaufenden Veranstaltung sah ich keine Möglichkeit mit der Ministerin in einen sachlichen Dialog zu den o.a. Fragen einzutreten. Am Ende der Veranstaltung habe ich deshalb der persönlichen Referentin der Ministerin nochmals Kopien meiner Schreiben mit der Bitte um Beantwortung übergeben. Zu meinem Bedauern bemüht sich das BMUB in Fragen der Endlagerung offenkundig nicht um eine angemessene Bürgernähe, da ich bis heute noch keine Antwort auf meine Schreiben erhalten habe.
(zu 2) Für mich erhebt sich insbesondere zu den Ausführungen von Frau Dr. Hendricks in ihrem Schlusswort, die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Projekt Gorleben zu sichern, die Frage, in welcher Weise und durch wen die wissenschaftlichen Fakten und Erkenntnisse nach strengen wissenschaftlichen Maßstäben objektiv und neutral gesichtet, dokumentiert und bewertet werden, um Manipulationen, Fälschungen und einseitige Beurteilungen zu verhindern, wie dies in

[6] Meine Schreiben gebe ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnis

der Vergangenheit durch die zahlreichen Partei-Gutachten, welche den strengen Maßstäben guter wissenschaftlicher Praxis nicht genügen, bedauerlicherweise erfolgte.

Nach dem Besuch dieser Veranstaltung[7], die eigentlich nicht als offene Veranstaltung für den Bürger sondern als interne Versammlung der BI Gruppierungen bezeichnet werden muss, stellen sich mir folgende Fragen, die ich an Sie als stellvertretendes Mitglied der Endlagerkommission und ordentliches Mitglied des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages weitergeben möchte:

- Wie kann man mit diesen Gruppierungen in einen sachlichen und ergebnisorientierten Dialog zur Entsorgung radioaktiver Abfälle eintreten? bzw.
- Was muss geschehen, um den gordischen Knoten der Totalverweigerung der BI's bzw. NGO's zu dieser Thematik aufzulösen und sie zu einer konstruktiven Mitwirkung unter Beachtung rechtsstaatlicher Normen sowie allgemeinverbindlicher ethischer und gesellschaftlicher Regeln zu bewegen?

Ein möglicher Lösungsansatz ist sicherlich die Aufarbeitung der Vergangenheit, um die vielen Halbwahrheiten, Lügen und Legenden, die sich um die Entsorgung radioaktiver Abfälle und insbesondere um das Projekt Gorleben ranken, auf eine sachliche Ebene zurückzuführen. Einen wichtigen Leitfaden zur Aufarbeitung der politischen und verwaltungsrechtlichen Geschehnisse bietet hier sicherlich die überaus sachlich und kenntnisreich gehaltene Dokumentation des ehemaligen Oberkreisdirektors des Landkreises Lüchow-Dannenberg, Herrn Klaus Poggendorf, „Gorleben- der Streit um die nukleare Entsorgung und die Zukunft einer Region"[8].

Noch wichtiger erscheint mir eine sachliche und unabhängige Analyse der BI's bzw. NGO's zur Herstellung eines Grundverständnisses, wo sind Ansätze für die Auflösung der totalen Verweigerungshaltung zu erkennen und wo bestehen Möglichkeiten für eine einvernehmliche konstruktive Mitarbeit an Projekten der Endlagerung.

Im Rückblick auf das doch sehr wirre Konglomerat von Redebeiträgen in der Veranstaltung vom 04.09.2014 lassen sich diese Ansätze sicher nicht auf den ersten Blick ausmachen, sondern erfordern vielmehr eine sorgfältige tiefergehende Untersuchung dieser gruppendynamischen Prozesse innerhalb der BI's.

Angesichts der radikalen Forderungen dieser Gruppen wie z.B. der Ausgrenzung von andersdenkenden gesellschaftlichen Gruppen und eines totalitären Alleinvertretungsanspruchs bei der Besetzung der Endlagerkommission, des Eingriffs in fremde Eigentumsrechte u.a. die Forderung der Verfüllung des Endlagerbergwerks oder die Stilllegung der Pilotkonditionieranlage, der in der Vergangenheit ausgeübten Gewalt sowie den Aufrufen zu Rechtsbrüchen und Strafvergehen[9] ergibt sich im Rahmen der Analyse auch die Forderung zu prüfen, inwieweit einzelne Gruppie-

[7] Gedächtnisprotokoll zur Veranstaltung vom 04.09.2014 „Gespräch mit dem Bürger oder ein Stück aus dem Tollhaus?

[8] Klaus Poggendorf (Neuerscheinung 2008): „Gorleben- der Streit um die nukleare Entsorgung und die Zukunft einer Region" ISBN 978-3-922639-13-8 , 300 S.

[9] Siehe Klaus Poggendorf : Friedlich? S.200-206

rungen noch auf dem Boden unserer Rechtsordnung stehen oder als extremistische politische Gruppierungen einzustufen sind.

Die Politik wird sehr wohl überdenken müssen, wie sie mit den radikalen und teilweise verfassungsfeindlichen Herausforderungen dieser Gruppierungen zum Schutze der rechtsstaatlichen Ordnung umgeht bzw. wie sie eine Zusammenarbeit in der Endlagerfrage nach rechtsstaatlichen Prinzipien gestalten will bzw. ob überhaupt eine Rechtsbasis für eine Zusammenarbeit mit einzelnen extremistischen Randgruppen gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund bleibt es mir daher unverständlich, wie der Koalitionspartner Ihrer Partei in Niedersachsen, Herr Umweltminister Wenzel, in seiner Veranstaltung zum StandAG „Bis in alle Ewigkeit“ diesen Minderheitsgruppierungen faktisch die Regie überlässt, damit diese die Veranstaltung nach ihrem Gusto umfunktionieren können, in der nicht nach allen Seiten offen debattiert wird, sondern im Sinne der o.a. alleinigen Meinungshoheit Andersdenkende diskriminiert und niedergemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Schneider

Anlagen:

1. Gedächtnisprotokoll zur Veranstaltung am 04.09.2014 „Gespräch mit dem Bürger oder ein Stück aus dem Tollhaus?“
2. Meine Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Hendricks vom 20.06., 08.07. und 18.08.2014

Anlage 6

Glück auf Herr Däuper!

In ihrem Vortrag am 23.06.2014 in Hannover über die Rollen von Behörden und Institutionen haben Sie über die "dubiose Entstehung" der DBE berichtet. Sie sagten, dass die genaue Entstehungsgeschichte der DBE Ihnen unklar wäre und haben damit suggeriert, dass dunkle Mächte am Werk waren.

Sie haben weiterhin den Kooperationsvertrag zwischen dem Bund, vertreten durch das BfS, und die DBE stark kritisiert. Sie sagten, zu Recht, dass eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist und die DBE eine garantierte Gewinnmarge hat. Aber Sie haben es versäumt zu sagen, dass die DBE keine weiteren Aufträge auf dem freien Markt annehmen darf und somit nur im Auftrag des Bundes diese eine Aufgabe abzuarbeiten hat. Weiterhin wäre es hilfreich gewesen, wenn Sie erwähnt hätten, dass die DBE in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Vergaberecht viele Aufträge an Dritte überträgt.

Ihre Vermutung, dass die Stromproduzenten als Gesellschafter der DBE großen Einfluss auf die Tätigkeitsbereiche der DBE haben, kann ich nicht bestätigen. Die Aufgaben- und Finanzmittelzuweisungen der DBE kommen ausschließlich vom BfS. Die DBE ist gemäß § 9 AtG der "Technische Erfüllungsgehilfe" des Bundes. Im Übrigen waren zum Zeitpunkt der Gründung der DBE im Jahr 1979 vier Bundesunternehmen Gesellschafter der DBE. Erst nach dem sich der Bund aus den Firmenanteilen zurückgezogen hatte, sprangen die Energieversorger ein.

Wenn Sie Kritik an den bisher abgelaufenen Arbeiten äußern möchten, dann ist hier sicherlich das BfS und nicht die DBE die richtige Adresse. Das BfS trägt die umfassende Verantwortung für die Aufgabenstellung der Endlagerung nach § 9 Abs. 3 AtG und hat alle Leistungen der DBE zu übertragen, diese zu kontrollieren und abzunehmen. Vielleicht wäre es für Sie hilfreich, die Antwort des damaligen BMU auf die kleine Anfrage von Frau MdB Kotting-Uhl vom 27.11.2008 zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen
P. Ward

Peter Ward B.Sc.
Betriebsratsvorsitzender Erkundungsbergwerk Gorleben
Geoinformation / Markscheiderei Gorleben
Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE)

Bergwerk zur Erkundung des Salzstockes Gorleben
Rottlebenerweg 1, 29475 Gorleben
Tel.:+ 49 5882 12 130
Mobil: +49 152 53910791
Fax: +49 5882 12 108

Anlage 7

Liste der Ergebnisaussagen zu den einzelnen Kapiteln der „Vorläufigen Sicherheitsanalyse Gorleben“ der GRS zusammengestellt von Dr. Helmut Fuchs

Kapitel 5 Umsetzung des Sicherheits- und Nachweiskonzept im Vorhaben VSG S.77 bis S. 256

Fazit S.103, M :„Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine grundsätzlichen Zweifel an der technischen Umsetzbarkeit der im Vorhaben entwickelten Auffahrungs- und Einlagerungskonzepte bestehen ...“

Fazit S.110, M1 : „... dass die Maßnahme M1 bei der Auslegung der Grubengebäude auf konzeptioneller Basis umgesetzt wurde. Die Anzahl, Längen und Querschnitte der Einlagerungsstrecken bzw. Einlagerungsbohrlöchern ergeben sich aus der Anzahl der und den Abmessungen der Behälter ... In zukünftigen Optimierungen können sicherheitstechnische Zielsetzungen von Bedeutung sein ...“

Fazit S.118, M10 : „... dass die geforderte Maßnahme M10 konzeptionell insgesamt umgesetzt und auch in der Realität betriebstechnisch mit heutiger Bergbautechnik umsetzbar ist.“

Fazit S.126 M12, M15 : „... dass die Forderung, die sich aus den Maßnahmen M12 und M15 ableiten, im Vorhaben VSG auf konzeptioneller Basis für den Fall der Strecken-und Bohrlochlagerung umgesetzt wurden …“

Fazit S.131 M13 M14 : „... dass das Hauptsalz im Kernbereich des Salzstocks und damit auch in der Umgebung des Einlagerungsbereiches auf Grund der geologischen Entwicklungsgeschichte durch eine halokinetisch bedingte intensive Deformation und daraus resultierende Homogenisierung gekennzeichnet ist. Gleichzeitig weist es einen hohen Rekristallisationsgrad und die Abwesenheit von hydraulischen Klüften, Störungen oder makroskopischen Lösungsvorkommen auf ...

„Die Erfüllung der mit der Maßnahme M2 verbundenen Anforderungen an die Eigenschaften der geologischen Barriere kann daher unter der grundlegenden Annahme im Vorhaben VSG, dass die im Erkundungsbereich 1 erzielten Erkundungsergebnisse auf nicht erkundete Hauptsalzpartien übertragen werden können, grundsätzlich als gegeben angesehen werden ...“

Fazit S.137, M13, M14 „Die im Vorhaben VSG durchgeführte Endlagerplanung sieht den Einlagerungsbereich der Streckenlagerung auf der 870-m-Sohle vor. Auch das Prinzip der Bohrlochlagerung (Variante C) sieht das Niveau der Überfahrungsstrecken, von denen aus die Bohrlöcher beladen werden, auf einer Teufe von 870m vor. Durch die Endlagerplanung ist gewährleistet, dass große Mächtigkeiten der Salzbarriere zu den Seiten sowie nach oben zum Salzspiegel vorhanden sind ...“

Fazit S.138 M14 : „Für die nächste eine Million Jahre ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringen verbliebenen Mengen mobilisierbaren Hauptsalzes im Bereich der Zechstein-Basis und unter dem Einfluss des rezenten Hauptspannungsfeldes keine erneute massive Salzeinwanderung in die Struktur mit entscheidenden Änderungen der geologischen Standortverhältnisse stattfinden ...“

Fazit S.170, M6, M7, M8, M16 : „... dass die Maßnahme M7 zwar durch das im Vorhaben VSG entwickelten Verschlusskonzept auf konzeptioneller Basis formal umgesetzt wurde und erfolgversprechend erscheint. Trotz umfangreicher Untersuchungen in der Vergangenheit fehlt jedoch noch ein fundiertes Prozessverständnis bezüglich der erreichbaren Endporosität und zur

Geschwindigkeit der Salzgruskompaktion bei geringer Feuchtigkeitszugabe unter realen Endlagerbedingungen. Es gelten diesbezüglich die gleichen Vorbehalte, die im Zusammenhang mit der Umsetzbarkeit der Maßnahmen M6, M8, und M16 dargestellt wurden ...“

Fazit S. 229 Einschluss der Nuklide : „Aufgrund der großräumigen Integrität der an das Endlagerbergwerk angrenzenden Bereiche der geologischen Barriere, der Integrität der Verschlussbauwerke über ihre Funktionsdauer sowie der Einschlusseigenschaften des kompaktierten Versatzes kann für den Standort ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich in Lage und Grenze ausgewiesen werden ...

Kapitel 6 Zusammenfassung der Ergebnisse S. 257 bis S.312

Kapitel 6.1 Grundlegende Annahmen S. 257 „... Ein Großteil der im Vorhaben VSG erzielten Ergebnisse und die nachfolgenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Ergebnisse zukünftiger Erkundungs- bzw. Forschungsarbeiten bestätigen, dass die nachfolgend aufgelisteten grundlegenden Annahmen zutreffen...“

Kapitel 6.2 Umsetzung der Sicherheitsanforderungen des BMU im Vorhaben VSG

Kapitel 6.2.1 Anforderungen an die Endlagerauslegung

Fazit S.267 : „... Zusammenfassend ist folgendes festzustellen: Die Sicherheitsanforderungen des BMU an die Endlagerauslegung können generell auf der für eine vorläufige Sicherheitsanalyse typischen konzeptuellen Ebene als erfüllt bzw. in Zukunft als erfüllbar angesehen werden. ...“

Kapitel 6.2.2 Anforderungen an die Nachweisführung

Fazit: S.288 : „Aus den im vorangegangenen dargelegten Gründen wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen an die langzeitsicherheitsgerichteten Nachweise, soweit diese den dauerhaften Einschluss der aus den Abfällen stammenden Radionuklide betreffen, auf konzeptioneller Basis umgesetzt wurden …

…. Die zusammenfassenden Aussagen am Ende des Kapitels 6.2.1 zum FuE-Bedarf bei den im Vorhaben VSG projektierten Verschlussprojekten und zum langfristigen Kompaktionsverhalten von Salzgrusversatz gelten hier gleichermaßen, ebenso wie die Einschränkungen zur Durchführung von Optimierungsmaßnahmen im Vorhaben VSG ...“

Kapitel 6.2.3 Anforderungen an Qualität, Dauerhaftigkeit und Robustheit des Einschlussvermögens des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches

Fazit: S. 301 : „Zusammenfassend wird festgestellt, dass einer zukünftigen potenziellen Beeinträchtigung des Einschlussvermögens des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch natürliche Ereignisse und Prozesse planerisch Rechnung getragen wird. Gegen kurzfristige Ereignisse wie Erdbeben … wurden die Verschlussbauwerke ausgelegt. Den Auswirkungen durch Subrosion, Erosion, Diapirismus sowie Klimaveränderungen wurde durch … eine ausreichende Teufenlage der Einlagerungsbereiche begegnet ...“

Fazit: S. 312 „... Bezogen auf die Endlagerung von wärmenentwickelnden radioaktiven Abfälle können unter den in Kapitel 6.1 angeführten Vorbehalte sowohl die projektierten Endlagersystemen als auch die hiermit verbundenen Sicherheitsaussagen als robust angesehen werden. Für das Freisetzungsverhalten gasförmiger Radionuklide gilt dies vorbehaltlich der Modell- Prozess- und Datenungewissheiten nur, wenn Behälter unterstellt werden, die über etwa 500 Jahre gasdicht sind. … Die im Vorhaben VSG entwickelten Endlagerkonzepte werden einschließlich der Rückholungskonzepte als realisierbar angesehen...“

Zusammenfassung der im Anhang der Synthese genannten geowissenschaftlichen Standortbeschreibungen. Bericht zum Arbeitspakete 13 (S. 379 – 424).

In diesen Anhang wird die Geologie im Zusammenhang mit der zukünftigen geologischen Entwicklungsgeschichte des Endlagers genau beschrieben. Ein Inhaltsverzeichnis zu diesem Anhang ist allerdings nicht zu finden. Deshalb ist für den interessierten Leser diese Themengliederung angeführt:

A.1 : Schichtenfolge und Lagerungsverhältnisse im Deck- und Nebengebirge: A1.1: Prä-salinarer Untergrund; A1.2: Zechstein; A1.3: Trias bis Oberkreide; A1.4: Tertiär A1.5: Quartär;

A.2 : Hydrogeologie: A2.1 Hydrologischer Bau des Deckgebirges; A2.2: Das Süß-/ Salzwassersystem; A2.3: Grundwasserbewegung im Süßwasserkörper; A2.4: Grundwasserbewegung im Salzwasserkörper:

A.3 : Geologie des Salzstocks Gorleben: A3.1: Entwicklungsgeschichte der Salzstruktur Gorleben-Rambo; A3.2: Hutgestein des Salzstocks Gorleben; A3.3: Salzspiegel; A3.4: Subrosion; A3.5: Stratigraphie und Lithologie; A3.6: Klüfte und Störungen im Salinargestein; A3.7: Lösungsvorkommen im Salinargestein; A3.8: Kohlenwasserstoff- und Gasvorkommen im Salinargestein; A3.9:

A.4 : Geologische Langzeitprognose: 4.1: Ableitung der zukünftigen Rahmenentwicklung; 4.2: Wahrscheinliche zukünftige geologische Entwicklung am Standort Gorleben; 4.3: Überregionale Entwicklungen; 4.4 Kaltzeitliche Entwicklungen; 4.5: Wenig wahrscheinliche oder auszuschließende Entwicklungen des geologischen Systems am Standort Gorleben. Literaturverzeichnis.

Auszug aus „Gorleben - offizielle Vorläufige Sicherheitsanalyse ergibt: Gorleben ist geeignet“ von Dr. Helmut Fuchs. Gesamtbericht unter diesem Titel bei Google zu finden.

Anlage 8

Geowissenschaftliche Langzeitprognose
Bericht zum Arbeitspaket 2 „Vorläufige Sicherheitsanalyse für den Standort Gorleben“
Sabine Mrugalla (BGR) Juli 2011
Anmerkung:
Das FuE-Vorhaben UM10A03200 „Vorläufige Sicherheitsanalyse für den Standort Gorleben“ wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) durchgeführt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei dem Auftragnehmer. Die hierin geäußerten Meinungen müssen nicht der Meinung des Auftraggebers entsprechen.
GRS - 275
ISBN 978-3-939355-51-9

4.1.5 Neotektonische Vorgänge

Unter dem Begriff „Neotektonische Vorgänge“ werden alle tektonischen Prozesse zusammengefasst, die ungefähr seit dem Beginn des Neogen, vor ca. 23 Millionen Jahren, Deformationen ausgelöst haben. Auch rezent wirkende tektonische Ereignisse zählen dazu. Am Standort Gorleben konnten, wie im mitteleuropäischen Raum weit verbreitet, extreme rezente Spannungen im Untergrund nicht nachgewiesen werden. Für das gesamte norddeutsche Tiefland wird das regionale Spannungsfeld der maximalen horizontalen Kompressionsspannung in /GRÜ 95/ mit einer NW-SE orientierten Hauptrichtung angegeben, die auch in Abb. 4.3 nach /HEI 08/ zu erkennen.

Als Auslöser für die herrschenden Spannungen werden das mittelatlantische „seafloor spreading“ und die Nordwärtsdrift der Afrikanischen Platte angegeben. Dadurch ergibt sich ein konstantes Spannungsfeld, das auf großräumigen Plattenbewegungen beruht. Die letzte tektonisch aktive Phase liegt in Norddeutschland mehr als zehn Millionen Jahre zurück und ist im Zusammenhang mit der alpidischen Gebirgsbildung zu sehen.

Zukünftige Entwicklung

Für die nächste eine Million Jahre ist auch aufgrund der plattentektonischen Lage nicht damit zu rechnen, dass eine intensive Umgestaltung stattfindet, in deren Verlauf sich das Spannungsbild ändert und die Kruste entsprechend mobilisiert wird. Daher ist mit neotektonischen Prozessen und daraus resultierenden Deformationen am Standort Gorleben im Prognosezeitraum nicht zu rechnen.

4.1.6 Ungewissheiten bei der Prognose der Neotektonik

Die Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Neotektonik am Standort Gorleben sind sehr gering einzuschätzen, da das Spannungsfeld im gesamten westeuropäischen Raum nur wenig variiert und stabil ist. Außerdem sind Änderungen der Lage des Standortes in Bezug auf den Abstand zur Plattengrenze auf der europäischen Platte innerhalb einer Million Jahre nicht zu erwarten.

4.1.7 Erdbeben

Erdbeben entstehen durch die plötzliche Freisetzung von Deformationsenergie, die sich in begrenzten Bereichen der Lithosphäre aufgebaut hat. Als Folge einer Entladung breiten sich seismische Impulse oder Wellen aus, die kurzzeitige Erschütterungen auslösen. Sie treten zu etwa 95 % an den Rändern der Kontinentalplatten auf. Ursachen für Erdbeben sind tektonisch und vulkanisch bedingt oder werden anthropogen, z. B. durch Explosionen, induziert. Darüber hinaus können Erdbeben auch während einer Kaltzeit im Zusammenhang mit Eisstauseen ausgelöst werden, wenn sich große Eisstauseen über Gebieten mit hohen angestauten Deformationsenergien bilden. Erdbeben entstehen unter diesen Bedingungen vor allem, wenn sich die Spannungs-

verhältnisse bei einem plötzlichen Entleeren dieser Seen, z. B. durch aufreißende Spalten, in kurzer Zeit ändern. Auch abtauende, mächtige Inlandeismassen im Bereich aktiver Störungszonen können durch folgende isostatische Ausgleichsbewegungen der Erdkruste Erdbeben erzeugen (Abb. 4.4). Nach /STE 00/ müssen im Untergrund allerdings bestimmte Bedingungen erfüllt sein, um solche Erdbeben zu erzeugen. Diese sind eine im Verhältnis zur Krustendicke hohe Eismächtigkeit und das Vorliegen einer kompressiven Spannungsverteilung im Untergrund, auf welche die Gletscherauflast einwirkt.

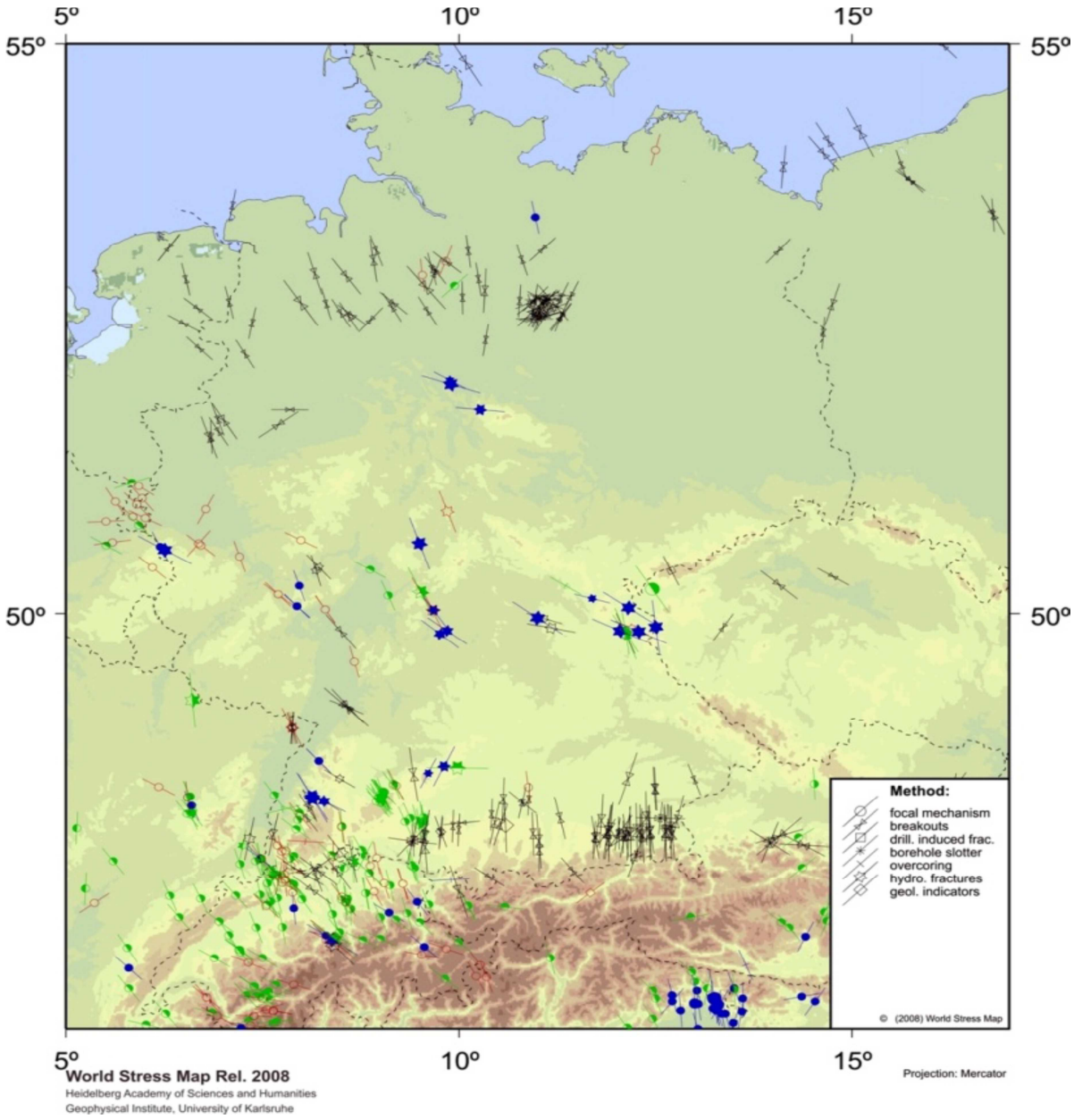

Forum des BMU

zum Standortauswahlgesetz – Endlagerung hochradioaktiver Abfälle

Berlin

30. Mai – 02.Juni 2013

Empfehlungen zum Standortauswahlgesetz zur Umsetzung des Projektes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der Praxis vergleichbarer industrieller Großprojekte

Redemanuskript

PD Dr.Ing. Dipl.Geol. Hans-Joachim Schneider
Herrenwiesen 126
30916 Isernhagen
schneider.isernhagen@t-online.de

Meine sehr verehrten Damen und Herrn,

mein Name ist Hans-Joachim Schneider. Ich spreche über „Empfehlungen zum Standortauswahlgesetz zur Umsetzung des Projektes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der Praxis vergleichbarer industrieller Großprojekte“.

Als Ingenieurgeologe bin ich seit den 70ziger Jahren mit Projekten des Untertagebaus und der Umwelttechnik befasst und hatte in meiner aktiven Berufszeit auch Gelegenheit, an Projekten der Endlagerung radioaktiver Abfälle aktiv mitzuarbeiten. Ich nehme daher aus der Sicht dieser langjährigen Berufspraxis zu dem vorliegenden Entwurf des Standortauswahlgesetzes Stellung.

Als fachkundiger Bürger habe ich mich zu diesem Forum angemeldet. Ich bin Rentner, parteilos und vertrete keinen Interessenverband. Mit meinem Redebeitrag möchte ich jedoch in dieser verfahrenen Diskussion zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einen Beitrag zur Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit beitragen und gleichzeitig vielen Kollegen, die in der Vergangenheit zielorientiert und seriös an diesem Projekt gearbeitet haben eine Stimme verleihen.

Dieser Entwurf schreibt offenkundig einen politischen Kompromiss nieder, er ist aber nicht für die Planung und Durchführung eines industriellen Großprojektes geeignet, und um ein solches handelt es sich bei der Errichtung eines Endlagerbergwerkes.

Projekte dieser Größenordnung erfordern eine Organisationsstruktur, welche die Aufgabenverteilung auf Bauherrenseite, auf Bau-

ausführungsseite sowie auf Seiten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden klar voneinander abgrenzt.

Noch bedeutender für den erfolgreichen Verlauf sind die Sachkunde und die einschlägige Erfahrung durch vergleichbare getätigte Projekte sowohl Auftraggeber-seitig als auch Auftragnehmer-seitig sowie vor allem auf Seiten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

Ganz entscheidend für eine effiziente Planung und Durchführung ist ein nach industriellen Maßstäben arbeitendes Projektmanagement, das mit kurzen Entscheidungswegen und klaren Entscheidungsbefugnissen eine optimale Steuerung nach fachlichen, termingetreuen und kostensparenden Gesichtspunkten sicherstellt.

Dieses unabdingbare Anforderungsprofil für eine erfolgreiche Durchführung für Großbauvorhaben war weder in den vergangenen Projekten der Endlagerung gegeben, noch ist es in dem vorliegenden doch sehr realitätsfernen Gesetzentwurf zum Standortauswahlgesetz zu erkennen.

Der Gesetzesentwurf sollte daher zunächst in Bezug auf eine optimale Struktur der Projektorganisation überarbeitet werden. Schauen Sie hierzu über die Grenze in unsere Nachbarländer, nach Frankreich oder in die Schweiz, wo die Projekte nicht bei Behörden sondern in eigenständigen Organisationen der Andra oder der Nagra angesiedelt sind und sehr effizient arbeiten.

Auch der überaus wichtige Aspekt der Öffentlichkeitsbeteiligung, der in der Vergangenheit in den deutschen Projekten sträflich vernachlässigt wurde, sollte in dem Gesetzesentwurf grundsätzlich eine völlig unabhängige und eigenständige Organisation der Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen, wie sie z.B. in Frankreich durch die CLIS praktiziert wird. Auf weitere Schwachstellen im Gesetzesentwurf kann ich aus Zeitgründen nicht eingehen.

Lassen Sie mich noch etwas zu der Bund-Länder Kommission sagen, mit der der vorliegende Gesetzesentwurf optimiert werden soll. Mit diesem doch recht hilflosen Versuch der Einbindung der Öffentlichkeit in das Gesetzgebungsverfahren ist keine programmatische Verbesserung des Gesetzesentwurfs zu erwarten, da in der vorgesehenen Zusammensetzung der Kommission keine einschlägigen Erfahrungen in Sachen

- Organisationsstruktur,
- Projektablauf und
- Öffentlichkeitsbeteiligung

vorliegen.

Der richtige Weg sollte daher sein, dass zunächst von professioneller Seite durch Consultingfirmen alternative Vorschläge zur Projektstruktur und zum Projektablauf als auch zum Komplex der Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet werden. Diese Alternativen können dann von einer Bund-Länder Kommission, aber in einer Zusammensetzung, die den repräsentativen Querschnitt unserer Be-

völkerung tatsächlich widerspiegelt, geprüft und als Vorschlag dem Parlament für das Gesetzgebungsverfahren unterbreitet werden.

Lassen sie mich zum Abschluss noch einen ganz wichtigen Punkt ansprechen. Dies ist die überlange Zeitschiene der Realisierung des Endlagerprojektes. In Deutschland läuft der Bergbau aus und mit ihm wächst kein wissenschaftlicher Nachwuchs heran. Das erarbeitete Know-how geht durch die Verrentung der derzeit noch tätigen Ingenieurgeneration für immer verloren.

Die Forderung muss daher eine zeitnahe Lösung der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle sein, die nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik durchaus machbar ist. Diese Forderung stellt sich auch im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit. Wir hinterlassen den nachfolgenden Generationen nicht nur einen kaum abzutragenden Schuldenberg der Öffentlichen Hand, sondern auch eine Fülle von kostenintensiven Umweltproblemen wie z.B. den Folgekosten der Stilllegung des Steinkohlenbergbaus oder der Schließung von kommunalen Abfalldeponien, für die alle keine ausreichenden Rückstellungen gebildet wurden.

Um nicht wieder, wie in der Vergangenheit, in einer Sackgasse zu enden, kann ich nur an die Politik appellieren, holen Sie sich fachmännischen Rat zur Strukturierung des Endlagerprojektes ein, schaffen sie keine neuen Baustellen mit neuen Behörden, sondern verbessern sie die bestehenden Strukturen. Nur so kann das Werk gelingen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Sommer, Herbert 28195 Bremen, Abbentorswallstr. 49, 8.2.2017

An die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums

und die Teilnehmer der Bürger/Innen-Anhörung zum Standortauswahlgesetz

Betr. Formulierungshilfe zur Änderung des Standortauswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus den Anmerkungen zum Bericht der Endlager-Kommission in meinem Brief vom 9.1.2017 kennen Sie meine Besorgnisse wegen einer die primären Barrieren abgebrannter Kernbrennstoffe verletzenden Lagerung. Daraus ergeben sich die folgenden Vorschläge für eine Ergänzung des Ihnen vorliegenden Entwurfs eines geänderten Standortauswahlgesetzes:

In § 2 Nr.6 sollten die **technischen Barrieren** konkret benannt und klargestellt werden, dass dazu auch die schon im Reaktor und bei der Zwischenlagerung verwendeten Barrieren (Brennstabhüllrohre, konfiguriert in Brennelementen; Castorbehälter) gehören. (Die in der Begründung verwendeten Bezeichnungen „Abfallbehälter“ und „Abfallmatrix“ sind ungenau, weil doch offenbar auch die in den Brennstäben vorhandenen nicht verbrauchten Kernbrennstoffe mit endgelagert werden sollen).

Bei den **Mindestanforderungen** (§ 23) sollte bestimmt werden, dass ein Standort nur geeignet ist, wenn dessen Lage und Beschaffenheit sicherstellt, dass hier auch die technischen Barrieren (§ 2 Nr.6, s.o.) einsetzbar und wirksam sind (und für längere Zeiträume bleiben sollen) , insbesondere dass deren Größe, Gewicht, Stabilität und Material die Transporte, die Handhabung bei der Einlagerung und die vorgesehene dauernde Lagerung nicht beeinträchtigen und einen wirksamen Schutz vor Strahlung, Kontamination und Kritikalität ermöglichen, einschließlich einer Kontrolle auf nachträglich auftretende oder erkennbar werdende Mängel und Risiken sowie deren Nachbesserung an Ort und Stelle.

Die Verordnungsermächtigung (§ 37) sollte sich besonders auch darauf erstrecken, wie nach den örtlichen Gegebenheiten auf den Zufahrtswegen der bestmögliche Strahlenschutz für Beschäftigte, Anwohner, Polizeikräfte und Passanten sicherzustellen ist.

Leider kann ich aus Alters- und Gesundheitsgründen an Ihrer Veranstaltung am 11.2.2017 nicht teilnehmen. Für die Einladung hierzu danke ich Ihnen. Ich hoffe, auch mit dieser schriftlichen Äußerung einen Beitrag zur Förderung Ihres Anliegens leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für ein gutes Gelingen der Tagung, Herbert Sommer

Von: Jochen Stay
An: Geschaeftsstelle
Betreff: Re: Einladung des Nationalen Begleitgremiums zur Bürger/Innen-Anhörung Standortauswahlgesetz
Datum: Dienstag, 17. Januar 2017 14:03:51

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Idee dieser Veranstaltung zu verstehen, habe ich ein paar Fragen an Sie:

Sie schreiben

> Dabei haben Sie die Möglichkeit, wichtige Punkte des Entwurfs zur
> Änderung des Gesetzes mit den Empfehlungen der Endlager-Kommission
> zu vergleichen. Es gilt zu bedenken, ob der Entwurf tatsächlich eine
> Grundlage für die Suche nach dem bestmöglichen Standort zur
> Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfallstoffe schafft.

Meine Frage: Sind dies zwei verschiedene Themen der Veranstaltung? Oder ist das "Bedenken, ob der Entwurf eine Grundlage schafft" darauf begrenzt, den Entwurf mit den Empfehlungen der Kommission zu vergleichen?

Oder anders ausgedrückt: Geht es nur darum, ob die Empfehlungen der Kommission eingehalten werden oder kann bei der Veranstaltung theoretisch auch die Empfehlung herauskommen, das ganze Verfahren nochmal völlig anders zu stricken als von der Kommission gewollt?

Weiter schreiben Sie:

> Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes soll die Standortauswahl
> beginnen. Diese Auswahl kann nur gelingen und zum bestmöglichen
> Standort führen, wenn Bürgerinnen und Bürger daran von Anfang an
> mitwirken.

Ich stimme Ihnen zu, dass eine Standortauswahl nur gelingen kann, wenn Bürgerinnen und Bürger von Anfang an mitwirken (und ich ergänze: mitentscheiden) können. Nun läuft der sogenannte "Neustart"-Prozess aber bereits seit dem 11.11.2011 und in dieser Zeit sind alle Entscheidungen ohne eine substantielle Mitwirkung oder gar Mitentscheidung von Bürgerinnen und Bürgern gefallen.

Frage: Wie wollen Sie mit diesem Dilemma umgehen? Denn es bedeutet ja, dass das jetzige Verfahren zum Scheitern verurteilt ist, da es die auch von Ihnen als Voraussetzung für den Erfolg genannte Mitwirkung von Anfang an so nicht gegeben hat.

Im Einladungs-Flyer schreiben Sie:

> Über die Ergebnisse der Bürger/innen-Anhörung informieren wir den
> Deutschen Bundestag.

Meine Erfahrung mit den bisherigen rudimentären und verunglückten sogenannten Beteiligungs-Formaten der Atommüll-Kommission war, dass deren Ergebnisse weitgehend irrelevant für die Debatte in der Kommission waren. Auch aus der nachgeschobene Online-Konsultation zum Kommissions-Bericht (für die viel Geld verbrannt wurde) ist nichts in den Gesetzentwurf eingegangen. In der Sitzung des Umweltausschusses, in

denen sie diskutiert werden sollten, wurde betont, dass die Kommission ja alles schon bedacht habe und es deshalb keinen Diskussions- oder Änderungsbedarf mehr gäbe.

Ich erlebe die zuständigen PolitikerInenn der Bundestagsfraktionen in den wesentlichen Fragen rund um das Standortauswahlverfahren als absolut festgelegt und nicht mehr diskussionsbereit. Ich kann mir schwer vorstellen, dass sich dies durch Ihre Veranstaltung ändert.

Fragen:
Haben Sie aus der beschriebenen Vorgeschichte Konsequenzen gezogen?

Wie wollen Sie gewährleisten, dass Ihre Veranstaltung nicht ebenfalls folgenlos bleibt?

Wie wollen Sie gewährleisten, dass sie nicht nur zur öffentlichen Legitimation eines Prozesses dient, der letztendlich auf Beteiligung keinen großen Wert legt?

Für wie groß halten Sie die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Bundestag von Argumenten aus der von Ihnen geplanten Veranstaltung beeinflussen lässt?

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Stay

Von:	Urban Cleve
An:	Geschaeftsstelle
Cc:	S Winges KTG; Wolfgang Cloosters
Betreff:	Bürger/innen-Anhörung Standortauswahlgesetz,
Datum:	Donnerstag, 19. Januar 2017 18:00:05
Anlagen:	Bundesministerin Prof.Dr.Schvan vom 3.1.2012 original.doc Comparison of fuel elements LWR - HTR.docx Deutscher GAU Jülich Hamm.rtf Hydrogen Technology Days S.1.docx ICAPP Final paper.pdf Stockroom of Castors.pdf Triso mit Pebble.pdf

Sehr verehrte Frau Schreuers,
Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Töpfer,

von der KTG erhielt ich die Einladung zu obigem Bürgergespräch. Leider kann ich nicht kommen, da ich auf einer Auslandsreise sein werde.

Zum Thema selbst hätte ich gerne zu den Endlagerfragen der strahlenden Rückstände aus Hochtemperatur-Kernkraftwerken gesprochen.

Hierzu im Anhang folgende Beiträge von mir:

- Vortrag auf dem internationalen Kernkraftwerkkongreß ICAPP in Nizza, zusammen mit Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing.e.h. Klaus Knizia, leider verstorben, früher Vors. des Vostands der VEW AG und Prof. Dr.-ing. Kurt Kugeler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften NRW, Mitglied der RSK, und Direktor und ord. Prof. für Kerntechnik der RWTH Aachen und KFA-Jülich.
- Mein Schreiben an Frau Prof. Schavan, die mich gebeten hatte, meine Erfahrungen mit der HTR-Technik zusammenzufassen;
- Da "Compact" eines Vortrags von mir, den ich auf Einladung der "The 7th World Hydrogen Technology Convention& Czech Hydrogen Days 2017" halten werde.
- Abbildung einen Kugel-Brennelements; Der gecoatete Brennstoffkern hat eine dreifaches spaltproduktundurchlässiges "Containment";
- Lagerung der Brennelemente in Ahaus, ohne jeglich Strahlung oder erforderlicher Kühlung; Dies könnten auch problemlos in einem Bunker im KKW Gelände auf Dauer gelagert werden;
- Deutscher GAU in Jülich und Hamm;

Bitte entnehmen Sie aus diesen Unterlagen, daß der von Prof. Dr. Schulten entworfene Hochtemperatureraktor mit Kugel-Brennelementen völlig anders konzipiert ist, als LWR-KKW. Die "Reststrahlenden" Komponenten des stillgelegten THTR-300 sind im sicheren Einschluß seit über 25 Jahren ohne jegliche Strahlungsgefährdung der Umgebung innerhalb des Spannbetondruckbehälters gelagert. Dieser hat einen Platzbedarf von etwa 1.500 m2.
Alle Teile befinden sich noch innerhalb des Spannbetonbehälters mit einem Raumbedarf von ca.1.000 m3.

Damit wird mit dieser Technik die Endlagerfrage schon mit dem Bau der Anlage gelöst. Dies ist in meinem Schreiben an das BMFT erläutert.
Falls Sie Fragen haben, gerne beantworte ich Ihnen diese.

Mit freundlicheen Grüßen
Dr.-In.Urban Cleve

p.s. zur Ergänzung senden ich Ihnen nachfolgend noch eine mail.

Dr.-Ing. Urban Cleve

Hohenfriedbergerstr. 4
D-44141 Dortmund
Tel: 0049-(0)231-33027903
Fax: 0049-(0)231-33027143
e-mail: uicleve@gmx.de

den 03.01.2012

Frau
Bundesministerin Prof. Dr. Annette Schavan
Hannoversche Straße 28 – 30
10115 Berlin

Betr.: Aktenzeichen: RS 13- 07023/II: „Kugelhaufenreaktortechnik“;
Meine Schreiben vom 25.10.2010 und 16.02.2011;
Referat 722 „Energie“.

Sehr verehrte Frau Bundesministerin!

Das KIT in Karlsruhe hatte auf Anregung Ihres Referates 722 in Bonn, dem meine beiden oben angeführten Schreiben vorlagen, zu einer informellen Besprechung am 21.12.2011 über die (V)HTR-Technik eingeladen. Eingeladen wurden seitens des KIT durch die Herren Dr. Pitterich und Dr. Ehrlich, die Herren Professoren Dr. Stieglitz, Dr. Cheng und Dr.Tromm aus Karlsruhe, ferner Prof. Dr. Kugeler, Mitglied in der Akademie der Wissenschaften in NRW und früher der RSK, Prof. Dr. Hurtado, Technische Universität Dresden, Herr Küppers, Leiter des Öko-Instituts Darmstadt und ich. Die Herren Hurtado und Küppers hatten ihre Teilnahme abgesagt.

Nach Begrüßung und Darlegung der Ziele der Besprechung durch Herrn Dr. Pitterich, gab Prof. Dr. Kugeler einen Überblick über die bisher betriebenen HTR- Anlagen. Danach erläuterte er die Phasen der sicherheitstechnischen Entwicklung der Kernenergie und trug erweiterte Grundsätze zur zukünftigen maximalen Sicherheit von Kernkraftwerken vor. Er stellte in seiner Ausarbeitung „Aspekte der VHTR-Entwicklung“ neben den bislang bekannten Forderumgen für die LWR folgende zusätzliche Forderungen:

- Berstsicherer Primärkreiseinschluß, auch bei Terrorangriffen;

- Selbsttätige Nachwärmeabfuhr;
- Coreauslegung unempfindlich gegen Reaktivitätsstörungen;
- Core unempfindlich gegen Lufteinbruch;
- „zero-emissions“-Konzept auch bei Störungen;

Nach eingehender Diskussion der Sicherheitsaspekte erläuterte ich unter Bezug auf meine Überlegungen, die in der Zeitschrift „Atomwirtschaft“ atw 12/2009 und atw 6/2011 veröffentlicht sind, die Konstruktion zukünftiger HTR-Kraftwerke. Diese habe ich auch bei den internationalen Konferenzen in Nizza im Mai und in Krakau im September 2011 so vorgetragen. Weiter habe ich dies in meinem Vortrag vor der ASM in Ludwigshafen am 30.11. **„Der Kugel-BE HT-Reaktor“** zusammengefaßt. (Konzept in der Anlage).

In diesen Vorträgen ist im Detail erläutert und beschrieben, daß das von mir erarbeitet Konzept zukünftiger HTR-Anlagen alle vorgenannten Forderungen erfüllt. Es bestand Übereinstimmung in der Beurteilung, daß nur HTR-Kraftwerke mit kugelförmigen Brennelemente und einem Spannbetonbehälter diese Sicherheits-Anforderungen erfüllen können. Weiter habe ich eine Konstruktion in Vorschlag gebracht, die es ermöglicht, daß lediglich unbestrahlte BE, die keine Radioaktivität emittieren, in das Kraftwerksgelände gebracht werden. Alles was radioaktiv belastet sein könnte, verbleibt auf Dauer dort gelagert. Damit entfallen vor allem nukleare Transporte außerhalb der Anlage und das Endlagerproblem ist auf Dauer gelöst. Alle diese konstruktiven Maßnahmen sind in den vorgenannten Arbeiten im Detail beschrieben und nur mit einem Kugel-HTR erfüllbar. Es bestand die übereinstimmende Beurteilung, daß dies planungstechnisch und konstruktiv realisierbar ist. Mit keiner bis heute bekannten Reaktortechnik würde dies auch in Zukunft möglich sein. Selbstverständlich bin ich bereit, dies allen Fachgremien zu erläutern. Es wäre schade, wenn diese Technik nicht von deutschen Firmen bearbeitet werden könnte.

Daher die Bitte um Überlegung, ob dieses KKW-Anlagenkonzept, trotz des derzeit negativen Beschlusses der Bundesregierung, weiter planungstechnisch im Detail erarbeitet werden kann. Für eine Erstplanung bis zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und einer mit allen Behörden abgestimmten und genehmigten Sicherheitsanalyse ist ein Engineeringaufwand von geschätzt 15 Millionen Euro erforderlich. Mit den Arbeiten könnte sofort begonnen werden. Bitte überprüfen Sie eine Möglichkeit, diese Technik in Deutschland weiter bearbeiten zu können, sonst besteht die Gefahr, daß sie ins Ausland abwandert.

Weitere Detailuntersuchungen und Entwicklungsarbeiten durch das KIT, die

auch bei nicht kerntechnischen Anlagen angewendet werden könnten, erscheinen möglich zu sein. Sie sollen nach Vereinbarung in der Sitzung überlegt und in Vorschlag gebracht
Ich selbst sehe die mir von Ihrem Hause gestellte Aufgabe, das vorhanden „HTR-know-how“ zusammenzufassen, als erfüllt an. Für diese Arbeiten habe ich etwa 2.000 bis 3.000 Rentner-Stunden benötigt. Zudem habe ich mehrere tausend Euro verauslagt, aber es hat Spaß gemacht.

Doch, ohne Kernkraft werden sich in Zukunft die wirtschaftlichen Stärken und damit die sozialen Grundlagen unserer Politik nicht erhalten lassen. Die „Energiewende“ wird sich als technisch/wirtschaftlich unbezahlbar erweisen. Sie wird höhere Belastungen und Risiken erfordern, als alle Belastungen aus den „Finanzkrisen“. Das zeigt sich bereits jetzt durch Stromausfälle für Haushaltungen und schlimmer noch durch erste „Totalabschaltungen“ für Industrie Werke. Elektrische Energie muß dort produziert werden, wo sie gebraucht wird. Der Stromtransport ist der teuerste Transport, daran ändert auch der Bau von noch so vielen zusätzlichen Übertragungsleitungen nichts, im Gegenteil, die Kosten werden nur erhöht durch hohe Durchleitungsverluste, die zusätzlich produziert werden müssen. Dies werden schon die nächsten Monate zeigen. Doch auch dies war meine Motivation zur Durchführung dieser Planungen, die sicher nicht vergeblich sein werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung und besten Wünschen zum Neuen Jahr

Dr.-Ing. Urban Cleve
(Erbitte Verständnis für e-mail-Versand)

Kopie: Frau MP NRW Hannelore Kraft;
KIT: Herren Dr. Pitterich und Dr. Ehrlich;
Prof. Dr. Kugeler;

NRZ Dortmund
14.Januar 2011

Deutsche Hochtemperatur-Reaktortechnologie AVR-Jülich und THTR-Hamm Uentrop

Der erste Gau war nicht in Tschernobyl

Zur Ausstellung in der Petri-Kirche ,25 Jahre nach "Tscherrobyl- Menschen -Solidarität" möchte ich mir erlauben, folgendes zu bemerken:

Der erste GAU fand nicht in Tschernobyl statt, sondern vor 44 Jahren, also 1967. als Inbetriebnah-versuch des AVR-Ver-suchs- Hochtemperarur-Kernkraftwerkes in Jülich, nur keiner hat davon etwas bemerkt. Diese Versuche wurden dann noch einmal in Jülich und in China wie-derholt, mit dem gleichen Ergebnis.

Das AVR-46 MWth Versuchs-Kernkraftwerk

The A VR-46 MWth Experimental Power Station.

Fakt ist weiter. dass alle noch strahlenden Teile des THTR-300 in Hamrn-Uen-rrop, dem Nachfolge-KKW, sich im Spannbetonbehälter im so genannten sicheren Einschluss befmden. Nun-mehr seit 22 Jahren. Nichts strahlt außerhalb des Behäl-ters.

Warum werden "Katastro-phen ausländischer Techni-ken herausgestellr", Erfolge Deutscher Emwickiungen aber übergangen.

Hätten die deutschen Politi-ker unsere Entwicklungen nicht verhindert, vielleicht hätten die Russen dann ei-nen THTR gebaut, so, wie es geplant war, das Un-glück 20 Jahre später wäre so verhindert worden.

Wer Details wissen möchte, der kann diese unter mei-nem Namen im Internet ein-sehen.

Dr.-Ing. Urban Cleve, Dortmund

So sah der AVR-Hochtemperaturreaktor in der Kernforschungsanlage Jülich nach 2 GAU/MCA-Experimenten in 1967 und 1977 aus.

- **Kein Schaden**
- **Keine Strahlung nach außen**
- **Keine Verstrahlung des Personals**

Niemand hat davon etwas gemerkt

2011 International Congress on Advances in Nuclear Power Plants
ICAPP 2011 May 2-5, 2011. Nice, France
Paper Nr. 11076

The Technology of High-Temperature-Reactors

Design, Commissioning, and Operational Results of AVR-15-MWel Experimental Reactor Jülich, Germany and THTR-300-MWel Demonstration Reactor Schmehausen, Germany and Their Impact on Future Designs

Dr.- Ing. Urban Cleve
HohenfriedbergerStr 4
D-44141 Dortmund, Germany
Tel: +49-231-432321, Fax: +49-231-432321, Email: uicleve@t-online.de

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing.E.h. Klaus Knizia
Blumenweg 17
D-58313 Herdecke
Tel: +49-2330-974947, Fax:+49-2330-974949, Email: klaus.knizia@gmx.net

Prof. Dr.-Ing. Kurt Kugeler
Nordstr.25
D-52428 Jülich
Tel: +49-2461-7889, Fax: +49-2461-6214831, Email: k.kugeler@fz-juelich.de

Abstract – *This paper recalls the main design features of new large HTR-Power-Plants and shows that all goals of Professor Schulten's initial ideas were realized. Today, European and in particular German industry has had very good experience, knowledge and technology foundations for the design and safe nuclear operation of large HTR power plants up to the highest of capacities. Electrical power with very high thermodynamic efficiency can be produced as well as high temperature gases for operation of chemical processes; e.g. to synthesize hydrocarbon fuel from abundant feedstocks such as coal, biomass or recycled CO2.*

1. The Basic Design Features of Pebble Bed Reactors in Germany

The German development of HTR-Reactors was mainly initiated by Prof. Dr. Rudolf Schulten`s ideas. He started this technology early in the 1950's and 1960's while employed by Brown Boveri, in cooperation with Krupp by "BBC/Krupp Reaktorbau GmbH".

Main Basis of his ideas and main design features are:

- Spherical graphite fuel elements, called pebbles, which contain the fission material.
- Graphite as main construction material for the core.
- A safe integrated reactor concept with helium as cooling gas.

The first experimental reactor was the AVR-46-MW_{th}-Experimental reactor Jülich, Germany, Fig. 1, Jülich, Germany.

Figure 1. The AVR-46 MWth Experimental Power Station.

As early as in 1966 the basic design of the THTR-300, Fig.9, was initiated as demonstration reactor.

The goal at all the time and still today is the construction of an inherently safe nuclear power station with outstanding safety. The basic nuclear physical design should not permit an uncontrolled intensification of the nuclear fission process. No graphite dust is allowed, to leave the integrated inner reactor system uncontrolled.

2. The Pebbles as Fuel Elements

The most important components of a nuclear power station are the fuel elements. They contain the fissile material for generating the energy. The more robust the fuel elements are, the safer the nuclear power plant. The main material of the pebble fuel element is graphite. The spherical pebbles have a diameter of 6 cm while the diameter of the inner fuel is 5 cm.

Embedded in the graphite matrix are approximately 15,000 coated particles (CP) in one pebble. The CP's were developed over a long period of time with international cooperation from companies in the United States, Great Britain, The Netherlands, Australia, France, and Germany. They have a diameter of 0.9 mm. The fuel kernel is gastight and is encapsulated by three layers of hard and pressure-resistant PyC-SiC-PyC, the so called "TRISO Elements", Fig. 2.

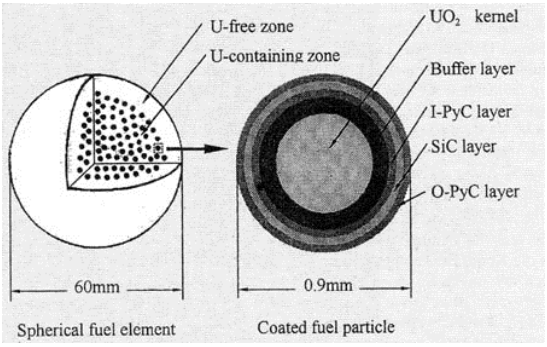

Figure 2. TRISO-Fuel Elements and coated particles.

The TRISO Elements avoid fission and decay products (radioactive waste) which are the sources of dangerous radioactivity. The coating prevents the fission materials from hazardous substances and keeps them safely contained. In addition the coatings do not deteriorate, even under high pressure and they do not corrode. In every kind of final storage, gamma radiation is generally insignificant in long term. It decays very quickly. The basic concept of a fuel element of the HTR reactor is to eliminate risk and minimize sources of dangerous material through multiple layers of containment.

The output of the power plant depends on the number of pebbles. The pebbles form a "pebble bed", in the core, and they are loaded from above and withdrawn from below. The reactor is thus operated by means of continuous charging with fuel elements. The continuous operation of a pebble bed reactor makes it possible to achieve a very high utilization of the fuel elements, uses the fissile material very efficiently, and allows continuous operation for a long period of time without shutting down for fuel element changing.

The pebbles have proved in long time operation as excellent fuel elements. They have many advantages in comparison with other designs. Continuous operation over 8760 hours/ year is possible for several years. No shut down for exchange of fuel elements is necessary.

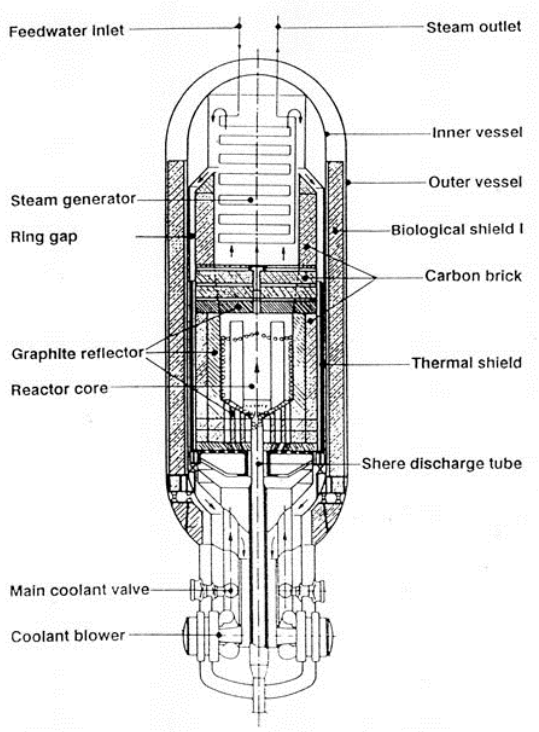

Figure 3. Section through the AVR primary circuit.

Modern HTR TRISO fuel particles have been shown to retain fission products during normal operation and under accident conditions.[1]

The quality level of the German fuel produced in the 1980s set a world-wide standard, which was later followed by other countries active in HTR fuel development.[2]

3. Operational Results of the AVR

The design of the AVR started in the early 1960s and attained its first criticality on August 28, 1966. First electric power was produced on December 18, 1966. A cross-section of the AVR reactor is shown in Fig. 3.

The inner graphite core structure of the AVR is shown in Fig. 4. The core diameter is 3 m and is surrounded by the graphite reflector, the thermal shield, the inner pressure vessel, the first bio shield and the outer pressure vessel. The main components are the

steam generator, the cooling gas blowers, Fig. 5, the shutdown rods, the fuel feed system shown in Fig. 6 - extraction system of the pebbles-, and the fuel cycle, Fig.7 and the helium gas cleaning circuit.

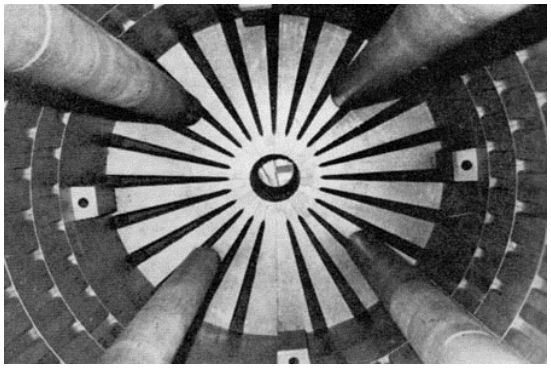

Figure 4. Section through the AVR primary circuit.

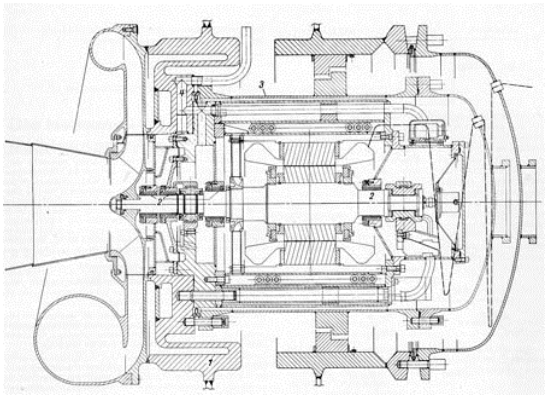

Figure 5. Gas cooling blowers.

The AVR was in operation for more than 22 years. The main operational results are:

- The simulation of a loss-of-coolant accident. The blowers were stopped, the shutdown rods were blocked, and the electrical supply was placed out of operation. This was the simulation of a worst case scenario. First experiment was done in 1967. Gas temperature was 850°C with a power output of 46 MW_{the}. This can cause the most severe type accident for a nuclear power station as occurred in Chernobyl. The core and graphite temperatures had been measured and the experiment showed that in the case of a loss-of-coolant accident, decay heat can be removed from the core without forced cooling and without causing unacceptably high temperatures in the surrounding components. Thesecond tests in 1976 supplied extensive data material for the testing of computer program simulations. Cooling gas temperature was 950°C. These experiments demonstrated that

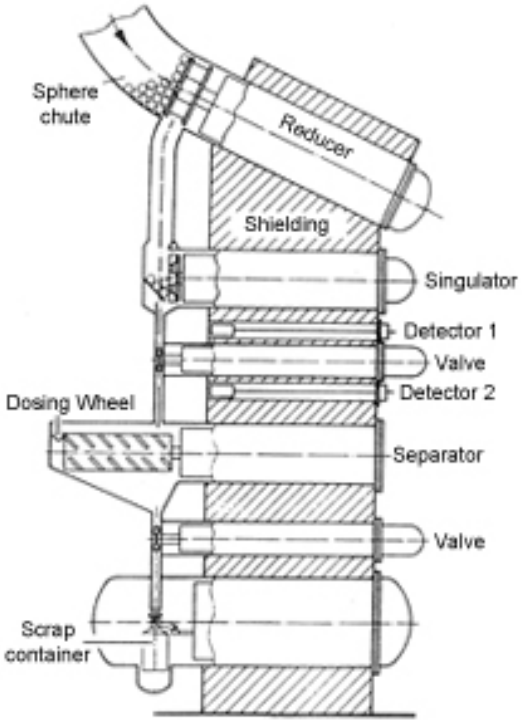

Figure 6. The fuel extraction system.

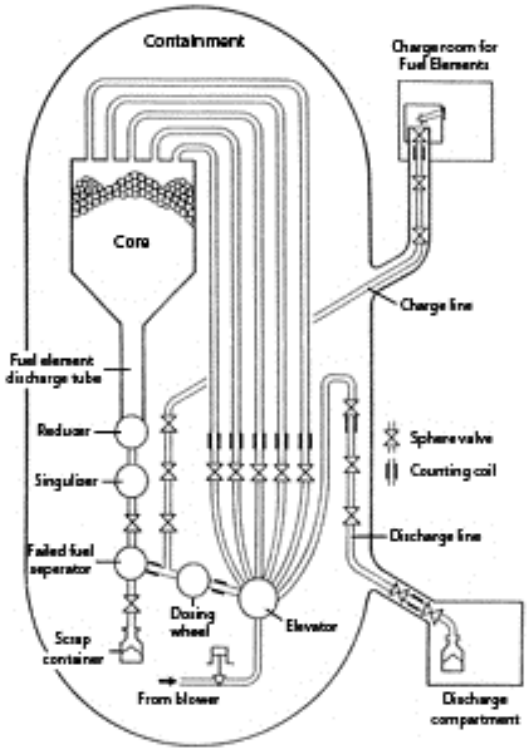

Figure 7. Basic diagram of the fuel cycle.

the reactor was “inherently safe”. Fig.8.

- A similar test was done and proved with the HTR-10 in China, with the same success.
- One major incident happened with the steam generator. The steam generator was designed with four separate circuits, to provide the ability to shut down one circuit in case of leakage. In this situation, high pressure hot water or steam leaked into the helium gas. This only occurred on time. The problem was identified in a short time and the reactor was shut down. The control concept for water ingress accidents worked well. This was the only serious incident which occurred in all the years of operation. The reactor was out of operation for many months and after repair the steam generator worked without problems and at its full capacity

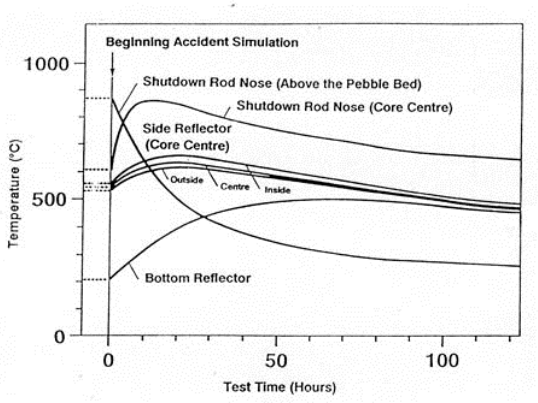

Figure 8. Loss-of-Coolant Accident Test results.

of 15 MW_{el}.

- All other components worked safely and were tested under normal conditions in the laboratory. Primary and final testing was performed under helium conditions in the reactor. All these tests indicated a lot of problems and difficulties that could only be solved after quite expensive and extensive testing. However, a lot of experience in the field of helium technology was gained. During operation, all components could be repaired by use of special, newly designed devices to help to protect operational personnel from radioactivity. These devices worked very well and many repairs could be performed during operation of the reactor.
- The radioactivity of the helium gas in the primary circuit was as low as 360 Curie.
- The fuel feed and discharge system showed excellent availability. 2,400,000 fuel elements were transported during the time of operation. Only 220 fuel elements were destroyed resulting in only 0.0092% of the handled elements being ruptured.
- During the operation in 22 years no accidents with radioactivity exposure occurred with personnel nor with the environment.
- The AVR was an excellent test reactor for a variety of different fuel elements with different kinds and compositions of U and Th. A complete survey of all fuel element types, inserted and tested in the AVR is given in /5,10/.
- The operational time of the AVR in spite of experiments, was 66.4%. The highest availability was 92% in 1976, an outstanding result for a very new design.

AVR was shut down for political reasons on December 31, 1988. All current and planned tests with fuel elements were stopped, which was a very poor decision for future development of HTR-reactors.

4. The THTR-300 in Hamm-Uentrop / Schmehausen

The basic design of the $THTR\text{-}300_{el}$ demonstration reactor was started in 1965, Fig. 9. When the decision was made to construct the THTR, no prior experience from the AVR could be brought forward since the AVR was not yet in production. Even so, it was a bold decision to construct a new reactor with such a high capacity as follow-on concept to the AVR and up to now it was the right decision.

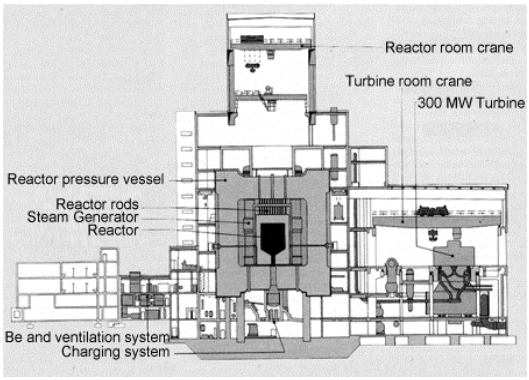

Figure 9. The THTR-300 MWel Demonstration Power. Station in Schmehausen, Germany.

The main design differences of the THTR to the AVR were:

- Pre-stressed concrete pressure vessel instead of steel. The dimension was 16 m in diameter and 18 m high and was designed this way mainly for safety reasons. A model with a scale of 1:20 was designed and tested by water pressure. First very small cracks occurred at a pressure between 90-120 bar. The main crack was reached at 190 bar. After pressure drop to 40 bar the vessel was nearly gastight again.

- A closed inner circuit for the He cooling gas to avoid the release of fission products and graphitic dust which for example could be partially contaminated with Sr-90, Cs-137, and/or Ag.
- No containment.
- Helium gas flow from top to bottom.
- TRISO pebble fuel elements.
- All other components such as blowers, fuel element feeding, helium gas circuits, steam generator, graphite structures, etc. were designed very similar to the components in the AVR.

Later calculations of the reactor core showed that the diameter of the core was too large and the shutdown rods in the surrounding graphite structure could not cool down the fuel bed to the necessary low temperature in case of a shutdown of the reactor. Up to this time no experience was available with the behavior of the graphite core structure in long time operation. Therefore, a decision was made to insert the shutdown rods into the fuel bed with the danger that fuel elements could be crushed. Also, a decision was made to design a new extraction device for the pebbles which was very different from the extraction device used by the AVR. Both of these decisions were made without any prior experience of similar designs. These both decisions were discovered to be mistakes after the power plant was put into operation. There was no nuclear risk at all, but the operation led to difficulties. The rupture of pebbles was 0.6%, very high compared to the results of the AVR at 0.0092%.

The positive results of the operation of THTR-300$_{el}$ are as follows:

- HTR power stations can be operated and connected to the network in the same way as conventional plants.
- Rupture of fuel elements does not increase the radioactivity of the helium cooling gas.
- Thermodynamic efficiency can be as high as in the best conventional power plants, two times intermediate reheating of the steam is possible.
- The nuclear and radiological safety of personnel and the environment is excellent.
- No radiation injuries, neither in the AVR nor in the THTR-300, occurred.

5. New Design of large HTR-Reactors with Ring-Cores

The longtime operational experience of the AVR and despite the relatively short period of 3 years operation of the THTR, many important discoveries were generated from these two plants which are necessary for the design and construction of new and future commercial HTR power plants. It is possible to design plants with higher capacity up to 4,000 MW$_{the}$, and it will be possible to operate them with very high efficiency and reliability. So new HTR power plants can be designed with the same high capacity as the most modern PWR-Gen.IV power stations.

The experiences with graphite structures in the AVR and THTR-300 were excellent. Therefore this core design may not produce any problems. The designs in AVR and THTR had been constructed without any experience as first time solutions. Now we have a lot of long time experience and additional design possibilities to construct graphite cores with very high stability. An internal inspection of the graphite structure of the AVR after more than 22 operational years showed not the smallest shift of graphite blocks. Furthermore the development of graphite as suitable material in HTR-Reactors has made good progress in the meantime.

.

The main design features for this very new concept must be:

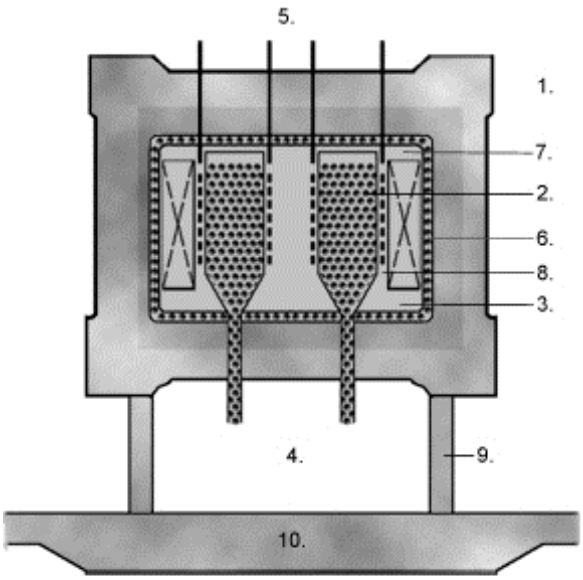

Figure 10. New Design of a Ring Core Pebble Bed Reactor.

- TRISO pebbles as fuel elements.[1,2]
- Use of U-235 together with Th-232 to breed U-233.
- Pre-stressed concrete pressure vessel;

- New design of a Pebble-Bed-Ring-Core /PBRC/ with several extraction devices for the pebbles, Fig. 10.
- An additional advantage of a Ring Core is the better and more regular/symmetrical flow of pebbles through the core. This leads to higher burn down of the pebbles and better cooling of the complete pebble bed.
- Shut down rods, only inserted in the graphite structures.
- He/He-heat exchangers in the interior of the pressure vessel.
- Outside steam generators, He/H_2O for use in power plants to produce electrical energy in steam turbine generators as well as high temperature gases for operation of chemical processes, e.g. to synthesize hydrocarbon fuel from abundant feedstocks, such as coal or biomass, to produce, for example, liquid fuel or for high temperature heat in a variety of chemical plants.
- All other components are similar to the components used in the AVR and THTR power plants. So they may not produce difficult technical problems.
- Inherent safety features of the reactor are paramount. As twice tested in the AVR and in the HTR-10. A major accident is not possible for nuclear physics reasons.

- In case of an accident the rest-heat of the core can be removed by the heat exchangers and by the water cooling system of the liner.

At the end of operational life of the reactor, all radioactive components can be stored in the concrete pressure vessel. This is one of the main experiences to store the radioactive components very safely in the concrete pressure vessel of the THTR, now for more than 22 Years. All of the burned out pebbles used in the AVR and THTR power plants are currently stored in cast iron “castor” containers in Ahaus, Germany. The measured radioactivity outside the containers is as low as 0,001mS. Temperatures in the interior of the containers lower than 50° C are measured.

All experiences and the design shows, that all safety re-evaluations for HTR-concepts[3], proposed by R. Moormann,-FZ Jülich-, in 2008, which caused large political trouble in Germany in 2009, were already considered and solved in the design of THTR-300. He did not refer in his paper to the design of the THTR-300 with a single argument. So there is not a single new proposal or understanding in this report with regards to the existing knowledge in 1966. (Moormann refused several demands to discuss his paper. The management of Fz-Jülich had been recommended by writing to withdraw this paper, as it is a disgrace. No answer, no comment up to now.)

Remains the question of possible problems with the Non-proliferation Treaty –NPT- , as PU may be produced by burning U238. The experience is, that PU is only produced as long as the pebbles are not nearly fully burnt-up. Extensive calculations and test were done in ZA [4] showing, that combinations of PU 238/239/240/241/242, U235, Fissile PU i.e.PU 239 and PU 241 and Th can be burnt together in coated particles. So a Pebble Bed HTR can be used to burn-up PU. The design of the pebbles fuel cycle –Fig.7- shows, that every single pebble can and will be measured to the degree of burn-up. So with a HTR Pebble Bed Reactor the disposal of PU can be very extensively controlled, as each pebble can be treated individually. So very detailed and full control of PU disposal is guaranteed and possible by inspection.

Further this experience proves that all problems of safe long-term final storage of burned fuel elements, components and other waste can be solved by this integrated concept of a new HTR power plant. No external storage or transportation of fuel elements or other radioactive material is necessary.

The engineering design of this concept is still completely available with the basic know how of all parts, circuits and components of AVR and THTR, as well as all fundamental documents for approval of all authorities for erection and operation. [5,6,7]

6. Summary and Conclusions.

Future designs of HTR-Reactors should/must have the following important design elements, mainly for safety reasons:

- Inherently safe design.
- No melting of the core is possible.[8]
- Gastight integrated helium circuit.
- Smaller reactors with one central core can be designed with steel vessels, -example AVR-,
- Larger reactors up to highest capacities should be designed with pre-stressed concrete pressure vessels, example THTR-300.
- Pebble-Bed-Ring-Core /PBRC/ for higher capacities. No shut down rods into the pebble bed.
- Pebbles as fuel elements with TRISO coated particles.
- Small room is necessary to store the fuel elements.
- Safe against heavy earthquakes.
- Safe against terrorism and other greater/heavier accidents.
- Very good and simple control of nuclear material e.g. PU.

This design will have the following main economical advantages:

- High primary helium gas temperatures up to 1100^{o}C;
- High He-primary and secondary gas/steam temperatures make it possible to reach high efficiency in secondary processes.
- High gas temperatures are the basic to install on secondary site l chemical processes to produce e.g. hydrogen and/or liquid fuels.
- No shut down of the power plant for exchanging of fuel elements.
- Combination of producing electric power and heat for heat supply for different kinds of following processes.
- Thermodynamic water/steam circuit up to two times intermediate reheating of the steam.
- Thermodynamic efficiency as high as in conventional power plants
- Very high burn up of nuclear material.
- Use of Th 232 in combination with U 235 to produce U 233.
- Breeding of new nuclear material.
- Very good possibility to handle and store radioactive material, the pebbles included, in the power station.
- Long time storage of radioactive material is possible.
- No transportation of radioactive material outside the power station is necessary.
- Burn-.up and “disposal” of PU included Weapons-PU.

This concept of an HTR makes it possible to build a nuclear power station without any danger of a major accident and promises high efficiency and longtime operational periods. The integrated design makes it possible to avoid any radioactivity outside the power station. After final shut down all radioactive waste, including the pebbles can be stored inside the concrete parts of the station. No radioactivity can or should be detected outside the plant. So this design will have the highest possible safety standard.[8,9]

References

1. H. NABIELEK, K. VERFONDERN, M. J. KANIA, HTR Fuel Testing in AVR and MTRs. HTR Conference, Prague (2010).
2. H. NABIELEK, C. TANG, A. MÜLLER, “Recent Advances in HTR Fuel Manufacture”. HTR Conference, Prague (2010).
3. R. MOORMANN, A Safety Re-evaluation of the AVR Pebble Bed Reactor Operation and its Consequences for Future HTR Concepts, FZ-Jülich Report 4274 (2008).
4. E.MULDER, D.SERFONTEIN, W.VAN DER MERVE; E.TEUCHERT: Thorium and uranium fuel cycle symbiosis in a Pebble Bed High Temperature Reactor. Proceedings of HTR 2010 Prague 2010.
5. U. CLEVE, The Design of High Temperature Reactors (Die Technik der Hochtemperatur-reaktoren), Atomwirtschaft atw (12/2009 with 35 lit.refers.).
6. U. CLEVE, Nuclear High Temperature Technology to Produce Liquid Fuel of Hydrocarbon and Electrical Power (Nukleare Hochtemperaturreaktor-technik zur Erzeugung flüssiger Brennstoffe, von Wasserstoff und elektrischer Energie), atw (4/2011 with 23 lit.refers.) .
7. K. KNIZIA, Der THTR-300- eine vertane Chance? Atomwirtschaft-atw(7/2002)
8. K.Kugeler, Gibt es einen katastrophenfreien Kernreaktor? Physikalische Blätter 37(2001),Nr.11.
9. H.Bonnenberg: High Temperature Gas-Cooled Reactor with Spherical Fuel Elements – A German Development Implemented Abroad. DGAP-2007.

TRISO Fuel Elements

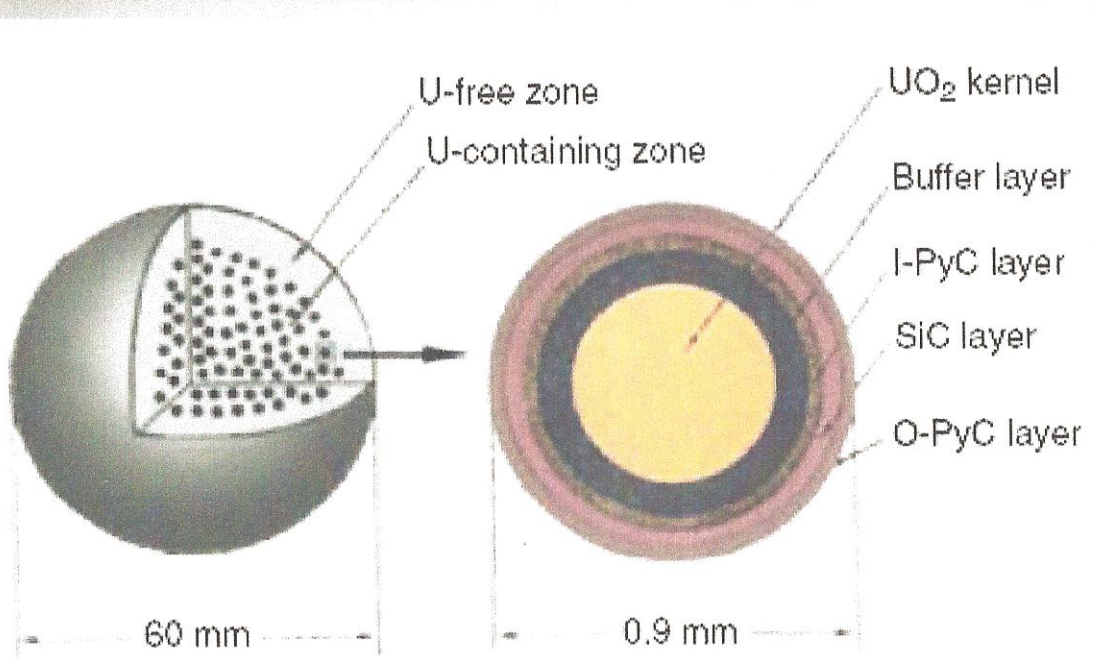

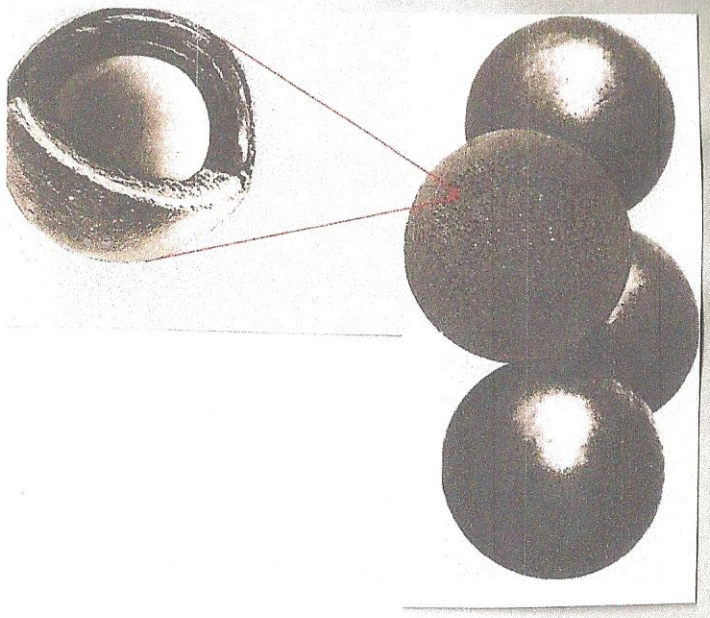

TRISO FUEL ELEMENTS

The unique design for the pebble bed fuel has a kernel of uranium oxide surrounded by layers of pyrolitic carbon, silicon carbon, and graphite. These fuel elements are then embedded in a "containment" structure the size of a tennis ball.

Comparison of Fuel Elements LWR versus THTR Reactors

The fuel elements are the most important elements of a reactor and the nuclear power station. The safer they are, the safer is the power station. The fission and decay products are sources of dangerous activity. Therefore a comparison between these elements is of great importance.

These differences are shown below:

	Rod	Pebble
• Medium power density:	230 W/cm^3;	4-8 W/cm^3;
• Maximum fuel temperature:	2.200^0 C;	1.300^0 C;
• Maximum temp. difference cooling medium/fuel temp.:	1.800^0 C;	150^0 C - 400^{0}C;
• Max. allowed temperature for supporting material:	inconel: 750 ^{0} C;	graphite: 3.000 ^{0}C;
• Max. allowed temperature of the fuel particle:	pellet 470^{0}C;	TRISO Particle: 1.630^{0}C;
• Diameter:	of pellet: 6mm;	of coated particle: 0.9 mm;
• Max. temp. fission penetration:	470 ^{0}C ;	1.600 ^{0} C;
• Number of particles in a pebble:		15.000 - 40.000;
• Fission prevent:	470 ^{0}C;	1.670 ^{0}C;
• Secondary heat release:	cooling necessary;	no cooling;
• Heat release:	cooling necessary;	no cooling;
• Consequences if cooling fails:	MCA; (INES 7);	no problems; (INES 0-1);
• Heat production of burnt off Fuel elements:	cooled water storage;	un-cooled container;
• Final storage:	Castor Containers warm;	steel containers;
• Rest Radiation:	may cause problem;	no problem;

Advantage of rods:
smaller core diameter and volume; Steel Vessel possible;
Disadvantage of rods:
if cooling fails MCA (INES 7);

Advantage of pebbles:
inherently safe, no cooling necessary; no MCA possible, (INES 0-1);
Disadvantage of pebbles:
larger diameter and volume of Core; large pre-stressed-concrete-pressure-vessel may be necessary with capacities of more than 100 MW_{el}; higher investment costs for core and pressure vessel.

Pictures:

1.) TRISO Fuel Elements;
2.) Fuel Elements and pebbles composition in a THTR;
3.) First fuelling of AVR on July 14_{th} 1966;
4.) Pebble Bed of THTR-300 with safety rods in the bed;

The 7th World HydrogenTechnology Convention

& Czech Hydrogen Days 2017

Prague, 9. – 12.July 2017

The Technology of HT-Nuclear-Power-Stations with Pebble Fuel Elements to generate 600 MWel/1.500 MWth Electric Power and Heat to produce Drinkingwater out of Sea/Wastewater in Combination with Solar Plants.

Dr.-Ing. Urban Cleve

Hohenfriedbergerstr.4 44141 Dortmund

T: 0231-33027903 F: 0231-3302714 uicleve@gmx.de

former:

CTO of BBC/Krupp Reaktorbau, Mannheim Germany

Abstract:

The Production of Drinking water out of Sea-or Wastewater together with H_2- production is one of the most important tasks for Developing of Worldwide not Industrialized Regions and of highest economical interest (1). The evaporation of Sea/wastewater, and following condensing will be the very best technology but the solution with highest costs for heating up. HTR-Powerstations are the utmost Technology to solve the cost factor due to Producing High Temperature Heat together with electric power for all secondary processes by minimisation of costs for every one secondary production line.(1; 18;).

This Paper recalls the main design features for new large HTR-Power-Stations.

The Additional Use of Sun Power may enlarge the profitability. HTR- Power Plants, up to the highest capacities with combined generation of Electricity and Drinkingwater, facilitates the highest thermodynamic efficiency and therefore lowest costs, So they are the most economical Heat Producer.

The Operational Results of AVR-15-MW_{el} 46 MW_{th} Experimental Reactor /Fig.1/and the THTR-300 MW_{el} /750 MW_{th}- Demonstration Reactor /Fig.2/ will be the Basic for the Design of new 600 MW_{el} / 1.500 MW_{th} Nuclear Power Stations to generate electricity and water. The inherent safety of this design has been proved in two times successful MCA –Simulation-Tests with the AVR-Power Station, world wide up to now the only MCA-Tests in Nuclear Power-Stations with totally Loss Of Coolant Accident /LOCA/.

Stockroom of Castor

Projekte zur nuklearen Meerwasserentsalzung

Von Marcia Merry Baker

Die Meerwasserentsalzung mit Hilfe der Kernenergie ist die effektivste Art, Trinkwasser in großer Menge herzustellen. Es folgt ein Überblick über den derzeitigen Stand der Entwicklung.

An mehreren Standorten Eurasiens – in China, Rußland, Indien und Südkorea – gibt es Anlagen und Pläne für nukleare Meerwasserentsalzung. Außerdem gibt es mehrere Gemeinschaftsvorhaben auf anderen Kontinenten, so in Südamerika zwischen Argentinien und Rußland, China und Südkorea. In Nordamerika sind keine derartigen Pläne bekannt, obgleich in den westlichen Bundesstaaten der USA die schlimmste Dürre seit 500 Jahren herrscht. Zudem gab es in den 1950er und 60er Jahren im Rahmen des Programms „Atome für den Frieden" unter Präsident Eisenhower und dann unter Kennedy konkrete Pläne, in Nordamerika und in Wüstengegenden in aller Welt große nukleare Entsalzungsanlagen zu bauen. Daran anknüpfend rief der frühere Präsident der American Nuclear Society, Edward L. Quinn, im Juli 2014 dringend dazu auf, in Kalifornien diese Pläne wieder aufzugreifen.

Die 1957 gegründete Internationale Atomenergieagentur hat 1998 unter Beteiligung von neun Mitgliedsstaaten ein Koordiniertes Forschungsprojekt eingerichtet, das auf die „Optimierung der Kopplung von Kernreaktoren und Entsalzungsanlagen" abzielt. An dem Programm beteiligen sich inzwischen mehr als 20 Länder, es kann somit einen Rahmen für ein erweitertes Vorgehen bilden. Auf dem Weltwassergipfel im April 2012 in Paris sprachen sich zahlreiche Wasserspezialisten dafür aus, Entsalzungsanlagen und Kernkraftblöcke an Standorten zu kombinieren. Am 18. September 2014 berief Rußland in Moskau den ersten Internationalen Expertenrat über Entsalzung ein, auf dem der russische Nuklearkonzern Rosatom seine Bereitschaft bekundete, sich am Bau und Betrieb von Entsalzungsanlagen überall auf der Welt zu beteiligen.

Es folgt ein Überblick über die Aktivitäten in einzelnen Ländern.

China

- Das chinesische Kernenergieunternehmen China General Nuclear Power (CGN) betreibt in Dalian in der nordostchinesischen Provinz Liaoning das neue Hongyanhe-Kernkraftprojekt, bei dem mit Abwärme pro Tag 10.080 m³ Meerwasser entsalzt werden und dann als Kühlwasser dienen.

- ACP100-Reaktoren. Die CNNC New Energy Corporation, ein Joint Venture aus CNNC (51%) und der China Guadian-Gruppe, hat im April 2011 ein Forschungsvorhaben begonnen, um eine Batterie von kleinen, modularen Kernreaktoren für die Entsalzung und andere industrielle Anwendungen sowie zur Stromerzeugung zu entwickeln, darunter zwei kleine modulare integrierte ACP100-Reaktoren in der Provinz Fukian (Zhangzhou), ACP100-Reaktoren an zwei Standorten in der Provinz Jiangxi (Shangrao und Ganzhou) sowie Reaktoren für den Export.

- Chinesische Behörden prüfen den Bau einer Meerwasser-Entsalzungsanlage auf der Halbinsel Shandong im Kreis Yantai, um mit einem Nwt NHR-200-Reaktor bis zu 160.000 m³ Trinkwasser pro Tag zu produzieren.

Indien

- Im Südosten Indiens wurde 2002 ein Demonstrationsprojekt für nukleare Entsalzung (NDDP) am Kernkraftwerk Madras in Kalpakkam eingerichtet, das mit zwei 170-MWe-Kernreaktoren ausgestattet ist. Die Entsalzung

Die Meerwasserentsalzungsanlage Carlsbad bei San Diego an der Pazifikküste im Süden Kaliforniens ist die größte Entsalzungsanlage der westlichen Hemisphäre, arbeitet jedoch ohne Kernkraft und deckt nur 7% des Wasserbedarfs von San Diego.

läuft im Hybridbetrieb mit einer Umkehrosmose(UO)-Einheit (1800 m³ pro Tag) und einer Anlage zur Mehrstufen-Entspannungsverdampfung (MEV) (4500 m³ pro Tag).Vor kurzem wurde noch eine schwimmende Umkehrosmose-Einheit hinzugefügt. Nach Angaben der World Nuclear Association ist dies die größte nukleare Entsalzungsanlage mit der MEV-UO-Hybridtechnik auf der Welt.

- In Tamil Nadu wurde im April 2013 eine weitere Entsalzungsanlage genehmigt, die mit mechanischer Druckkompression (MVC) 7200 m³ Trinkwasser pro Tag liefern soll. Die Anlage soll am Kernkraftwerk Kudankulam entstehen, wo bereits seit 2009 eine MVC-Anlage mit einer Kapazität von 10.200 m³ pro Tag betrieben wird, die Süßwasser für den Reaktor und die Stadt erzeugt.

Rußland

Entsalzung ist integraler Bestandteil mehrerer innovativer Entwürfe für schwimmende Kernkraftwerke, die derzeit in Rußland realisiert werden. Diese kleinen Einheiten, basierend auf dem KLT-40S-Reaktor aus russischen Eisbrechern, können entweder auf dem Festland oder schwimmend gebaut werden. Ein solches Reaktorpaar kann 85 MWe und 120.000 m³ Trinkwasser pro Tag produzieren. Mehrere andere Kombinationen sind möglich. Das schwimmende Kernkraftwerk Wolnolom zum Beispiel ist mit einem Reaktorpaar auf einem 97 m langen Lastschiff mit einem UO-System ausgestattet und kann 12 MWe sowie 40.000 m³ Trinkwasser pro Tag erzeugen. Es gibt auch größere Entwürfe mit einem 170 m langen Lastschiff, Pontons und größeren Reaktoren. Diese Anlage hätte eine Laufzeit von 60 Jahren und müßte nach 20 Jahren überholt werden.

Afrika

- **Ägypten.** Präsident Al-Sisi hat am 6. September 2014 in einer Fernsehansprache Investitionen von 12 Mrd.$ in den kommenden fünf Jahren in die Stromerzeugung angekündigt. Damit werden auch (seit 1980) bestehende Pläne zur Fertigstellung einer dualen Anlage zur Stromerzeugung und Meerwasserentsalzung in Al-Dabaa an der Mittelmeerküste vorangebracht. Die Anlage soll aus vier 1000-MWe-Reaktoren bestehen.

- **Marokko.** China hat eine Projektvorstudie für eine Kernkraftanlage in Tan-Tan an der Atlantikküste angefertigt. Mit einem 10-MWe-Reaktor könnten 8000 m³ Trinkwasser

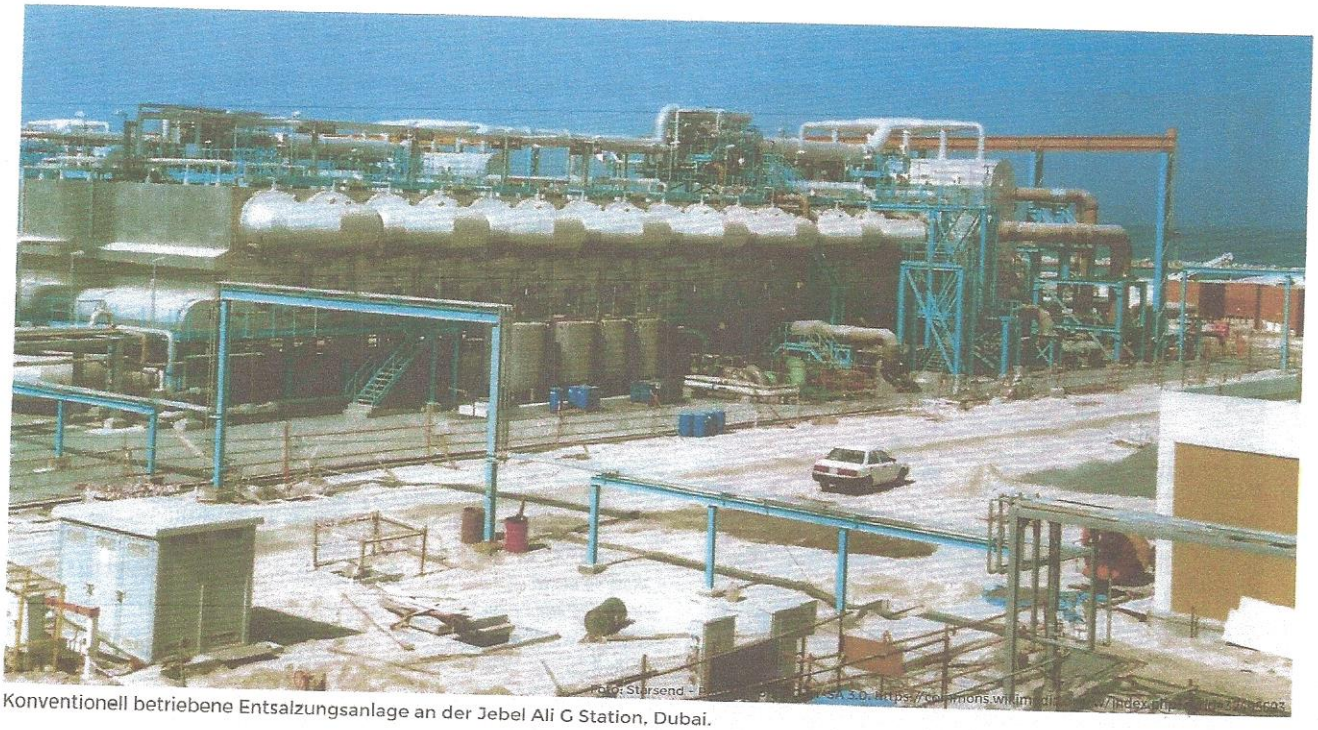

Konventionell betriebene Entsalzungsanlage an der Jebel Ali G Station, Dubai.

pro Tag nach dem MED-Verfahren produziert werden. Rußland hat an Plänen zum Bau eines Kernreaktors in Sidi Boulbra mitgewirkt, der 2016-17 fertiggestellt sein soll. Atomstroyexport war an den Machbarkeitsstudien beteiligt.

- **Algerien.** 2012 wurde eine Studie angefertigt, die zeigte, welche Vorteile der Bau einer dualen Kernkraft/Entsalzungsanlage in Mostaganem an der westalgerischen Küste hätte, wo es kaum Niederschläge gibt. In Übereinstimmung mit dem nationalen Indikativprogramm zur Stromerzeugung wurden Ziele für den Energiebedarf und zur Deckung des Wasserbedarfs für die örtliche Bevölkerung für 25 Jahre über das Projektdatum von 2016 hinaus festgelegt.

- **Libyen.** 2007 wurde eine Absichtserklärung mit Frankreich zum Bau eines mittelgroßen Kernreaktors an der Küste mit angeschlossener Meerwasserentsalzung unterzeichnet; Lieferant soll die Areva TA sein. Aufgrund des von außen aufgezwungenen blutigen Regierungssturzes und Bürgerkriegs ist das Projekt hinfällig geworden.

Asien

- Neben dem bereits betriebenen Kernkraftwerk werden in Buschehr im Süden des **Iran** mit Hilfe der Rosatom zwei neue Reaktoren entstehen. Sie haben beide eine Leistung von je 1000 MW und eine angeschlossene Entsalzungseinheit. Der alte Reaktor hat bereits eine Entsalzungseinheit, die im Sommer 2014 in Betrieb ging.

- In **Jordanien** prüft man aktiv Pläne zum Einstieg in die Kernenergie zur Stromgewinnung und Meerwasserentsalzung.

- Am Persischen Golf verfolgt man mehrere aktive Pläne. **Kuwait** erwägt ein Projekt, das in einer mit einem 1000-MW-Kernreaktor gekoppelten Anlage bis zu 140.000 m³ Trinkwasser pro Tag produzieren könnte. In den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sind vier Kernkraftwerke im Bau. In **Katar** wird der Bau einer nuklearen Entsalzungsanlage geprüft.

- In Südostasien zieht **Indonesien** den Bau einer Großanlage in Batan in Betracht. Für die Insel Madura wurde zusammen mit Südkorea eine Machbarkeitsstudie für den Bau eines System-Integrated Modular Advanced Reactor (SMART) mit einer angeschlossenen Entsalzungseinheit nach dem MED-Verfahren durchgeführt.

Südamerika

In **Argentinien** wurde am 12. Juli 2014 ein nukleares Kooperationsabkommen zwischen der russischen Rosatom und der argentinischen Regierung unterzeichnet. Der russische Präsident Wladimir Putin und die [damalige – A. d. Red.] argentinische Präsidentin Cristina de Kirchner betonten dabei, daß es bei dem Abkommen auch um den Bau von Wasserentsalzungsanlagen gehe. Dieses letzte Abkommen ist die Weiterführung von 2010 und danach geschlossener Vereinbarungen Argentiniens mit Rußland, China und Südkorea. Die russische Rosatom hat einen Vorschlag zur technischen und wirtschaftlichen Beteiligung am Bau des Kernkraftwerks Atucha-III eingereicht.

Erstellt aus Material der World Nuclear Association und anderer Quellen, Stand September 2014

Hubertus Zdebel, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Geschäftsstelle

Nationales Begleitgremium

Berlin

per E-Mail

Berlin, 11.02.2015
Bezug:
Anlagen:

Hubertus Zdebel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Jakob-Kaiser-Haus
Raum: 3.806
Telefon: +49 30 227-74332
Fax: +49 30 227-76332
hubertus.zdebel@bundestag.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben bitten, die angefügte Stellungnahme meiner Fraktion zum Bericht der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfälle für die von Ihnen geplante Veranstaltung am kommenden Samstag als Anregung zur Diskussion für eine gelingende „Endlager"-Suche mit dem Ziel eines gesellschaftlichen Konsens auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Wie es in der Einladung heißt, geht es Ihnen ja bei der laufenden Diskussion zur Vorbereitung der parlamentarischen Umsetzung der Empfehlungen der Kommission auch um die Frage, welche möglicherweise dort fehlenden oder nicht beachteten Aspekte eine Rolle für das ergebnisoffene und vergleichende Suchverfahren unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit spielen können.

Als ehemaliges Mitglied dieser Kommission habe ich im Namen meiner Fraktion DIE LINKE. Im Bundestag den Bericht am Ende als unzureichend abgelehnt und dies in einer ausführlichen Stellungnahme begründet.

Für die Veröffentlichung auf Ihrer Homepage bedanke ich mich und hoffe, damit einen Beitrag für die Debatte leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus Zdebel

Bis in alle Ewigkeit – Atommüll quo vadis?

Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE zum Bericht der »Endlager«-Kommission

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Inhalt

Vorwort 5

Stellungnahme 7

I. Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag hat das StandAG 2013 abgelehnt 7

II. Tatsächlich erwies sich die Kommission als öffentliche Galionsfigur 8

III. Rolle und Funktion der Kommission 10

IV. Ablehnungsgründe 12

V. Konsequenzen 23

Anmerkungen 25

Anlage
Drucksache 18/1069 vom 08.04.2014
Atommüll-Endlagersuche
vom Kopf auf die Füße stellen 31

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22 75 11 70, Fax: 030/22 75 6128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P. Heike Hänsel, MdB; Jan Korte, MdB

Layout/Druck: Fraktionsservice

Redaktionsschluss: 16. November 2016

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden!

Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de

161208

301

Vorwort

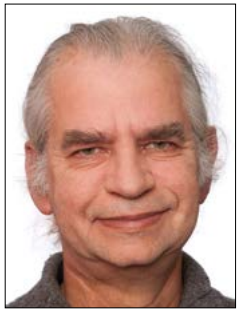

Liebe Leserinnen und Leser,

mit ihrem Bericht zum angestrebten Konsens bei der dauerhaften Lagerung von hochradioaktivem Atommüll hat die Kommission »Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe« eine große Chance für einen wirklichen Neustart vertan. Zu viele Fragen bleiben unbeantwortet, Gorleben kontaminiert weiterhin das Suchverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit bleibt eine große Schwachstelle.

Deshalb habe ich im Namen der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag NEIN zu diesem Bericht gesagt und – wie auch der Vertreter des BUND – ein Sondervotum abgegeben. Mein Fazit möchte ich Ihnen auf den nächsten Seiten vorstellen.

Die »Endlager«-Kommission hat die Chance für einen umfassenden Neustart nicht genutzt. Wie sehr der geologisch ungeeignete und politisch verbrannte Standort Gorleben die Kommissionsarbeit immer wieder blockiert hat, war bis zum Schluss an vielen Punkten spürbar. Diese Blockade hätte die Kommission auflösen und Gorleben aus dem Verfahren nehmen müssen. Das hat sie nicht getan und damit wird die Suche nach einem dauerhaft sicheren Lager weiter schwer belastet.

Völlig unklar bleibt aber auch, was für ein Lager eigentlich gesucht wird, ob es nur für hochradioaktiven Atommüll oder auch für leicht- und mittelradioaktive Abfälle dienen soll. Das aber ist für die Betroffenen von erheblicher Bedeutung, auch was den Raumbedarf für ein solches Lager angeht.

Auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung blieb die Kommission weit hinter den im Standortauswahlgesetz und vom Bundestag formulierten Anforderungen zurück. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an ihrer eigenen Arbeit blieb Stückwerk, eine öffentliche Debatte zum Kommissionsbericht fand nicht statt und es gab keinen einzigen ernsthaften Versuch, mit den Atom-KritikerInnen in die Diskussion zu kommen. Für das kommende Suchverfahren hat die Kommission zwar viele Formen der Beteiligung vorgeschlagen, echte Rechte aber verweigert.

Derzeit[302] werden die Verantwortlichkeiten im gesamten Bereich der Atommülllagerung neu geregelt. Dazu gehört auch die Frage: Wer zahlt? Jahrzehntelang galt: Die Atomunternehmen als Verursacher übernehmen diese Kosten. Dieses Versprechen soll nun gebrochen werden: Gegen eine geringe Einmal-Zahlung sollen die Konzerne nach dem Willen der Regierungsfraktionen und mit Unterstützung der Grünen von der Kosten-Verantwortung befreit werden. Dabei stützen sie sich auf die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten »Trittin-Kommission« mit VertreterInnen aus dem Umfeld von CDU/CSU, SPD und Grünen – DIE LINKE war nicht vertreten. Das Motto lautet: Der Staat übernimmt den Atommüll! Die Konzerne hatten die Gewinne, die SteuerzahlerInnen sollen die Kosten-Risiken tragen. Das ist skandalös und eine schwere Belastung, um einen gesellschaftlichen Konsens für die sichere Lagerung der radioaktiven Abfälle zu erreichen.

DIE LINKE wird bei der anstehenden Novellierung des Standortauswahlgesetzes alles dafür tun, ein öffentliches, faires und ausschließlich an der Minimierung der Strahlenbelastung von Mensch und Natur orientiertes Verfahren durchzusetzen. Dazu muss die Endlagersuche vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Wichtig ist, dass es endlich zu einer breiten gesellschaftlichen Debatte für die nationale Endlagerung ohne Gorleben kommt. Um Vertrauen in einen solchen Prozess aufzubauen, braucht es auch eine Festschreibung des Atomausstiegs im Grundgesetz. Die enormen Gefahren, die von den Hinterlassenschaften des atomaren Wahnsinns ausgehen, betreffen uns nicht nur heute, sondern ebenso tausende kommender Generationen. Der Verantwortung für den Umgang damit können, dürfen und werden wir uns nicht entziehen.

Daher ist es mir wichtig, Ihnen unsere Kritik an den Ergebnissen der Kommission »Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe« darzulegen. Auf Ihre Reaktionen und Vorschläge bin ich gespannt.

Hubertus Zdebel
Mitglied des Bundestages
Sprecher für den Atomausstieg der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Mitglied der Kommission »Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe«

hubertus.zdebel@bundestag.de
Informationen auch auf www.hubertus-zdebel.de

Stellungnahme

gemäß § 3 Abs. 5 des Standortauswahlgesetzes vom 27. März 2013

Drucksache 18/9100

Hubertus Zdebel, MdB,
Mitglied der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, Berichterstatter der ***Fraktion DIE LINKE. im Bundestag*** zum Abschlussbericht »Verantwortung für die Zukunft – Ein faires und transparentes Verfahren für die Auswahl eines nationalen Endlagerstandorts« der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

I. Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag hat das StandAG 2013 abgelehnt

Mit Entschließungsantrag vom 26.06.2013 (Drucksache 17/14213) hat die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag den Gesetzentwurf für ein Standortauswahlgesetz (StandAG) als einzige Fraktion im Deutschen Bundestag abgelehnt und diese Kritik vor der Arbeitsaufnahme der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfälle im April 2014 mit dem Antrag Drucksache 18/1069 bekräftigt,

- weil das Gesetz ohne einen gesellschaftlichen Klärungsprozess und an wesentlichen Akteuren der bisherigen Auseinandersetzung vorbei verabschiedet wurde [1],

- weil es sich nicht auf die vorhandenen Probleme im Zusammenhang mit allen radioaktiven Abfällen insgesamt bezieht und insbesondere die akuten Probleme ausklammert,[304]

- weil es nicht auf einer systematischen, sowohl politischen, wie auch fachlich methodischen Aufarbeitung der Auseinandersetzung in den letzten 50 Jahren basiert und damit die Anforderungen an einen wirklichen Neustart nicht erfüllt,

- weil das Festhalten an dem geologisch ungeeigneten und politisch verbrannten Standort Gorleben das gesamte Verfahren belastet,

- weil es durch das eingeführte Instrument der Legalplanung (Entscheidungen des Bundestags) Beteiligungs- und Klagerechte begrenzt und mit der Schaffung einer »Super-Behörde« föderale und andere Rechte beschneidet.

Trotz ihrer Kritik hat sich die Fraktion DIE LINKE an der Arbeit der Kommission beteiligt. Es war zu prüfen, ob die Kommission erstens die im StandAG eröffneten Möglichkeiten einer grundsätzlichen Bewertung nutzen und zweitens trotz der problematischen Rahmenbedingungen in der Lage sein würde, einen gangbaren Weg zu beschreiben.

II. Tatsächlich erwies sich die Kommission als öffentliche Galionsfigur

für die eher im Nebel administrierte Abwicklung der Atomenergienutzung, bei der es wie schon bei ihrer Durchsetzung vor 50 Jahren vor allem um ökonomische Interessen großer Konzerne und politische Interessen zulasten der Bevölkerung geht.

a. Profiteure werden entlastet, der Staat übernimmt die Verantwortung und reicht Müll und Kosten an die BürgerInnen weiter. Das ist das Ergebnis der *Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs* (KFK) [2], die beim Wirtschaftsministerium angesiedelt war, die nicht öffentlich getagt hat und zu deren Ergebnissen die Öffentlichkeit nicht gehört wurde, obwohl sie die Lasten tragen soll. Damit orientiert sich staatliches Handeln wie schon bei Einführung der Atomenergie in der BRD mehr an privatwirtschaftlichen als öffentlichen Interessen und nicht an der gebotenen Minimierung öffentlicher Gefahren. Am Ende soll der Atommüll Gemeingut und seine

Auch am geplanten Atommmülllager im Schacht Konrad regt sich Protest. Wie in Gorleben hat es nie einen Alternativenvergleich gegeben.

Lagerung Gemeinwohl sein. Dies korrespondiert mit der Politik, die von der Auseinandersetzung um Atomenergie beflügelte, wesentlich von kleinen und mittelständischen Betrieben entwickelte Energiewende auf die Mühlen der großen Konzerne zu lenken (Bevorzugung von Offshore zulasten Onshore, Ausschreibungsverfahren, usw.).

b. Im Nationalen-Atommüll-Programm (NAPro) hat das Bundesumweltministerium die flächendeckenden Strahlengefahren wegdefiniert statt Probleme transparent zu lösen [3]:

- Für die **Uran-Hinterlassenschaften der Wismut** (Thüringen/Sachsen) soll gelten: »Es handelt sich daher bei den radioaktiven Stoffen nicht um radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes. Freigrenzen und Freigabewerte der Strahlenschutzverordnung sind nicht anzuwenden.« [4] – **kein Problem!**

- **Große Mengen geringfügig belasteter Abfälle** werden nach Strahlenschutzverordnung »freigemessen« und in den Stoffkreislauf zurückgeführt – **kein Problem!** [5]

- Die mit der Aufhebung der Genehmigung für das CASTOR-Zwischenlager am AKW Brunsbüttel durch das OVG Schleswig im Juni 2013 [6] evident gewordenen **Probleme bei den Zwischenlagern** werden ignoriert: Die Bundesregierung wisse

es einfach besser und stellt sich damit über das Gericht. Obwohl bis zum Ende der Betriebsgenehmigungen der Zwischenlager und Behälter kein Tiefenlager absehbar ist, »beschließt« die Bundesregierung wider alle Erfahrungen, dass es 2031 einen Standort geben wird und 2040 mit einer Genehmigung auch ein sogenanntes »Eingangslager« für 500 Behälter mit hochradioaktivem Atommüll gebaut werden soll [7]. Also auch hier: Per Definition **kein Problem!**

- Um den »Export« der hochradioaktiven **Problemabfälle des AVR Jülich und des THTR Hamm** in die USA möglich zu machen, werden in altgewohnter Manier Leistungsreaktoren kurzerhand zu Forschungsreaktoren umdefiniert. **Kein Problem!**

- Für den **schwach- und mittelaktiven Atommüll** ist mit dem in Geist und Methodik der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts geplanten Schacht KONRAD alles getan. Auch wenn KONRAD nach wie vor strittig und längst noch nicht in Betrieb ist: **Kein Problem!**

III. Rolle und Funktion der Kommission war nicht, den Weg zu einem Lager zu definieren, geschweige denn zu einem langfristig vertretbaren Umgang mit Atommüll zu kommen, sondern möglichst viele MultiplikatorInnen aus unterschiedlichen Bereichen in einem Prozess einzubeziehen, auf den sich später nahezu beliebiges Verwaltungshandeln beziehen kann.

»Wir sehen mit vielen KritikerInnen darin ein Indiz, dass zahlreiche Akteure davon ausgehen, nach einer Schamfrist und einem kurzen legitimatorischen Suchprozess auf Gorleben zurück zu kommen.«

Hubertus Zdebel

Wenn 1. Vertreter von E.ON und RWE, während sie gegen das StandAG klagen, mit 2. Vertretern der Wissenschaft, die in der Vergangenheit Verantwortung getragen hat und dies auch zukünftig tun soll, und 3. Vertretern beteiligter Administrationen zwar öffentlich, aber eben korporatistisch aushandeln, wie zukünftig vorgegangen werden soll, dann ist das im Ergebnis wenig geeignet, die Fehler und Wunden, die eben diese Akteure in den letzten Jahrzehnten geschlagen haben, zu heilen. Die strategische Einbindung von wichtigen, an der bisheri-

Die dauerhafte Atommülllagerung ist ungelöst. Dennoch wird in Atomkraftwerken wie hier in Brokdorf weiter hochradioaktiver Abfall erzeugt.

gen Auseinandersetzung aber eher peripher beteiligten gesellschaftlichen Gruppen wie der Kirchen und Gewerkschaften wird nicht hinreichend sein, die gesellschaftlichen Gräben zu schließen.

Am Ende steht nicht ein schlüssiges Konzept, sondern das »gute Gefühl«, sich einen »Konsens« hart abgerungen zu haben. Anders ließe sich die in der Kommission verbrachte Zeit gegenüber dem eigenen Publikum und Kostenträger auch kaum rechtfertigen.

In der Kommission entstand eine Eigendynamik, die die Beteiligten dazu brachte, wider alle Vernunft unter hohem Zeitdruck viel hochdotierte (Arbeits-)Zeit im Gespräch miteinander zu verbringen. Geredet wurde dabei nicht über reale Probleme, sondern über Texte [8], die so bruchstückhaft und spät in die Kommissionsarbeit einflossen, dass vermutlich kaum ein Kommissionsmitglied den gesamten Kommissionsbericht im Zusammenhang gelesen haben dürfte, bevor darüber final abgestimmt wurde. Der Erfolg der Kommission ist dann, dass sie unter zunehmendem Zeitdruck einen Text gemeinsam redigiert hat, aber nicht, dass

dieser Text[308] einen für die Zukunft gesellschaftlich gangbaren und vertretbaren Weg beschreibt.

Die Kommission und ihre Zusammensetzung waren in keiner Weise geeignet, einen Neustart bei der Standort-Suche zu unterstützen. In jedem Gemeinderat gelten wirtschaftlich Beteiligte wie die Vertreter der Atomkonzerne als befangen und wären an Abstimmungen nicht beteiligt. In der Kommission galt diese einfache Regel nicht [9].

Einen gesellschaftlichen Konsens als Ziel zu benennen und ausgerechnet die Akteure der Anti-Atom-Bewegung mit Bedingungen und Festlegungen auszugrenzen und damit den Konflikt fortzuschreiben, statt ihn zu überwinden, ist vor diesem Hintergrund nur konsequent – aber nicht hilfreich.

IV. Ablehnungsgründe

Das Ergebnis im nun vorgelegten Bericht ist ernüchternd: Die Kommission ist nicht zu kurz gesprungen, sondern in die falsche Richtung.

a. Atommüll und Anforderungen an die Lagerung

- **Marginalisierung akuter Probleme:** Die Kommission hat die im StandAG durchaus eröffnete Möglichkeit zu umfassender Stellungnahme selbst dann nicht genutzt, wenn sich dies aus ihrer Arbeit logisch ergeben hat. So stellte beispielsweise der Vertreter der Katholischen Kirche in der Kommissionssitzung am 13. Mai 2016 richtig fest, dass die Probleme bei der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle wesentlich drängender sind, wenn sich das Verfahren einer Suche nach einem Tiefenlager-Standort um möglicherweise Jahrzehnte nach hinten verschiebt [10]. Eine Empfehlung an die Bundesregierung, hier unverzüglich spürbar und transparent zu handeln, erfolgte jedoch nicht. So steht zu befürchten, dass die berechtigten Sicherheitsinteressen der Zwischenlager-Standorte den berechtigten Interessen möglicher Standorte eines Tiefen-

»Die Zahl der ›Betroffenen‹ beträgt für die insgesamt 16 Regionen 22,1 Mio. Einwohner – das entspricht 27% der Bevölkerung von Deutschland.«

Prof. Wolfram Kudla, Seite 6, Kommissions-Drucksache AG1-63/AG3-83

Schacht Konrad: Seit Jahren verzögert sich der Ausbau aufgrund immer neuer Probleme.

lagers nach einer intensiven, sicherheitsorientierten Klärung entgegenstehen oder sogar gegen sie mobilisiert werden.

- **Gemeinsame Lagerung hochradioaktiver und anderer Abfälle:** Die besonderen Aspekte der nicht hochaktiven, chemo-toxischen radioaktiven Abfälle (z.B. aus der ASSE und Gronau [11]) wurden mit Verweis auf die Priorität des hochaktiven Abfalls abgetan: Wenn man einen Standort finde, der hinreichend Platz biete, könne man diese Abfälle hier ja auch lagern. Eine Zumutung für jeden in Betracht kommenden Standort, wenn zu Beginn der Suche noch nicht klar definiert ist, welcher Müll hier lagern soll!

- **Gorleben-Panik:** Gänzlich in Panik gerieten Teile der Kommission, wenn die Gorleben-Frage angesprochen wurde [12]. Auf Versuche, eine sachliche und fachliche Diskussion zu führen, wurde mit persönlichen Angriffen reagiert. Wir sehen mit vielen KritikerInnen darin ein Indiz, dass zahlreiche Akteure davon ausgehen, nach einer Schamfrist und einem kurzen legitimatorischen Suchprozess auf Gorleben zurück zu kommen. Dies

wäre ein schlimmer Rückfall, der alle berechtigten Vorbehalte revitalisieren würde.

- **Verzicht auf einen systematischen Neuanfang zugunsten selektiven Rückgriffs auf AKEnd.** Die Kommission hat die Möglichkeit nicht genutzt, in Abgrenzung zum bisherigen Vorgehen, ein Modell der Lagerung in tiefen geologischen Formationen neu zu definieren. Stattdessen hat die AG3 die alten Arbeiten des AKEnd (2000–2002) zum Ausgangspunkt genommen und Teile davon willkürlich übernommen, insbesondere das Modell des »einschlusswirksamen Gebirgsbereiches« (ewG) und geologische Kriterien. Die starke Bedeutung, die der AKEnd sozialwissenschaftlichen Kriterien beigemessen hat, wurde aufgegeben. Insofern fällt der Bericht hinter den erreichten Stand des AKEnd sogar zurück.

- **»ewG« ersetzt »Endlager«.** Im Zentrum der geologischen Kriterien steht die Suche nach einem »einschlusswirksamen Gebirgsbereich« (ewG). Dieser ewG ist keine natürliche Grenze, sondern bezeichnet ein lediglich rechnerisch zu prognostizierendes Verhältnis zwischen dem Atommüll und dem umgebenden Gestein. Der rechnerische Nachweis allein, dass der einzulagernde Atommüll in einem bestimmten Bereich vermutlich über lange Zeit eingeschlossen bleibt, macht aber noch kein Lager: Es muss auch gebaut, betrieben und verschlossen werden können. Es soll überwacht werden, und Rückholbarkeit während des Betriebes sowie Bergbarkeit sollen 500 Jahre danach möglich sein. Und nicht zuletzt: Was ist, wenn die Annahmen über den ewG sich als irrig erweisen? Gibt es weitere, redundante und diverse geologische Barrieren? All dies

311
ist im Bericht der Kommission wortreich beschrieben, aber die harten Kriterien berücksichtigen dies nicht, sondern erheben den ewG zum Mantra. Dies beunruhigt nicht zuletzt deswegen, weil von interessierten Akteuren nie ein Zweifel daran gelassen wurde, dass sie einen ewG für Gorleben für nachgewiesen halten und ewG hieße dann wohl: **e**s **w**ird **G**orleben.

»Es ist nicht hinnehmbar, dass 60 Jahre das Zeug auf dem Acker steht, mehr oder weniger ungeschützt.«

Georg Milbradt, Wortprotokoll 13. Mai 2016

- **Rückholbarkeit und Bergbarkeit:** Der Bericht der Kommission nominiert Lagerung mit Rückholbarkeit und Bergbarkeit als alternativlos zu verfolgenden Weg. Dies erstaunt zum einen, weil nicht wenige Beteiligte über Jahrzehnte und bis in die jüngste Zeit Rückholbarkeit und Bergbarkeit abgelehnt haben und zum anderen hierfür auch keine harten Kriterien aufgestellt wurden. Angesichts der Erfahrungen mit ASSE II erscheint Rückholbarkeit und Bergbarkeit zwar naheliegend, aber es geht hier um eine ganz andere Größenordnung von Behältern (200l-Fässer vs. Castor-ähnlich) und einen ungleich höheren Aufwand mit sicherheitsrelevanten Eingriffen. Dies ist kein Votum gegen Rückholbarkeit und Bergbarkeit, sondern für einen ernsthaften Abwägungsprozess, der in der Kommission nicht geführt worden ist. Insofern besteht der Eindruck, dass es sich hierbei eher um eine populistische, denn eine fachlich abgewogene Äußerung handelt.

- **Kriterien, Sicherheitsuntersuchungen und andere Bewertungsmaßstäbe.** Die von der Kommission beschlossenen »harten« Kriterien beziehen sich lediglich auf die Suche nach einem »einschlusswirksamen Gebirgsbereich« in Salzstöcken. Aber auch der beste »einschlusswirksame Gebirgsbereich« ist nur ein Potenzial, das erst noch konkret erschlossen werden muss. Ob und wie das funktioniert, bleibt den weitaus schwächeren Sicherheitsuntersuchungen während der Standortsuche und im Genehmigungsverfahren überlassen. Besonders wichtig war dem Vertreter der Energiewirtschaft, dass die Sicherheitsanforderungen an den Betrieb erst möglichst spät im Verfahren festgeschrieben werden.

- **Vorurteil Salz:** Seit den 60er Jahren wird in Deutschland der Weg verfolgt, Atommüll in Salz zu lagern. Ausgangspunkt dafür

312 war die Anforderung, dass aus Kostengründen offengelassene Bergwerke nachgenutzt werden sollten. Obwohl der Weg der Nachnutzung seit Anfang der 80er Jahre nicht mehr verfolgt wird, haben sich Forschung, Konzeptentwicklung und Lobbyinteressen zu einem manifesten Vorurteil für Salz verfestigt. Dies zu kompensieren wäre nur möglich, wenn Forschung, Konzeptentwicklung und Erkundung für andere Wirtsgesteine adäquat vorangetrieben würden. Asse, Morsleben und aktuelle Entwicklungen in den USA begründen gravierende Zweifel an der Salzlinie, denen die Kommission nicht hinreichend nachgegangen ist.

- **Eiertanz ums Kristallin:** Die Einbeziehung von Kristallin-Gestein (Granit) geriet zu einem ziemlichen Eiertanz der Geologen. Statt eine gründliche Revision des 15 Jahre alten AKEnd-Konzeptes in Betracht zu ziehen, wurde zunächst erwogen, dass beim Kristallin die Behälter den sicheren Einschluss gewährleisten sollen. Allerdings ist die Vorstellung, dass allein die Behälter 1.000.000 Jahre Sicherheit gewährleisten sollen, einigermaßen absurd. Außerdem widerspricht es dem Gedanken, die Sicherheit gerade durch geologische Barrieren zu gewährleisten, und schließlich wäre dann ein Behälter-Konzept ebenso in Salz und Ton vorstellbar. Also wurde bis in die letzte Kommissionssitzung versucht, die Kriterien so zu zerren und zu dehnen, dass sie irgendwie auch auf Kristallin-Gestein angewendet werden können. Die Frage, ob und wie in Kristallin-Gestein ein langfristiger Einschluss möglich ist, bleibt letztlich offen und wird sich durch das ganze Verfahren ziehen [13].

»All das spricht dafür, nicht nur die Endlagerung von hoch radioaktiven Abfallstoffen sondern auch dessen notwendige Zwischenlagerung auf den Prüfstand zu stellen.«

Bericht der Kommission, Seite 213

- **Vorurteil geologische Daten:** Entgegen den Aussagen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), es gäbe hinreichend geologische Daten für die Ermittlung des bestmöglichen Standortes, ergab eine vom Land Mecklenburg-Vorpommern initiierte Umfrage bei den Staatlichen Geologischen Diensten der Länder, dass die Praktiker vor Ort das ganz anders sehen. Die derzeitige Datenlage ist historisch gewachsen und basiert insbesondere auf wirtschaftlich motivierter Rohstoffsuche. Sie allein zur Grundlage zu machen, ist

Kein Konsens: Anti-Atom-Proteste vor dem Bundestag anlässlich der Übergabe des Kommissionsberichts

weder fair für die Länder, die besonders gut erkundet sind, noch zielführend, den bestmöglichen Standort zu finden. Insbesondere eine ernsthafte Betrachtung von Kristallin scheint nur in Verbindung mit gezielten Aufsuchungen möglich. Andernfalls verbleibt ein irreversibles Gerechtigkeitsdefizit.

- **Zeitrahmen:** In der Kommission wurde sehr schnell deutlich, dass der im StandAG gesetzte Zeitrahmen für das Auswahlverfahren bis hin zur Standortentscheidung (ca. 2031) und Inbetriebnahme eines dauerhaften Atommülllagers (ca. 2050) nicht realistisch ist und sich eher an den Befristungen der Genehmigungen der Zwischenlager orientierte. Insofern sind diese Termine im bestehenden StandAG wiederum politisch bestimmt. Andererseits fand eine realitätsorientierte Auseinandersetzung über die Anpassung von Konzepten für die Zwischenlagerung der hochradioaktiven Abfälle wegen der vorhersehbaren Jahrzehnte langen Verfahren der Endlagersuche nicht statt. [14]

- **Keine neuen Ansätze in der Forschung:** Bereits in der AG3 wurde das Ansinnen des Landes Niedersachsen abgelehnt, eine grundsätzlich kritische Revision der bisherigen Forschung und ihrer Akteure vorzunehmen. Dies mag angesichts der Zusammensetzung der AG3 nicht verwundern. Zwar werden im Forschungskapitel B 6.9 viele Aufgaben teilweise richtig be-

schrieben[314]; es bleibt aber ins Belieben der »beteiligten Institutionen und Fördermittelgeber« gestellt, wie die erheblichen Forschungsgelder verwendet und ggfs. zementierte Lobby-Interessen bedient werden.

- **Sozialwissenschaftliche Kriterien:** Mit dem Hinweis auf das Primat der Sicherheit für 1.000.000 Jahre hat die Kommission die geologischen Kriterien des AKEnd ins Zentrum gerückt und die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen Kriterien deutlich abgeschwächt. Dies verkennt, dass es an den betroffenen Standorten auch ein vitales Interesse an Sicherheit während der Bau- und Betriebszeit gibt, die insgesamt immerhin mehr als 100 Jahre betragen kann.

- Insgesamt wäre die Kommission besser beraten gewesen, angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur einen **Zwischenbericht** vorzulegen, wie dies von mir und anderen Kommissionsmitgliedern vorgeschlagen worden war. Dies hätte die Möglichkeit eröffnet, deutlich zu machen, welche Fragen sich eben nicht erfahrungsbasiert zusammenschreiben lassen, und weitergehenden Forschungsbedarf auszuweisen. Außerdem hätte es die Möglichkeit eröffnet, die Debatte an die Gesellschaft zurückzugeben, wo sie hin gehört.

b. Öffentliche Beteiligung und rechtliche Aspekte

- Ein Neustart bei der Suche nach einem dauerhaften Atommülllager erfordert eine **Aufarbeitung der Fehler der Vergangenheit und des begangenen Unrechts**. Nur so kann eine Grundlage für den Blick nach vorn geschaffen werden, damit diese Fehler sich in Zukunft nicht wiederholen. Diese wichtige Aufgabe einer Konfliktbearbeitung als Grundlage für einen angestrebten Konsens hat die Kommission nicht geleistet. [15]

- **Öffentliche Beteiligung an der Arbeit der Kommission gescheitert:** Die Kommission hat das geforderte und selbstgesteckte Ziel einer breiten öffentlichen Debatte und Beteiligung nicht nur nicht erreicht, sondern dazu auch keinen ernsthaften Versuch unternommen [16]. Selbst das angestrebte Ziel, den Gesamtbericht vor Abschluss der Kommissions-Tätigkeit in einer öffentlichen Diskussion kritisch bewerten zu lassen und die Ergebnisse im Bericht aufzugreifen, wurde völlig verfehlt. Die nunmehr vorgesehene Beteiligung über die Sommerpause hinweg im September 2016 über den Umweltausschuss des

Die Nein-Sager: Hubertus Zdebel und Klaus Brunsmeier (BUND). Der BUND hat am Ende dem Bericht der Kommission nicht zugestimmt.

Bundestag und das BfE (Veranstaltung) nachzuschieben, kann dieses Manko nicht ernsthaft heilen.

- Stattdessen hat die Kommission **Zielgruppen definiert** (VertreterInnen aus den Regionen, Jugend, Fach-Community) und hierfür Formate entwickelt. Bei den jeweiligen Veranstaltungen legten von der Kommission beauftragte (und bezahlte) Beteiligungs-Manager einem interessierten, aber zumeist wenig vorbereiteten Publikum Fragen vor, die diese beantworten sollten. Diese Laborübung ist deutlich unterschiedlich zu jeder Situation, in der Beteiligte eigene Interessen und Meinungen vertreten. Die Beteiligungs-Bereitschaft der Fach-Community bei der Fachveranstaltung Ende Januar 2016 (K-Drs. 143) geriet zu einer Scheinbeteiligung, weil die Kommission keine beratungsfähigen Unterlagen vorlegen konnte. Zwei bundesweite Veranstaltungen in Berlin zum Auftakt und Ende spielten praktisch keine Rolle, weil die kritischen Teile des Publikums, die eine eigene Meinung hätten einbringen können, auf Grund der Vorerfahrungen fern blieben. Statt eines weitgehend fertiggestellten Berichtsentwurfs konnten die TeilnehmerInnen bei der »Konsultation« am 29./30. April (K-Drs. 205) lediglich über »Kernbot-

»Es geht nicht mehr um Realität, es geht um Umgang mit diesem Text.«

Prof. Dr. Armin Grunwald, 04.05.2016 in der 23. Sitzung der AG3

316
schaften« abstimmen. Ein von der Kommission selbst beauftragter Bericht zur Evaluation der Beteiligung während der Kommissionsarbeit kam zu durchaus kritischen Anmerkungen und fand genau aus diesem Grund in der Kommission wenig Gegenliebe. [17]

- **Öffentlichkeit und Beteiligung während des Verfahrens:** Die Kommission empfiehlt für die Beteiligung der Öffentlichkeit während des Auswahlverfahrens eine Reihe stark regulierter Formate und Instrumente. Sie ermöglichen keine partizipative, ergebniswirksame Mitarbeit betroffener BürgerInnen, atomkritischer Gruppen und Standortinitiativen auf Augenhöhe und führen eher zu einer akzeptanzbeschaffenden Doppelbelastung für KommunalpolitikerInnen. Beteiligung ist mehr als Information und top-down-Konsultation, sie muss Einfluss auf das Verfahren und die Ergebnisse nehmen können, paradoxe Interventionen erlauben, die Möglichkeit von Rücksprüngen bieten und über eigene finanzielle Ressourcen verfügen. Es bleibt v.a. die Grundforderung, dass einer neuen Standortsuche eine gesamtgesellschaftliche Diskussion mit Fehleraufarbeitung voraus gehen muss.

»Der Bericht hat allerdings auch Schwachstellen. So bleibt unklar, wie der schwach- und mittelradioaktive Müll gelagert werden soll, wie Kristallin als Lagerstätte in der Auswahl bleibt, was Bayern und Sachsen zu verhindern suchen, und ob der Atomausstieg im Grundgesetz abgesichert wird. Vor allem aber: Durch die politische Vorgabe einer ›weißen Landkarte‹ war die Kommission nicht in der Lage, einen Schlussstrich unter das Kapitel Gorleben zu ziehen.«

Gemeinsamer Kommentar von Michael Müller, Co-Vorsitzender der Kommission und Klaus Brunsmeier, BUND in der Frankfurter Rundschau, 4. Juli 2016

- DIE LINKE begrüßt zwar die **Überführung der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) in eine staatliche Betreibergesellschaft**. Darüber dürfte aber erst beschlossen werden, wenn ein konkreter Vorschlag zur Abwicklung vorliegt. Die vom Bund an die privaten Dritten übertragenen Rechte wie Grundeigentum und Know-how aus Forschungszentren und Forschungsaufträgen müssen unentgeltlich zurück übertragen werden. Angesichts der finanziellen Freizeichnung der Atomkonzerne durch die KfK und der entsprechenden Umsetzung der Bundesregie-

Hubertus Zdebel und Mitglieder der Kommission zu Besuch im havarierten Atommülllager ASSE

rung im kommenden Gesetzgebungsverfahren darf der Steuerzahler für die Verstaatlichung der DBE nicht erneut zur Kasse gebeten werden.

- **Förderale Kontrollmechanismen abgeschafft:** Mit dem Prinzip der Legalplanung und Errichtung des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung (BfE) werden föderale Kontrollmechanismen auf allen Ebenen der Gewaltenteilung abgeschafft und zentralistische Entscheidungsstrukturen eingeführt, ohne dass ausreichende andere »Checks und Balances« an die Stelle getreten sind. Gleichzeitig bekommt die bundeseigene Gesellschaft für Endlagerung (BGE) als Vorhabensträger zentrale Bedeutung – ebenfalls wie das BfE unter dem Dach des Bundesumweltministeriums.

- **Behördenstruktur:** Das BfE als Regulierungs- und Genehmigungsbehörde muss künftig im Suchverfahren andere Behörden, Regionen, Gemeinden und Betroffene zwar anhören, kann aber ihre Stellungnahmen überregeln. Es gibt keine Garantie, dass das BfE alle Bedenken prüft und ggf. ihre Pläne ändert, und es gibt keine Garantie, dass der Bundestag die Pläne des BfE ohne Änderungen übernimmt. Gemeinsame Diskussionen sind nicht vorgesehen. Für die dadurch entstehenden Lücken im Verfahren und dem Spannungsverhältnis zwischen exekutiver Planung und Legalentscheidung durch den Bundestag hat die Kommission

keine überzeugenden Lösungen gefunden. Die Bevölkerung in den betroffenen Regionen hat zu wenig Mitspracherechte. Das vorgesehene einmalige Nachprüfrecht der Regionen reicht nicht aus, um »Augenhöhe« gegenüber diesen Zentralisierungen zu erreichen und bei Fehlentwicklungen gegen zu steuern.

- Der **Rechtsschutz ist auch nach der Evaluation nicht ausreichend**. Zwar ist das StandAG nach der vorgesehenen Evaluation jetzt europarechtskonform und die Klagemöglichkeiten wurden verbessert. Dies ist jedoch noch nicht ausreichend, weil nicht in jeder Phase des Standortsuchverfahrens Klagemöglichkeiten vorgesehen sind, obwohl jeder Akt in Rechte eingreifen kann und andere wirksame Kontrollmöglichkeiten wegen der Zentralisierung beim Bund und ohne partizipative BürgerInnenbeteiligung nicht mehr existieren. [18]

- **WAA-Rücktransporte zu den Standort-Zwischenlagern ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.** Im Rahmen des StandAG ist als Kompromiss für die Zustimmung des Bundeslandes Niedersachsen geregelt, dass verglaste radioaktive Abfälle nicht mehr in das Zwischenlager Gorleben transportiert werden, sondern in Standortzwischenlager. Nach längeren Verhandlungen sollen nun die Standortlager in Brokdorf, Biblis, Philippsburg und Isar/Ohu diese Abfälle aufnehmen. Dafür sind neue Genehmigungen erforderlich, weil bislang nur die vor Ort erzeugten bestrahlten Brennelemente in Castor-Behältern in diese Standortlager gebracht werden dürfen. Neustart und Öffentlichkeitsbeteiligung im Lackmus-Test: Bei den dafür anstehenden Genehmigungsverfahren, für die die AKW-Betreiber bislang keine Anträge gestellt haben, soll die Öffentlichkeit nicht beteiligt werden, obwohl wegen der Andersartigkeit des Atommülls (in Glas verpackt) und der Behälter von einer »wesentlichen Änderung« nach Atomgesetz auszugehen ist. [19]

Export-Verbot: Bereits im Oktober 2015 hat die Kommission zusätzlich zum bereits bestehenden Export-Verbot von hochradioaktivem Atommüll aus Leistungsreaktoren dieses auch für Brennelemente aus Forschungsreaktoren gefordert. Damit reagierte sie direkt auf die o.g. Versuche, durch eine Umdeklaration den Atommüll als Forschungsmüll aus Jülich in die USA zu verschieben. Bis heute hat die Bundesregierung keine klare Stellungnahme abgegeben, diese Export-Planungen zu untersagen und die entsprechenden kostenpflichtigen Planungen endlich einzustellen. [20]

Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe im Bundestag

Atomausstieg ins Grundgesetz: Als wichtige Konsequenz aus der Geschichte der Atomenergienutzung und den massiven Konflikten ist für den erforderlichen Vertrauensaufbau bei einem Neustart die Verankerung des Atomenergieausstiegs im Grundgesetz nicht nur für die Fraktion DIE LINKE eine bedeutsame Konsequenz. Zwei Gutachten im Auftrag der Kommission haben gezeigt, dass dies grundsätzlich möglich ist. Dennoch verzichtete die Kommission auf eine eigene Positionierung und verschiebt diese Debatte an den Bundestag. [21] Damit wird aus Sicht der Fraktion DIE LINKE diese für einen ernsthaften Neustart wichtige Forderung von der Kommission praktisch begraben.

V. Konsequenzen

Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag lehnt den vorliegenden Bericht ab.

Gleichwohl hat sie sich für die frühzeitige Einrichtung eines Nationalen Begleitgremiums eingesetzt und wird auch bei der Novellierung des StandAG alles dafür tun, ein öffentliches, faires und ausschließlich an der Minimierung der Strahlenbelastung von Mensch und Natur orientiertes Verfahren durchzusetzen.

Die Menschen in Gorleben sind gut beraten, auf der Hut zu bleiben. Standorte, die von einer möglichen Standortsuche betroffen sein könnten, sind gut beraten, sich rechtzeitig selbst eine Meinung zu bilden.

Wasser im Atommülllager ASSE:
Blaupause für Gorleben gescheitert

Unbenommen ob der Ansatz einer Standortsuche weiter verfolgt wird (wofür wir uns einsetzen) oder nicht, tragen die Standorte der Zwischenlager für einen langen, nicht festzulegenden Zeitraum die volle Last und das wachsende Risiko der atomaren Hinterlassenschaften. Hier nicht interveniert zu haben, ist nicht nur verantwortungslos, sondern auch ein schwerwiegendes Defizit der Kommission.

Die LINKE plädiert angesichts der enormen Risiken und der ungeheuren Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen dafür, den Umgang bei der Lagerung aller Arten radioaktiver Abfälle in einem umfassenden gesellschaftlichen Prozess und mit umfassenden Rechten der BürgerInnen neu zu starten. In diesem Sinne muss nun auch der Deutsche Bundestag und der Bundesrat sowie die Bundesregierung den Bericht der Kommission auswerten, aber auch die Fehler und weiterhin bestehenden Mängel des Berichts aufarbeiten und im genannten Sinn umsetzen.

Hubertus Zdebel,
MdB, Fraktion DIE LINKE, 29.6.2016

Anmerkungen

[1] In dem Antrag »Atommüll-Endlagersuche vom Kopf auf die Füße stellen« Drucksache 18/1069 forderte die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag am 8. April 2014, vor Einsetzung einer Kommission eine Verständigung mit den Umweltverbänden und Anti-Atom-Gruppen zu erreichen und erst dann gesetzliche Regelungen vorzunehmen: »Gerade die Umweltverbände können jedoch einen wichtigen Beitrag leisten, in Fragen der möglichst sicheren Lagerung radioaktiver Abfälle die bestmögliche Lösung zu entwickeln und einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu erzielen. Die Umweltverbände und die Anti-AKW-Bewegung haben die Risiken von Atomanlagen aufgedeckt und es war ihr Widerstand, der in Deutschland für höhere Sicherheitsstandards gesorgt hat. Ein Verfahren zur Endlagersuche, dessen Ergebnisse vertrauenswürdig sein müssen, muss die Umweltverbände und Bürgerinitiativen gleichberechtigt beteiligen.« Dies wurde von der Mehrheit des Bundestages abgelehnt.

[2] Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag wurde an der auf Kabinettsbeschluss vom 14.10.2015 vom Wirtschaftsministerium berufenen Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) nicht beteiligt. Abschlussbericht vom 25.05.2016. (PDF)

[3] Siehe den Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag: »Umgang mit Atommüll – Defizite des Entwurfs des Nationalen Entsorgungsprogramms beheben und Konsequenzen aus dem Atommülldesaster ziehen«, Drucksache Antrag 18/5228, Informationen zum Thema Atommüll inkl. einer Stellungnahme zum NaPro bietet: www.atommuellreport.de.

[4] Zitiert aus der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 18/243) vom 27.12.2013 auf die kleine Anfrage »Dauerhafte Lagerung radioaktiver Abfälle in den Halden und Absetzbecken der Wismut GmbH« (Drucksache 18/58) der Abgeordneten Ralph Lenkert, Caren Lay, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag.

[5] Siehe hier die Studie des BUND »Stellungnahme zu Defiziten der Regelung von Freigaben radioaktiver Stoffe in der Bundesrepublik Deutschland«, Dipl.-Phys. Wolfgang Neumann, INTAC Hannover, Oktober 2013.

[6] Urteil[322] des OVG Schleswig siehe hier. Das Urteil aus 2013 wurde rechtskräftig, nachdem das Bundesverwaltungsgericht Einsprüche des Betreibers Vattenfall und der Genehmigungsbehörde, des Bundesamts für Strahlenschutz, im Frühjahr 2015 zurückgewiesen hatte. Seitdem verfügt das Standortzwischenlager über keine atomrechtliche Genehmigung mehr. Alle Standortzwischenlager sind entweder mit dem von Brunsbüttel bau- und genehmigungsgleich oder sogar weniger gesichert (süddeutsche Standortlager). Ein Verfahren gegen das Standortlager am AKW Unterweser vor dem OVG Lüneburg ist noch nicht entschieden.

[7] Siehe dazu: Atommüll-Desaster und Nationales Entsorgungsprogramm – So geht das nicht! In dem Eingangslager würden die Behälter mit hochradioaktivem Atommüll für Jahrzehnte in großer Zahl oberirdisch praktisch zwischengelagert.

[8] »Es geht nicht mehr um Realität, es geht um Umgang mit diesem Text«. Prof. Dr. Armin Grunwald am 04.05.2016 in der 23. Sitzung der AG3, Diskussion zum Zeitbedarf der Standortsuche. Das Wortprotokoll der Sitzung liegt zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Stellungnahmen noch nicht vor, zitiert nach Audio-Mitschnitt (MP3), Minute 6:09:57

[9] Zu den vom Bundestag und Bundesrat ernannten Kommissions-Mitgliedern gehörten nicht nur Personen, die sich in der Vergangenheit besonders für ein Endlager in Gorleben engagiert hatten, sondern mit zwei Vertretern auch unmittelbar die Atomkonzerne E.on und RWE, die also in direkter Weise ihre wirtschaftlichen Interessen vertreten konnten. Schon zu Beginn der Kommissionsarbeit belasteten deren Klagen auf Schadensersatz wegen der Stilllegung ihrer Atomkraftwerke nach Fukushima das »Arbeitsklima«. Wiederholt hatten die Unternehmen klargestellt, dass es keine Zweifel an der Eignung des Standortes Gorleben als »Endlager« gäbe. Nur wenige Wochen nach Beginn der Kommissionsarbeit reichten die Konzerne auch Klage direkt gegen das StandAG ein. Was in einem Gemeinderat kaum möglich ist, praktizierten die Atom-Vertreter ohne Scheu: Selbst bei unmittelbarer Betroffenheit und damit Befangenheit verzichteten sie nicht auf ihr Stimmrecht. Gleichzeitig verhandelten sie parallel mit der Bundesregierung z.B. über die Finanzierung der Atommüll-Entsorgung.

[10] Siehe dazu das Wortprotokoll der 27. Sitzung der Kommission vom 13. Mai 2016 und die Äußerungen von Georg Milbradt, Seite

Die Co-Vorsitzenden Ursula Heinen-Esser und Michael Müller überreichen Bundestagspräsident Lammert den Kommissions-Bericht

63. Außerdem ist das Brunsbüttel-Urteil von Bedeutung (siehe Fußnote 6). Seit 2011 werden aufgrund neuer Gefahrenanalysen zum »Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter« (SEWD) an allen Zwischenlagern Nachrüstungen zur Gefahrenabwehr vorgenommen. Diese Maßnahmen unterliegen als Anti-Terrorschutz der Geheimhaltung, Siehe: BMUB – SEWD.

[11] Die Uranfabriken in Gronau und Lingen verfügen über unbefristete Betriebsgenehmigungen. Die Fraktion DIE LINKE fordert daher von der Bundesregierung, auch diese Anlagen in den Atomausstieg einzubeziehen und sie stillzulegen.

[12] Siehe dazu insbesondere die im April 2016 vorgelegte Drucksache K-Drs. /AG4-27. Nach einer abwägenden Darstellung zum Berichts-Kapitel »Nationale Erfahrungen« mit Blick auf Gorleben, heißt es zum Schluss: »Angesichts der Geschichte des Standorts wäre ein solches Vorhaben politisch nicht durchsetzbar.« Dies führt zu heftigen Reaktionen. Selbst nach der Einigung, zwei getrennte Sichtweisen zu den Erfahrungen mit Gorleben in den Bericht aufzunehmen, scheitert die Initiative des BUND, diesen Satz zumindest in einen Teil aufzunehmen. Siehe das noch nicht vorhandene Wortprotokoll der Sitzung vom 27. Juni 2016.

[13] Bayern hat ein Sondervotum angekündigt, mit dem faktisch die dortigen Granitvorkommen als ungeeignet erklärt werden.

Siehe dazu auch »Endlagerkommission kommt beim Kristallingestein ins Stolpern«, www.endlagerdialog.de

[14] Siehe dazu: »Endlagerkommission gibt Zeitplan auf«.

[15] Siehe dazu die Stellungnahme von KonfliktberaterInnen bzw. MediatorInnen in einem Brief an die Kommission, K-Drs. 73 vom 23. Mai 2016. »Anmerkungen zur Arbeit der »Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfälle«. Verfasser: Gemeinsame ExpertInnengruppe des Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich e.V. sowie Bundesverband MEDIATION e.V.: »Ohne diese Aufarbeitung hat sich der Standort Gorleben erwartungsgemäß als ›Elefant am Kommissionstisch‹ erwiesen: Als Beratende in Konflikten wissen wir, dass Tabuthemen explizit besprochen werden müssen, da sie sich sonst implizit Raum greifen und den Prozess blockieren, wie aktuell in der Kommissionsarbeit z.B. bei der Benennung von Eignungskriterien.« Außerdem: Ulrike Donat (2016) in Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.) Grundrechte-Report 2016 S. 31 ff. Die Anwältin und Mediatorin Ulrike Donat war zu Beginn der Kommissionsarbeit als Gast Mitglied in der AG1 zur Öffentlichkeitsbeteiligung und hat ihr Mandat im Februar 2015 zurückgegeben. Ihre Begründung ist als Drucksache K-Drs. 88a nachzulesen.

»Für die Möglichkeit der Wiederherstellung der Primärdeckeldichtheit sowie der Durchführung von Periodischen Sicherheitsüberprüfungen für Transport und Lagerbehälter aller Typen und deren Inhalt ist die Errichtung neuer Heißer Zellen erforderlich.«

Gutachter Wolfgang Neumann

[16] Siehe Entschließungsantrag Drucksache 18/1068: Deshalb bekräftigt der Deutsche Bundestag das mit der Einrichtung der Kommission und im StandAG formulierte Ziel,... »durch eine breite Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen in der Endlagerkommission die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, einen gesellschaftlichen Konsens bei der Endlagersuche zu erreichen, ...« (Seite 2). Insgesamt wären vom anstehenden Suchverfahren in der ersten Phase insgesamt mehr als 20 Millionen Menschen in der Bundesrepublik betroffen, heißt es in einem Kommissions-Papier von Prof. Dr. – Ing. Wolfram Kudla unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Jörg Weißbach, Drs. 83a, AG3 und Drs. 63a, AG1.

Atommülllagerung ungelöst

[17] Siehe dazu die Drucksache K-Drs. 230: Evaluationsbericht zum Beteiligungsverfahren der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 22. Februar 2016. Siehe auch Fußnote 15.

[18] Mit dem StandAG 2013 wurde das Kontrollsystem bei der Standortsuche vollständig verändert: Der Rechtsschutz wurde mit der Verlagerung der Behördenentscheidung auf Länderebene (altes Recht) auf Bundestagsentscheidungen (Legalplanung) ganz erheblich verkürzt. Die Legalplanung erlaubt nur noch den Weg zum Bundesverfassungsgericht. Das schränkt den Rechtsschutz auf Grundrechtsverletzungen ein. Bislang war im StandAG nur in §17 (Auswahl für untertägige Erkundung) der Klageweg direkt zum Bundesverwaltungsgericht als einzige Instanz vorgesehen. Inzwischen schlägt die Kommission aufgrund europarechtlicher Anforderungen eine weitere Klagemöglichkeit in § 19 (Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag) vor.

[19] Auf Nachfragen in der Kommissions-Sitzung am 18.12.2015 erklärt der Chef der Atomabteilung des BMUB, Wolfgang Cloosters, im Beisein der Bundesumweltministerin, dass eine solche

326 Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen sei, siehe Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 16 ff. Zu den neuen Sicherheitsanforderungen siehe den Brief von Hubertus Zdebel an die Kommission, K-Drs. 109.

[20] Zuletzt erklärte die Bundesumweltministerin Hendricks auf Nachfrage dazu, die Bundesregierung sei in dieser Frage noch uneins. Siehe hier.

[21] Der derzeitige Atomausstieg kann mit einfacher Mehrheit im Bundestag wieder verändert werden. Eine Verfassungsregelung würde die Hürden für einen Neueinstieg deutlich erhöhen. Das Misstrauen ist u.a. daher so groß, weil die Chefs der Atomunternehmen zwar Anfang 2000/2 dem »Atomkonsens« zustimmten und ihn unterschrieben, wenig später aber eine Kampagne zur Laufzeitverlängerung lostraten und dazu die Unterstützung der CDU/CSU und FDP fanden. Diese Laufzeitverlängerung führte zu den größten Demonstrationen der jüngeren Geschichte des Anti-Atom-Protestes und wurde von der schwarz-gelben Regierung zunächst zum Vorteil der Konzerne ignoriert. Erst die mehrfache Katastrophe von Fukushima sorgte für eine Kehrtwende der Bundeskanzlerin Angela Merkel. Daher ist dieses Thema für AtomkritikerInnen von großer Bedeutung. Die beiden von der Kommission beauftragten Gutachten zum Thema Atomausstieg ins Grundgesetz sind hier online: Alexander Roßnagel, K-MAT 62 und Klaus F. Gärditz, K-MAT-61

Anlage

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/1069**

18. Wahlperiode 08.04.2014

Antrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Heidrun Bluhm, Caren Lay und der Fraktion DIE LINKE.

Atommüll-Endlagersuche vom Kopf auf die Füße stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem „Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle“ (StandAG) wurde 2013 ein gesetzlicher Rahmen beschlossen, der die Grundlage für die Suche nach einer Lösung für die Lagerung aller Formen von hoch radioaktivem Abfall bilden soll. Das StandAG sollte einen Neuanfang bei der Regelung der Verwahrung von Wärme entwickelndem Atommüll initiieren, nachdem die Endlagerstrategie der letzten Jahrzehnte gescheitert war. Schon damals war absehbar, dass das kontrovers diskutierte Gesetz, das mit den Stimmen der Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Bundestagsfraktion DIE LINKE. verabschiedet wurde, diesem Ziel nicht gerecht wird:

- Das StandAG wurde erarbeitet, ohne die Ergebnisse aus dem Untersuchungsausschuss Gorleben des Bundestages, aus dem Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages zur Schachtanlage Asse II sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen, wie den Verzicht auf Gorleben als Standort, in einem künftigen Verfahren zur Kenntnis zu nehmen. Eine juristische und wissenschaftliche Aufarbeitung der bislang fehlgeschlagenen Endlagerstrategie der vergangenen Jahrzehnte fand nicht statt.
- Das StandAG legt sich zudem bereits auf die geologische Tiefenlagerung zur Verwahrung hoch radioaktiven Atommülls fest, ohne dass über alternative Konzepte eine gesellschaftliche Debatte geführt worden wäre. Nebenverabredungen wie die Regelung künftiger Castor-Transporte, die erhebliche Konsequenzen für die Standortregionen haben, erfordern gleichsam eine Debatte und können nicht ad hoc getroffen werden.
- Das StandAG regelt bereits wesentliche institutionelle Details, Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege und legt Kernpunkte der Vorgehensweise bei der Standortsuche fest. Diese Fragen hätten zunächst in einem intensiven Diskussionsprozess unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet werden müssen.

Die Schwächen des Gesetzes manifestieren sich schon jetzt deutlich bei der Bildung der Bund-Länder-„Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“. Ende Dezember 2013 teilten die Umweltverbände mit, dass sie die ihnen zustehenden Plätze in der Kommission nicht einnehmen wollen. Gerade die Umweltverbände können jedoch einen wichtigen Beitrag leisten, in Fragen der möglichst

sicheren Lagerung radioaktiver Abfälle die bestmögliche Lösung zu entwickeln und einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu erzielen. Die Umweltverbände und die Anti-AKW-Bewegung haben die Risiken von Atomanlagen aufgedeckt und es war ihr Widerstand, der in Deutschland für höhere Sicherheitsstandards gesorgt hat. Ein Verfahren zur Endlagersuche, dessen Ergebnisse vertrauenswürdig sein müssen, muss die Umweltverbände und Bürgerinitiativen gleichberechtigt beteiligen.

Die Umweltverbände fordern, dass das StandAG an zahlreichen Stellen geändert werden muss. Dazu gehört der Verzicht auf Gorleben als mögliches Endlager im StandAG und die verbindliche Festschreibung des Konsensprinzips für die Beschlüsse der Kommission. Das haben die Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dennoch haben die Umweltverbände weiter nach Wegen gesucht, wie es zu einer Verständigung kommen könnte, auch unterhalb gesetzlicher Lösungen.

Die Umweltverbände haben in den Gesprächen mit den Berichterstatterinnen und Berichterstattern der im Bundestag vertretenen Fraktionen dafür geworben, dass die Einsetzung der Kommission vom Bundestag bis zum Sommer verschoben und diese Phase dazu genutzt wird, intensive Gespräche mit allen Beteiligten über die Voraussetzungen und Ziele zu führen. Dieser Vorschlag zielte nicht nur auf die Politik, sondern auch auf die Gewerkschaften, die Kirchen und die Wirtschaft. Eine solche vorgeschaltete Phase hätte die Chance geboten, Voraussetzungen und Ziele gemeinsam zu erarbeiten und somit massiven Bedenken auf Seiten der Umweltverbände und Anti-Atom-Initiativen auszuräumen. Doch mehrere Treffen zwischen den Berichterstatterinnen und Berichterstattern des Bundestags und den Vertreterinnen und -vertretern der Umweltverbände und Anti-Atom-Initiativen brachten auch in dieser Frage keine Einigung. Der hohe Zeitdruck, den die Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Tag legen, ist künstlich erzeugt. Für ein Verfahren, das letztlich eine sichere Atommüllverwahrung in einem Zeithorizont von mindestens einer Million Jahre zum Ziel hat, ist dies vollkommen unangemessen. Mit diesem Herangehen wird die reale Chance verspielt, bei allen Beteiligten eine dauerhafte Vertrauensbasis zu schaffen und zu einer wirklichen Verständigung zu kommen.

Auch das Benennungsverfahren für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Kommission und dessen Ergebnis sind höchst problematisch. Im August 2013 hatten sich die Bundestagsfraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorabsprachen auf einen Wahlvorschlag verständigt, der bis heute unverändert zur Abstimmung steht, obwohl es zwischenzeitlich Bundestagswahlen mit neu zusammengesetzten politischen Mehrheiten gegeben hat. So ist die FDP, die an dem Kommissionsbesetzungsvorschlag beteiligt war, gar nicht mehr im 18. Deutschen Bundestag vertreten. Der Kommissionsvorsitz sollte unabhängig und unparteilich sein sowie das Vertrauen aller Kommissionsmitglieder genießen. Dies ist bei den bislang diskutierten Vorschlägen nicht der Fall.

Ferner macht die Haltung der Parlamentsmehrheit, das StandAG vorab nicht mehr öffnen zu wollen, obwohl erkennbare Mängel am Gesetz ihren Antrag ja erst notwendig gemacht haben, einen Neuanfang in der Endlagersuche wenig glaubwürdig. Es ist wenig überzeugend, dass das Gesetz nach einer Evaluierungsphase - beispielsweise in einem halben Jahr nach sofortigem Start der Kommission - auf Vorschlag der Kommission in wesentlichen Punkten geändert werden könnte, wenn die Mehrheit des Bundestages selbst kleinste Änderungen am Gesetz vor Einsetzung der Kommission kategorisch ablehnt.

II. Der Deutsche Bundestag erachtet zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens und damit eines glaubwürdigen Neuanfangs in der Atommüll-Endlagersuche folgende Maßnahmen als unerlässlich:

1. Vor der Konstituierung der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ sind zunächst weitere Vorarbeiten zu leisten. Konkret
   - sind die Fehler der Vergangenheit bei der bisherigen Suche nach einem Verwahrungsort für radioaktive Abfälle sowie die Rolle bisher verantwortlicher Institutionen und Entscheidungswege zu analysieren und aufzuarbeiten,
   - sind die Veränderungssperre und das Planfeststellungsverfahren in Gorleben einzustellen. Gorleben ist als mögliche Lagerstätte auszuschließen.
2. Bei der Erarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs sind die Ergebnisse der zuvor erfolgenden breiten gesellschaftlichen und öffentlichen Debatte unter neutraler Leitung, also nicht unter Leitung eines der beteiligten Ministerien, zu berücksichtigen.
3. Eine unabhängige und strikt nach dem Konsensprinzip arbeitende Kommission ist einzusetzen und damit zu beauftragen, im Vorfeld einer Änderung des StandAG zunächst Kriterien für die Standortsuche und ein Standortauswahlverfahren zu erarbeiten. Die Empfehlungen der Kommission sollen in einem Gesetzesentwurf in einem bundesweiten Volksentscheid zur Abstimmung gestellt werden.
4. Ein neuer Gesetzentwurf ist vorzulegen, der die Überführung der Entsorgungsrücklagen der Energiekonzerne in einen öffentlich-rechtlichen Fonds regelt, um das Geld vor Spekulation zu schützen und für dauerhafte Atommüllfolgekosten zu sichern.
5. Es ist ein gesamtgesellschaftliches Kontrollgremium zu schaffen, das über Partei- und Regierungsgrenzen hinweg den konsensualen Suchprozess kontinuierlich begleitet.

Berlin, den 7. April 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Notizen

www.linksfraktion.de